Abwägungstabelle (Synopse)
zum RROP-Entwurf 2018 Landkreis Wesermarsch

1. Beteiligungsverfahren

Öffentliche Auslegung	**23.04.2018 – 02.07.2018**
Äußerungsfrist	**03.07.2018 – 16.07.2018**

Hinweise zur Lesbarkeit der vorliegenden Abwägungstabelle (Synopse)

Die folgende synoptische Darstellung enthält die Auflistung der Einwände und Anmerkungen, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Es handelt sich dabei um eine überwiegend wortgetreue Übernahme. Solche Textpassagen, die zusammengefasst wurden, sind kenntlich gemacht. Die Nennung von Namen und Adressen sind unkenntlich gemacht und dementsprechend markiert.

Abkürzungsverzeichnis

B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
LROP	Landesraumordnungsprogramm (des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 17. September 2017)
LRP	Landschaftsrahmenplan (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
LW FB	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SUP	Strategische Umweltprüfung (zum RROP-Entwurf des Landkreises Wesermarsch)
TöB	Träger öffentlicher Belange
WRVK	Wohnraumversorgungskonzept (des Landkreises Wesermarsch von 2017)
VB	Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung)
VR	Vorranggebiet (Ziel der Raumordnung)

Inhalt

Kreisangehörige Städte und Gemeinden 9

Stadt Brake (Unterweser) 9

Stadt Elsfleth 14

Stadt Nordenham 27

Gemeinde Berne 30

Gemeinde Butjadingen 47

Gemeinde Jade 57

Gemeinde Lemwerder 58

Gemeinde Ovelgönne 60

Gemeinde Stadland 63

Benachbarte Träger der Regionalplanung und Gemeinden 71

Freie Hansestadt Bremen 71

Stadt Oldenburg 73

Stadt Delmenhorst 75

Stadt Bremerhaven 79

Stadt Varel 80

Landkreis Cuxhaven 81

Landkreis Osterholz 83

Landkreis Oldenburg 85

Landkreis Ammerland 86

Landkreis Friesland 87

Gemeinde Rastede 88
Gemeinde Hagen im Bremischen 91
Bundes- und Landesverwaltungen 92
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 92
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems 96
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie 105
Luftfahrt-Bundesamt 112
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim 112
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover 126
Zentrale Polizeidirektion 132
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg 132
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 135
Niedersachsen Ports GmbH, Niederlassung Brake (Utw.) 143
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., RD Oldenburg-Cloppenburg 149
Bundesnetzagentur 149
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg 150
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven 153
Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hannover) 153
Deutscher Wetterdienst 155
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 156
Anerkannte Naturschutzvereinigungen 158
Naturschutzbund Deutschland (NABU) – NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen 158

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e.V. 168
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V 168
Boden- und Wasserverbände 169
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) 169
Bremischer Deichverband am linken Weserufer 172
II. Oldenburgischer Deichband 172
Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände 173
Landwirtschaft 180
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sitz Oldenburg 180
Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. 186
Verbände und Versorgungsunternehmen 199
LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MBH 199
DB Engineering & Consulting 199
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) 200
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) 200
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) 203
Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. 204
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer 207
Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. 213
Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH 218
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 221
Deutsche Flugsicherung 221

EWE Netz GmbH 223
Nord-West Oelleitung GmbH 224
TenneT TSO GmbH 225
Avacon Netz GmbH 230
ExxonMobil Production GmbH 230
Neptune Energy Deutschland GmbH 231
Telekom Deutschland GmbH 231
Wintershall Holding GmbH 232
EWE Erneuerbare Energien GmbH 233
Landkreis Wesermarsch – Behördeninterne Beteiligung 235
LK Wesermarsch - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde 235
LK Wesermarsch - Untere Bauaufsichtsbehörde 235
LK Wesermarsch - Untere Deichbehörde 236
LK Wesermarsch - Untere Denkmalschutzbehörde 237
LK Wesermarsch - Untere Naturschutzbehörde 237
LK Wesermarsch - Untere Wasserbehörde 246
LK Wesermarsch – Liegenschaften/Kreisstraßen 248
Private 249
Bündnis 90/Die Grünen (Kreistagsfraktion) 249
Bündnis 90/Die Grünen (OV Mittlere Wesermarsch) 252
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Ratsfraktion Jade) 254
Bürgerverein Esenshamm e.V. 256

Bürgerverein Kleinensiel e.V. 258
Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V. 259
Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Esenshamm (Oldenburg) 262
Privater Vorhabensträger A (Energie) 264
Privater Vorhabensträger B (Energie) 266
Privater Vorhabensträger C (Energie) 269
Privater Vorhabensträger D (Energie) 271
Privater Vorhabensträger E (Energie) 273
Privater Vorhabensträger F (Energie) 277
Privater Vorhabensträger G (Energie) 282
Privater Vorhabensträger H (Energie) 298
Privater Vorhabensträger I (Energie) 309
Privater Vorhabensträger J (Energie) 316
Privatperson A (Inhalt: Generalplan Wesermarsch) 328
Privatperson B (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen) 329
Privatperson C (Inhalt: Privateigentum) 330
Privatperson D (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen) 333
Privatperson E (Inhalt: Grundsätzliches zur weiteren Kreisentwicklung) 344
Privatperson F (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen) 352
Privatperson G (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen) 359
Privatperson H (Inhalt: Verschiedenes) 363
Privatperson I (Inhalt: Verschiedenes) 373

Privatperson J (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 377
Privatperson K (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 382
Privatperson L (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 383
Privatperson M (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 385
Privatperson N (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 386
Privatperson O (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 391
Privatpersonen P (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 396
Privatpersonen Q (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 398
Privatpersonen R (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet) 400

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Laufende TöB-Nummer	01	Stellungnahme von	Stadt Brake (Unterweser)		
Posteingang	13.07.2018	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 001	-	Die Stadt Brake hat im Jahr 2012 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept – ISEK – (Anlage 1) und weiterführend ein Einzelhandelsentwicklungskonzept im Jahr 2016 (Anlage 2) und dessen Fortschreibung (Entwurf, Stand 3.06.2018, Anlage 3) erstellt, welche die städtebaulich relevanten Faktoren aufzeigen und zur Verdeutlichung einzelner nachfolgend aufgeführten Sachpunkte dienen sollen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 002	-	Darüber hinaus wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme im Zuge der Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplanes vom 08.06.2015, dessen Fachbeiträge – soweit diese im RROP aufgenommen sind und folglich Rechtskraft erlangen - Bezug genommen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 003	-	Die Stadt Brake ist bestrebt, neben einer geordneten städtebaulichen Innenentwicklung, weitere Flächen zur Siedlungsentwicklung auszuweisen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm Beachtung finden müssen. Im Bereich des Wohnungsbaus soll eine bedarfsorientierte Entwicklung erfolgen, die grundsätzlich das Ziel der Innenentwicklung trägt, aber auch eine maßvolle Abrundung neuer Bereiche an den bestehenden Siedlungskörper anstrebt. Dementsprechend sollen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		in den kommenden Jahren kleinere Gebiete am Rand der bestehenden Siedlungslagen zur Arrondierung ausgewiesen werden, um den weiterhin bestehenden Bedarf an Neubauflächen gerecht zu werden. Daneben sollen ebenfalls Gewerbe- und Wohnflächen westlich der Bundesstraße B 212, südlich der Bundesstraße B 211 neu sowie Hafenerweiterungsflächen im Bereich des Boitwarder Grodens geschaffen werden, um der Nachfrage und zur Bevorratung geeigneter Entwicklungsflächen Rechnung tragen zu können. Diese sind bereits im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.	
2018 - 004	2.2. „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Aufgrund aktueller Planungen bitte ich um die Aufnahme folgender Flächen zur Erweiterung / Anpassung des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Brake (Unterweser): • Erweiterungs- /Abrundungsflächen Golzwarden Nord, West und Ost (Anlage 4)	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird angepasst. Gem. LROP 2017 sind die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte u.a. im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen abzugrenzen. Die Festlegung erfolgt anhand der FNP mitsamt den Standorten zentralörtlicher Einrichtungen und der Anbindung an das Netz des regelmäßig verkehrenden ÖPNVs sowie an das Netz des überörtlichen Straßenverkehrs. In Golzwarden befinden sich mehrere Haltestellen der Buslinie 440 („Wesersprinter), der sowohl in der Hauptverkehrszeit (HVZ) als auch in den Zeiten außerhalb der HVZ für eine regelmäßig verkehrende Anbindung sorgt. Darüber hinaus verläuft durch Golzwarden die Landesstraße 889, die als VR Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist und in der Bundesstraße 212 endet. Die Konzentrierung weiterer Wohnbauentwicklung in Golzwarden stützt darüber hinaus die Angebote der sozialen Infrastruktur bzw. die zentralörtlichen Einrichtungen. Neben der vorhandenen Grundschule ist ebenfalls die Sicherung des

			vorhandenen (und fußläufig erreichbaren) Einzelhandel verbunden.
		• Erweiterungs- /Abrundungsflächen Boitwarden West (Anlage 5)	Die Zeichnerische Darstellung wird angepasst. In Boitwarden befinden sich mehrere Haltestellen der Buslinie 440 („Wesersprinter), der sowohl in der Hauptverkehrszeit (HVZ) als auch in den Zeiten außerhalb der HVZ für eine regelmäßig verkehrende Anbindung sorgt. Die Konzentrierung weiterer Wohnbauentwicklung in Boitwarden stützt darüber hinaus die Angebote der sozialen Infrastruktur bzw. die zentralörtlichen Einrichtungen. Neben der vorhandenen Grundschule ist ebenfalls die Sicherung der vorhandenen und fußläufig erreichbaren Einzelhandelsagglomeration an der Weserstaße verbunden.
		• Erweiterungs-/Abrundungsflächen Hammelwarden betr. dem derzeit in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan Nr. 79, südlich Timmermanns Hellmer und der Planbereich Hammelwarder Fischteiche (Anlage 6)	Die Zeichnerische Darstellung wird angepasst. Der nördliche Teil des B-Plans 79 befindet sich im direkten Siedlungszusammenhang und ist dem zentralen Siedlungsgebiet zuzuordnen. Dies begründet sich auch durch die Anbindung an die Kreisstraße 213, der Nähe zum Bahnhaltepunkt Kirchhammelwarden und den zentralörtlichen Einrichtungen (beispielsweise Grundschule, Einzelhandel, Gewerbe), die fußläufig erreichbar sind. Der südliche Geltungsbereich des B-Plans 79 befindet sich in keinen räumlichen Zusammenhang mit dem zentralen Siedlungsgebiet. Zentralörtliche Einrichtungen sind von diesem ebenfalls fußläufig nicht erreichbar, so dass der Geltungsbereich des o.g. B-Plans (ebenfalls wie die angrenzende vorhandene Wohnbebauung) nicht dem zentralen Siedlungsgebiet zugeordnet werden kann.

2018 - 005	4.1.3. „Straßenverkehr“	Die B 211 alt (Oldenburger Heerstraße) sollte als eine im Zuge der B 211 neu in 2020/2021 abzustufende Straße gekennzeichnet werden. In diesem Zusammenhang möchte ich ebenfalls noch auf Abstufung der B 211/B211neu zu einer Landesstraße nach Vollzug der A 20 von Westerstede bis Drochtersen hinweisen, das ggf. dargestellt werden sollte (Anlage 7).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Trasse der B211 neu ist als VR Hauptverkehrsstraße dem LROP als Ziel der Landesraumordnung entnommen. Ziele der Landesraumordnung stellen keinen Abwägungsgegenstand dar. Die B211 alt ist als VR Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Dies begründet sich auch durch die zukünftige Bedeutung der Straße für die Kommunen Brake und Ovelgönne und den zentralörtlichen Einrichtungen bzw. den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, die an der „zukünftigen“ B211 alt liegen. Auf einen Hinweis zur beabsichtigen Abstufung wird verzichtet, da aus diesem keine raumordnerischen Bindungen bzw. Vorgaben erfolgen (können).
2018 - 006	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In Bezug auf den Landschaftsrahmenplan (LRP) als naturschutzfachlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm wird auf folgende mögliche städtebauliche und bautechnische Konflikte hingewiesen: In den Bereichen „Hafenerweiterung Nord“ als Vorranggebiet für industrielle und gewerbliche Anlagen (wichtige Bereiche für den Tier- und Pflanzenartenschutz) und „Boitwarder Groden“ (Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope),	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen. Der LRP in der Fassung von 2016 wurde vom Kreistag zuletzt in der Sitzung vom 14.06.2016 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses wurden u.a. die kreisangehörigen Kommunen beteiligt. Die vorgebrachten Einwände wurden abgewogen. Der Bereich „Hafenerweiterung Nord“ ist als VR hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt. Weitere raumordnerische Festlegungen erfolgen für diesen Teilbereich nicht. Die Belange (u.a.) des Umwelt- und Naturschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu berücksichtigen, der LRP stellt hierbei einen Abwägungsgegenstand dar.

		In der Trassenführung der „Golzwarder Spange“ zur überörtlichen Erschließung der Hafenerweiterungsflächen und Entlastung des Ortsteils Golzwarden (in Teilbereichen überwiegend hohe Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Schutzgebiet-Naturschutz),	Siehe oben. Die Golzwarder Spange ist als VB Straße von regionaler Bedeutung festgelegt und somit als Entlastungsstrecke für Golzwarden berücksichtigt. Die Belange (u.a.) des Umwelt- und Naturschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen.
		Im Gebiet der Betriebserweiterungsflächen des REHAU-Werksgeländes sowie Flächen südlich hiervon (überwiegend hohe Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Schutzgebiet-Naturschutz),	Die Belange (u.a.) des Umwelt- und Naturschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Der LRP stellt hierbei einen Abwägungsgegenstand dar.
		Der potentiellen Wohn- /Gewerbeflächen westlich B 212/nördlich B 211alt – „Brake West“ - (hohe Bedeutung in Bereichen von Weißstorchhorste und für das Landschaftsbild), und	Siehe oben.
		Eine gewissenhafte Wiedervernässung „Hammelwarder Moor“ (überwiegend hohe Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Schutzgebiet-Biotop) vor dem Hintergrund der Sicherung vorhandener Siedlungs- und Landwirtschafsstrukturen sowie der Entwässerungssituation.	Aus dem LRP ergeben sich keine unmittelbaren Bindungswirkungen für die kommunale Bauleitplanung. Der Bereich Hammelwarder Moor ist lediglich als VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen festgelegt. Aus dieser Festlegung ergeben sich keine Einschränkungen zur Sicherung (und Entwicklung) der vorhandenen Siedlungs- und Landwirtschaftsstrukturen sowie den Regelungen zur Zu- und Entwässerung.

Laufende TöB-Nummer	02	Stellungnahme von	Stadt Elsfleth		
Posteingang	26.06.2018	E-Mail vom	26.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 007	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Die Möglichkeit der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen darf nicht zu Lasten der Planungshoheit der Gemeinde gehen. Aktuelle Gegebenheiten und Nachfrage machen im Einzelfall neue Baulandflächen erforderlich. Eine Verdichtung darf nicht das einzige Mittel sein, um z.B. Neubürger an die Stadt Elsfleth zu binden. Die vorbereitende Bauleitplanung ist weiterhin als umsetzbar zu erklären. Änderungen des Flächennutzungsplanes müssen weiterhin möglich sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Grundsatz bezieht sich u.a. sowohl auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG als auch auf die Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die bis 2020 eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen auf 30 ha pro Tag verfolgt (aktuell beträgt der Wert über 100 ha). Dem folgend sind die Städte und Gemeinden angehalten, ihre Konzepte zur Siedlungsflächenentwicklung nachhaltig zu gestalten, dabei die vorhandene Siedlungsstruktur zu verdichten und die Neuinanspruchnahme unversiegelter Flächen nachhaltig und rückläufig zu steuern.
2018 - 008	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Die erwartende demografische Entwicklung darf mit dem Wohnraumversorgungskonzept nicht zu einem starren Konstrukt werden. Auch wenn künftig häufiger kleine Wohneinheiten benötigt werden, müssen für Familien Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser entwickelt werden dürfen. Festzustellen ist, dass die Stadt Elsfleth vermehrt Wohnbauanfragen aus dem Oberzentrum oder dem benachbarten Mittelzentrum erhält. Bedingt durch den demografischen Wandel sind in räumlicher Nähe zur älteren Bevölkerung Versorgungsmöglichkeiten bereitzustellen. Dies betrifft neben Güter des täglichen (periodischen) Bedarfs auch Güter des mittel- und langfristigen (aperiodischen) Be-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das WRVK besitzt keine Bindungswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen. Es weist lediglich auf einen Wohnungsmangel in einem bestimmten Segment bzw. bestimmter gesellschaftlicher Gruppen hin. Eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern des aperiodischen und periodischen Bedarfs wird von Seiten der Raumordnung begrüßt, sofern es sich bei Neubauvorhaben nicht um Einzel-

		darfs, wie z.B. Textilien und elektronische Erzeugnisse. Diesbezüglich müssen Entwicklungen und Anpassungen möglich bleiben. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass betagte Personen nur fußläufig bzw. mit Gehhilfen Einkaufsstätten sowie Ärzte aufsuchen können. Eine ausreichende Versorgung mit Ärzten ist in den Grundzentren sicherzustellen. Der ländliche Raum darf mit der Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs und ärztlicher Versorgung nicht abgekoppelt werden.	handelsgroßprojekte gem. BauNVO und LROP handelt. Einzelhandelsgroßprojekte sind außerhalb der zentralen Orte gem. den landesplanerischen Vorgaben des LROPs ausgeschlossen. Die Versorgung des Landkreises Wesermarsch mit einem Grundangebot der medizinischen Versorgung stellt angesichts des Fachkräftemangels eine große Anstrengung dar, die der Landkreis Wesermarsch zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen begegnen muss. Mit der grundzentralen Festlegung ist das Vorhandensein und die Entwicklung der (periodischen) Daseinsvorsorge verbunden, die federführend durch die Kommune gewährleistet werden muss. Ein RROP kann keine Aussagen zur konkreten Ansiedlung von bspw. Ärzten tätigen.
		Auch sind Auswirkungen in Bezug auf Zuwanderungen durch Immigranten und Arbeitnehmern aus EU-Staaten zu berücksichtigen.	Die Auswirkungen der in den vergangenen Jahren stattgefundenen Wanderungsbewegungen sind in der Wesermarsch bisher auf raumordnerischer Ebene nicht messbar. Es bleibt abzuwarten, ob mittel- bis langfristig die demographische Entwicklung mit den Zugezogenen umgekehrt wird.
		Neben den Siedlungsschwerpunkten in Elsfleth, OHW, Lienen und Eckfleth müssen sich historisch gewachsene Ortsteile ebenfalls behutsam weiterentwickeln können. Kennzeichen gewachsener Orteilsteile im Stadtgebiet Elsfleth sind unter anderem: • Das Vorhandensein einer Kirche • Oder das Vorhandensein einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung oder Stützpunktfeuerwehr • Oder das Vorhandensein von intakten auf den jeweiligen Ortskern begrenzten Vereinsstrukturen (Bürgervereine, Schützenvereine, Landvolk etc.)	Eine behutsame, gemeindliche Eigenentwicklung in den nachfolgenden Ortschaften auf nicht raumbedeutsamer Ebene ist möglich und wird aus raumordnerischer Sicht begrüßt.

		Diese Kriterien treffen neben den oben genannten Siedlungsschwerpunkten auf folgende Ortsteile zu: • Butteldorf • Neuenbrok • Neuenfelde • Sandfeld Darüber hinaus sind vor dem Hintergrund der extrem knappen Wohnraumsituation in der Stadt Oldenburg ein weiterer Siedlungsschwerpunkt in Moorhausen raumplanerische zu berücksichtigen. Ohne zukünftiges Zielabweichungsverfahren muss dort eine Bauleitplanung geführt werden können. Als Beispiel ist der Ortsteil Großenmeer in der Gemeinde Ovelgönne zu nennen. Die Erweiterung der Wohnbebauung für den Stadtkern muss bedarfsgerecht in Richtung Westen möglich sein.	Der `Ortsteil` Moorhausen besteht gegenwärtig aus einer geringen zweistelligen Zahl an Wohnhäusern. In der zeichnerischen Darstellung erstreckt sich das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Elsfleth in westliche Richtung, so dass hier ausdrücklich die Wohnbebauung aus raumordnerischer Sicht unterstützt wird.
2018 - 009	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Damit der ländliche Raum seinen Teil zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen kann, ist es unbedingt erforderlich, dass sich vorhandene Betriebe und Einzelhandelsunternehmen, gleichwelcher Art, auch außerhalb der Grundzentren am Gründungs- bzw. Familiensitzes der Marktsituation anpassen können. Nur dann können diese Betriebe auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben. Die älter werdende Bevölkerung verfügt über eine begrenzte Mobilität und muss sich auch vor Ort versorgen können. Unternehmen, die einst im Außenbereich gegründet wurden und sich über die Zeit entwickelt und vergrößert haben, müssen sich auch in Zukunft weiter entwickeln dürfen, ohne dass raumordnerische Restriktionen dagegensprechen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Versorgung sowie die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes wird mit den Festlegungen des RROPs und auch des LROPs nicht abgekoppelt. Die Thematik des großflächigen Einzelhandels wird jedoch sehr stringent im LROP behandelt. Nach dessen Vorgaben ist der großflächige Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Neuplanungen als auch für Erweiterungen bestehender Unternehmen. Der Landkreis Wesermarsch setzt sich in diesem Kontext dafür ein, dass auch zukünftig Regelungen und Möglichkeiten für mögliche Erweiterungen bestehender Betriebe geprüft und wenn planungsrechtlich möglich, gewährleistet werden.

2018 - 010	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Die ländliche bzw. dörflich strukturierte Region darf nicht vernachlässigt werden und bedarf insbesondere Erwähnung vor dem Hintergrund der behutsamen Steuerung einer bedarfsorientierten Entwicklung. In der ländlichen Region sind die Potentiale und Funktionen bedarfsgerecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth ist mehr als ein verdichteter Teilraum bzw. Stadtkern an der Hunte. Es gilt auch die ländliche Struktur in einem adäquaten Maße nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine gemeindliche Eigenentwicklung, welche ebenfalls die dörflichen Strukturen beinhaltet, auf nicht raumbedeutsamer Ebene wird von Seiten der Regionalplanung ausdrücklich begrüßt. Siehe oben.
2018 - 011	1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“	Der Ausbau darf nicht nur den Zweck zur Stärkung der Oberzentren Oldenburg und Bremen dienen. Das Grundzentrum Elsfleth muss sich weiterentwickeln können, der Maritime Campus und die Jade Hochschule mit ihrem Standort in Elsfleth sind mit zu erwähnen. Die Grundzentren müssen vom Ausbau der Metropolregion profitieren. Es könnte der Eindruck entstehen, dass lediglich Synergieeffekte und Konsumentenbindungen zugunsten von Oberzentren genutzt werden sollen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Begründung zur Ziffer 02 erläutert ausführlich den festgelegten Grundsatz und widerspricht dem möglichen Eindruck vehement. Gerade der Maritime Campus wird stellvertretend als best-practice als raumübergreifendes Beispiel genannt, dessen Funktionen und Nutzungen im Rahmen der raumübergreifenden Kooperationen auszubauen ist.
2018 - 012	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Küste definiert den Teil des Festlandes, der unmittelbar ans Meer angrenzt. Auch das Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth ist vor Sturmfluten zu schützen. Das Wort „Küstengebiet“ ist zu ergänzen, z.B. durch festgelegte Schutzgebiete des I. und II. Deichbandes.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell angepasst. Das Wort „Küstengebiet“ wird in der Beschreibenden Darstellung durch das Wort „Küstenzone“ ersetzt. Dieses (auch in der Begründung genutzte) Wort orientiert sich an das LROP und wird in der Begründung erläutert.

2018 - 013	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Auch mit Erhalt der kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten, dürfen gemeindliche städtebauliche Belange und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht behindert werden. Zu nennen sind z.B. Neuansiedlungen und Erweiterungen von bestehenden Unternehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Ein genereller Schutz bzw. Erhalt der kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Wesermarsch steht städtebaulichen Belangen nicht entgegen. Im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung müssen fach- und sachgerecht die Belange der einzelnen Schutzgüter abgewogen werden.
2018 - 014	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen“	Bei der regionalen Steuerung des Einzelhandels ist es unbedingt erforderlich, dass sich vorhandene Betriebe und Einzelhandelsunternehmen, gleichwelcher Art, auch außerhalb der Grundzentren der Marktsituation anpassen können, um somit auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein. Kooperationen mit Oberzentren dürfen nicht zu Lasten der umliegenden Grundzentren und den ländlichen Bereichen gehen. Bereits jetzt sind Oberzentren starke Magneten. Einseitige Abstimmungen zugunsten sehr starker Oberzentren werden zum weiteren „Ausbluten“ der Grundzentren und ländlichen Räumen führen. Hier müssten im Gegenteil Maßnahmen geschaffen werden, um das Leben auf dem Lande und in kleinen Ortschaften attraktiver zu gestalten.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels außerhalb der zentralen Orte stellt einen wesentlichen Regelungstatbestand des LROPs dar. Nach diesem ist der großflächige Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte ausgeschlossen. Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit ist von dieser Regelung nicht betroffen. Der im Grundsatz der Raumordnung genannte Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern Niedersachsen und Bremen verfolgt u.a. das Ziel, gemeinsame Positionen und Strategien zur raumstrukturellen Entwicklung zu schaffen. Diese soll sich, und das wird ebenfalls in der Begründung des LROPs erläutert, an das Leitbild der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung orientieren, welches u.a. eine Sicherung und Stärkung der regionalen Qualitäten vorsieht.
2018 - 015	1.5 „Klimawandel“	Neben der Innenentwicklung müssen Entwicklungen angrenzender Außenbereichslagen zulässig sein. Die Stadt Elsfleth kann nicht nur nach innen in die Höhe wachsen. Das RROP könnte ansonsten	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		herangezogen werden, um weitere Wohnbebauungen auf bisherige Grünlandflächen zu verhindert. In Einzelfällen müssen Entwicklungen im ländlichen Raum gestattet werden können.	Gemeindlichen Eigenentwicklungen steht der Landkreis positiv gegenüber. Aber speziell zum Bauen im Außenbereich ist anzumerken, dass dieses im Wesentlichen gem. Baugesetzgebung nicht gewünscht ist.
2018 - 016	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Von dieser Erreichbarkeitsregel sind bestehende Betriebe im ländlichen Raum heraus zu nehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Infrastrukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen unabhängig von einer individuellen Motorisierung erreichbar sein. Dies gilt auch für die öffentliche Daseinsvorsorge im ländlichen Raum. Bestehende Betriebe besitzen einen Bestandsschutz und können sich, sofern es sich nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt, weiterentwickeln.
2018 - 017	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Der ländliche Raum darf in seiner Entwicklung nicht behindert, sondern muss gefördert werden. Erweiterungen bestehender Betriebe und Einzelhandelsunternehmen außerhalb der zentralen Orte, gleich welcher Art, müssen im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die ländlichen Räume sind aufnehmen, um deren Erhalt zu sichern.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels außerhalb der zentralen Orte stellt einen wesentlichen Regelungstatbestand des LROPs dar. Nach diesem ist der großflächige Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte ausgeschlossen. Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit ist von dieser Regelung nicht betroffen.
2018 - 018	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Der Ort Eckfleth (Stadt Elsfleth) ist unter ² als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufzuführen.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Entwurf des RROPs wird angepasst. Die Ortschaft Eckfleth wird mit der genannten Standortaufgabe festgelegt.

2018 - 019	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Der ländliche Raum ist aufzuführen. Dieser Raum muss sich ebenfalls entwickeln und anpassen dürfen. Dies gilt insbesondere für bestehende Siedlungsräume und Betriebe. Da das Mittelzentrum Brake in der Realität aufgrund seines sehr begrenzten Angebotes nicht in der Lage ist, den aperiodischen Bereich im Bereich des Einzelhandels für die südliche Wesermarsch zu decken, ist der Einzelhandelsstandort Elsfleth-Bardenfleth weiter auszubauen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen. Der ländliche Raum mitsamt seinen Infrastrukturen kann sich auch zukünftig in Rahmen seiner Eigenentwicklung entwickeln und anpassen, sofern es sich dabei nicht um raumbedeutsame Vorhaben handelt. Gem. LROP ist die Entwicklung des großflächigen Einzelhandels außerhalb der zentralen Orte ausgeschlossen. Dies trifft ebenfalls auf den Einzelhandelsstandort Elsfleth-Bardenfleth zu. Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit ist von dieser Regelung nicht betroffen.
2018 - 020	2.3 „Entwicklung der Versorgungs-strukturen des Einzelhandels“	Entwicklungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Orte (hier Stadtgebiet Elsfleth) müssen gestattet werden können. Einzelfallprüfung mit z.B. dem Instrument des Zielabweichungsverfahrens müssen ermöglicht werden. Starre Vorgaben des LROP und RROP müssen im Einzelfall überwunden werden können. Im Zuge der wohnraumnahen Versorgung muss aufgrund den demografischen Entwicklung im Grundzentrum selbst sowie im ländlichen Raum ein periodischer und auch aperiodischer Bedarf gedeckt, angeboten und entwickelt werden dürfen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen. Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels außerhalb der zentralen Orte stellt einen wesentlichen Regelungstatbestand des LROPs dar. Nach diesem ist der großflächige Einzelhandel außerhalb der zentralen Orte ausgeschlossen. Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit ist von dieser Regelung nicht betroffen. Ziele der Landesraumordnung stellen keinen Abwägungsgegenstand im Rahmen des RROP-Beteiligungsverfahrens dar. Sofern es sich nicht um großflächigen Einzelhandel handelt, ist die Entwicklung des Einzelhandels außerhalb der zentralen Orte von Seiten des Trägers der Regionalplanung gewünscht.
2018 - 021	3.2.3 „Erholung und	Das Kultursachgut Moorriem ist eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, wie der größte Teil aller historischen Orte in der	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

	Tourismus“	Wesermarsch. Die Kultivierung ist nach Stand der jeweiligen Technik betrieben worden. Das Wachsen einer Kulturlandschaft endet nicht mit der Aufstellung eines RROPs. Eine Entwicklung bleibt nicht stehen und Moorriem ist kein Sondergebiet „Museumsdorf“. Die Weiterentwicklung (Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe und Landwirtschaft) sind dem Kultursachgut primär voranzustellen. Die Erhaltung der kulturhistorischen Sachzwänge sollten auf der einen Seite in Abwägungsprozessen durchaus Berücksichtigung finden, dürfen andererseits den Werdegang bzw. das Nachsteuern von Prozessen in Ortschaften nicht entgegenstehen.	Mit der flächenhaften Festlegung Moorriems als VR Kulturelles Sachgut ist die Sicherung der Moorhufensiedlung verbunden. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ist dieses raumordnerische Ziel, die Sicherung des Kulturgutes, zu beachten.
2018 - 022	3.2.3 „Erholung und Tourismus“ 4.1.2 „Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“	Der wichtige Radfernweg –Weserradweg- sollte erwähnt werden. Diese „Hauptschlagader“ des Tourismus in der Wesermarsch gilt es weiterhin attraktiv zu gestalten.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Entwurf des RROPs wird angepasst. Im Kap. 4.1.2 unter der Ziffer 04, Satz 6 wird u.a. der Weserradweg explizit (als VR Regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren) aufgezählt.
2018 - 023	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	Eine parzellengenaue Karte mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz gem. WHG liegt bislang nicht vor. In der Gesamtkarte des NLWKN lässt sich eine Fläche südlich des Bahnhofs erahnen. Außendeichsflächen müssen auch weiterhin mit passiven Schutzmaßnahmen an Bauwerken zugelassen werden können. In Elsfleth befinden sich z.B. große Industrieflächen in potentiellen Hochwassergebieten. Diese müssen sich weiterhin entwickeln können. Auch müssen künftig zukunftsweisende Projekte am Wasser möglich sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass ein RROP aufgrund des zu verwendenden Maßstabs nicht den Anspruch einer parzellengenauen Abgrenzung/Planung besitzt. In den festgelegten Vorranggebieten Hochwasserschutz liegen keine industriellen oder gewerblichen Betriebe, die in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Darüber hinaus ist auf das LROP verwiesen, welches im Kap. 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 verdeutlicht, dass raumbedeutsame Vorhaben nur dann zulässig sind, wenn diese mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar sind.

2018 - 024	4.1.2 „Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“	Die Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen – Hude ist für den Personenverkehr und Güterverkehr zu sichern. Weitere Haltestellen sind einzurichten. Insgesamt soll eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der Linien (Schulbusse, Busse, Wesersprinter nach Oldenburg und Bremerhaven, NWB) umgesetzt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Beschreibenden Darstellung sind unter Kap. 4.1.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit den entsprechenden Festlegungen aufgeführt.
2018 - 025	4.1.2 „Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“	Die Taktung der RS4 sollte ausgebaut werden. Zu Stoßzeiten (Arbeitsbeginn, -ende) sollte eine halbstündige Anbindung per Bahn, statt stündlich, angestrebt werden. Dies wird den hiesigen Mittelzentren dienen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Beschreibenden Darstellung ist unter Kap. 4.1.2 ein sonstiger Hinweis aufgeführt, der auf die bedarfsgerechte Taktfolge der RS4 verweist. Auf eine darüber hinaus gehende Festlegung, in der die RS4 zu Hauptverkehrszeiten in einem 30 Minuten Takt verkehren sollte, wird angesichts der eingleisigen Streckenführung, der daraus resultierenden engen Zugfolge von Personen- und Güterzügen sowie der Tatsache, dass das zur Zeit in Ausschreibung befindliche Regio S-Bahn Netz Bremen/Niedersachsen keine Angebotsverdichtungen für die Relation (Bremen-) Hude – Nordenham vorsieht, verzichtet.
2018 - 026	4.1.2 „Schienenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“	Das vorhandene Radwegesystem ist zu erhalten und soll konsequent dort erweitert werden, wo es keine Radwege gibt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine entsprechende Erläuterung findet in der Beschreibenden Darstellung statt.
2018 - 027	4.1.3 „Straßenverkehr“	Zu prüfen ist, ob die Kreisstraßen in der Satzung als wichtige Verkehrswege mit aufgenommen werden könnten. Diese befinden sich teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Auch die kreiseigenen Wege sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Ausgewählte Kreisstraßen sind als VR Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Grundsätzlich ist jedoch klarzustellen, dass

			auch die bestehenden Kreisstraßen, die raumordnerisch nicht festgelegt bzw. gesichert wurden, zu unterhalten sind.
2018 - 028	4.2 „Energie“	Der Anteil erneuerbarer Energien soll im gesamten LK Wesermarsch ausgebaut werden. Der Anteil der regenerativ erzeugten Wärme ist erheblich auszubauen. Landkreis und alle Gemeinden/Städte erarbeiten hierzu konkrete Klimaschutzmaßnahmen. Dabei sollen Abnahmezwänge ausgeschlossen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden um die Anmerkung ergänzt.
2018 - 029	4.2.3 „Solarenergie“	Die beim Vorentwurf geforderte Ergänzung wurde berücksichtigt: Satz 3. Für die Nutzung durch Freiflächenanlagen sollen bevorzugt bereits versiegelte Flächen, ehemalige militärische Anlagen sowie Gewerbegebiete in Anspruch genommen werden, sowie Parkplatzflächen, die zur Nutzung von Solarenergie überdacht werden könnten. Eine Bevorzugung von PV-Anlagen auf Dächern darf nicht grundsätzlich festgelegt werden. Diese würde Freiflächenanlagen behindert, da ansonsten Potentialstudien mit nicht entwickelbaren Flächen erstellt werden müssten. Auch künftig müssen aufgeständerte PV-Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht werden. Der Stadt Elsfleth wird ansonsten Entwicklungsmöglichkeit genommen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine explizite Aufzählung von versiegelten Teilräumen, in denen die Aufstellung von PV-Anlagen möglich sein sollte, wird abgelehnt. Stattdessen wird die derzeitig, allgemein gehaltene Formulierung beibehalten. Angesichts des zunehmenden Flächenversieglung bzw. des Drucks, der auf den Flächen herrscht, kann der Grundsatz aufgestellt werden, dass PV-Anlagen auf Dächern bevorzugt werden sollten. Aus diesem raumordnerischen Grundsatz ergibt sich keine Ausschlusswirkung für andere Flächen.
2018 - 030	4.2.1 „Windenergie“	Alle drei Windparkgebiete müssen vollumfänglich in das RROP einfließen und die Möglichkeit des Repowerings muss ohne Zielabweichungsverfahren möglich sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Träger der Regionalplanung müssen anhand eines Planungskonzepts Vorranggebiete Windenergienutzung festlegen. Im Landkreis Wesermarsch werden die bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergieerzeugung

			anhand der im Konzept aufgestellten Kriterien geprüft und entweder vollständig, teilweise oder auch gar nicht in eine Vorranggebietsfestlegung überführt. Die bloße Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen stellt kein eigenes Planungskonzept dar, welches von Seiten der Träger der Regionalplanung anzufertigen ist.
2018 - 031	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Hinweis: Monetäre Kompensationsgelder, die zweckgebunden durch die untere Naturschutzbehörde in naturnahe Projekte und Flächenkäufe investiert werden müssen, haben in den Gemeinden zu erfolgen, wo die jeweiligen Baumaßnahmen stattgefunden haben. Diesbezüglich sollten alle Gemeinden deren Baumaßnahmen noch nicht ausreichend kompensiert wurden Suchräume dafür ausweisen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine derartige Festsetzung kann nicht im Rahmen des RROPs erfolgen.
2018 - 032	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Im südlichen Teil der Ortschaft Oberhammelwarden ist ein Vorranggebiet - Rohstoffgewinnung Klei - ausgewiesen. Diese ist bis auf eine Fläche entlang der Bundesstraße 212, Bahnstrecke zu streichen. Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an die Ortschaft und behindert die Entwicklung Richtung Süden, zum Stadtgebiet Elsfleth. [Kartendarstellung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen des überregionalen Raumordnungskonzepts für das Niedersächsische Küstenmeer (ROKK) ist für die an der Küste liegenden Landkreise und kreisfreien Städte der Kleibedarf für die nötige Unterhaltung der Deichlinie ermittelt wurden. Anhand dieser Werte sollen die Träger der Regionalplanung, vor allem auch im Hinblick auf den steigenden Meeresspiegel, Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Klei im Benehmen mit den Deichbänden festlegen. Dieser landesraumordnerischen Zielstellung kommt der Landkreis Wesermarsch nach.
2018 - 033	4.1.3 „Straßenverkehr“	Es wurde als Vorbehaltsgebiet eine Straße von regionaler Bedeutung festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Trasse	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		der vorbereitenden Bauleitplanung als Ortsumgehung Elsfleth. Diese ist seitens der Stadt mit Flächennutzungsplan von 2006 aufgeben worden. Es besteht aus derzeitiger Sicht keinen Grund, daran festzuhalten. [Kartendarstellung im Original]	Die Ortsumgehung Elsfleth ist Bestandteil des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (als Projekt „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“) und bleibt aufgrund dessen als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße im RROP erhalten.
2018 - 034	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	In der zeichnerischen Darstellung ist das „Huntesperrwerk“ mit einem eigenen Planzeichen als Anlage des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu ergänzen. [Kartendarstellung im Original]	Dem Einwand wird gefolgt. Der Entwurf des RROPs wird angepasst. Das Huntesperrwerk wird als VR Sperrwerk festgelegt.
2018 - 035	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	In der Überschrift sollte auf den Kernort Elsfleth hingewiesen werden: „Der Ort Elsfleth in der Stadt Elsfleth verfügt über … 1. Die Feuerwehr ist unkorrekt Stelle eingezeichnet. Der Standort liegt weiter östlich an der Nordermoorer Hellmer 2. 1. ÖPNV-Haltestellen (Bahn) 4. ÖPNV-Haltestellen (Bus) 3. 2 stationäre Pflegeeinrichtungen [Kartendarstellung im Original]	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung zum RROP wird redaktionell angepasst.
2018 - 036	4.2.1 „Windenergie“	Aus Sicht der Stadt Elsfleth ist es eindeutiger, die SO-Wind Gebiete ohne Unterbrechungen der Stromtrassen darzustellen. Es besteht derzeit der Eindruck voneinander unabhängiger Gebiete. [Kartendarstellung im Original] In der Liste der Übersicht der WEA-Flächen wurde bei zwei Sondergebieten Windenergie Bezug auf den F-Plan 2006 genommen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Siehe Erwiderung zu Nr. 2018 - 028.

		Tatsächlich wurde der vorherige F-Plan geändert. Die Daten sind nachstehend aufgeführt: zu Nr. 18, Elsfleth Huntorf FNP 1977, 34. Änderung (2004) zu Nr. 20, Elsfleth Wehrder FNP 1977, 24. Änderung (1999) Korrektur: Kreuz (X) in Spalte -unter vollständige Aufnahme in das RROP-	
2018 - 037	2.3 „Entwicklung der Versorgungs-strukturen des Einzelhandels“	Die vollständige Zuordnung der Stadt Elsfleth der Kongruenz-räume des aperiodischen Bedarfs zum Mittelzentrum Brake ent-spricht nicht der Realität. Die Mittelzentren Brake und Nordenham sind schwach. Nur ein Teil der Elsflether Bürger decken dort ihren aperiodischen Bedarf. Die örtliche Bevölkerung fährt zudem nach Oldenburg und zu bestehenden örtlichen Betrieben im ländlichen Raum. Auch dessen Sortimenten des mittel- und langfristigen Be-darfs (z.B. Bekleidung) ist zu erhalten und zukunftsfähig auszu-bauen. Käufer lassen sich mit ihrem Kaufverhalten nicht von der Raum-ordnung leiten. Strikte Strukturen der Raumordnung sind nicht zweckdienlich und werden die Mittelzentren Brake und Norden-ham nicht stärken. Einschränkungen zu Lasten des Grundzentrums Elsfleth werden alleinig den Magneten Oldenburg als Oberzent-rum begünstigen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit der Ableitung der mittelzentralen Kongruenzräume erge-ben sich keine nachteiligen Auswirkungen oder gar Entwick-lungshemmnisse für das Grundzentrum Elsfleth. Aufgrund eini-ger Infrastrukturen (Kreisverwaltung, schulische und medizini-sche Versorgung) übernimmt das Mittelzentrum Brake teil-weise die Versorgung der Elsflether Bevölkerung mit Waren des aperiodischen Bedarfs. Aktuelle Pendlerzahlen stützen diese Annahme.

Laufende TöB-Nummer	03	Stellungnahme von	**Stadt Nordenham**		
Posteingang	17.07.2018	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 038	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Der Bereich der Steelwindkaje und des Kronosanlegers ist zwar mit dem Planzeichen Seehafen/Binnenhafen gekennzeichnet, es fehlt jedoch das Planzeichen „Umschlagplatz". Um die Variationsbreite der möglichen Nutzung dort am Rande des künftigen Schutzgebietes soweit wie möglich zu fassen, bitte ich, die Kennzeichnung um das Symbol „U" zu ergänzen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine zusätzliche Festlegung als VR Umschlagplatz erfolgt nicht, da mit der Festlegung als VR Seehafen die klassischen Funktionen eines Umschlagplatzes gesichert sind bzw. die alleinige Festlegung als VR die Nutzung als Umschlagplatz nicht unterbunden wird.
2018 - 039	4.1.3 „Straßenverkehr“	Es fehlt an der Kennzeichnung der zukünftig geplanten Verbindungsstraße zwischen den Industriegebieten östlich der Martin-Pauls-Straße und der B 212 im Bereich der sich in Planung befindlichen neuen Johannastraße. Hier sollte die künftige Verbindungsstraße bereits zeichnerisch dargestellt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Für die besagte Verbindung kann keine regional bedeutsame Verbindungsfunktion attestiert werden, so dass auf eine Festlegung als VR Straße von regionaler Bedeutung verzichtet wird. Für die Entwicklung der genannten Straße ist der kommunale Straßenbaulastträger verantwortlich.
2018 - 040	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Im Bereich des Großensieler Hafens befindet sich das Symbol „U" für Umschlagplatz entsprechend der jetzigen Nutzung. Die Stadt Nordenham bittet darum, dieses Symbol zu entfernen, um eine neue Nutzung dieses Hafenbereichs in Richtung „Wohnen, Freizeit, Tourismus" zu ermöglichen, wie sie durch die Stadt beabsichtigt ist.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Entwurf des RROPs wird angepasst. Durch die Eingabe eines ersten städtebaulichen Konzeptes sowie der Stellungnahme von NPorts, dem Eigentümer des Umschlagplatzes, der ebenfalls eine perspektivische Aufgabe des Umschlagplatzes verfolgt, ist der Entfall des U gerechtfertigt.

		Die spätere Nutzung des Großensieler Hafens soll eine maritime Wohnnutzung bzw. touristische Nutzung in Verbindung mit einer touristischen Nutzung des erlebbaren Strandgeländes ermöglichen, ohne den besonderen Charakter dieses Ästuarbereiches der auslaufenden Weser negativ zu beeinträchtigen. NPorts hat signalisiert, dass sie Überlegungen für eine neue Nutzungsperspektive für den Bereich des Großensieler Hafens offen gegenübersteht. Die Stadt Nordenham wird die angestrebten Planungen in der Variationsbreite zwischen Wohnen und erlebbarem Strandgelände durch ein vorgelegtes Entwicklungskonzept „Großensieler Hafen" ergänzen.	In dem Schreiben vom 01.11.2018 wurde das erste städtebauliche Entwicklungskonzept für den heutigen Umschlagplatz vorgelegt. Dieses stützt die hier aufgestellten Aussagen. Ein erstes Entwicklungskonzept wurde dem Landkreis Wesermarsch und NPorts vorgelegt (Schreiben vom 01.11.2018).
2018 - 041	4.2.1 „Windenergie“	Die Stadt Nordenham hat eine Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Stadt Nordenham in Auftrag gegeben, die in der Bauausschusssitzung am 01.03.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Bei der Erarbeitung der Standortpotenzialstudie wurde der aktuellen Rechtsprechung Rechnung getragen. Die Studie bezieht sich dabei auf eine Referenzhöhe von 200 m. Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgte durch Aufstellung eines Kriterienkataloges mit Ausschlussflächen und Abstandsregelung zur Ausweisung von Suchräumen für die Nutzung von Windenergie im Gebiet der Stadt Nordenham. Als harte Tabuzone wurde die zweifache Höhe zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, Campingplätzen, gemeinen Bedarfsflächen und sonstigen Sondergebietsflächen angenommen. Als weiche Tabuzone bzw.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Träger der Regionalplanung ist von Seiten der Landesraumordnung angehalten, ein eigenes Plankonzept zur Festlegung von VR Windenergienutzung aufzustellen. Zur Festlegung der VR Windenergienutzung sind WEA mit einer Nabenhöhe von 150 m, einem Rotordurchmesser von 100 m bis 120 m sowie einer Leistung von 2,5-3 MW gewählt worden. Dies erfolgte in Anlehnung an den niedersächsischen Windenergieerlass. Darüber hinaus sei auf einzelne Potenzialraumkonzepte kreisangehöriger Kommunen verwiesen, welche ähnliche Rahmenbedingungen getroffen haben. Wie in der Begründung zum RROP-Entwurf zu entnehmen ist, sind bauleitplanerisch durch die kreisangehörigen Kommunen bereits rund 2% der Landkreisfläche zur Windenergienutzung

		Umgebungsschutz der vorgenannten Flächen wurde diese Abstandsfläche bis auf die Wohngebäude im Außenbereich um jeweils 300 m erweitert. Somit ergibt sich bei der vorgenannten Referenzhöhe ein Abstand von jeweils 700 m zu den vorgenannten Nutzungen, ausgenommen die Splittersiedlung im Außenbereich, bei der eine Abstandsfläche von 600 m als ausreichend erachtet wird. Im Rahmen der sich dann anschließenden Standortdiskussion werden die verbleibenden Flächen daraufhin untersucht, welche weiteren Belange möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, dies aber nicht von vornherein ausschließend betroffen sind. Diese Diskussion wurde jedoch im Rahmen der Potenzialanalyse noch nicht geführt. Die Ermittlung möglicher Potenzialflächen im Rahmen der Standortpotenzialstudie durch die Stadt Nordenham weicht im erheblichen Maße von der Sichtweise des Landkreises Wesermarsch hinsichtlich möglicher Standorte für die Windenergienutzung ab. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, weshalb über die harten Tabuzonen hinaus, welche einen 400 m-Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich, Siedlungsbereich und Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplatzgebieten vorschreiben, keine darüberhinausgehenden Abstandsregelungen im Rahmen der weichen Tabuzonen gewählt worden sind. Wir bitten daher um eine entsprechende Anpassung an die Sichtweise, die sich aus der Standortpotenzialanalyse der Stadt Nordenham ergibt.	gesichert. Im niedersächsischen Windenergieatlas werden 1,38 % der Landkreisfläche als Potenzialfläche zur Erzeugung und Nutzung von Windenergie abgeleitet. Im Rahmen der Landesraumordnung wiederrum muss 150 MW auf Ebene der Regionalplanung gesichert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits über 400 MW zur Windenergienutzung gesichert. Infolge der Tatsache, dass im Landkreis Wesermarsch die landespolitischen Zielvorgaben sowohl flächenmäßig als auch leistungstechnisch erfüllt sind, orientiert sich das dem RROP zugrundeliegende Potenzialraumkonzept an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen und weist anhand dieser (auch hinsichtlich eines möglichen Repowering) die VR Windenergienutzung aus. Es obliegt dabei dem Träger der Regionalplanung, inwiefern er Kriterien benennt und begründet, an denen die Festlegungen erfolgen.
2018 - 042	4.1.1 „Entwicklung der technischen	Der Punkt „4.1.1.01 Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik" bezieht sich ausschließlich auf den Güterverkehr und sollte daher wie folgt ergänzt werden:	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

	Infrastruktur und Logistik“	Die sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham - Blexen - Hude ist für den Personenverkehr und Güterverkehr zu sichern. Weitere Haltestellen, insbesondere im Nordenhamer Norden (Einswarden, FAH und Blexen), werden eingerichtet. Der ÖPNV in Richtung Blexen mit seiner Anbindung der Nordenhamer Stadtteile ist auch bei einer Reaktivierung der Bahnstrecke für den Personenverkehr zu sichern. Insgesamt wird eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der Linien (Schulbusse, Busse, Wesersprinter nach Oldenburg und Bremerhaven, NWB) umgesetzt.	Das Kap. 4.1.1 mit der Ziffer 01 bezieht sich ausschließlich auf den Aspekt der technischen Infrastruktur und Logistik und lässt daher den Aspekt des Schienenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs außen vor. Daher wird auf das Kapitel 4.1.2 verwiesen, welches sich mit dem Schienenverkehr und dem öffentlichen Personennahverkehr widmet und in diesem Kontext die sonstige Eisenbahnstrecke, speziell auch dem Nordast thematisiert.
2018 - 043	Verschiedene	Im Übrigen beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom 30.11.2017 und die darin vorgetragenen Anmerkungen zur Satzung zum RROP, Ziffer 4.1. 1 .01 sowie 4.1.4.01 sowie zur Begründung/Erläuterung zum RROP und hier zu den Ziffern 2.3 und 4.1.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die im Rahmen der informellen Vorabbeteiligung verwaltungsinternen vorgebrachten Einwendungen sind in den Entwurf des RROPs eingeflossen.

Laufende TöB-Nummer	04	**Stellungnahme von**	**Gemeinde Berne**		
Posteingang	28.06.2018	**E-Mail vom**	03.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 044	Verschiedenes	Ein Konflikt zwischen verbindlichen Zielen des RROP und Inhalten des beschlossenen Flächennutzungsplanes ist nicht festzustellen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Die mit der Flächennutzungsplanung verfolgten Ziele der Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet werden durch das RROP –mit Ausnahme von Gewerbeflächenentwicklungen in Ranzenbüttel- gestützt. Dem Ort Berne ist eine Wohnbauflächenentwicklung zugestanden worden, ebenso ist dem weiteren Siedlungsschwerpunkt Ganspe/Motzen/Bardenfleth die Aufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen worden. Das vorgesehene Gewerbegebiet in Harmenhausen wird gemeinsam mit einer Gewerbegebietsausweisung im Bereich der Gemeinde Lemwerder als interkommunales Gewerbegebiet dargestellt. Eine Entwicklung von Gewerbeflächen im Bereich Ranzenbüttel berührt auch künftig ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“. Abgleich der zeichnerischen Darstellung mit den Inhalten des bisherigen RROP Im Abgleich mit den bisherigen Inhalten des RROP fällt insbesondere der Entfall von Torf- und Tonabbauflächen auf. Erhalten sind lediglich die Kleiabbaugebiete auf dem Elsflether Sand und im Bereich Ritzenbüttel. Für den Ort Berne waren umfangreichere Entwicklungsflächen für Wohnbebauung dargestellt. Hier hat eine Reduzierung stattgefunden, die mit gemeindlichen Vorstellungen im Einklang steht. Weiterhin haben sich Veränderungen in der Darstellung von Vorrang- und Vorsorgebieten für die Belange Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung und Landwirtschaft ergeben.	

		Die Änderungen haben sich insbesondere durch die Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wesermarsch ergeben. In dieses Beteiligungsverfahren hat sich die Gemeinde Berne bereits eingebracht.	
2018 - 045	Zeichnerische Darstellung	Zur aktuellen zeichnerischen Darstellung: 1. Die Deichlinie des Huntedeiches zur Gemeindegrenze bei Holle ist nicht vollständig dargestellt. 2. Das Kleiabbaugebiet auf dem Elsflether Sand ist mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft überlagert. 3. Darstellung des Lichtenberger Siels in Grün. Funktionszuweisung ergibt sich nicht aus der Karte. 4. Rote Striche durch die Bettingbührener Straße, die Bedeutung ist unklar. 5. Der Campingplatz und das Hotel an der Juliusplate sowie der Fähranleger und der Strand sind aus dem Vorranggebiet Natur- und Landschaft auszunehmen, die Flächen sind auch nicht im NATURA 2000- Gebiet. 6. Eine im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebietserweiterung Ranzenbüttel sollte vom Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgenommen werden.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Sämtliche Hauptdeiche im Landkreisgebiet sind als VR Deich festgelegt und dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen. Eine Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist möglich. Wird zur Kenntnis genommen. Das Lichtenberger Siel ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt. Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein VR (ELT-)Leitungstrasse. Wird zur Kenntnis genommen. Das Hotel Weserblick sowie der Campingplatz befinden sich weder im VR Natura 2000 noch im VR Natur und Landschaft. Wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung als VB erfolgt aufgrund der Empfehlungen des LW FBs. Da es sich um ein VB handelt, stellt dieses als Grundsatz der Raumordnung einen Abwägungsgegenstand dar.

		7. Die B 212 alt zwischen Huntebrück und Hiddigwarden wird 2019 zur Gemeindestraße abgestuft. Daher sollte die Darstellung dieses Abschnitts als Hauptverkehrsstraße entfallen. 8. Die Darstellung von Flächen zwischen Sandkuhle, gewerblichen Flächen und L 875 verhindert die Umsetzung der Ausweisung eines Gewerbegebietes. 9. Zeichenfehler im Gewässerverlauf der Ollen in Berne. [Kartendarstellung im Original]	Der besagte Streckenabschnitt ist im LROP 2017 als VR Hauptverkehrsstraße festgelegt und ist in den Entwurf des RROPs zu übernehmen. Das festgelegte VR Industrielle Anlagen und Gewerbe ist dem aktuellen Flächennutzungsplan entnommen. Die zeichnerische Darstellung wird korrigiert.
2018 - 046	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Es findet sich kein Hinweis darauf, ob in den definierten Kleiabbaugebieten der zu erwartenden Bedarf an Klei für Zwecke des Deichbaus gedeckt werden kann. Dies ist jedoch erforderlich, um ggfls. bei nicht ausreichenden Mengen auf Flächen außendeichs zurückgreifen zu können (LROP 1.3 03 Satz 4).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Begründung zum Kapitel 3.2.2 Ziffer 04 wird dargestellt, dass der zu erwartende Bedarf an Klei ausschließlich über die binnendeichs festgelegten VR Rohstoffgewinnung Klei gedeckt werden kann.
2018 - 047	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen“	Die oberzentrale Teilfunktion von Delmenhorst für die Gemeinde Berne ist bisher nicht raumplanerisch definiert. Im RROP ist zu klären, welche Teilfunktion insbesondere vor dem Hintergrund der direkten Nachbarschaft zum Oberzentrum Bremen und der Nähe zum Oberzentrum Oldenburg nun tatsächlich von Delmenhorst erfüllt werden soll. Es ist ebenso klärungsbedürftig, ob der Stadt Delmenhorst eine oberzentrale Versorgungsfunktion für den Einzelhandel (aperiodischer Bedarf) zukommt, oder ob sich die oberzentrale Bedeutung ausschließlich auf andere Bedarfskategorien (Bildung, Kultur, Gesundheitsversorgung) bezieht.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf das LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 06 Satz 4 verwiesen. Es handelt sich um eine landesraumordnerische Festlegung, für die es keine weitere Erläuterung im Rahmen des RROPs bedarf.

		Ohne diese Bestimmung kann die Größe eines jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches nicht ermittelt werden. Die von der Stadt Delmenhorst in Betracht gezogene Festlegung eines oberzentralen Kongruenzraumes „Einzelhandel“ unter Einbeziehung der Gemeinde Berne wird abgelehnt. Die Versorgungsbereiche Delmenhorsts sind im Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept (Kommunalverbund Bremen/Niedersachsen) wie folgt beschrieben: - Der Innenstadt Delmenhorst kommt eine zentralörtliche Versorgungsfunktion zu - Die oberzentralen Teilfunktionen – nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel- werden in den Ergänzungsstandorten in den Bereichen „Reinersweg“ und „Seestraße“ erfüllt. Die Verflechtungen aus der Gemeinde Berne zu den o.g. Einzelhandelsstandorten mit oberzentralen Teilfunktionen sind aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend dargelegt: 1. Dem schienengebundene ÖPNV wird eine deutlich zu hohe Gewichtung zuteil. Die Ergänzungsstandorte „Reinersweg“ und „Seestraße“ sind schienengebunden nicht zu erreichen. Die Bedarfsdeckung mit Waren des aperiodischen Bedarfs aus einem oberzentralen Angebot erfordert häufig Individualverkehr zum Transport der Ware. Wenn auf den schienengebundenen ÖPNV abgestellt wird und damit lediglich die Innenstadtlage von Delmenhorst erreicht werden kann, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zu mindestens aus Berne kommend in wenigen zusätzlichen Minuten die Innen-	Die Stadt Delmenhorst hat im Jahr 2017 ihren oberzentralen Kongruenzraum ermittelt. Die Kritik an der Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraumes, die bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Abgrenzung des oberzentralen Kongruenzraumes wörtlich im Rahmen einer Stellungnahme von der Gemeinde Berne vorgetragen und abgewogen wurde, ist deshalb direkt an die Stadt Delmenhorst zu richten.

		stadt-lage „Bremen“ erreicht wird. Wenn schon im Zug Platz genommen wird, ist die Bremer Innenstadt im Hinblick auf das Einkaufserlebnis ein attraktiveres Ziel. 2. Die Erreichbarkeitszeiten der oberzentralen Versorgungsstandorte im Individualverkehr sind von Berne aus unzutreffend ermittelt worden. Für die überwiegende Bevölkerung aus der Gemeinde Berne sind die oberzentralen Versorgungsbereiche „Werrastraße“ und „Emsstraße“ im Stadtgebiet Oldenburg schneller oder in gleicher Zeit zu erreichen. Ein Einfluss aus der Stadt Oldenburg damit nicht in den engeren Verflechtungsbereich einzubeziehen, erscheint fehlerhaft. Die bisher bekannte Position des Landkreises Wesermarsch zur Ermittlung des oberzentralen Kongruenzraumes der Stadt Delmenhorst (Stellungnahme vom 23.05.2017 gegenüber der Stadt Delmenhorst) lässt vermuten, dass eine detaillierte Betrachtung der Verflechtungsräume bisher nicht stattgefunden hat. Aus Sicht der Gemeinde Berne wird das Mittelzentrum Delmenhorst raumplanerisch überbewertet. Oberzentren haben zugleich einen mittelzentralen Versorgungsauftrag und sind deshalb in die weiteren Überlegungen zur Abgrenzung einzubeziehen. Für Berne bedarf es keiner oberzentralen Teilfunktionen in Delmenhorst, alle relevanten Bedarfskategorien, die von einem Mittel- und Oberzentrum zu decken sind, werden in den Oberzentren Oldenburg und Bremen gedeckt. Die Bewertung aus Einzelhandelskonzepten (Brake und Delmenhorst) als Grundlage der Zuordnung und Bestimmung von Verflechtungsbereichen zu wählen, muss in Anbetracht der mit Einzelhandelskonzepten erfolgten Zielsetzung überdacht werden.	

		Es wird vorgeschlagen, das Siedlungsband am Deich dem Verflechtungsbereich der Stadt Bremen (mit seinen mittelzentralen Stadtteil Vegesack) und den übrigen Teil des Gemeindegebiets dem Verflechtungsbereich Oldenburg zuzuordnen. Auf die zur Änderung des LROP 2014 in die Diskussion gebrachten Erreichbarkeitsräume (Anlage 7 zum LROP-Entwurf 2014) wird verwiesen.	
2018 - 048	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Den Bereich Ganspe/Motzen/Bardenfleth als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen, trägt der Bedeutung der Siedlung und der dort angesiedelten Betriebe Rechnung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 049	2.3 „Entwicklung der Versorgungs-strukturen des Einzelhandels“	Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbünde sowie durch die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden (LROP 2.2 05 Satz 7). Insbesondere bei nahe beieinanderliegenden Mittel- oder Oberzentren hat die untere Landesplanungsbehörde zu entscheiden, ob sich die maßgeblichen Kongruenzräume überlagern. Zu prüfen ist im Falle einer Überlagerung, ob die überlagernden Bereiche für Vorhaben in allen betroffenen Mittel- oder Oberzentren anrechenbar sind oder ob jeweils im Einzelfall über eine Entflechtung der Überlagerung zu entscheiden ist. Zu prüfen ist beispielsweise eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft oder eine kleinräumige ausschließliche Zuordnung von Orten, Ortsteilen oder örtlichen Teilbereichen zu benachbarten Mittel- oder Oberzentren (siehe Begründung zum LROP).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung Für die im Landkreis Wesermarsch liegenden Mittelzentren Brake und Nordenham erfolgte die Ermittlung und Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume durch die Untere Landesplanungsbehörde im Anhang zum RROP. Im Rahmen zur Abgrenzung des mittelzentralen Kongruenzraumes des Mittelzentrums Brake fand in Abstimmung mit den Landkreisen Ammerland und Friesland eine gemeinsame Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume Brake, Rastede und Varel statt. Als Ergebnis für die im Landkreis Wesermarsch befindliche Gemeinde Jade wurde festgehalten, dass jeweils 40% der dort gebundenen Kaufkraft zu den Mittelzentren Rastede und Varel abfließt, während 20% der gebundenen Kaufkraft beim Mittelzentrum Brake, vor allem aufgrund der dort gebündelten Verwaltungsfunktionen, verbleibt.

			Die Abgrenzung der Kongruenzräume Brake und Delmenhorst erfolgte wiederrum nicht in Abstimmung zwischen den Trägern der Regionalplanung, so dass für die Gemeinden Berne und Lemwerder eine Überlagerung der beiden Kongruenzräume stattfinden. Grundsätzlich entscheidet nach entsprechender Beteiligung derjenige Träger der Regionalplanung bzw. diejenige untere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Mittel- oder Oberzentrum liegt. Bei der Abgrenzung sind die Belange der benachbarten Träger der Regionalplanung zu berücksichtigen. Der Landkreis Wesermarsch teilt nicht die Auffassung, dass die Gemeinden Lemwerder und Berne vollständig dem ober- bzw. mittelzentralen Kongruenzraum der Stadt Delmenhorst zuzuordnen ist, so dass es in diesen Gemeindegebieten zu einer Überlagerung kommt. Eine Entflechtung sollte langfristig angestrebt werden.
		Verflechtungsbereiche sollten im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich konkretisiert als Ziel der Raumordnung festgelegt sein. Funktionsbezogene Verflechtungsbereiche können auch zu einem, dann generalisierten, multifunktionalen Verflechtungsbereich zusammengezogen werden.	Eine Festlegung räumlich konkretisierter (und funktionsbezogener) Verflechtungsbereiche wird abgelehnt. Gem. LROP 2017 Kap. 2.2, Ziffer 03, Satz 8 handelt es sich bei einem grundzentralen Verflechtungsbereich um das jeweilige Gemeindegebiet. Dem Träger der Regionalplanung liegen keine Erkenntnisse vor, aus denen hervorgeht, dass ein im Landkreis Wesermarsch liegendes Grundzentrum die jeweiligen grundzentralen Funktionen und Aufgaben nicht erfüllt, so dass hier kein Planungserfordernis besteht.
		Es sollte deshalb aus raumordnerischer Sicht nicht zugelassen werden, dass sich die um Berne liegenden Mittel- und Oberzentren die Gemeinde Berne jeweils als Bestandteil ihres Kongruenzraums betrachten. Auf die Ausführungen zu 1.4 wird verwiesen.	Es wird auf das LROP 2017, Kap. 2.2, Ziffer 05, Satz 4 verwiesen. Das Grundzentrum Berne hat für das eigene Gemeindegebiet zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen Grundbedarfs zu sichern und bereitzustellen. Angebote und sozioinfrastrukturelle Einrichtungen, die über den Grundbedarf hinausgehen, sind in den Mittel- und Oberzentren zu sichern und zu entwickeln. Für die Ermittlung der jeweiligen

			Verflechtungsbereiche bzw. der jeweiligen Kongruenzräume werden die grundzentralen Verflechtungsbereiche/Kongruenzräume miteinbezogen.
2018 - 050	2.3 „Entwicklung der Versorgungs-strukturen des Einzelhandels“	Die Entwicklung von Einzelhandelsstrukturen ist ein bedeutendes Thema der Neufassung des LROP gewesen. Der RROP-Entwurf trägt dem mit lediglich einem Satz nicht Rechnung. Die Gemeinde Berne muss sich gegen die raumordnerische Festschreibung bestehender Einzelhandelsstrukturen in den Gemeinden Elsfleth und Lemwerder wehren. Die Einzelhandelsstrukturen in den benachbarten Gemeinden Hude, Lemwerder und insbesondere Elsfleth führen dazu, dass die Gemeinde Berne die ihr obliegende Aufgabe, selbst für angemessene Versorgungsstrukturen Rechnung zu tragen, nicht nachkommen kann. Eine Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe in der Gemeinde Berne scheiterte in den vergangenen Jahren mit dem Hinweis auf die bestehende Versorgungslage in den Nachbargemeinden. Eine für Zwecke der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes geeignete Fläche wurde mehrfach unterschiedlichen Marktteilnehmern zum Zwecke der Errichtung eines Discounters oder Verbrauchermarktes angeboten. Alle Bemühungen scheiterten. Die Begründung für das Scheitern liegt nicht in der Summe der verfügbaren Kaufkraft. Lt. einer aktuellen Untersuchung im Zusammenhang mit der Erweiterung des EDEKA-Marktes in Berne werden in der Gemeinde	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Planung und Steuerung des (großflächigen) Einzelhandels stellt einen wesentlichen Inhalt des LROPs dar. Dessen Ziele und Grundsätze sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es jedoch keiner Vollzitation im Rahmen des RROPs. Dem Landkreis Wesermarsch ist nicht bekannt, dass Einzelhandelsvorhaben in der Gemeinde Berne aufgrund der Einzelhandelsversorgungsstrukturen in den benachbarten Gemeinden nicht realisiert werden konnten. Siehe oben.

		Berne lediglich 35 % der für den kurzfristigen Bedarf verfügbaren Kaufkraft gebunden. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil der Berner Kaufkraft in den Einzelhandel benachbarter Gemeinden abfließt. Damit besteht ein deutliches Defizit in der Wahrnehmung des Versorgungsauftrags der Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs. Dieses Defizit sollte in der Begründung zu 2.1 auch so benannt werden.	
		Das LROP, Ziffer 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels) formuliert hier Regelungen, auf dessen Beachtung vor diesem Hintergrund gedrungen werden muss: In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). Der maßgebliche Kongruenzraum ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere • der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte, • der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte, • von grenzüberschreitenden Verflechtungen und • der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.	Der Landkreis Wesermarsch hat in seiner Funktion grundsätzlich alle landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der grundzentrale Kongruenzraum des Grundzentrums Berne ist das Gemeindegebiet Berne. Er korrespondiert damit mit dem verankerten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde, sämtliche Versorgungsleistungen für die kommunale Bevölkerung in eigener Wirkung zu erbringen. Das LROP schreibt hierzu, dass der maßgebliche Kongruenzraum für Mittel- und Oberzentren durch die untere Landesplanungsbehörde zu bestimmen ist. Dies erfolgte im Anhang zum RROP.

		Vorgetragen wird dies vor dem Hintergrund, dass raumordnerischen Ziele nicht ausschließlich für neue Einzelhandelsprojekte zu beachten sind. Sie gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gegebenenfalls gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele anzupassen. Damit kann eine Rücknahme bisheriger Sondergebietsausweisung verbunden sein kann. Daher wird vom Landkreis Wesermarsch erwartet, dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorhandenen Versorgungsstrukturen in Elsfleth und Lemwerder stattfindet. Insbesondere bei der jüngsten Entwicklung in Elsfleth entstand der Eindruck, dass der Landkreis Wesermarsch die ihm obliegende Aufgabe, auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen im Kreisgebiet hinzuwirken, nicht wahrgenommen hat. Die nicht vollständige Auflistung von Einzelhändlern größer 200 m² im Stadtkern von Elsfleth ist beispielgebend (Getränkemarkt fehlt), die Fachmärkte an der Oberrege (KiK und K&K) sind nicht erwähnt und der Einzelhandelsleerstand (ehemals Ihr Platz/Schlecker) in der Steinstraße soll auch künftig Zwecken des Einzelhandels dienen.	Jedes neue Einzelhandelsgroßvorhaben im Landkreis Wesermarsch wird durch die Untere Landesplanungsbehörde in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde bewertet und bei Einhaltung der raumordnerischen Gebote (sowie der weiteren im Bauleitplanverfahren zu beachteten Vorschriften) genehmigt. In diesem Genehmigungsverfahren werden ebenfalls die möglicherweise auftretenden Effekte für die benachbarten Gemeinden erörtert und abschließend bewertet.
		In den Planverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 55, der Aufstellung des Bebauungsplanes 54 und bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „Erweiterung Aldi“, jeweils Elsfleth, sind Interessen der Gemeinde Berne nicht betrachtet worden.	Die Aussage ist falsch. Zum B-Plan Änderungsverfahren 54 fand eine sach- und fachgerechte Abwägung der vorgebrachten Einwendungen statt. In dieser wurde dargelegt, dass keine Überschreitung des grundzentralen Kongruenzgebots vorliegt.
		Bezeichnend ist, dass für die Nachbargemeinden Elsfleth und Lemwerder in der Betrachtung der Grundzentren die Feststellung getroffen wurde, dass sie über eine weitestgehend gute Versorgung mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs verfügen. Berne aber scheint abgehängt zu sein.	Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Das Siedlungsflächenentwicklungsmodell zeigt ebenfalls für die Gemeinde Berne einen Bereich auf, der über eine `gute` Versorgung mit Einrichtungen des täglichen Bedarfs verfügt.

		Mit der Beibehaltung der bisherigen Formulierung in der Satzung zum RROP droht eine Festschreibung des Status Quo mit der Folge, dass es in Berne bei allen Bemühungen nie gelingen wird, selbst für ausgeglichene Versorgungsstrukturen zu sorgen. Ein Eingreifen mit den Instrumenten der Raumordnung ist daher geboten.	Siehe oben. Der Landkreis Wesermarsch hat in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde die Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Steuerung des großflächigen Einzelhandels einen wesentlichen Regelungstatbestand des LROPs dar.
2018 - 051	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Die VR Torferhaltung aus dem LROP sind in die RROP zu übernehmen, dort räumlich näher festzulegen und maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein. Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes- Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungs-programm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen. So ist festzustellen, dass ein Teilbereich der landesraumordnerischen Ausweisung im RROP entfallen ist. Ein weiterer Bereich ist unverändert übernommen worden. Allerdings fehlen Quellennachweise zur Feststellung von Torfmächtigkeiten; der herangezogene Landschaftsrahmenplan bietet hierfür keine gesicherten Erkenntnisse. Das dort gewählte Kriterium „Torfmächtigkeit möglichst 1,30 m“ entspricht nicht der landesplanerischen Vorgabe von „mind. 1,30 m“.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im RROP wurden die durch das LROP vorgegebenen VR Torferhaltung übernommen und räumlich konkretisiert. Die Kriterien zur Festlegung sind der Begründung zum LROP 2017, Kap. 3.1.1, Ziffer 06 zu entnehmen. Eine Ergänzung dieser Gebietskulisse um die Gebietsvorschläge des LRPs erfolgte nicht, weil die dort vorgeschlagenen Gebiete sich aus einer anderen inhaltlichen Herleitung begründen. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

2018 - 052	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Zur Darstellung „Biotopverbund“ wird die Herausgabe einer Beikarte empfohlen. Es lässt sich aus der zur Verfügung gestellten Karte der landesplanerisch festgelegte Biotopverbund „Ollen“ nicht erkennen. Mit der Aufnahme des Gewässers Ollen in Anlage 2 des LROP gilt die Aussage im LROP 3.1.2 02 Satz 4 (Übernahme und räumliche Konkretisierung im RROP). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LROP hat die Gemeinde Berne die Darstellung eines Biotopverbundes von Gewässern 2. und 3. Ordnung abgelehnt. Diese Position wird beibehalten. Gewässer 2. und 3. Ordnung erfüllen eine bedeutende Aufgabe in der Siedlungswasserwirtschaft sowie in der Landwirtschaft. Sie stellen ein Verbundsystem dar, das eine Besiedlung und landwirtschaftliche Nutzung der Wesermarsch erst ermöglicht hat. Sie sind im Regelfall künstlich angelegt und sind regelmäßig maschinell zu unterhalten. Eine den Regelungen des Wasser- und Naturschutzrechts angepasste Gewässerunterhaltung ist unabdingbar für die Wesermarsch. Über diese Vorschriften hinausgehende Regelungen durch Darstellung von Biotopverbunden in Raumordnungsprogrammen werden abgelehnt. In den Darstellungen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ sind die historischen Siedlungsbänder an den Verkehrswegen von der Flächendarstellung ausgenommen worden. Hiermit wird einer Forderung aus dem ersten Beteiligungsverfahren Rechnung getragen. Im Bereich der Siedlungen Motzen und Bardenfleth ist ein Lückenschluss in der Bebauung herzustellen, dieser Raum kann nicht mit anderen Vorrang- und Vorbehaltsdarstellungen versehen werden.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf eine Darstellung einer Beikarte wird verzichtet. Die aus dem LROP zu übernehmenden VR Biotopverbund sind der Zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Der schlussabgewogene Biotopverbund des LROPs, der als VR festgelegt wurde, stellt keinen Bestandteil des Abwägungsverfahrens zum RROP dar. Im RROP erfolgen keine Auflagen zur Gewässerunterhaltung, die als VR Biotopverbund festgelegt wurden. Zwischen Motzen und Bardenfleth wurde auf Grundlage des LW FB ein VB Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt. Dieses stellt im konkreten Planvorhaben einen Abwägungsgegenstand dar. Eine pauschale Freihaltung entgegen gutachterlichen Aussagen ist nicht möglich.

2018 - 053	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Zwischen der Ortschaft Ranzenbüttel und der B 212n ist ein baulicher Lückenschluss beabsichtigt; das Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ ist hier zurück zu nehmen. Die mehrfache Belegung von Flächen der Landwirtschaft (z.B. Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung, Vorbehalt Landwirtschaft und Vorrang Torferhalt) lässt Zielkonflikte erahnen, die aufgelöst werden müssen. Welche Flächennutzungen werden konkret erwünscht und wie lässt sich dies erreichen? Wird es ein absolutes Grünlandumbruchverbot geben, sind Ackerflächen wieder als Grünlandflächen herzurichten?	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das VB Landwirtschaft wurde hier als Ergebnis des Fachgutachtens LW FBs übernommen. Dieses stellt im konkreten Planvorhaben einen Abwägungsgegenstand dar. Eine pauschale Freihaltung entgegen gutachterlichen Aussagen ist nicht möglich. Aus einer „mehrfachen Belegung“ von Teilräumen mit einem Ziel und ggf. mehreren Grundsätzen der Raumordnung resultiert kein Zielkonflikt. Darüber hinaus benennt das RROP keine konkreten Flächennutzungen.
2018 - 054	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“	Der Erhalt von Feldgehölzen wird unterstützt, er ist aus diesem Grunde in Einklang zu bringen mit anderen Schutzzielen (Wiesenvogelbrutgebiete).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 055	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Eine Darstellung von „Vorranggebiete ruhige Erholung“ ist der Karte nicht zu entnehmen. Es scheint eine übermäßige Darstellung von Flächen als Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbezogene Erholung“ vorgenommen worden zu sein. Diese steht nicht im Einklang mit anderen Vorstellungen der Raumordnung, beispielsweise in Bezug auf den Belang Energie und die Ausweisung von Flächen für die Windenergie.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung des Vorbehaltgebietes landschaftsbezogene Erholung beruht auf den Ergebnissen des Landschaftsrahmenplans. Inwieweit ein Zielkonflikt zwischen der Windenergie und einem Vorbehaltsgebiet (einem Grundsatz der Raumordnung) zu erahnen ist, erschließt sich nicht.
2018 - 056	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Im Gemeindegebiet sind keine Hauptabwasserleitungen festgelegt. Leitungen des gewählten Kriterium (Abwasserleitung Durchmesser ab 300 mm) sind in Berne vorhanden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird ergänzt.

			Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erhielt der Träger der Regionalplanung ergänzende Daten vom Netzbetreiber, die in der zeichnerischen Darstellung ergänzt werden.
2018 - 057	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	Aufgrund der Höhenlage sind Vorfluter nicht in der Lage, bei Starkregenereignissen anfallende Niederschlagswasser sofort abzuleiten. Vielmehr müssen Rückstauvolumen geschaffen und Pumpenleistungen angepasst werden. Eine strenge Lesart der Begründung führt dazu, dass in der Wesermarsch keine Siedlungsentwicklung möglich ist. Die Zielformulierung und die Begründung sind zu überprüfen. Es wird angeregt, über eine geänderte Zielformulierung Vorsorge für künftige Starkregenereignisse zu treffen. Zudem wird nicht erwähnt, dass dem Entwässerungssystem der Wesermarsch in den Sommermonaten die Funktionen „Viehkehrung“ und „Tränkewasser“ zukommen. Das Zusammentreffen von Zuwässerungsperioden und sommerlichen Starkregenereignissen können zur lokalen Überlastung eines dem Grunde nach funktionierenden Systems führen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell angepasst.
2018 - 058	4.2.1 „Windenergie“	Dem RROP kommt die Aufgabe zu, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern. Unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten wurden im RROP-Entwurf Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Als landesplanerische Vorgabe muss in Vorranggebieten „Windenergienutzung“ der Wesermarsch mindestens eine Leistung von 150 MW möglich sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Diese Zielvorgabe wird mit den Festlegungen erfüllt.

		Nach dem Windenergieerlass 2016 wird dafür im Landkreis Wesermarsch ein Flächenbedarf von ca. 1.140 ha angenommen. Landesweit werden dabei 4.000 bis 5.000 installierte Windkraftanlagen unterstellt. Neben Windenergieanlagen ist es möglich, das Erreichen dieser Quote durch andere Anlagen regenerativer Energieerzeugung nachzuweisen. Der zeitliche Rahmen der Zielerreichung ist auf das Jahr 2050 festgelegt. Dem Begründungsentwurf zum RROP ist zu entnehmen, dass in der Wesermarsch mit 300 MW installierter Leistung auf 2.249 ha Fläche die Zielvorgabe bereits heute um das doppelte übertroffen wurde. Regenerativ erzeugte Energie aus Biogasanlagen und Solaranlagen wurden dabei noch nicht einmal hinzugerechnet. Weitere Planverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie sind angelaufen. Im RROP wird mit der Festlegung von „Vorranggebiete Windenergie“ keine Ausschlusswirkung für die Installation von Windenergieanlagen an anderer Stelle verbunden. Bei Zugrundelegung der Zielvorgaben des Landes Niedersachsen kann bereits heute eine übermäßige Flächeninanspruchnahme, verbunden mit einer deutlichen Schädigung des Landschaftsbildes unterstellt werden. Nach wie vor gibt es einen Druck von Investoren, die WEA errichten wollen. Daher wird bezweifelt, dass der Verzicht auf die Festlegung von Konzentrationsflächen durchgehalten werden kann. Eher ist zu	Die Nichtanwendung einer Ausschlussregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf eine übergemeindliche Steuerung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Für die Raumordnungsplanung allgemein - und speziell für den Landkreis Wesermarsch - kann dies nun gerade nicht gesehen werden, weil alle bestehenden Windkraftparks hinsichtlich der gemeindlich übergeordneten raumordnerischen Belange abgestimmt worden sind und künftige Planungen u.a. dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung n. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden sind. Im Übrigen wird durch ´Verzicht einer Ausschlussregelung´ in der gängigen Raumordnungsplanung nicht zwangsläufig ein „leichter“ Zugang für großräumige WEA-Gebiete einer anderslautenden Zweckbestimmung / Vorrangfestlegung eröffnet, die z.B. dem raumordnerischen Naturschutz und der Landespflege unterliegen. Derartige Planfälle sind zunächst an die textlichen und zeichnerischen Zielvorgaben der Raumordnung folgend aus § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Darüber hinaus ergeben sich

		vermuten, dass einer weiteren Ausweisung von Flächen für Windenergie im Kreisgebiet „ein Riegel“ vorgeschoben werden muss. Es wird erwartet, dass der Landkreis Wesermarsch als Untere Landesplanungsbehörde eine Antwort darauf gibt, wie das vorgegebene landesplanerische Ziel zu verwirklichen ist. Wird eine weitere Übererfüllung mit entsprechender Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf Natur und Landschaft gefördert? Im Hinblick auf den Gültigkeitszeitraumes eines RROP und vor dem Hintergrund von Investitionsentscheidungen dürfen Antworten im RROP erwartet werden. Das Verlagern dieser Aufgabe auf die Gemeinden wird nicht zu einer einheitlichen Herangehensweise führen. Die Gemeinden sind dem Druck privater Investoren ausgesetzt und in ihren Überlegungen in Teilen von wirtschaftlichen Aspekten geleitet. Die Beurteilung von Planvorhaben im Hinblick auf Belange der Raumordnung, des Landschaftsbildes und des Natur- und Landschaftsschutzes nimmt aber der Landkreis selbst vor und entscheidet auf diese Weise maßgeblich über die Umsetzbarkeit von Vorhaben. Daher wird es für ehrlicher gehalten, wenn der Landkreis als Einheitsbehörde über die weitere Raumnutzung für Windenergieanlagen in den gesellschaftlichen Diskurs zu geht und eine öffentliche Diskussion darüber zu führt, an welchen Orten künftig leistungsstarke Windenergieanlagen gesehen werden. Die Übernahme und Festschreibung bestehender Standorte wird als erster richtiger Schritt angesehen. Im nächsten sollte eine Konzentrationswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden.	für die Bauleitpläne grundsätzliche städtebaurechtliche Anforderungen aus § 1 Abs. 5 Satz 2 u. Abs. 6 Ziff. 7 BauGB sowie aus den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz aus § 1a Abs. 3 BauGB, deren rechtmäßige planerische Behandlung spätestens im Genehmigungsverfahren seitens des Landkreises als Genehmigungsbehörde zu prüfen und zu bescheiden sind. Mit dem 2010 beschlossenen Entfall der Ausschlusswirkung wird auch den unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen Rechnung getragen. So kalkulieren die einzelnen kreisangehörigen Kommunen mit unterschiedlichen Referenzanlagen zur Bestimmung ihrer SO-Gebiete zur Windenergieerzeugung. Dies ist u.a. der Lage und der daraus resultierenden Windhöffigkeit sowie den vorhandenen Schutzgebieten und den daraus resultierenden Schutzabständen geschuldet. Es ist unerheblich, was die Gemeinde Berne für eine ehrliche Windkraftplanung in der Wesermarsch hält. Die seit 2010 gängige Planungspraxis wird fortgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen können auf Grundlage ihrer kommunalen Konzepte weitere Flächen für die Windenergieerzeugung beschließen. Der Landkreis Wesermarsch als untere Landesplanungsbehörde kann wiederrum anhand seines Potenzialraumkonzeptes darlegen, dass die landespolitischen Ziele erfüllt werden.

Laufende TöB-Nummer	05	Stellungnahme von	**Gemeinde Butjadingen**		
Posteingang	04.07.2018	**E-Mail vom**	02.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 059	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungs-Bereichen Bremen/ Niedersachsen“	Die Beschreibung von engeren Verflechtungsbereichen bestimmter Orte der Wesermarsch mit Blick auf die Städte Bremerhaven, Bremen und Oldenburg folgt dem politischen Trend, die ländlichen Räume nur als Umgebung, Versorgungsraum und Puffer der Städte wahrzunehmen. Eine nachhaltige Entwicklung in einem Flächenlandkreis wie der Wesermarsch kann aber nur gelingen, wenn die ländlichen Räume als gleichwertig angesehen werden. Der ländliche Raum muss als nachgefragter Wohn- und Arbeitsraum für alle Alters- und Nutzergruppen unter Berücksichtigung der Landwirtschaft gestaltet werden. Beispielsweise sind die Wegeinfrastruktur und die Breitbandversorgung an die Bedürfnisse des ländlichen Raum anzupassen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Beschreibung der Verflechtungsbereiche ist an das Landesraumordnungsprogramm, Kap. 1.4. (01) angelehnt und hat durch den Träger der Regionalplanung zu erfolgen. Damit einhergehend ist nicht die Vernachlässigung oder gar die Abkopplung des ländlichen Raumes von den Entwicklungen der (technischen) Infrastrukturen zu verstehen. Gerade die LROP- und RROP-Kapitel 1.1 betonen die Bedeutung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die für alle Landes- bzw. Teilräume gilt. Damit einhergehend ist auch die Entwicklung, der Erhalt und der bedarfsgerechte Ausbau der (technischen) Infrastruktur im ländlichen Raum verbunden.
2018 - 060	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Grundsätzlich ist die Konzentration auf zentrale Orte in einem historisch gewachsenen Gebiet mit zahlreichen Einzelhofsiedlungen im Außenbereich, wie es die Gemeinde Butjadingen darstellt, nicht angemessen. Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur in Butjadingen stellt eine wesentliche Grundlage der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe da und ist somit u.a. für den Tourismus bedeutsam.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das Zentrale Orte System ist das grundlegende raumordnerische Konzept zur Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist auch auf den nördlichen Teil der Wesermarsch, der Gemeinde Butjadingen, anzuwenden. Zentrale Orte übernehmen gemäß ihrer Festlegung festgeschriebene Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für den Zentralen Ort und ihres definierten Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichs.

2018 - 061	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Neben dem Grundzentrum Burhave ist auch der zweitgrößte Ort der Gemeinde Butjadingen, Stollhamm, als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Der Ort Stollhamm in der Gemeinde Butjadingen verfügt über eine Arztpraxis, eine Feuerwehr, sechs ÖPNV-Bushaltestellen, einen Kindergarten und Krippe, eine Rettungswache, eine Tankstelle, eine überregional bedeutende stationäre Pflegeeinrichtung sowie Einrichtungen der Jugendhilfe, der Bildung und des Sports.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Ort Stollhamm besitzt nicht die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die eine Festlegung mit der Standortaufgabe begründet. Die gemeindliche Eigenentwicklung bleibt von dieser Entscheidung unberührt.
2018 - 062	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Neben Stollhamm ist auch der Ortskern von Tossens (ohne den touristisch genutzten Teilbereich) als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festzulegen. Im Ortskern sind ein integrativer Kindergarten, eine weiterführende Schule mit Oberschule und Gymnasium incl. Sekundarstufe II sowie Tankstelle, Lebensmittelmarkt, Arztpraxis, Apotheke, Gaststätten, Restaurants, Beherbungsbetriebe sowie Einrichtungen des Sports vorhanden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Ort Tossens wird angesichts der touristischen Bedeutung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt. Damit ist die Aufforderung verbunden, nicht nur die touristischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln, sondern auch eine begleitende Infrastruktur nachhaltig zu sichern und entwickeln. Darunter fällt ebenfalls die Entwicklung von Wohnstätten. Darüber hinaus konnte in der Vergangenheit nicht nachgewiesen werden, dass eine Entwicklung von Wohnstätten auf raumbedeutsamer Ebene stattfand, so dass hierzu nicht die geforderte Standortaufgabe festgelegt wird. Die gemeindliche Eigenentwicklung bleibt von dieser Entscheidung unberührt.
2018 - 063	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Das Ausmaß der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandwirtschaft Pflege und Entwicklung in der Gemeinde Butjadingen – auch im Vergleich mit anderen Gemeinden – völlig überzogen und steht eindeutig im Widerspruch zu den Zielen der Landwirtschaft, wie sie in [Anm. RROP-Ziffer] 3.2.1.1 formuliert sind.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Aussage, dass die getroffenen Festlegungen mit naturschutzfachlichen Hintergrund sich als völlig überzogen darstellen, ist zurückzuweisen, da sie dem Träger der Regionalplanung indirekt eine gewisse Willkür unterstellen. Sämtliche Festlegun-

			gen von VR und VB Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung sind mit Daten aus dem Landschaftsrahmenplan, der vom Kreistag zuletzt 2016 zur Kenntnis genommen wurde, begründbar und rechtfertigen die getroffenen Festlegungen. Inwiefern sich ein Widerspruch mit den (raumordnerischen) Zielen und Grundsätzen zur Landwirtschaft ergibt, ist nicht erkennbar, da mit dem RROP beispielsweise keine landwirtschaftlichen Unternehmen in ihrer Entwicklung gehindert werden (beispielsweise durch Bewirtschaftungsauflagen o.ä.).
		Wie bereits in der Stellungnahme der Gemeinde Butjadingen (und den darin enthaltenen Anlagen Stellungnahme der CDU-Faktion, Stellungnahme der FDP-Fraktion, Stellungnahme privater Einwender Bruncken, Francksen und Meiners-Gerdes) zur Fortschreibung Landschaftsrahmenplan von 2015 formuliert, sind die zu Grunde gelegten Daten nicht systematisch erhoben und die dort vorgesehenen Maßnahmen fachlich nicht überzeugend. Zur bereits seinerzeit bemängelten „Aktualität der Datengrundlage“ ist anzumerken, dass diese nunmehr weitere 3 Jahre älter geworden sind und mithin Daten für das RROP zugrunde gelegt werden sollen, welche zum Teil 10 Jahre alt sind. Leider haben unsere Anmerkungen größtenteils keine Berücksichtigung gefunden. Die Gemeinde erneuert daher diesbezüglich gemachten Anmerkungen und nimmt auch in diesem Verfahren nochmals Bezug darauf.	Die Kritik bezieht sich im Wesentlichen auf die Datengrundlage und der Methodik zur Bestandserfassung der Avifauna. Zur Vorgehensweise bei der Datenerhebung: Es wurde zunächst eine Sichtung aller dem Landkreis zur Verfügung stehender avifaunistischer Daten durchgeführt. Hierbei konzentrierte man sich auf Daten aus Jahren 2008 bis 2011. Ältere Daten wurden nicht herangezogen, damit für die Erstellung des LRP ausreichend aktuelle Daten verwendet werden. Diese Daten stammen zumeist aus Projektplanungen, aus dem Datenfundus des Wiesenvogelmonitorings NLWKN und der Umweltverbände (BUND, NABU). Parallel wurde im Jahre 2011 auf Flächen (ca. 10.000 ha), die nicht über die vorliegenden Daten abgedeckt sind, bei denen jedoch eine avifaunistische Bedeutung vermutet bzw. in der Vergangenheit auch bestanden hat (z.B. NWB des LRP 1992), eine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Natura 2000-Gebiete und bestehende NSGs wurden nicht untersucht. Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor.

			Mit diesen Daten (2008 bis 2011) werden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. Nach Hinweis durch den Kreislandvolkverband wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert. In einem weiteren Schritt wurden auch die Gebietsgrößen überarbeitet, so dass der Standardverfahren vollständig berücksichtigt wurde. In einem 3. Schritt wurden der Bewertung der Brutvogelgebiete nur die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt. Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst. Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren. <u>Bewertung der Datengrundlage</u>: Die Datenerhebung ist für einen Landschaftsrahmenplan sehr fundiert. Insbesondere die Brutvogeldaten haben überwiegend die Qualität der Projektplanung. Sie sind komplett nachvollziehbar. (Daten wurden 2013 zusammen mit dem KLV und einem von diesen beauftragten Büros mehrfach gesichtet). Es werden nur Bereiche bewertet, für die belastbare Daten vorhanden sind. Bereiche, in den die Daten nicht, nicht aktuell oder unvollständig vorliegen, werden nicht bewertet. (bzw. mit Status offen bezeichnet). Ca. 20% (geschätzt) der freien Landschaft in der Wesermarsch werden über die Datenerhebung bei den Brutvögeln nicht erreicht und finden somit keinen Eingang in die Bewertung LRP. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass einige bedeutsame Brutvogelgebiete nicht erfasst wurden. Daten aus den aktuellen Projektplanungen (Windenergie etc.) deuten darauf hin. Die Einstufung in schutzwürdige Bereiche des LRP findet auf der Basis einer ausreichend aktuellen und fundierten Datenbasis statt. Insofern ist der Vorwurf der mangelnden Datengrundlage bei den im LRP bewerteten Bereichen bei den Vorschlägen zum RROP nicht gerechtfertigt.

			Zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit liegt ein Entwurf einer Arbeitsgrundlage zur Darstellung der Themen Natur, Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft des NLWKN vor, in dem die Empfehlungen der Karte 7 des LRPs bestätigt werden.
		Die vorgesehene Ergänzung des Biotopverbundes um Habitatkorridore auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans wird ebenso abgelehnt wie die Festlegung von Pufferzonen zu aus Gründen des Naturschutzes bedeutsamen Gebieten. Wir haben seinerzeit dazu bereits ausführlich Stellung genommen.	Die Festlegung der Pufferzonen entspricht der landesweiten Vorgehensweise. Die generelle Ablehnung der Habitatkorridore stellte keinen Gegenstand des Abwägungsprozesses dar, da die Träger der Regionalplanung im Rahmen ihrer RROPs gemäß Landesvorgabe durch das LROP Habitatkorridore z.B. auf Grundlage naturfachlicher Konzepte festlegen müssen.
		Unter 3.1.2 wird dargelegt, dass die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft potenzielle Landschaftsschutzgebiete darstellen. Da diese Vorbehaltsgebiete willkürlich festgelegt wurden, auch hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum LRP, lehnen wir die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung in Butjadingen ab.	Auf die Anmerkungen oben wird verwiesen. Keine Festlegung wurde willkürlich getroffen. Dennoch wurde die Formulierung angepasst, da es sich bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung nicht um potenzielle Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete handelt.
		Die bisherigen Erfolge im Vertragsnaturschutz sind weiter mit Maßnahmen, die auf den Schutzzweck und die Ansprüche der Bewirtschafter zugeschnitten sind, zu sichern und auszubauen.	Der Vertragsnaturschutz ist von den Festlegungen des RROPs nicht betroffen, da mit diesem keine Festlegungen hinsichtlich der konkreten Bewirtschaftung der einzelnen Flächen getroffen wird.
2018 - 064	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Auch die Produktion nachwachsender Rohstoffe und Erneuerbarer Energien sind wichtige Produktionszweige der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft in der Wesermarsch ist in ihrer sozioökonomischen Funktion für den ländlichen Raum zu sichern.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
		In Butjadingen sind verschiedene Gebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen, die seit jeher periodisch auch dem Ackerbau dienen. Eine solche willkürliche	Siehe hierzu Kapitel 3.1.1.1 Ziffer 01

		Begrenzung der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten wird abgelehnt. Es ist nicht erklärbar, warum bestimmte Gebiete (zwischen Seeverns und dem Mitteldeich, nordwestlich des Ortes Stollhamm und auch südlich des Ortes Stollhamm) nicht als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials ausgewiesen sind. Viele dieser Flächen werden intensiv bewirtschaftet und zeigen ein hohes Ertragspotenzial, insbesondere auch im Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Standorten der Wesermarsch.	Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kann durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung nicht erfolgen. Als Quelle für die Festlegungen sei auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen. Die Festlegungen aller Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft entspricht den Gebietsvorschlägen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags.
2018 - 065	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“	Eine Vergrößerung der Waldfläche ist nicht anzustreben, da sie mit der Zielsetzung der Grünlandbewirtschaftung und vieler naturschutzfachlicher Anforderungen zum im Wiesenvogelschutz kollidiert.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz des LROPs, der für das RROP übernommen wurde.
2018 - 066	3.2.3 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ 1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres“	Die Vorranggebiete Klei sind der Gemeinde Butjadingen vollständig zu überarbeiten und auf die aktuellen Erfordernisse des Deichbaus an die Deicherde hin anzupassen. Nach Auskunft des II. Oldenburgischen Deichbandes ist in den derzeit ausgewiesenen Flächen teilweise kein deichbaufähiges Material vorhanden. Grundsätzlich sollte dem Kleiabbau außendeichs möglichst Vorrang eingeräumt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei wurden vom II. Oldenburgischen Deichband in ihrer Stellungnahme im Rahmen des RROP-Beteiligungsverfahrens bestätigt bzw. um ein gewünschtes Vorranggebiet ergänzt. Das LROP betont mit einem raumordnerischen Ziel, dass der Kleiabbau nur in begründeten Fällen außendeichs zu fördern bzw. raumordnerisch festzulegen ist.
2018 - 067	3.2.3 „Erholung und Tourismus“ 4.1.2	Die Darstellungen zu Radwanderwegen sind zu überarbeiten. U.a. ist darzulegen, was ein Vorranggebiet beinhaltet. Die vom Landkreis gegebene Erläuterung „mit der Festlegung der Gebietskulisse „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ sollen Wege des nicht-motorisierten Verkehrs, die eine touristische Bedeutung	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Aus dem RROP können keine Bindungen oder Ausschlusswirkungen für bestimmte Verkehrsträger erfolgen.

	„Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	besitzen und ggf. einen Bestandteil eines vermarkteten, überregionalen touristischen Wegenetzes bilden, gesichert und entwickelt werden. Eine Ausschlusswirkung für anderweitige Nutzungen ist mit dieser Gebietskulisse nicht verbunden“ passt nicht zu den in der Gemeinde Butjadingen vorhandenen Radwanderwegen auf – zum größten Teil – nach Straßenrecht für den motorisierten Verkehr explizit gewidmeten Deichsicherungswegen. Insofern bittet die Gemeinde Butjadingen darum, dass in der Begründung zum RROP klarstellend formuliert wird, dass keine Ausschlusswirkungen von dem betreffenden Vorranggebiet auf den tatsächlich vorhandenen, motorisierten (Individual-)Verkehr ausgeht.	
2018 - 068	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Es fehlt ein Hinweis auf das Fahrradnetz in Butjadingen, insbesondere auf den Zusammenhang mit Natur- und Vogelbeobachtung (Kiekpadd, Langwarder Groden). Das F für Fahrradwanderweg fehlt in der Legende.	Den Anmerkungen wird teilweise gefolgt. Im Rahmen der Begründung wird aufgrund der Detailtiefe kein (expliziter) Hinweis auf das Fahrradnetz in Butjadingen oder den Zusammenhang mit der Natur- und Vogelbeobachtung erfolgen. Das RROP sichert mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen das bestehende Netz ab und würde eine Weiterentwicklung begrüßen. Die Legende in der zeichnerischen Darstellung wird ergänzt.
2018 - 069	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	„Die landesweit und regional bedeutsamen touristischen Radwegerouten sind als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt“. Hier sollen konkret der Nordseeküsten-Radweg als europaweit bedeutsam von Diekmannshausen bis zur Fähre Blexen, der Weserradweg von Lemwerder bis zur Fähre Blexen und die Deutsche Sielroute genannt und zeichnerisch als Vorranggebiet festgestellt werden.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die genannten überregional verlaufenden Radwege sind Bestandteil des Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradweg festgelegt.

		Quellen: [URL im Original] [URL im Original] [URL im Original]	
2018 - 070	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Der leistungsfähige öffentliche Personennahverkehr sollte nicht nur die zentralen Orte miteinander verbinden. Die große Mehrheit (mehr als zwei Drittel) der Butjenter Bürger lebt nicht in zentralen Orten, muss aber dennoch in der Infrastrukturplanung berücksichtigt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das im ÖPNV-Aufgabenträger vorherrschende Liniennetz ist mehrstufig, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Bedienhäufigkeit, aufgebaut. Dieses in sich differenzierte Liniennetz bildet die Grundlage für eine auf den Bedarf ausgerichtete Grundversorgung mit ÖPNV-Leistungen. Bei der Umsetzung des aktuellen Nahverkehrplanes wird hervorgehoben, dass beispielsweise neben den Mittelzentren auch die Grundzentren an regelmäßig verkehrenden (bzw. leistungsfähigen) Verkehrsmitteln angebunden werden sollen (als Beispiele hierfür fungieren die Busverbindungen Linie 440 „Wesersprinter“ oder die Linie 450 „Deichläufer“). Der im RROP festgelegte Grundsatz folgt dieser Empfehlung. Darüber hinaus wird ebenfalls im Nahverkehrsplan betont, dass die weiteren Teilräume bedarfsorientiert anzubinden seien. Auch dieser Empfehlung wird im Rahmen des RROP gefolgt. Darauf folgt, dass ebenfalls die außerhalb von dem Grundzentrum Burhave lebende Bevölkerung im Rahmen der ÖPNV-Angebotsplanungen berücksichtigt werden.
2018 - 071	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die Gemeinde Butjadingen bittet nochmals um Darstellung des Sport- und Arbeitshafens in Eckwardersiel. Auch wenn derzeit noch keine konkreten Planungen für diesen Bereich erarbeitet worden sind, handelt es sich dennoch beim aktiv betriebenen	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Sport- und Arbeitshafen bereits jetzt um ein Areal von besonderer Bedeutung für die Gemeinde. Durch eine Darstellung im RROP wird diese Bedeutung unterstrichen und eine weitere Planung in den nächsten Jahren nicht ggf. erschwert.	Es liegt beim Träger der Regionalplanung kein Entwicklungskonzept vor, dass eine derartige Festlegung begründet. Eine Entwicklung der Fläche im gemeindlichen Eigensinn wird durch das RROP nicht unterbunden.
2018 - 072	4.2 „Energie“	Der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien ist ausdrücklich zu begrüßen und muss sich auch darin widerspiegeln, dass die Landwirtschaft ihren Anteil zur Erzeugung beitragen kann.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der raumordnerische Grundsatz im Kap. 4.2 Ziffer (01) Satz 2 bezieht sich ebenfalls auf die hiesige Landwirtschaft.
2018 - 073	4.2.1 „Windenergie“	Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfs zum RROP im Planungsausschuss der Gemeinde am 05.06.2018 wurde vom Vertreter des Landkreises Wesermarsch folgendes zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeführt: Gemäß der Vorgabe der Genehmigungsbehörde des RROP, dem Land Niedersachsen, darf der Landkreis zukünftig keine Vorrangflächen für Windenergie mehr ausweisen, wenn diese eine Fläche von weniger als 20ha haben. Insofern sind im Entwurf zwar die Bereiche der Windparks Kampen, Schüting-Inte dargestellt, die Bereiche der Windparks Düke, Isens und Ahndeich-Deichhof aber nicht. Diese Nichtdarstellung der drei Windparks in Butjadingen soll demnach allerdings nicht dazu führen, dass in diesen Bereichen nicht auch zukünftig Windenergie erzeugt werdn kann und soll. Auch eine zukünftige Weiterentwicklung dieser Bereiche (insbesondere Repowering) ist damit explizit nicht ausgeschlossen. Die Gemeinde Butjadingen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Windpark in Düke gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 175 eine Fläche von 22,4 ha aufweist und der	Den Anmerkungen wird teilweise gefolgt. Die Anmerkung ist in vielerlei Hinsicht missverständlich. Die Genehmigungsbehörde des RROPs ist das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg. Die „20 ha - Vorgabe“ ist nicht auf das ArL zurückzuführen, sondern ist in Absprache mit dem ArL durch den Träger der Regionalplanung als Kriterium zur Festlegung der VR Windenergienutzung aufgestellt wurden. Sofern keine raumordnerische Ziele dem entgegen sprechen, kann auch außerhalb von VR Windenergienutzung die Erzeugung von Windenergie stattfinden. Ein Repowering bestehender Anlagen und Windparks ebenfalls. Sämtliche von den kreisangehörigen Kommunen bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergieerzeugung werden anhand den Potenzialraumkonzepts bewertet. Im Anschluss

		Windpark in Ahndeich-Deichhoff (BPlan Nr. 134) sogar 27,9 ha. Insofern müsste sehr wohl eine Darstellung im RROP erfolgen. Für den Windpark in Isens, für den derzeit eine mit dem Landkreis Wesermarsch eng abgestimmte Bauleitplanung zum Repowering läuft, sollte in der Begründung deutlich zum Ausdruck gebracht kommen, dass eine weitere Nutzung als Standort für die Windenergieerzeugung auch zukünftig uneingeschränkt möglich ist und auch einer Weiterentwicklung insofern nichts im Wege steht. Sollte wider Erwarten eine Darstellung der Windparks in Düke und Ahndeich-Deichhof doch nicht möglich sein, gilt diese gleichlautend auch für diese Bereiche.	daran werden diese Flächen entweder vollständig, teilweise oder bei Nicht-Erfüllung der gewählten Tabuzonen gar nicht in eine Vorranggebietsfestlegung überführt. Treffen die beiden letztgenannten Fälle ein, so kann auch außerhalb der Vorranggebietsfestlegungen, sofern keine raumordnerischen Ziele dagegensprechen, Windkraft entwickelt und genutzt werden.
2018 - 074	Verschiedenes	Es ist nicht zu verstehen, weshalb das RROP für die öffentliche Auslegung auf völlig veraltetem Kartenmaterial dargestellt wird. Beispielsweise sind Pütten im Bereich Beckmannsfeld und Augustgroden nicht enthalten. Bei einem RROP, das für die nächsten zehn Jahre gelten soll, muss aktuelles Kartenmaterial verwendet werden. Außerdem erweist es sich als ausgesprochen schwierig bzw. unmöglich, die Darstellungen in den Karten richtig zu lesen, da die verwendeten Farben und Linienabstände für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung nicht voneinander zu unterscheiden sind und von den Farben der Legende abweichen. Der Leser kann also nur vermuten, welche Darstellungen vorgesehen ist.	Den Anmerkungen wird teilweise gefolgt. Die Planunterlage (TK 50) wird mit Stand März 2018 aktualisiert. Die verwendeten Planzeichen werden dem Träger der Regionalplanung durch den Planzeichenkatalog vorgegeben.

Laufende TöB-Nummer	06	Stellungnahme von	**Gemeinde Jade**		
Posteingang	20.06.2018	**E-Mail vom**	21.06.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 075	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf auf dem Gebiet der Gemeinde Jade südöstlich von Jaderberg soll gestrichen werden, da ein Torfabbaugebiet die vorhandene Landwirtschaft in diesem Bereich beeinträchtigt sowie das gemeindliche Wegenetz aufgrund mangelnder Erschließung belastet wird. Zugleich beeinträchtigt es das Landschaftsbild und den Erholungswert des Gebietes.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassaung. Das VR Rohstoffgewinnung Torf ist aus dem LROP 2017 entnommen und stellt als landesraumordnerisches Ziel keinen Gegenstand der Abwägung dar.
2018 - 076	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Es wird geschrieben, dass insgesamt eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der ÖPNV-Linien (Schulbusse, Busse, Wesersprinter nach Oldenburg und Bremerhaven, SPNV) angestrebt wird. In der Gemeinde Jade sind Zubringerlinien zum neu entstehenden Bahnhaltepunkt zu prüfen. Die Verknüpfung der Mobilitätskonzepte ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Bahnhaltepunktes und optimiert den ÖPNV in der Gemeinde.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Begründung zur Ziffer 03 wird erläutert, dass die Organisation des ÖPNVs eine fortlaufende Aufgabe ist, da sich dessen Rahmenbedingungen fortlaufend verändern. Eine explizite Hervorhebung einer möglichen Neuorganisation des ÖPNVs ausgerichtet an den neuen Bahnhaltepunkt in Jaderberg erfolgt aufgrund dessen und der Tatsache, dass dies im Rahmen anderer Plankonzepte, in dem Fall der Nahverkehrsplan, erfolgen muss, nicht.
2018 - 077	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Das vorhandene Radwegesystem ist zu erhalten und wird konsequent dort erweitert, wo es keine Radwege gibt. Das betrifft in der Gemeinde Jade insbesondere die Mentzhauser Str., die Braker Str. und Kreuzmoorstr. Sowie die K 210 und die K 320. Hierbei ist zu prüfen, ob die Reaktivierung alter Wegebeziehungen das Radwegsystem sinnvoll ergänzen kann.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird auf die Beschreibende Darstellung samt Begründung verwiesen. Eine explizite Nennung ausgewählter Kreisstraßen und Wege, an denen ein Ausbau der Radwegeinfrastruktur zu begrüßen ist, erfolgt nicht auf Ebene der Raumordnung.

Laufende TöB-Nummer	07	Stellungnahme von	Gemeinde Lemwerder		
Posteingang	19.07.2018	E-Mail vom	16.07.2018	Fax-Eingang vom	16.07.2018

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 078	Verschiedenes	Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die verwendete Plangrundlage veraltet und nicht den tatsächlichen Stand der Bebauung darstellt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planunterlage (TK 50) wird mit Stand März 2018 aktualisiert.
2018 - 079	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Das Gewerbegebiet Bahnhof Altenesch (BPl Nr. 1-21) ist in der zeichnerischen Darstellung zum RROP nicht in „lila“ gekennzeichnet worden. (Legende, Nr. 1, Kap. 2.2) Die Fläche des des BPl Nr. 1-21 beträgt insgesamt ca. 16,4 ha. Ca. 1,4 ha der Fläche sind als MI überplant worden, somit sind ca. 15 ha als GE ausgewiesen. Die Fläche müsste mit im RROP ausgewiesen werden. [Kartendarstellung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf eine Festlegung des Gewerbegebiets Bahnhof Altenesch als VR Industrielle Anlagen und Gewerbe wird verzichtet. Dies begründet sich die beabsichtigte B-Plan Änderung für den Teilbereich östlich der Bahntrasse, die keine gewerbliche oder industrielle Nutzung vorsieht. Infolge dessen fällt die restliche B-Plan Fläche in einer Größe aus, die keine regionale Raumbedeutsamkeit besitzt.
2018 - 080	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Die Punkte sind nicht richtig verortet, insbesondere Postfiliale und Hausarztpraxis in der Stedinger Straße müssten korrigiert werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Einwand bezieht sich auf eine Beikarte in der Begründung, die im Rahmen der fortlaufenden Bearbeitung entfällt.
2018 - 081	SUP 8	<u>Kumulationsgebiet Lemwerder</u>	Den Anmerkungen wird gefolgt. Die SUP ist hinsichtlich der genannten Punkte redaktionell angepasst worden.

	„Gesamtbetrachtung“	A) Die kommunale Kläranlage wurde zurückgebaut und durch eine Druckwasserleitungsanbindung zum Klärwerkwerk Bremen-Farge ersetzt. Die vorhanden Abwasseranlagen zur Schmutzwasserbeseitigung werden seit dem Jahr 2005 vom OOWV betreut und befinden sich in deren Eigentum. B) Es gibt in Lemwerder keine aktiven Deponien. Es sind jedoch ehemalige Hausmüllsammelplätze („Deponien“) vorhanden, welche im Altlastenkataster des Landkreises geführt werden. C) Zum Punkt „überregionale und regionale Straßen- und Schienenanbindungen“. Das Gemeindegebiet wird durch die klassifizierte Straße „L 875“ von Berne nach Delmenhorst durchquert. Ein regionaler/ überregionaler Straßenweg ist als vorhanden anzusehen. D) Es muss jedoch verneint werden, dass ein regionaler/Überregionaler Schienenweg im Gemeindegebiet vorhanden ist. Die Gemeinde verfügt über ein ehemaliges Nebenanschlußgleis der „Deutschen Bahn“, welches sich seit dem Jahr 1996 bis zur Gemeindegrenze Delmenhorst im Eigentum der Gemeinde Lemwerder befindet. Die Gleise wurden bis zum Jahr 2010 noch für gelegentliche Güterverkehre und touristische Fahrten genutzt. Die Gemeinde Lemwerder hat im März 2018 gem. § 23 Abs. 1 AEG einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die vorhanden Gleisanlagen gestellt. Bis zum 26.09.2018 können zum Verfahren noch Stellungnahmen abgegeben werden.	
2018 - 082	SUP - Anlage 01 1 „Prüfbogen Zentrales Siedlungsgebiet“	Es handelt sich hierbei offensichtlich über einen Fehler bzgl. des Seeadlerhorstes. Ein Seeadlerhorst befindet sich im Ortsteil Deichshausen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden sämtliche aktuell vorhandene Datengrundlagen berücksichtigt.

			Die Datengrundlagen, hier: avifaunistisch wertvolle Bereiche (Brut- und Rastvögel), Seeadlerhorst Neuenfelde und Weißstorchhorste hoher Bedeutung (mit potenziellem Nahrungsgebiet), entstammen der Fortschreibung/Neubearbeitung des LRPs Landkreis Wesermarsch. Die Datengrundlagen wurden in Abstimmung mit der UNB LK Wesermarsch recherchiert und / oder neu erhoben. Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgten nach den in Niedersachsen vorgegebenen Verfahren. Die Berücksichtigung weiterer Datengrundlagen ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen

Laufende TöB-Nummer	08	**Stellungnahme von**	**Gemeinde Ovelgönne**		
Posteingang	09.08.2018	**E-Mail vom**	08.08.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 083	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 27.07.2018 -	-
2018 - 084	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 08.08.2018 -	-
2018 - 085	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	<u>Ortslage Großenmeer</u> Aufgrund der privilegierten Lage zum Oberzentrum Oldenburg ist es Entwicklungsziel der Gemeinde Ovelgönne die Ortschaft Großenmeer kontinuierlich und substantiell als Standort für Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Im aktuellen Entwurf des	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		RROP wird dies insofern berücksichtigt, dass Großenmeer als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen wurde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind aber entsprechende Flächen erforderlich. Die Darstellungen im aktuellen RROP Entwurf widersprechen diesem Entwicklungsziel. Insbesondere die Darstellung eines Vorranggebiets „Torferhalt“ östlich der Ortslage widerspricht diesem Ziel. Folgende Ziele sind im RROP zu berücksichtigen: • die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten • der Ortslage ist ergänzend die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu zuweisen • die aktuellen F-Plandarstellungen sind zu berücksichtigen [Kartendarstellung im Original]	Das VR Torferhaltung ist aus dem LROP 2017 als Ziel der Raumordnung zu übernehmen. Die Festlegung stellt keinen Abwägungsgegenstand im Rahmen des RROP-Beteiligungsverfahren dar. Eine pauschale Freihaltung einer Ortslage entgegen vorliegender gutachterlicher Grundlagen ist nicht möglich und erfolgt deswegen nicht. Es liegen weder Entwicklungstendenzen vor, die eine überdurchschnittliche Zahl an neuen Arbeitsplätzen in Großenmeer prognostizieren noch befinden sich in Großenmeer raumbedeutsame Ansammlungen von Arbeitsplätzen, die eine Festlegung mit der genannten Standortaufgabe begründen. Die aktuellen F-Plandarstellungen werden berücksichtigt.
2018 - 086	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	<u>Ortslage Oldenbrok</u> Die Ausweisung der Ortschaft Oldenbrok als Grundzentrum wird begrüßt. Die dargestellte Siedlungsentwicklung ist aber aufgrund der künftigen Emissionen der B211 -neu- sowie der zu berücksichtigen Emissionen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe nur eingeschränkt möglich. [Kartendarstellung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Umgang mit den vorhandenen Emissionen ist Bestandteil der konkretisierenden Bauleitplanung.
2018 -	2.2	<u>Ortslage Ovelgönne</u>	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

087	„Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Aufgrund der privilegierten historischen Situation ist es Entwicklungsziel der Gemeinde Ovelgönne die Ortschaft Ovelgönne kontinuierlich und substantiell als Standort für Wohnstätten zu entwickeln. Im aktuellen Entwurf des RROP wird dies insofern berücksichtigt, dass Ovelgönne als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ausgewiesen wurde. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind aber entsprechende Flächen erforderlich. Die Darstellungen im aktuellen RROP Entwurf widersprechen diesem Entwicklungsziel. Im künftigen RROP sind die folgenden Ziele zu berücksichtigen: • die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten	Keine weitere Veranlassung. Eine pauschale Freihaltung einer Ortslage entgegen vorliegender gutachterlicher Grundlagen ist nicht möglich und erfolgt deswegen nicht. Darüber hinaus grenzen an die Ortslage Ovelgönne lediglich unterschiedliche VB, die als raumordnerische Grundsätze im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung Abwägungsgegenstände darstellen.
2018 - 088	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	<u>Ortslage Neustadt</u> Nach aktuellen Erkenntnisstand wurden die Wünsch der Gemeinde • die Ortslage ist großflächig von Ausweisungen freizuhalten • die aktuellen F-Plandarstellungen sind zu berücksichtigen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine pauschale Freihaltung einer Ortslage entgegen vorliegender gutachterlicher Grundlagen ist nicht möglich und erfolgt deswegen nicht. Die aktuellen F-Plandarstellungen wurden berücksichtigt.
2018 - 089	4.2.1 „Windenergie“	Die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ovelgönne dargestellten Flächen für die Windenergienutzung wurden tendenziell als Vorrangflächen berücksichtigt. Reduziert wurden diese Flächen jeweils um die Trassen der Hochspannungsleitungen zuzüglich einer Freihaltezone beidseitig der jeweiligen Trasse. Dies führt dazu, dass im Windpark Oldenbroker Feld verschiedene geplante Anlagenstandorte nicht mehr in der Vorrangfläche liegen. Der freigehaltene Abstand wurde aufgrund der nicht mehr gültigen DIN EN 50341-3-4 festgelegt. Aktuell gilt die DIN EN 50341-2-4. Die neue	Dem Einwand wird gefolgt. Der Entwurf des RROPs wird angepasst. Die dem Plankonzept zur Festlegung der VR Windenergienutzung gewählte DIN wurde - wie angemerkt - zwischenzeitlich durch eine neuere DIN mit geringeren Abständen abgelöst, so dass die alte DIN nicht als Tabukriterium gewählt werden kann und entfernt wird. Eine neue Abstandsregelung wird nicht zur

		DIN sieht geringere Abstände vor. In den konkreten Antragsverfahren haben die betroffenen Versorgungsträger Avacon und DB Netz auch nach der neuen DIN geprüft (DIN EN 50341-2-4) und geringere Abstände zu Grunde gelegt. Da künftig weitere Änderungen bei den einzuhaltenden Abständen nicht auszuschließen sind, wird darum gebeten in den Plandarstellungen ganz auf Abstände zu verzichten und die Forderung nach Mindestabständen auf die konkreten Genehmigungsverfahren zu verschieben.	Festlegung der VR Windenergienutzung gewählt. Die konkreten Abstände zwischen ELT-Leitung und WEA sind Bestandteil der nachfolgenden Planungsebene.
2018 - 090	Verschiedenes	Es wird darum gebeten für die Planzeichnung des RROP eine aktuelle Planunterlage, die die aktuelle Bebauung darstellt, zu verwenden.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planunterlage (TK 50) wird mit Stand März 2018 aktualisiert.

Laufende TöB-Nummer	09	**Stellungnahme von**	**Gemeinde Stadland**		
Posteingang	05.07.2018	**E-Mail vom**	06.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 091	1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Wesermarsch“	Räumliche Bevölkerungsverteilung....berücksichtigen – sh. nächste Zeile Begründung Seite 6, Kap. 1.1, 03, Zu Abs. 1 Im Begründungsentwurf wird ein falsches Bild gezeichnet. Der Aussage im Begründungstext kann nicht zugestimmt werden.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Begründung heißt es, dass in den meisten Kommunen eine negative Bevölkerungsentwicklung prognostiziert wird. Diese Aussage hat auch aktuell inhaltlich Bestand. Hier wird zu-

		Der Bedarf an Einrichtungen für Kinder in der Gemeinde Stadland sinkt nicht, sondern steigt durch Zuzug von Ausländern, Änderung von gesetzlichen Grundlagen. Die Infrastruktur muss sogar ausgebaut werden, da Kapazitäten nicht ausreichen. Der Begründungstext ist entsprechend anzupassen. Der Bezug zum Wohnraumversorgungskonzept (3/2017) ist zu vernachlässigen, da für die Wertung Bevölkerungsbewegungen im Zeitraum von 2004 bis 2014 betrachtet und herangezogen wurden. Zwischenzeitlich haben sich u.a. durch die aktuelle Zuzugssituation und Gesetzgebung (Kita-Gebührenbefreiung) der Bedarf und die Erwartung erheblich verändert.	künftig eine infrastrukturelle Anpassung nötig sein. Eine differenzierte Auflistung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen mitsamt der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung erfolgt nicht. Der Bezug zum WRVK bleibt bestehen, da dieses eine Analyse des regionalen Wohnungsmarktes darstellt und Handlungsempfehlungen für die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen im Landkreis Wesermarsch aufzeigt.
2018 - 092	1.5 „Klimawandel“	Satz 4 Punkt 3 ist zu ergänzen: (Wesersprinter u.a.) Begründung Seite 14, Kap. 1.5 Nach Abs. 5 einfügen – neu Abs. 6, Abs. 7 ff. werden 8 ff. Der ÖPNV ist im ländlichen Raum von hoher Bedeutung. Das Netz der Linien wird ausgebaut. Die Schnellbuslinie 440 „Weserprinter“ wird erhalten, weitere Schnellbuslinien werden umgesetzt.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis angepasst, dass zukünftig neben dem Wesersprinter weitere regelmäßig verkehrende (Schnell-)Busse bei Erfordernis verkehren sollen.
2018 - 093	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Satz 2 ist zu ergänzen: - Schwei (Gemeinde Stadland) - Seefeld (Gemeinde Stadland) - Kleinensiel (Gemeinde Stadland)	Dem Einwand wird nur teilweise gefolgt. Der Ortschaft Schwei wird die Standortaufgabe aufgrund der dort vorhandenen Infrastrukturen, der Anbindung durch Bundesstraße und zukünftig Bundesautobahn, der vorhandenen Wohnungsnachfrage sowie den erfolgreichen Tätigkeiten im Kontext des Dorfwettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ zugeteilt. Die beiden anderen Ortsteile besitzen jedoch nicht die erforderlichen Infrastrukturen bzw. weitere Argumente dazu, dass

			hier zukünftig Wohnbebauung auf raumbedeutsamer Ebene stattfinden wird. Eine gemeindliche Eigenentwicklung der beiden Ortsteile ist auch ohne standortgebundener Festlegung möglich.
2018 - 094	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Begründung, Seite 35, Kap. 2.2 In Abs. 1, Satz 1 sind einzufügen: Schwei, Seefeld, Kleinensiel (Gemeinde Stadland) Schwei mit Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten sowie Sporteinrichtungen hat einen hohen Wohnwert. Durch die direkte Lage an der Bundesstraße 437 und diversen Buslinien werden Arbeitsplätze im näheren und weiteren Umfeld schnell erreicht. Eine erste Gewerbeflächenentwicklung nähe Schwei, direkt a.d. geplanten Trasse der A20 ist erfolgt. Potential für weitere Flächen ist vorhanden. Die Erster-schließung eines ersten Bauabschnitts eines neuen Wohngebietes mit rd. 50 Grundstücke steht unmittelbar bevor. Für die Ortsentwicklung „Wohnen“ gibt es eine positive Perspektive. In Seefeld wird Anfang 2019 durch Innenverdichtung eine neue Wohngebietsplanung begonnen. Mit Kindertagesstätte, Grundschule und Sporteinrichtungen bietet Seefeld eine hohe Wohnqualität. Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie runden die Bedürfnisse ab. Durch das Seminarhotel und das Kulturzentrum Seefelder Mühle wird das Arbeitsplatzangebot ergänzt. Kleinensiel sticht durch die direkte Anbindung an den SPNV und ÖPNV, dem Naherholungswert sowie im Hinblick auf die A20 auf Gewerbeflächenentwicklung / Arbeitsplatzentwicklung und der nahe Lage zu einem Ober- und Mittelzentrum heraus. Die zentrale Position und gute Verkehrs-anbindung sind prädestiniert für	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag 2018-093 wird verwiesen.

		Wohnraumnachfrage. Eine Kindertagesstätte und ein Dorfgemeinschaftshaus mit Sporthalle und Kegelbahn stützen die Wohnqualität.	
2018 - 095	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“	Die zeichnerische Darstellung ist zu ergänzen:	Die Einwende werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Zeichnerische Darstellung nach der LROP-VO 2017, Anlage 3 aufzubauen ist. Die Planzeichen sowie die konkrete Bezeichnung dieser sind zu übernehmen. Eine Plankategorie Gewerbegebiet existiert auf Ebene der Landesraumordnung/Regionale Raumordnung nicht. Für die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten stehen die Festlegungen VR/VB Industrielle Anlagen und Gewerbe zur Verfügung.
		Kreuz geplante A20 / B212 neu: Die Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland gemäß Anlage „Gewerbegebiet“ zu ergänzen (keine Industrieansiedlung).	Eine Erweiterung der bereits 136 ha als VB Industrielle Anlagen und Gewerbe gesicherte Fläche um weitere rund 82 ha wird abgelehnt. Der markierte Bereich, der sich nördlich der heutigen B 437 befindet und sich direkt an das bereits festgelegte VB Industrielle Anlagen und Gewerbe angrenzt, scheidet aus avifaunistischen Gründen aus. Für rund die Hälfte des südlich der heutigen B 437 liegenden Teilbereiches trifft dies ebenfalls zu. Gegen die Festlegung der übrigen rund 23 ha spricht im Wesentlichen die Tatsache, dass mit den getroffenen Festlegungen die Entwicklung eines großflächigen interkommunalen Gewerbegebiets, welches unter den Gemeinden abgestimmt wurde, verbunden wird. Eine Teilfläche von rund 23 ha würde dem Gedanken wiedersprechen und stünde nach derzeitiger

			Sachlage auch ohne raumordnerischer Festlegung einer späteren Entwicklung zur Verfügung.
		Kreuz geplante A20 / B212 neu: Die Innenfläche nördlich des Autobahnzubringers, zwischen B212 neu und der Nordenhamer Straße ist gemäß Anlage als „Gewerbegebiet“ dazustellen (keine Industrieansiedlung).	Wie einleitend aufgezeigt, existiert keine Plankategorie „Gewerbegebiet“. Die raumordnerische Sicherung erfolgt in diesem Fall als VB Industrielle Anlagen und Gewerbe. Auf die Steuerungsmöglichkeit zur Feingliederung in einem zukünftigen Gewerbe- und/oder Industriegebiet im nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird hingewiesen.
		Kreuzung geplante A20 / B437: Die Fläche südlich der B437 / westlich der geplanten A20 ist gemäß Anlage als „Gewerbegebiet Schwei“ zu ergänzen.	In dem markierten Bereich ist ausgehend vom LRP aufgrund sehr hoher avifaunistischer Wertigkeiten ein VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt.
2018 - 096	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“	Entwicklung der Siedlungsstruktur – sh. nächste Zeile Begründung Seite 16, Kap. 2.1, zu Ziffer 01 Die Bevölkerungsentwicklung wird sich nicht verbessern, wenn keine attraktiven Flächen geschaffen werden, der reine Erhalt der bestehenden Strukturen wird nicht als attraktiv angesehen werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Sinne der nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung sind die Infrastrukturen auf ihren tatsächlichen Bedarf anzupassen. Hierbei sind grundsätzlich positive Entwicklungen miteingeschlossen. Eine großflächige Angebotsplanung würde jedoch dem Leitziel gem. § 1 ROG bzw. § 1 BauGB widersprechen.
2018 - 097	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Das Gebiet Außendeichbereich Kleinensiel ist als Vorranggebiet Erholung mit dem Planzeichen der „besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung / Tourismus“ zu belegen / kennzeichnen. Begründung S. 40, Kap. 3.1.2 Im Außendeichbereich der Ortschaft Kleinensiel befinden sich gewachsene, erholungsdienende Strukturen. Hierzu zählen mindestens der Strandbereich und die Sportanlagen, ergänzend der dem Entwicklungs-ziel dienende Campingplatz (22. Änd. NFP, B-Pl. Nr. 05/4) und der ehemalige Fähranleger.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der genannte Bereich ist als VR infrastrukturbezogene Erholung festgelegt.

2018 - 098	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Zeichnerische Darstellung: Der Umfang der Darstellung aus dem RRP 2003 ist planzeichnerisch zu übernehmen als – Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Das Gebiet Außendeichbereich Kleinensiel „Kleinensieler Plate“ ist deutlich mit dem Planzeichen der „besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung / Tourismus“ zu belegen / kennzeichnen. Hierzu zählen mindestens der Strandbereich, das Plangebiet Campingplatz, die Sportanlagen, Grünflächen, der ehemalige Fähranleger mit Zufahrt und Gemeindestraße Fährstraße. Es ist sicherzustellen, dass dieses Gebiet als Vorranggebiet Erholung gekennzeichnet ist. Begründung Seite 51, Kap. 3.2.3, Ziff. 02: Der Standort Kleinensieler Plate ist mit dem Planzeichen: Entwicklungsaufgabe Tourismus zu belegen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der entsprechende Bereich ist als VR infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. Das Planzeichen Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung existiert nicht mehr, eine Überlagerung mit einer standortgebundenen Aufgabe ist nicht nötig und angesichts der vorhandenen Infrastruktur nicht gerechtfertigt.
2018 - 099	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	Satz 01 ist wie folgt zu ergänzen: Die sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen-Hude ist für den Personen- und Güterverkehr zu sichern. Der zweigleisige Ausbau zielt ab auf eine effizientere Frequentierung / Erhöhung der Personen- / Güterbeförderung. Weitere Haltestellen insbesondere im Nordenhamer Norden (z.B. Einswarden und Blexen) werden eingerichtet. Desgleichen gilt für die Haltestelle Jaderberg an der Strecke Hude- Oldb. – Varel - Wilhelmshaven. Insgesamt wird eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der Linien (Schulbusse, Busse des ÖPNV, Wesersprinter – Linie 440 - Oldb.-Brhv., NorWestBahn RS4) umgesetzt. Begründung Seite 61: Kap. 4.1.1 ist entsprechend anzupassen.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die genannten Aspekte werden im RROP-Kapitel 4.1.2 unter den Ziffern 01-03 in der Beschreibenden Darstellung festgelegt und in der Begründung erläutert. Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.

		Begründung Seite 61, Kap. 4.1.1, Ziff. 02, letzter Satz ist zu berichtigen: ...A20 – Küstenautobahn, in deren Kreuzungsbereiche der Bundesstraßen B212 und B437 großes Potentiale für überregional ausgerichtete Gewerbegebiete zu sehen ist sind.	
2018 - 100	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Satz 5 ist neu zu fassen: Das vorhandene Radwegesystem ist zu erhalten und soweit erforderlich zu ergänzen wird konsequent dort erweitert, wo es keine Radwege gibt. Begründung Seite 62, Kap. 4.1.2, zu Ziffer 04 Der Erhalt und Ausbau des ÖPNV vor dem Aspekt demographischer Wandel sollte hier mehr betont werden. Das Beispiel des Bürgerbusses Butjadingen sollte hier erwähnt werden mit dem Wunsch die dünn besiedelten Gebiete über das Etablieren weiterer Verbindungen besser zu erschließen.	Den Einwänden wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird um den Hinweis ergänzt. Die Begründung zur Ziffer 03 wird mit dem Verweis auf die demographische Entwicklung sowie dem best-practice „Bürgerbus Butjadingen“ ergänzt.
2018 - 101	4.2 „Energie“	Als Satz 3 und 4 einfügen: Der Anteil erneuerbarer Energien soll im gesamten LK Wesermarsch mindestens bis zum Jahr 2030 80 % (Strom) erreichen und der Anteil der regenerativ erzeugten Wärme ist erheblich auszubauen. Landkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erarbeiten hierzu konkrete Klimaschutzmaßnahmen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Festschreibung erfolgt nicht, da diese einen nicht unerheblichen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung bedeuten würde. Des Weiteren teilte ein Energienetzbetreiber dem Landkreis Wesermarsch mit, dass bereits seit 2013 zumindest für ihren Netzbereich über 80% der dortigen Netzkapazitäten von erneuerbaren Energien stammen.
2018 - 102	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Redaktionell: Rodenkirchen 2 Hausarztpraxen mit 3 Ärzten	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Rodenkirchen liegt direkt an den Bundesstraße B 211 212 und B 411 437 und.... Rodenkirchen liegt an den Bundesstraßen B212 und B437. Die Kreisstraße 200 und 191 bilden die Ortsdurchfahrt.	Der Einwand bezieht sich auf eine Beikarte in der Begründung, die im Rahmen der fortlaufenden Bearbeitung entfällt.
2018 - 103	4.1.3 „Straßenverkehr“	Redaktionell: A20 Anschlussstellen …Anschlussstellen Neustadt/Colmar, B437, B212 und Wesertunnel....	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis redaktionell ergänzt.
2018 - 104	4.2 „Energie“	Begründung Seite 65, Kap. 4.1, Ziff. 02 ist zu ergänzen: Das Gelände des Kernkraftwerk Unterweser ist in der Landesraumordnung als Standort für Großkraftwerke ausgewiesen. Bis zum vollständigen Rückbau sind entsprechend dem Baufortschritt frühere Nachnutzungen einzelner Bereiche nicht auszuschließen und sollen als Gewerbeflächen (keine Industrie) vorbehalten / genutzt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gemäß LROP 2017 ist das Kernkraftwerk Unterweser von weiteren raumordnerischen Festlegungen freizuhalten.
2018 - 105	4.2.1 „Windenergie“	Eine raumordnerische Relevanz ist in Bezug auf WEA-Flächen immer gegeben. Im ländlichen Raum verändern Windenergieanlagen auch in Räumen von < 20 ha Fläche das Landschaftsbild nicht unerheblich.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung konkretisiert das Ausschlusskriterium Mindestgröße.
2018 - 106	SUP 5.4.1.3 „Straßenverkehr“	Die geplante A20 führt von Schweierfeld (B437) in Richtung Beckum (B212) nicht in Bündelung mit einer Bahnlinie. Die A20 kreuzt die Bahnlinie Bremen – Nordenham in Höhe des Wesertunnels. Die Bahnlinie Bremen-Hude-Rodenkirchen-Schwei-Varel hat Ende der 50er Jahre den Betrieb eingestellt.	Dem Einwand wird gefolgt. Die SUP wird redaktionell angepasst.

Benachbarte Träger der Regionalplanung und Gemeinden

Laufende TöB-Nummer	10	Stellungnahme von	**Freie Hansestadt Bremen**		
Posteingang	12.07.2018	**E-Mail vom**	10.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 107	Verschiedenes	Zur besseren Verständlichkeit, bitten wir im angrenzenden Gebiet des Landes Bremen verschiedene raumstrukturelle Informationen, gleich dem RROP 2003, aufzunehmen: - Wasserflächen wie z.B. Lesum - Neue Trasse der B74 bis Farge - Eisenbahntrasse der S-Bahn von Lesum bis Farge inkl. Haltepunkte - Fährverbindung Lemwerder-Vegesack	Den Anmerkungen wird gefolgt. Die nachrichtlichen Darstellungen auf dem Gebiet des Landes Bremen werden in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.
2018 - 108	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die Fährverbindung Motzen – Blumenthal fehlt in der Aufzählung regionalbedeutsamer Fährverbindungen.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell angepasst.
2018 - 109	2.3 „Entwicklung der Versorgungsinfrastrukturen des Einzelhandels“	Die Stadt Bremen begrüßt, dass der Landkreis Wesermarsch mit Abgrenzung mit mittelzentralen Kongruenzräume von Nordenham und Brake die Voraussetzungen des Kongruenzgebots nach niedersächsischem Landes-Raumordnungsprogramm schafft. Die räumliche Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume ist im Ergebnis nachvollziehbar. Von Seiten der Stadt Bremen bestehen keine Bedenken.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, überlagern sich die mittelzentralen Kongruenzräume untereinander und mit den oberzentralen Kongruenzräumen. Insofern würde die Stadt Bremen einen Austausch über die Methodik der Abgrenzung und die praktische, vorhabenbezogene Anwendung in der Region Bremen, wie bei der Sitzung des AK Planung des Kommunalverbundes am 30.05.2018 vereinbart, begrüßen.	
2018 - 110	3.2.1.1 „Landwirtschaft“ 3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“ 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	Für den Themenbereich der Fahrrinnenanpassung der Weser bzw. die Damit verbundene Vermeidungslösung ist folgendes von Bedeutung: „Die kulturhistorischen und landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis Wesermarsch sollen als Identität stiftende Merkmale des Küstenraums und der Marschlandschaften erhalten werden Weiterhin wird im Punkt Landwirtschaft die Bewässerung wie folgt beschrieben: „Die Regulierung der Wasserverhältnisse soll durch ein leistungsfähiges Zu- und Entwässerungssystem unter Berücksichtigung der Gewässerqualität gesichert werden“. Inwieweit diese recht allgemeinen Ziele des RROP den Lösungsansätzen der „Vermeidungslösung“ widersprechen, muss dann ggfs. Geklärt werden. Weiterhin gehe ich davon aus, dass die WSV bei ihren Planungen die Anforderungen der Gebiete bspw. Natura 2000, Landschaftsschutzgebiete etc. kennt und beachtet.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Landwirtschaft ist von erheblicher Bedeutung für den Landkreis Wesermarsch. Über 80% der Landkreisfläche wird landwirtschaftlich genutzt, davon knapp 80% durch die ganzjährige Grünlandbewirtschaftung, für die ein leistungsfähiges Zu- und Entwässerungssystem die Existenzgrundlage darstellt. Das WSV ist als TöB in den Unterschutzstellungsverfahren zu beteiligen und kann vor diesem Hintergrund die Belange, die mit der Vermeidungslösung in Verbindung stehen, vortragen.
2018 - 111	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Der Generalplan Wesermarsch wird im RROP räumlich konkretisiert und als Vorranggebiet dargestellt. Im Gegensatz zu den früheren „großen“ Lösungen mit Schöpfwerken am Jadebusen, wird jetzt eine Variante favorisiert, die vor allem bestehende Gewässer nutzen will. Trotzdem werden die Kosten für diese Variante im RROP noch mit 20 Mio. € beziffert (gemäß diverser Zeitungsartikel beziffert der NLWKN die Kosten aber auch 30 Mio. €). Inwieweit	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Nach Rücksprache mit dem Planungsverband Generalplan Wesermarsch bleibt festzuhalten, dass hinsichtlich der Finanzierung auf Länderebene ein gemeinschaftlicher Beschluss gefasst werden sollte, der eine Kostenbeteiligung des Landes Bremen

		noch eine Kostenbeteiligung Bremens vorgesehen ist, geht aus den Unterlagen nicht hervor.	beinhaltete. Ein solcher Beschluss ist nach Kenntnis des Landkreises Wesermarsch bisher nicht gefasst.
2018 - 112	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	In Bezug auf die Hinterlandthematik werden im RROP für folgende Bereiche keine Kosten aufgeführt: - Neben der Haupteisenbahnstrecke WHV-OL-HB soll auch die Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen-Hude für den Güterverkehr gesichert werden; die Hinterlandanbindung von Nordenham und Brake soll auf Straße, Schiene und Wasserstraße weiterentwickelt werden. - Logistische Potentiale sollen insbesondere im Kontext der Seehäfen Nordenham und Brake gestärkt und weiterentwickelt werden; Besonderes Potential für ein Gewerbegebiet wird im Kreuzungsbereich A20/B212 gesehen. - Verlagerungspotentiale auf Schiene und Wasserstraße (inkl. Küstenschifffahrt und Kurzstreckenseeverkehr) sollen stärker genutzt werden. Hierfür sollen die Fahrrinnen von Weser und Hunte gesichert und ggf angepasst werden. - Vorranggebiete für Eisenbahnstrecken sollen gesichert werden (umfasst auch einige Bahnhöfe, die derzeit nicht genutzt werden)	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine wirtschaftliche Darstellung der aufgeführten raumordnerischen Ziele und Grundsätze erfolgt nicht auf Ebene des RROPs.

Laufende TöB-Nummer	11	**Stellungnahme von**	**Stadt Oldenburg**		
Posteingang	19.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**

2018 - 113	2.3 „Entwicklung der Versorgungs-strukturen des Einzelhandels“	Im RROP wurde das Thema großflächiger Einzelhandel in Bardenfleth nicht bearbeitet. Vor dem Hintergrund des großflächigen Einzelhandels in Bardenfleth, der Bestandschutz genießt, wäre für die Stadt Oldenburg die Sicherung - und damit einhergehend die Einschränkung auf den vorhandenen Bestand wichtig. Eine weitere Expansion des großflächigen Einzelhandels sollte nicht zulässig sein, denn bereits der Bestand hat eine Verkaufsflächengröße und ein Warensortiment, das nicht der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Kongruenzraum entspricht. Mittlerweile wurde auch der oberzentrale Kongruenzraum für die Stadt Oldenburg ermittelt. Dieser liegt dem Landkreis Wesermarsch vor.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das Thema Einzelhandel in Bardenfleth ist Bestandteil laufender Verwaltungsvorgänge und bedarf, auch im Hinblick auf die Vorgaben des LROPs, keiner exemplarischen Auseinandersetzung auf Ebene des RROPs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2018 - 114	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Vorranggebiet für einen neuen Haltepunkt in Jaderberg. Ein neuer Haltepunkt wird die Erreichbarkeit von Jaderberg zur Stadt Oldenburg verbessern und wird begrüßt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 115	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Klei ist ein elementarer Bestandteil des Küstenschutzes. Für die zu erwartenden notwendigen Deicherhöhungen durch die Auswirkungen des Klimawandels wurde mit den Darstellungen von über 1.100 ha Vorrangflächen zur Rohstoffgewinnung Klei der Grundstock gelegt. Der Landkreis übererfüllt damit den geschätzten Bedarf an Klei erheblich. Es wird sehr positiv aufgenommen, dass der Landkreis damit auch für die umliegenden kreisfreien Städte mit nicht ausreichendem Kleivorkommen, Klei für den Abbau sichert.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 116	3.1.3 „Natura 2000“	Das EU Vogelschutzgebiet V 11 Hunteniederung sollte nachrichtlich als Natura 2000-Gebiet (orange Linie) übernommen werden. Die Abgrenzung liegt an. [Abbildung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	12	Stellungnahme von	**Stadt Delmenhorst**		
Posteingang	28.06.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 117	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungs-bereichen Bremen/ Niedersachsen“	In Abschnitt 1.4, Ziffer 01 weist der letzte Satz („Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Delmenhorst sind die Gemeinden Lemwerder und Berne.)“ eine falsche Nummerierung auf. Es handelt sich nicht um Satz 5 sondern Satz 7.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell angepasst.
2018 - 118	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Das RROP Wesermarsch bezieht sich in seinem Abschnitt 2.2, Ziffer 03 auf den gleichplatzierten Abschnitt im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (im Folgenden: LROP-VO). Dieser Abschnitt befasst sich mit der Bedeutung von grund-, mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereichen. Das RROP Wesermarsch verwendet im Abschnitt 2.2, Ziffer 03, Satz 2 jedoch die Begrifflichkeit „Kongruenzräume“, welcher in der LROP-VO erst in Abschnitt 2.3 („Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“) Verwendung findet. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, die in Abschnitt 2.2, Ziffer 03, Satz 2 des RROP Wesermarsch verwendete Begrifflichkeit „Verflechtungsbereiche zu ersetzen oder diesen Satz in Abschnitt 2.3 des RROP Wesermarsch zu verschieben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das bislang in Abschnitt 2.2, Ziffer 03, Satz 2 des RROP Wesermarsch verankerte Ziel der Raumordnung möglicherweise nicht hinreichend bestimmt ist, da	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume (der Mittelzentren Brake und Nordenham) erfolgte im Anhang zum RROP.

		die konkrete Abgrenzung der „abschließend festgelegt[en] Kongruenzräume weder im Textteil der Satzung, noch in der zeichnerischen Darstellung des RROP Wesermarsch dargestellt ist.	
2018 - 119	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Die zentralen Siedlungsgebiete der zentralen Orte werden im RROP Wesermarsch sehr großzügig abgegrenzt (vgl. Abb. 1) und in Abschnitt 2.2, Ziffer 04 als Ziel der Raumordnung gesichert. Die abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete beziehen insbesondere in der Gemeinde Berne am östlichen Ortsrand und in der Gemeinde Lemwerder am westlichen Ortsrand große, unbebaute Flächen ein. Es stellt sich die Frage, ob diese Gemeinden – trotz einer rückläufigen Zahl junger Erwachsener – über einen derart großen Bedarf an Wohnbauflächen verfügen. Auch innerhalb der Begründung zum RROP Wesermarsch wird zu Abschnitt 2.1, Ziffer 01 eingeräumt, dass „die Bevölkerungsentwicklung […] trotz der kurzzeitigen Stabilisierung […] negativ ausfallen“ wird. Es ist zu befürchten, dass in den Gemeinden des Landkreises Wesermarsch diverse Angebotsplanungen im Wohnungsbau – wie beispielsweise in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg – verwirklicht werden sollen, die nicht nur der Bevölkerung in den jeweiligen Gemeinden dienen, sondern teilweise auch auf die Bevölkerung der kreisfreien Stadt Delmenhorst ausgerichtet sind. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, bislang unbebaute Flächen an Orträndern nicht in die abgegrenzten zentralen Siedlungsgebiete einzubeziehen. Der RROP-Prozess sollte in der Region für die Abstimmung von Siedlungsflächenerweiterungen genutzt werden. [Kartendarstellung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete erfolgte aus den aktuellen Flächennutzungsplänen der kreisangehörigen Kommunen.
2018 - 120	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Im RROP Wesermarsch werden Vorranggebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ sehr großzügig dargestellt. Der gesamte ehemalige Flugplatz in der Gemeinde Lemwerder sowie zwei weitere Flächen entlang der „B212 neu“ lassen den Eindruck zu, dass mit	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		dem RROP umfangreiche Gewerbeansiedlungen vorbereitet werden, die eine Bedeutung weit über das jeweilige Gemeindegebiet und auch über den Landkreis Wesermarsch hinaus haben. Eine Begründung oder regionalwirtschaftliche Herleitung der großflächigen Vorranggebiete ist dem RROP und dessen Begründung nicht zu entnehmen. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, die bislang vorgesehen Vorranggebiete „Industrielle Anlagen und Gewerbe“ nicht in diesem Umfang darzustellen. Der RROP-Prozess sollte in der Region für die Abstimmung von Gewerbeflächenerweiterungen genutzt werden.	Bei den im RROP festgelegten VR Industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegten Gebieten handelt es sich bereits um bauleitplanerisch gesicherten Gebieten, die eine regional bedeutsame Größe aufweisen.
2018 - 121	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV und Fahrradverkehr“	Im Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V. wird derzeit die Schaffung von Rad-Schnellrouten thematisiert; konkrete Trassenführungen werden geplant. Da dieses Thema für die regionale Verkehrsplanung und für den Klimaschutz eine hohe Bedeutung hat, sollte es auch im RROP Wesermarsch aufgegriffen werden. Zu berücksichtigen ist beispielsweise die Verbindung Berne-Lemwerder mit Anbindung an Delmenhorst und Bremen. Die Stadt Delmenhorst regt an, Rad-Schnellrouten im RROP Wesermarsch zu berücksichtigen und sie durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung festzulegen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der derzeitige Arbeitsstand begründet keine raumordnerische Sicherung möglicher Trassen in der Beschreibenden Darstellung bzw. eine Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung.
2018 - 122	4.1.3 „Straßenverkehr“	In Folge des im Jahr 2009 mit der landesplanerischen Feststellung abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens wurde die konkrete Trasse für das von Harmenhausen bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen verlaufende Straßenbauprojekt „ B 212 neu“ im Jahr 2012 in die zeichnerische Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) übernommen und als Vorranggebiet für diese Maßnahme gesichert. Diese geplante Hauptverkehrsstraße wurde nun auch in das RROP Wesermarsch übernommen. In Abschnitt 4.1.3, Ziffer 02, Satz 3 des RROP Wesermarsch wird als Ziel der Raumordnung ausgeführt, dass „die Li-	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im LROP 2017 im Kap. 4.1.3 unter der Ziffer 02 ist die B 212 als sonstige Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung festgelegt und in der zeichnerischen Darstellung räumlich konkretisiert. Diese Trasse ist als landesraumordnerisches Ziel in das RROP übernommen wurden. Auf eine weitergehende Erläuterung oder Darstellung der einzelnen Varianten wird verzichtet.

		nienführung der geplanten Bundesstraße B212 […] in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt“ wurde. Innerhalb der Begründung wird ergänzt, dass sich das Projekt “in einem dem Planfeststellungsverfahren vorgezogenen Variantenvergleich“ befindet und es daher raumordnerisch zu sichern“ sei. Derzeit wird unter Beteiligung der Stadt Delmenhorst, der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg sowie der Gemeinden Lemwerder und Ganderkesee ein ergebnisoffener Variantenvergleich zur Führung der „B 212 neu“ im Bereich Delmenhorst durchgeführt. Ziel ist die Festlegung und Überprüfung der Variante, die der weiteren Entwurfsbearbeitung zugrunde gelegt und in das anschließende Planfeststellungsverfahren eingebracht werden soll. Hierbei werden die Varianten „südlich Deichhausen“ (Variante 1), „nördlich Deichhausen und südlich Landesgrenze“ (Variante 2) sowie „nördlich deichhausen und nördlich Landesgrenze“ (Variante 3) – jeweils mit drei Varianten des Anschlusses an die Landesstraße 875 (Knoten als Vollanschluss in alle Richtungen, Knoten als Teilanschluss von und nach Westen, Knoten ohne Anschluss) – betrachtet (vgl. Abb.2). Das Ergebnis dieses unter Federführung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr stattfindenden Variantenvergleiches hat auch Auswirkungen auf den Trassenverlauf im Landkreis Wesermarsch. Die Stadt Delmenhorst regt daher an, die Trasse des Straßenbauprojektes „B 212 neu“ erst nach Abschluss des ergebnisoffenen Variantenvergleiches als raumordnerisches Ziel zu sichern. Der Inhalt und Untersuchungsgegenstand des aktuellen Variantenvergleiches sollte in der Begründung dargestellt werden.	

Laufende TöB-Nummer	13	Stellungnahme von	**Stadt Bremerhaven**		
Posteingang	11.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 123	1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“	Unter Punkt 1.2 der Begründung wird der Metropolregion Bremen-Oldenburg breiten Raum eingeräumt. Da der Landkreis Wesermarsch zu den Gründungsmitgliedern der obigen Arbeitsgemeinschaft (März 2003) gehört und in den Gremien und Entscheidungsstrukturen des Regionalforums eingebunden ist, wird angeregt, diese bedeutende Schnitt- und Koordinierungsstelle für den Unterweserraum in die Begründung zusätzlich aufzunehmen.	Dem Einwand wird gefolgt. In der Beschreibenden Darstellung sowie in der Begründung erfolgt nun in der neuen Ziffer 03 der Verweis auf das Regionalforum Unterweser.
2018 - 124	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Die neue LROP-VO von 17.02.2017 stellt die Problematik bei der Festlegung der Kongruenzräume in der Landesraumordnung Niedersachsen dar. Für die Landkreisebene ergeben sich einige methodische Vorgaben (vgl. Änderung zu Abschnitt 2.3, Ziffer 03): „Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere - der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte, - der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte, von grenzüberschreitenden Verflechtungen und - der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.“	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die mittelzentralen Kongruenzräume der Mittelzentren Brake und Nordenham sind im Anhang zum RROP-Entwurf abgegrenzt worden.

		Die Stadt Bremerhaven hat am 27.10.2016 ein Einzelhandelskonzept für die Seestadt beschlossen, wo „zentrale Versorgungsbereiche“ für das Stadtgebiet gemäß § 34 Abs.3 BauGB festgelegt wurden und das Marktgebiet Bremerhavens abgegrenzt wurde. Wegen der guten Zusammenarbeit im Regionalforum Bremerhaven wird ein gemeinsames Vorgehen vorgeschlagen, in das auch die mittelzentralen Kongruenzräume von der Stadt Brake, der Stadt Nordenham, der Stadt Cuxhaven und der Gemeinde Hemmoor einbezogen werden. Dies könnte eine wichtige Grundlage für die Fortschreibung der RROP’s der Landkreise Wesermarsch und Cuxhaven bilden. In einem separaten Gutachten sollte der gesamte mittel- und oberzentrale Verflechtungsraum untersucht und abgegrenzt werden.	

Laufende TöB-Nummer	14	**Stellungnahme von**	**Stadt Varel**		
Posteingang	07.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 125	Verschiedenes	Die Stadt Varel verzichtet auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Wesermarsch.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	15	Stellungnahme von	**Landkreis Cuxhaven**		
Posteingang	31.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 126	Fristverlängerung	E-Mail vom 02.07.2018, 11:15: „Hiermit bitte ich um eine Fristverlängerung für eine Stellungnahme zu o.g. Verfahren, wenn möglich bis zum 27.7.2018.	Der Fristverlängerung bis zum 27.07.2018 wurde entsprochen.
2018 - 127	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Auf die Wochenendhaus-, Wohnmobilstell- und Campingplätze der Ortschaft Sandstedt mit ihren Sandstränden am rechten Weserufer wird hingewiesen. Durch den gegenüberliegenden Hafenbetrieb in Brake bzw. durch das ausgewiesene Gebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP Landkreis Wesermarsch entsteht eine erhebliche Lärmbelästigung durch den laufenden Betrieb und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen. Dies wirkt sich negativ auf die Tourismusziele der Gemeinde allgemein sowie den laufenden Betrieb des Campingplatzes Sandstedt aus. Durch die vermehrte Lärmbelästigung werden die Tourismus-bemühungen negativ beeinflusst. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven die Ortschaft Sandstedt sowohl als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung" als auch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus" vorsieht. Die bereits vorhandene erhebliche Lärmbelästigung des Gewerbebetriebes „Hafen Brake" wirkt sich auch auf die Ortschaft selbst und die dort lebende Bevölkerung aus.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Zur Sicherung und Entwicklung der Hafenwirtschaft Brakes ist ein am Hafen liegendes VRt Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen unablässig. Darüber hinaus sei auf das LROP 2017 Kap. 4.1.2 (02) S2 i.V.m. LROP 2017 Kap. 4.1.2 (03) verwiesen, in denen ausdrücklich betont wird, dass an den niedersächsischen Hafenstandorten hafenorientierte Industrie sowie hafen- und logistikaffines Gewerbe angesiedelt werden soll, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereitstellen können. Der Seehafen Brake ist durch das LROP als VR Seehafen festgelegt. Dies unterstreicht die landesweite Bedeutung des Hafens aus wirtschaftlicher und landespolitischer Sicht. Im LROP 2017 heißt es darüber hinaus im Kap. 4.1.4 Ziffer 03 „Zur Ansiedlung vom hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und zu sichern“. Diesem landes-raumordnerischen Ziel kommt der Landkreis Wesermarsch mit seinen VR-Festlegungen nach.

		Eine unweit entfernte Ausweisung eines Gebietes für industrielle Anlagen und Gewerbe kann nicht mit einem Erholungsgebiet vereinbar sein. Die Gemeinde fordert dringend von dieser geplanten Festsetzung „industrieller Anlagen" abzusehen.	
2018 - 128	Verschiedenes	Sofern Darstellungen außerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches übernommen werden sollen wird darum gebeten, diese vollständig direkt aus dem RROP für den Landkreis Cuxhaven zu kopieren. Für den Bereich der Gemeinde Loxstedt fehlen z.B. die Darstellung des Dedesdorfer Hafens als „Sportboothafen" sowie die Darstellung der Entwicklungs-aufgabe „Erholung" für die Ortschaft Dedesdorf- Eidewarden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 129	Verschiedenes	Aus dem Fachgebiet Bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen; Bauüberwachung des Landkreises Cuxhaven sind keine Bedenken/Anregungen oder Hinweise vorzubringen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 130	Verschiedenes	Zur geplanten Neuaufstellung des o.a. Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch werden aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 131	Verschiedenes	Aus regionalplanerischer Perspektive gibt es keine Bedenken gegen die o.g. Planungsabsichten.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	16	Stellungnahme von	**Landkreis Osterholz**		
Posteingang	17.07.2018	**E-Mail vom**	16.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 132	4.2.1 „Windenergie“	Der Landkreis Wesermarsch beabsichtigt mit der Änderung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) u.a. in Orientierung an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen, die mittel- bis langfristig für ein Repowering der dort aufgestellten Windenergieanlagen geeignet sind. Hierbei wird von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 bis 120 m ausgegangen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden hierbei nicht berücksichtigt. Durch die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung können sich jedoch weitreichende Auswirkungen vor allem für das Landschaftsbild ergeben. Da raumbedeutsame Windenergieanlagen erfahrungsgemäß bis zu einem Abstand von 5 km als dominant empfunden werden, habe ich in meinem RROP Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Radius von 5 km um potentielle Vorranggebiete ermittelt. Erforderlichenfalls wurde der Untersuchungsrahmen auf Bereiche benachbarter Gebietskörperschaften erweitert. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Abwägung eingeflossen. Ich rege eine ähnliche Vorgehensweise auch bei der Aufstellung des RROP für den Landkreis Wesermarsch an. Dabei bitte ich, auch die Auswirkungen auf den Landkreis Osterholz zu berücksichtigen, insbesondere bei den geplanten Vorranggebieten, die in einem Umkreis von 5 km um den Landkreis Osterholz liegen. Das sind die	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass soweit der Bau von Windenergieanlagen Bereiche mit einem nach den Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege schutzwürdigen Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, muss dies bei der Planung und Zulassung der einzelnen Anlagen berücksichtigt werden. Auf Ebene der regionalen Raumordnung des Landkreises Wesermarsch trifft diese Fallkonstellation, bekräftigt auch durch die Ergebnisse des LRPs, nicht zu. Im Falle weiterer WEA-Planungen von Seiten der Kommunen, geht der Landkreis Wesermarsch davon aus, dass der Landkreis Osterholz von den entsprechenden Kommunen im Rahmen des Beteiligungsverfahren angehört wird. Im Rahmen dessen kann der Landkreis Osterholz seine Argumente und Bedenken vortragen.

		geplanten Vorranggebiete Nr. 16 (vollständig), Nr. 17 (vollständig), Nr. 20 (überwiegend) sowie Nr. 19 (zu einem geringen Teil). Dabei rege ich an, auch die Auswirkungen eines Repowerings auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der flachen Wesermarsch und an den angrenzenden Geeständern auch in Abständen von mehr als 5 km noch sehr erheblich sein können, empfehle ich, auch die Auswirkungen der Vorranggebiete in einem Umkreis von mehr als 5 km zu ermitteln.	
2018 - 133	4.2.1 „Windenergie“	In meinem RROP habe ich in Kap. 4.2.1 Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die bei der Gestaltung von Windenergieanlagen von nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden sollen, um zur Reduzierung negativer Auswirkungen von Windenergieanlagen beizutragen. Ich rege an, entsprechende Festlegungen auch für das RROP des Landkreises Wesermarsch zu prüfen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landkreis Wesermarsch berät seine kreisangehörigen Kommunen bei der Planung und Steuerung der Windenergie. Aufgrund unterschiedlicher methodischer Herleitungen zur Festlegung der jeweiligen SO-Gebiete bieten sich landkreisweite geltende Vorgaben oder Hinweise nicht an.
2018 - 134	3.1.3 „Natura 2000“	Ich bitte, auf die Darstellung von Vorranggebieten Natura 2000 im Landkreis Osterholz zu verzichten, zumal von Ihnen nur die FFH-Gebiete, nicht jedoch die Vogelschutzgebiete gekennzeichnet wurden. Die maßgebliche Darstellung erfolgt abgesehen vom LROP durch das RROP des Landkreises Osterholz.	Der Anmerkung wird gefolgt. Auf die nachrichtliche Darstellung von Natura 2000-Gebieten außerhalb des Kreisgebietes wird verzichtet.

Laufende TöB-Nummer	17	Stellungnahme von	**Landkreis Oldenburg**		
Posteingang	29.06.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 135	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der Satzung zum RROP findet sich unter Punkt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 02 Abs.3 die Erläuterung, dass potentielle NSG als Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft dargestellt werden. In der Begründung zum RROP findet sich unter 3.1.2 Begründung zu Ziffer 02 zum Thema „Potentielle Landschaftsschutzgebiete“ jedoch die Erläuterung, dass die Gebiete >10ha als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung festgelegt werden. Fachlich wäre es aus unserer Sicht begrüßenswert, wenn die Festlegung entsprechend dem Begründungstext umgesetzt werden. Dies würde auch der Unterscheidung „Potentielle Landschaftsschutzgebiete und „Potentielle Naturschutzgebiete“ wie im LRP des Landkreises Wesermarsch getroffen entsprechen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Formulierung, dass es bei den VB Natur und Landschaft um potenzielle LSG handelt, ist missverständlich und wird angepasst.
2018 - 136	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die Berne ist im LROP nur bis zur Kreisgrenze im LK Oldenburg als Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt. Dies ist nach unserer Einschätzung ein fachlicher Fehler. Da der Verbund bis zur Einmündung in die Ollen wichtig ist, um die Durchgängigkeit der gewässergebundenen Lebensräume bis in die Hunte zu ermöglichen. Im RROP ist es möglich, den Biotopverbund auf regionalem Maßstab zu konkretisieren. Daher sollte auch die Berne zumindest als linienförmig dargestelltes Element des Biotopverbundes aufgenommen werden (Kap. 3.1.2 Begründung zu Ziffer 01) Der LRP des Landkreises Wesermarsch stellt die Berne als § 30 Biotop dar (noch nicht gelistet). Dies könnte auch die Darstellung als	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Auf eine Ergänzung des VR Biotopverbundes wird verzichtet. Es handelt sich um kein durch die Landesraumordnung vorgegebenes Fließgewässer, was als Ziel der Raumordnung zu sichern ist. Angesichts der Vielzahl an Fließgewässern und weiteren Bestandtteilen des Biotopverbundsystems wird auch zugunsten der Wasser- und Bodenverbände auf eine derartige Festlegung verzichtet.

		Vorranggebiet Natur und Landschaft begründen (s. Begründung 3.1.2 Begründung zu Ziffer 02). Aus Sicht des Landkreise Oldenburg ist die Herstellung und Sicherung eines Biotopverbundes an der Berne ein Ziel des Biotopverbundes, der jedoch nur erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn dieses Ziel nicht an der Landkreisgrenze endet, sondern an der natürlichen Einmündung in die Ollen. Auch die Untere Ollen ist im LROP nicht als Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt. Hier hat das RROP jedoch korrekterweise diesen Bereich als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt.	Die Zeichnerische Darstellung wird korrigiert. Die Untere Ollen ist Bestandteil des VR Biotopverbund.
2018 - 137	Verschiedenes	Ein Hinweis zur Lesbarkeit: in der als pdf-Datei zur Verfügung gestellten Karte ist eine Unterscheidung Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung sehr schwierig. Die Farbgebung stimmt nicht gut mit der Legende überein.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung entspricht den Vorgaben des Planzeichenkatalogs für die Regionalplanung.

Laufende TöB-Nummer	18	**Stellungnahme von**	**Landkreis Ammerland**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	03.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 138	Verschiedenes	Ich empfehle zu den bisherigen nachrichtlichen Darstellungen außerhalb der Kreisgrenze des Landkreises Wesermarsch auch das Grundzentrum Hahn-Lehmden ergänzend darzustellen, um das zentralörtliche System vollständig abzubilden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2018 - 139	Verschiedenes	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie der Gemeinde Rastede (70., 71., 72. Flächennutzungsplan-Änderungen, derzeit noch im Verfahren) aufgrund der kumulierten Wirkung darzustellen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 140	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Aufgrund der Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung (Torf) und der Nähe zu dem FFH Gebiet DE 2715-301 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland im Rahmen einer Vorhabenkonkretisierung für Torfabbau zu beteiligen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 141	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Ein weiteres Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) grenzt an das geplante Naturschutzgebiet „Loyermoor“ des Landkreises Ammerland. Da in diesem Bereich bereits gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG vorhandenen sind sowie Kompensationsflächen der Gemeinde Rastede, bittet die Untere Naturschutzbehörde auch hier bei einem möglichen Antrag auf Torfabbau eingebunden zu werden. Eine Abgrenzung des naturschutzwürdigen Bereiches ist in der Anlage 1 beigefügt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	19	**Stellungnahme von**	**Landkreis Friesland**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	02.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 142	Verschiedenes	Der Vareler Hafen ist im Entwurf RROP 2018 des Landkreises Wesermarsch als Umschlagplatz dargestellt. Dieser ist im RROP 2003	Der Anmerkung wird gefolgt.

		als Sportboothafen und der Hafen in Varel Stadt (Alter Hafen) ist als Hafen von regionaler Bedeutung dargestellt. Diese beiden Darstellungen sind so bzw. nachrichtlich in die Zeichnerische Darstellung des E-RROP Wesermarsch zu übernehmen. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des RROP Friesland 2018 wird vermutlich auch diese Darstellung und Festlegung beibehalten werden.	Die zeichnerische Darstellung wird nachrichtlich um die links stehenden Anmerkungen angepasst.
2018 - 143	2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“	Der mittelzentrale Kongruenzraum für den Bereich Einzelhandel soll im RROP Wesermarsch festgesetzt werden. (Anhang). Textlich ist dieser bzw. eine Ziel oder Grundsatz jedoch nicht in der textlichen Begründung enthalten. Es wird der Hinweis gegeben, welche Wirkung dadurch erzielt werden möchte?	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis inhaltlich ergänzt.

Laufende TöB-Nummer	20	**Stellungnahme von**	**Gemeinde Rastede**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	11.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 144	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Die Gemeinde Rastede ist als benachbarte Gemeinde von den Festsetzungen des RROP betroffen. Entlang der Gemeinde-/ Kreisgrenze sind im Entwurf Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung „Torf“ dargestellt (Ipweger Moor und Jader Kreuzmoor). In der Begründung verweisen Sie zu diesen Vorranggebieten auf das LROP 2017, welches diese Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt hat. Bereits bei Aufstellung des LROP wurde auf die naturschutzfachlich äußerst wertvollen Belange dieser Flächen verwiesen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf sind dem LROP 2017 als Ziel der Raumordnung entnommen. Es ist zudem auf die Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen verwiesen, in der das VR Rohstoffgewinnung ohne Aussparungen als Lagerstätte 1. Ordnung (besondere volkswirtschaftliche Bedeutung) abgegrenzt. Eine Abweichung der in Anlage 2 des LROP räumlich festgelegten Vorranggebiete ist aus Sicht des Trägers der Regionalplanung daher nicht zu begründen.

		Das Gebiet Ipweger Moor ist dem Naturraum Delfshausen-Ipwegermoor zugeordnet und liegt am östlichen Rand der Gemeinde Rastede bzw. in der Wesermarsch. Bis auf die vor Jahrzehnten durchgeführten Handtorfstiche im Bereich der Landesflächen hat innerhalb dieses Gebietes kein Torfabbau stattgefunden. Durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung der naturnahen Hochmoorbereiche konnte hier eine Landschaft mit hochmoortypischer Eigenart erhalten und entwickelt werden. Schon im Jahr 1996 wurden von Seiten der Bezirksregierung die Flächen des Loyer Moores aufgrund der festgestellten Wertigkeiten als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt. Die Kernflächen befinden sich größtenteils im Eigentum des Landes Niedersachsen. Eine Fläche steht im Eigentum des Entwässerungsverbandes Jade. Innerhalb dieser Flächen sind besonders geschützte Biotope, mit u.a. Hochmoordegenerationsstadien mit scheidigem und schmalblättrigem-Wollgras, Glockenheide, Besenheide, Pfeifengras, Moosbeere, Torfmoose u.a. vorhanden. Unter der Federführung des NABU werden 35 ha des naturschutzwürdigen Bereiches ehrenamtlich betreut. Zur Förderung der hochmoortypischen Tier- und Pflanzenarten werden die Flächen tlw. gemäht. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Entwicklung der vorkommenden Kreuzottern und Ringelnattern in diesem Gebiet. Aus diesem Grunde wurden von Seiten des NABU mehrere Feuchtbiotope angelegt. Innerhalb dieses Gebietes werden Führungen für am Moorschutz interessierte Gruppen durchgeführt und so ein wichtiger Beitrag für die Naturschutzarbeit im Landkreis Ammerland geleistet. Die Gemeinde Rastede wurde von Seiten der ehemaligen Bezirksregierung gebeten, als Pufferzone zum Schutzgebiet bzw. zur Vernetzung der Moorbereiche Loyermoor und Barkenkuhlen im Ipwegermoor Kompensationsflächen im Randbereich der Schutzgebiete Grünlandflächen zu erwerben. Dies ist der Gemeinde	Im Rahmen eines möglicherweise zukünftigen Genehmigungsverfahrens zum Abbau der Lagerstätte wird eine Beteiligung der Gemeinde Rastede erfolgen.

		Rastede über viele Jahre gut gelungen. Die Kompensationsflächen verbinden das Loyer Moor mit dem südlich gelegenen Naturschutzgebiet "Barkenkuhlen im Ipwegermoor", das gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Die Flächen sind von der Gemeinde an ortsansässige Landwirte verpachtet und werden extensiv als Grünlandflächen genutzt. Die extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und Klimaschutz im Ipwegermoor. Diese Planungsidee wurde bei der Weiterentwicklung im Naturschutzgebiet Barkenkuhlen weiterverfolgt. Mit Hilfe von Europäischen Fördergeldern durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), Landes- und Landkreismittel wurden 2014 Grünlandflächen am Naturschutzgebiet angekauft, um die Wasserverhältnisse im Naturschutzgebiet und Flurwasserabstände auf den Grünlandflächen am Naturschutzgebiet zu erhöhen. Insgesamt konnte so ein zusammenhängendes Grünlandgebiet im Ipwegermoor für den Hochmoorschutz und als Lebensraum für Flora und Fauna erhalten und entwickelt werden. Als Anlage 1 ist eine Übersicht der schutzwürdigen Flächen im Ipwegermoor beigefügt. Aufgrund der schutzwürdigen Bereiche, des vorhandenen Schutzgebietes und der Bedeutung der Grünlandflächen für die Biotopvernetzung und als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Klimaschutz schlagen wir vor, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Ipweger Moor auf Ebene des RROP gegenüber der Darstellung im LROP zu verkleinern. In Anlehnung an die als Anlage 1 beigefügte Übersicht sollte der nördliche Abschnitt des Vorranggebietes, der als naturschutzwürdiger Bereich erkannt wurde, entfallen.	

		Sofern für die entlang der Gemeinde-/ Kreisgrenze dargestellten Vorranggebiete Abbauanträge der Torfindustrie eingehen, bitten wir um Beteiligung innerhalb der Genehmigungsverfahren. [Kartendarstellung im Original]	

Laufende TöB-Nummer	21	**Stellungnahme von**	**Gemeinde Hagen im Bremischen**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 145		Auf die Wochenendhaus-, Wohnmobilstell- und Campingplätze der Ortschaft Sandstedt mit ihren Sandstränden am rechten Weserufer wird hingewiesen. Durch den gegenüberliegenden Hafenbetrieb in Brake bzw. durch das ausgewiesene Gebiet für Industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP Landkreis Wesermarsch entsteht eine erhebliche Lärmbelästigung durch den laufenden Betrieb und die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen. Dies wirkt sich negativ auf die Tourismusziele der Gemeinde allgemein sowie den laufenden Betrieb des Campingplatzes Sandstedt aus. Durch die vermehrte Lärmbelästigung werden die Tourismusbemühungen negativ beeinflusst. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven, die Ortschaft Sandstedt sowohl als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Erholung' als auch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Tourismus' vorsieht.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Zur Sicherung und Entwicklung der Hafenwirtschaft Brakes ist ein am Hafen liegendes Vorranggebiet Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen unablässig. Darüber hinaus sei auf das LROP 2017 Kap. 4.1.2 (02) S2 i.V.m. LROP 2017 Kap. 4.1.2 (03) verwiesen, in denen ausdrücklich betont wird, dass an den niedersächsischen Hafenstandorten hafenorientierte Industrie sowie hafen- und logistikaffines Gewerbe angesiedelt werden soll, damit die Häfen neben ihren Verkehrs- und Umschlagfunktionen auch Arbeitsplätze für Industrie und Gewerbe bereitstellen können. Der Seehafen Brake ist durch das LROP als VR Seehafen festgelegt. Dies unterstreicht die landesweite Bedeutung des Hafens aus wirtschaftlicher und landespolitischer Sicht. Im LROP 2017 heißt es darüber hinaus im Kap. 4.1.4 Ziffer 03 „Zur Ansiedlung

		Die bereits vorhandene erhebliche Lärmbelästigung des Gewerbebetriebes 'Hafen Brake' wirkt sich auch auf die Ortschaft selbst und die dort lebende Bevölkerung aus. Eine unweit entfernte Ausweisung eines Gebietes für Industrielle Anlagen und Gewerbe kann nicht mit einem Erholungsgebiet vereinbar sein. Die Gemeinde fordert dringend von dieser geplanten Festsetzung 'Industrieller Anlagen' abzusehen.	vom hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und zu sichern“. Diesem landes-raumordnerischen Ziel kommt der Landkreis Wesermarsch mit seinen VR-Festlegungen nach.

Bundes- und Landesverwaltungen

Laufende TöB-Nummer	22	**Stellungnahme von**	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**		
Posteingang	06.07.2018	**E-Mail vom**	05.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 146	4.2.1 „Windenergie“	Im Landkreis Wesermarsch befinden sich der Interessenbereich der Luftverteidigungsradaranlage (LV) Brockzetel sowie der Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugplätze Wittmund und Nordholz. Ferner verläuft eine Tiefflugstrecke von West nach Ost durch den Landkreis Wesermarsch. Ebenso sind Interessengebiete für Funkanwendungen der Bundeswehr sowie das Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen) betroffen. Mit der Aufstellung des RROP sollen neue Flächen für Windenergie ausgewiesen werden. Hier bestehen insbesondere folgende Betroffenheit:	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die VR Windenergienutzung sind anhand des in der Begründung zum RROP dargelegten Potenzialraumkonzepts festgelegt. Im Hinblick darauf, dass die landespolitischen Aufgaben zum Ausbau der Windenergie gem. Niedersächsischen Windenergieerlass und dem LROP durch die im Landkreis Wesermarsch befindlichen Windparks erfüllt werden, werden die VR Windenergienutzung anhand der bereits bauleitplanerisch gesicherten Windparks festgelegt. In dessen Rahmen sind die Be-

		<u>Butjadingen, Kampen, Gebietsnummer 2</u> • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 40-45 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 143,6 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund <u>Butjadingen, Schütting, Gebietsnummer 3</u> • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 45-50 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund <u>Butjadingen, Inte, Gebietsnummer 6</u> • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 45-50 km ist eine Betroffenheit ab einer • Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund <u>Norderham, Esenshammergroden, Gebietsnummer 7</u> • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 45-50 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund und Nordholz <u>Stadtland, Rodenkircherwurp, Gebietsnummer 8</u> • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 45-50 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund und Nordholz	lange der Bundeswehr vorgetragen und in die Planung eingeflossen. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen sind beispielsweise im Falle eines Repowerings die Belange der Bundeswehr erneut einzuholen.

		Jade, Bollenhagen, Gebietsnummer 12 • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 40-45 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund • Jettiefflugstrecke, ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund betroffen Overgönne, Frieschenmoor, Gebietsnummer 13 • Funkdienststellen der Bundeswehr • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund Ovelgönne, Culturweg, Gebietsnummer 14 • Funkdienststellen der Bundeswehr • LV Brockzetel – aufgrund der Entfernung von 40-45 km ist eine Betroffenheit ab einer Bauhöhe von 176,5 m üNN gegeben • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund • Jettiefflugstrecke, ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund betroffen Ovelgönne, Oldenbrokerfeld, Gebietsnummer 15 • Funkdienststellen der Bundeswehr • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund • Jettiefflugstrecke, ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund betroffen Ovelgönne, Brake, Gebietsnummer 16 • Funkdienststellen der Bundeswehr • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund Jettiefflugstrecke, ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund betroffen Brake, Golzwardenwurp, Gebietsnummer 17	

		• Funkdienststellen der Bundeswehr • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund <u>Elsfleth, Huntorf, Gebietsnummer 18</u> • keine Betroffenheit <u>Elsfleth, Bardenfleth, Gebietsnummer 19</u> • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund (nur nördlicher Be-reich der Fläche) <u>Elsfleth, Wehrder, Gebietsnummer 20</u> • Keine Betroffenheit <u>Berne, Neuenhuntorf, Gebietsnummer 21</u> • Keine Betroffenheit	
		In genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Anmerkung siehe oben.
		Im RROP, Teil Begründung, Abschnitt 4.2.1, Seite 67-68, wird dargelegt, dass der Luftverkehr und die Flugplätze keine Relevanz für die Darstellung der Vorranggebiete für Windenergienutzung haben. Diese Einschätzung teile ich aus den o.g. Gründen nicht.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung bezieht sich darauf, dass im Landkreis Wesermarsch sich keine Flugplätze befinden, die als Ausschlusskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung gewählt werden können.

2018 - 147	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Auch bei der Neuausweisung von Naturschutzgebieten, die eine Flughöhenbeschränkung beinhalten, kann die Bundeswehr erheblich beeinträchtigt sein. Dies macht jedoch eine Einzelfallprüfung erforderlich.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der jeweiligen Unterschutzstellungsverfahren wird die Bundeswehr beteiligt.

Laufende TöB-Nummer	23	**Stellungnahme von**	**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	16.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 148	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Trotz der bereits erfolgten Vorabstimmung bezüglich des Planzeichens „Vorranggebiet Zu- und / oder Entwässerungskanal“ bedarf es noch der gem. LROP-VO Anlage 3 Ziffer 02 Satz 4 notwendigen förmlichen Abstimmung des Planzeichens. Soweit für Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme keine Planzeichen vorgegeben sind, sollen diese im Hinblick auf eine landesweite Standardisierung mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden. In der beschreibenden Darstellung bzw. in der zeichnerischen Darstellung erfolgt die Festlegung unter dem Begriff „Generalplan Wesermarsch“ (RROP 3.2.4 04). Da das Planzeichen ggf. auch in anderen niedersächsischen Planungsräumen Anwendung finden kann, ist die Bezeichnung des Planzeichens als „Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal“ vorzuziehen. Die weitere Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde im ML wird im Rahmen meiner Ausführungen unter II.I berücksichtigt und wiedergegeben.	Dem Einwand wird gefolgt. Das ML wurde in der E-Mail v 07.11.2018 in der links stehenden Sache kontaktiert. Ein Antrag zur Aufnahme des Planzeichens „Zu- und Entwässerungskanal“ in den Planzeichenkatalog für die niedersächsische Regionalplanung wurde eingereicht.

2018 - 149	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“ SUP 5.3.2.1 „Forstwirtschaft“	Die Gesetzesbezeichnung ist um ein L zu erweitern: NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung). Der Satz „Im Einzelfall sollten fragliche Aufforstungen generell im Einzelfall hinsichtlich einer positiven Umsetzung überprüft werden“ ist in dieser Form nur schwer verständlich. Folgender Wortlaut wird empfohlen: „Da eine Vergrößerung der Waldfläche angestrebt wird, sollten fragliche Aufforstungen generell im Einzelfall hinsichtlich einer positiven Umsetzung überprüft werden.“ Auf die Ausführungen unter 3.1.2 des Fachprogramms „Waldprogramm Niedersachsen“ wird ausdrücklich hingewiesen. Umweltbericht, S. 65 zu 5.3.2.1 (RROP Kap. 3.2.1): Die Gesetzesbezeichnung ist um ein L zu erweitern: NWaldLG (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).	Den Anmerkungen wird gefolgt. Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird korrigiert. Die Begründung wird um den Textvorschlag angepasst. Der Hinweis auf das Programm wird zur Kenntnis genommen. Die SUP wird um den links stehenden Hinweis ergänzt.
2018 - 150	Verschiedenes	I.II Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Von der Neuaufstellung des RROP des LK Wesermarsch habe ich Kenntnis genommen. Es enthält keine Inhalte, die Anlass für eine Stellungnahme durch mich geben würden. Allerdings fehlt in der Begründung zum RROP Wesermarsch der Schutzvermerk des LGLN in den einzelnen Kartengrundlagen durchgängig; im Umweltbericht teilweise. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass insoweit eine Vervollständigung vorgenommen wird. In den restlichen Dokumenten ist die Darstellung des Schutzvermerkes in den einzelnen Kartengrundlagen vorhanden und in Ordnung.	Der Anmerkung wird gefolgt. Der Schutzvermerk des LGLN wird auf den fehlenden Karten ergänzt.
2018 - 151	Verschiedenes	<u>Ressortbeteiligung innerhalb der obersten Landesbehörden:</u>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		I.III Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Keine Stellungnahme **I.IV Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** Keine Stellungnahme **I.V Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz** Keine Stellungnahme **I.VI Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung** Keine Stellungnahme **I.VII Niedersächsische Staatskanzlei** Keine Stellungnahme	
2018 - 152	Verschiedenes	Die Bestimmtheit und Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung ist auch sprachlich im RROP zu verdeutlichen. Formulierungen wie „müssen“ oder „sind“ sollten nur für Ziele verwendet werden. Formulierungen wie „sollten“, „können“ oder „grundsätzlich“ sind für Grundsätze der Raumordnung zu verwenden. Die in den einzelnen Fachkapiteln festgelegten Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete oder sonstigen räumlich konkreten Festlegungen sollten in der beschreibenden Darstellung oder - soweit diese überfrachtet würde – in der Begründung durchgängig einzeln und räumlich konkret benannt werden. Alternativ könnte ein Hinweis auf entsprechende Darstellungen im Umweltbericht aufgenommen werden.	Der Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden hinsichtlich der Anmerkung überprüft und an den entsprechenden Stellen korrigiert.

2018 - 153	Verschiedenes	Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1c NROG sind „sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG“ im Verfahren frühzeitig zu beteiligen. Laut dem Runderlass des ML vom 11.08.2015 (VVN-ROG/ROG – RROP) kommen hier für eine Beteiligung u.a. der Deutsche Wetterdienst, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit, das Eisenbahn Bundesamt als auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Betracht. Fehlt eine Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen des Bundes und der im Auftrag des Bundes tätigen Stellen oder ist diese unvollständig, stellt dies nicht nur einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften dar, sondern kann nach § 5 ROG auch dazu führen, dass die im RROP-Entwurf vorgesehenen Ziele der Raumordnung später für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes keine Bindungswirkung entfalten. Laut ihrem Verteiler wurden diese Stellen nicht beteiligt. Es ist zu prüfen, inwiefern diese Stellen in ihren Belangen betroffen sein können und ob eine Nachbeteiligung erforderlich wird.	Dem Einwand wird gefolgt. Eine Nachbeteiligung wird als erforderlich angesehen. Die aufgeführten „sonstigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG“ (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit, Deutscher Wetterdienst, Eisenbahn-Bundesamt) wurden im Schreiben vom 20.07.2018 mit Fristsetzung für den 31.08.2018 nachträglich beteiligt.
2018 - 154	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Es ist nicht ersichtlich, dass der Landkreis die Kongruenzräume der beiden Mittelzentren Brake und Nordenham im RROP durch den Träger der Regionalplanung festlegen will. Nach den Ausführungen im Anhang sollen diese vielmehr von der unteren Landesplanungsbehörde bestimmt werden. Ziffer 2.2 03 Satz 2 ist daher zu streichen. Stattdessen sollte in Kap. 2.3 ein Hinweis auf den Anhang zur Begründung aufgenommen werden, in dem die Ausführungen der unteren Landesplanungsbehörde zur Bestimmung der Kongruenzräume enthalten sind.	Dem Einwand wird gefolgt. Die besagte Ziffer 2.2 (03) Satz 2 wurde gestrichen und unter 2.3 wird neu unter 02 ein Hinweis mit aufgenommen.
2018 - 155	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete in Ziffer 2.2 04 fehlt es noch an einer nachvollziehbaren Erläuterung. In der Begründung erfolgt lediglich der Hinweis, dass gewachsene	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden angepasst.

		Strukturen bei der Festlegung berücksichtigt wurden. In der Begründung müssen die Grundlagen der der jeweiligen Abgrenzung zugrunde liegenden Abwägung erkennbar sein. Das LROP enthält in der Begründung zu Ziffer 2.2 04 Hinweise, welche Kriterien zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete (Darstellung im FNP, innergemeindliche Zentrenkonzepte) herangezogen werden sollen/ können.	
2018 - 156	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes, Bodenschutz“	Im Süden des Planungsraums, zwischen Berne, Lemwerder und Hude, fehlen Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) des LROP 2017, bzw. sind diese nur teilweise festgelegt. Gemäß LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 sind Vorranggebiete Torferhaltung vollständig in die RROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte VR TE im Ipweger Moor scheint versehentlich in östlicher Richtung verschoben zu sein. So ergibt sich ein Abstand zur Landkreisgrenze, der durch die Festlegung dieses Vorranggebietes im LROP nicht gedeckt ist sowie ggf. eine unzulässige Überschneidung mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR Nr. 61.3 des LROP 2017) und mit einem Vorranggebiet Natura 2000. Hier ist die zeichnerische Darstellung zu prüfen und entsprechend zu korrigieren.	Den Einwänden wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wurde hinsichtlich der LROP-Vorgaben überprüft und angepasst. Die zeichnerische Darstellung wurde hinsichtlich der LROP-Vorgaben überprüft und angepasst.
2018 - 157	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes, Bodenschutz“	Die In Ziffer 3.1.1 02 enthaltende Festlegung zur allgemeinen Sicherungsbedürftigkeit klimaökologisch wirksamer Freiflächen wird den Anforderung der entsprechenden Vorgabe des LROP in Abschnitt 3.1.1 01 Satz 2 noch nicht gerecht. Erforderlich ist zumindest die Aufnahme eines Hinweises, wie, d.h. mit welcher Festlegung im RROP die in der RROP-Begründung angesprochenen klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen konkret gesichert werden und wo diese Flächen konkret liegen.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden angepasst.

2018 - 158	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes, Bodenschutz“	Auf der Grundlage des LROP Grundsatzes in Ziffer 3.1.1 02 Satz 2 zum Erhalt großer unzerschnittener und von Lärm unbeeinträchtigter Räume sollte geprüft werden, ob der im Bereich zwischen Jaderberg und Großenmeer befindliche und auch im Umweltbericht als unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR) berücksichtigte Bereich Gegenstand geeigneter schutzbezogener Festlegungen im RROP werden kann.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Umweltbericht unter dem Kap. 4.6.5 wird auf den UZVR im Bereich Großenmeer/Jaderberg verwiesen. Nördlich der geplanten Küstenautobahn A20 ist dieser als VR Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt. Südlich der geplanten Autobahntrasse ist der UZVR als VB landschaftsbezogene Erholung teilweise festgelegt. Dennoch sei darauf verwiesen, dass in den Kap. 4.6.6 und 5.4.1.3 des Umweltberichts dargelegt wird, dass mit dem Bau der Küstenautobahn A20 der UZVR zerschnitten wird und damit nicht mehr die Eigenschaften eines UZVR besitzt. Aufgrund dessen wird der UZVR kein Gegenstand schutzbezogener raumordnerischer Festlegungen werden.
2018 - 159	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Südöstlich von Berne ist im LROP 2017 ein Vorranggebiet Biotopverbund (linear entlang der Ollen) festgelegt. Eine Umsetzung und Konkretisierung durch ein geeignetes Vorranggebiet im RROP erfolgt bislang nicht. Eine Erwähnung in der Begründung genügt nicht den Anforderungen zur vorgeschriebenen Übernahme und räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4. Eine geeignete Festlegung ist insofern im RROP noch zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird korrigiert und ergänzt.
2018 - 160	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Es ist nicht erkennbar, ob Habitatkorridore festgelegt werden und damit das Ziel der Raumordnung aus LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 umgesetzt wird. Die beschreibende Darstellung enthält keine Festlegungen zu Habitatkorridoren. Die Begründung bleibt hier diffus (u.a. aufgrund unvollständiger Sätze). Der Auftrag zur Festlegung von Habitatkorridoren richtet sich an den Träger der Regionalplanung.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden ergänzt.

2018 - 161	3.1.3 „Natura 2000“	Gemäß LROP Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 Satz 5 sind in den RROP die Vorranggebiete Natura 2000 räumlich festzulegen. Im vorliegenden Entwurf fehlt eine solche Festlegung für den Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft zwischen Butjadingen und Nordenham, für die Bereiche der Vorranggebiete Natur und Landschaft entlang des Jadebusens sowie für den Bereich des Vorranggebietes Natur und Landschaft an der Hunte entlang der Landkreisgrenze. Hier ist die zeichnerische Darstellung entsprechend zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird angepasst.
2018 - 162	3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“	Für das Kap. 3.1.4 gibt es zwar eine Begründung (S. 43), jedoch fehlen entsprechende Festlegungen als Ziele oder/und Grundsätze der Raumordnung in der beschreibenden Darstellung.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird ergänzt.
2018 - 163	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Der RROP – Entwurf enthält in Ziffer 3.2.2 03 Satz 3 Festlegungen zu Nachfolgenutzungen des Abbaus als Grundsätze der Raumordnung. Hier ist zumindest in der Begründung der Zusammenhang zur entsprechenden Zielvorgabe des LROP in Ziffer 3.2.2 05 Satz 2 zu erläutern. Darüber hinaus rege ich an, die Anforderungen einer zusätzlichen klimaschutzbezogenen Kompensation gemäß LROP Ziffer 3.2.2 05 Satz 3 ggf. durch geeignete Festlegungen auch im RROP aufzugreifen.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis zur entsprechenden LROP-Zielvorgabe ergänzt. Zudem erfolgt in der Begründung der Verweis auf die landkreiseigene Flächenagentur, die u.a. Kompensationsflächen vorhält und diese ebenfalls herrichtet.
2018 - 164	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Auf der Grundlage der beschreibenden Darstellung, der Begründung sowie des Umweltberichtes wird nicht hinreichend deutlich, welche raumbedeutsamen Maßnahmen des Generalplans Wesermarsch mit dem RROP raumordnerisch abgestimmt und festgelegt werden sollen. Hierzu sollten die raumbedeutsamen Maßnahmen, insbesondere der Neubau von Zu- und Entwässerungseinrichtungen entsprechend der Vorzugsvariante des Generalplan Wesermarsch einzelnen benannt und bewertet werden. Der Generalplan Wesermarsch selber stellt kein Ziel der Raumordnung dar. Aus ihm	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden korrigiert und ergänzt.

		können nur Ziele der Raumordnung wie z.B. die vorgesehenen Vorranggebiete Zu- und Entwässerungskanal abgeleitet werden.	
2018 - 165	4.1.3 „Straßenverkehr“	Die Linienführung der B212 neu im Abschnitt Harmenhausen bis zur Landkreisgrenze ist in der zeichnerischen Darstellung im Widerspruch zu dem entsprechenden Plansatz in der beschreiben Darstellung nicht als Vorranggebiet sondern lediglich als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Dies ist gemäß LROP Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 zu korrigieren. Entsprechend ist auch die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie „Sannauer Helmer“ anzupassen.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst.
2018 - 166	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die im Planungsraum befindlichen Bundeswasserstraßen von Weser und Hunte sollten entsprechend der Festlegung im LROP auch im RROP als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst.
2018 - 167	4.2.1 „Windenergie“	Eine Überlagerung eines Vorranggebietes Windenergienutzung mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (hier: der Rohstoffart Torf – VRR-Torf) ist nur möglich, wenn ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden kann, also u.a. der Rohstoffabbau (derzeit und in Zukunft) nicht beeinträchtigt wird. In der zeichnerischen Darstellung besteht eine Überlagerung im Bereich des VRR-Torf Nr. 50.1 des LROP 2017 für die Fläche „Ovelgönne-Culturweg“). Der RROP-Entwurf legt nicht hinreichend dar, dass eine Vereinbarkeit der beiden Vorranggebiete in diesem Einzelfall gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß RROP - Entwurf Ziffer 3.2.2 03 Satz 3 auf diesen Flächen nach Abbau eine Moorregeneration stattfinden soll. Unterbleibt diese Auseinandersetzung im RROP, ist die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich des VRR-Torf Nr. 50.1 des LROP 2017 nicht zulässig. Alternativ wäre zu erwägen, die Teilfläche nicht als VR Windenergie-	Dem Einwand wird gefolgt. Im Zuge des planerischen Abwägungsprozesses kommt es zukünftig zu keiner Überlagerung zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung (WP Culturweg) und dem aus dem LROP übernommenen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf. Die Vereinbarkeit wird darüber hinaus im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene hergestellt.

		nutzung im RROP festzulegen und die Vereinbarkeit der Nutzungen auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene darzulegen. Erläuterungsbedürftig ist die teilweise Überlagerung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Jade Bollenhagen“ mit einem Vorranggebiet Torferhaltung gemäß LROP 2017. Hier ist darzulegen, dass die Regelvermutung zur Vereinbarkeit der beiden Vorranggebietskulissen gemäß Begründung zu LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 1 und 2 auch in diesem Einzelfall gegeben ist.	Die Begründung wird um die Herleitung der Vereinbarkeit ergänzt.
2018 - 168	4.2.3 „Leitungstrassen“	Es ist nicht ersichtlich, wie mit der LROP Vorgabe zur Sicherung von Stromleitungstrassen von 110 KV und weniger gemäß LROP Ziffer 4.2 07 Satz 20 umgegangen wird.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden ergänzt.
2018 - 169	Verschiedenes	**II.II ArL – Dezernat 3 – Strukturförderung ländlicher Raum** Keine Stellungnahme	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 170	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	**II.III ArL – Dezernat 4 – Flurbereinigung, Landmanagement** Es wird begrüßt, dass die Unterstützung agrarstruktureller Neuordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie zur Minderung von Eingriffen bei Straßenneubaumaßnahmen als Ziel der Raumordnung festgeschrieben werden soll (Ziffer 3.2.1.1 Nr. 05 des Entwurfs des RROP).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 171	Verschiedenes	**II.IV ArL – Dezernat 5 - Domänenverwaltung** Keine Stellungnahme **II.V ArL – Dezernat 6 - Staatlich Moorverwaltung** Keine Stellungnahme	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	24	Stellungnahme von	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Posteingang	-	E-Mail vom	28.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 172	4.2.3 „Leitungstrassen“	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch befinden sich Leitungen der folgenden Leitungsbetreiber: EWE NETZ GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg, Nord-West Oelleitung GmbH Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven, Gastransport Nord GmbH An der Großen Wisch 9 26133 Oldenburg (Oldb), Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn, Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt, Wintershall Holding AG Erdölwerke Rechterner Straße 2	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die aufgelisteten Netzbetreiber wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens über das Verfahren informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

		49406 Barnstorf. Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Außerdem befinden sich verfüllte Bohrungen im Planungsgebiet. Der Name der jeweiligen Bohrung, Rechts,- und Hochwert kann der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden: Name der Bohrung / Rechtswert / Hochwert Seefeld 1 / 3457420 / 5925920 Seefeld 2 / 3459200 / 5924320 Seefeld 3 / 3458190 / 5923590 Seefeld 101 / 3458468 / 5925300 Jaderberg 3 / 3444370 / 5910100 Jaderberg 3A / 3444371 / 5910101 Jaderberg 1 / 3445620 / 5909960 Jaderberg 2 / 3448270 / 5908900 Jaderberg 4 / 3445420 / 5906920 Jaderberg 5 / 3445530 / 5906720 Jaderberg 6 / 3445810 / 5906650	Auf eine Anpassung der Begründung mit der Nennung der jeweiligen Schutzstreifen wurde verzichtet. Es wird stattdessen auf etwaige Ausführungen im Rahmen der konkretisierenden Genehmigungsplanung verwiesen.

		Brake T1	3459625.7	5908096	
		Elsfleth 2	3458460	5906207	
		Elsfleth 3	3458643	5906413	
		Elsfleth 4	3458200	5905917	
		Elsfleth 5	3459040	5906320	
		Elsfleth 6	3458390	5906720	
		Elsfleth 7	3458150	5907050	
		Elsfleth 8	3458880	5906100	
		Elsfleth 9	3458310	5906585	
		Elsfleth 10	3459115	5905765	
		Elsfleth 11	3457675	5906725	
		Elsfleth 12	3458760	5905955	
		Elsfleth 13	3459205	5905870	
		Elsfleth 14	3458048	5906912	
		Elsfleth 15	3459425	5905525	
		Elsfleth 16	3459778	5903442	
		Elsfleth 17	3457680	5906700	
		Elsfleth 18	3457985	5906800	
		Elsfleth 19	3459383	5905483	

		Elsfleth 20 3458473 5905922 Elsfleth 21 3459704 5905240 Elsfleth 22 3458813 5905643 Elsfleth 23 3458178 5906226 Elsfleth 24 3458000 5906500 Elsfleth 25 3459097 5905493 Elsfleth 26 3459430 5905260 Elsfleth 27 3459106 5905253 Elsfleth 28 3458600 5906220 Allgemein ist bei verfüllten Bohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Eine Bebauung ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich.	
2018 - 173	4.2 „Energie“	Des Weiteren befinden sich im Planungsgebiet folgende Betriebe mit bergbaulichen Anlagen (Speicherbohrungen, Leitungen, Betriebseinrichtungen): Gasspeicherbetrieb Huntorf der EWE Gasspeicher GmbH Moslestraße 7 26122 Oldenburg, Luftspeicherkraftwerk Neuenhuntorf der Uniper Kraftwerke GmbH Zum Kraftwerk 20 26386 Wilhelmshaven,	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Tiefspeicher Blexen der Wintershall Holding AG Erdölwerke Rechterner Straße 2 49406 Barnstorf, Erdölfeld Varel der ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover.	
2018 - 174	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtschaft/Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht begrüßen wir die Ausschreibung von Vorranggebieten zur Torferhaltung und von Flächen zur Sicherung klimaökologischer Flächen. Wir betonen jedoch noch einmal unseren Hinweis der letzten Stellungnahme, bereits im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) im Sinne des Bodenschutzes auf im Landkreis Wesermarsch vorkommende schutzwürdige Böden hinzuweisen. Mit diesen Böden sollte auf der Ebene der Bauleitplanung sparsam und schonend umgegangen werden. Die Erwähnung im RROP würde diesen Grundsatz festigen und so Bodenfunktionsverluste und Flächenneuinanspruchnahme wertvoller Flächen verringern. Ähnliches ergänzen wir mit Bezug auf das Vorkommen sulfatsaurer Böden im Landkreis Wesermarsch. Hinweise zum Umgang mit solchen Böden könnten bereits in übergeordneten Planungsgrundlagen verankert werden, um auf mögliche Bauschäden in nachfolgenden Verfahren aufmerksam zu machen. Informationen zum Thema bieten unsere Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Hand-	Den Einwänden wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. In Anlehnung an das LROP erfolgt die Aufnahme eines raumordnerischen Grundsatzes, der auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit den schutzwürdigen Böden des Landkreises im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verweist. Der Hinweis auf den Umgang mit sulfatsauren Böden wird berücksichtigt.

		lungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese sind unter www.lbeg.niedersachsen.de (Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten) eingestellt.	
2018 - 175	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Landkreis Wesermarsch liegen im Untergrund wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht damit praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Landkreis Wesermarsch vielerorts setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde, Schlick und um Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit (z.B. Klei). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Umgang mit dem Baugrund ist Bestandteil der konkretisierenden Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung und wird daher nicht als raumordnerischer Grundsatz aufgenommen. Zudem verweist der TöB darauf, dass die Stellungnahme selbst bei Aufnahme eines etwaigen raumordnerischen Grundsatz keine geotechnische Erkundung ersetzt.

		EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
2018 - 176	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass innerhalb des vom o. g. Flurbereinigungsverfahrens betroffenen Gebietes Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung liegen, die von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind. Diese Flächen sollten nicht überplant werden, damit sie auch zukünftig für die regionale Versorgung zur Verfügung stehen! Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Rohstoffsicherungsgebiete sind im aktuellen LROP als Vorranggebiete festgelegt, die wiederrum durch die Träger der Regionalplanung im Rahmen ihrer regionalen Raumordnung zu übernehmen sind. Eine Überplanung findet demzufolge nicht statt.

Laufende TöB-Nummer	25	Stellungnahme von	**Luftfahrt-Bundesamt**		
Posteingang	17.05.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 177	Verschiedenes	Bezüglich des in Ihrem Schreiben genannten „Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) Landkreis Wesermarsch – Beteiligungsverfahren vom 23.04.2018 bis 16.07.2018“ teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Zuständigkeiten des LBA berührt sehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	26	Stellungnahme von	**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 178	1.5 „Klimawandel“	Für die Ausrichtung der Bauleitplanung auf den Klimaschutz ist als ein Punkt Innenentwicklung vor einer weiteren Flächeninanspruchnahme genannt. Erläuterungen zu den besonderen Anforderungen an eine Innenverdichtung vor dem Hintergrund von Temperaturanstieg und der Zunahme von Sommertagen sind in der Beschreibenden Darstellung und der Begründung zum RROP nicht gemacht. Ich empfehle hier eine inhaltliche Ergänzung, die den genannten Umständen und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Anpassung an Klimafolgen auf Ebene der Bauleitplanung bei der Ausgestaltung des Siedlungsraumes der Rechnung trägt.	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und die Begründung werden um die genannten Hinweise ergänzt.

		Als ein weiterer Punkt ist aufgeführt, die vorhandenen Klimasenken zu erhalten, worunter insbesondere die Vorranggebiete Torferhalt und die Renaturierung abgebauter Torfflächen genannt werden. Ich schlage zur Klarstellung vor, diese Nennung um die kohlenstoffreichen Böden mit Klima-schutzpotenzial zu ergänzen und verweise in diesem Zusammenhang auf das Programm Niedersächsische Moorlandschaften und die darin enthaltenen Zielsetzungen für diese Bereiche.	
2018 - 179	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Das Ziel des LROP (3.1.2, 02) einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen, wird im vorliegenden Entwurf des RROP genannt, nicht aber regional konkretisiert (s. LROP 3.1.4, 04). Unter Bezug auf die Regelung des LROP, schlage ich eine Konkretisierung in der Hinsicht vor, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche, Wälder) zunächst eingangs im Zusammenhang aufgeführt und grundlegend dargestellt werden. Der für die Biotopverbundplanung grundlegende Vernetzungsaspekt (vgl. BNatSchG) mit der Festlegung geeigneter Habitatkorridore auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte (s. Ziel im LROP 3.1.2, 04) findet sich in der Formulierung des Entwurfs nicht. Zur Klarstellung der ökologischen Funktionalität schlage ich eine ergänzende Formulierung zur Vernetzung der Kerngebiete durch geeignete Flächen vor. Grundlagen liefert das Fach-konzept des Bundes, was in der Planungspraxis etabliert ist und z. B. der Straßenbauverwal-tung des Bundes sowie der Länder als Grundlage bei Infrastrukturplanungen dient. Es verdeutlicht die Bedeutung des	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die im LROP festgelegten VR Biotopverbund sind zu übernehmen und im RROP räumlich zu konkretisieren. Das RROP wird kritisch geprüft und bei Erfordernis um die im LROP festgelegten Flächen/Fließgewässer ergänzt. Das RROP wird um die Aufnahme der Habitatkorridore zur Vernetzung der Kernzonen angepasst. Auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans werden hierzu die dort aufgeführten Fließ-/Oberflächengewässer als linienhafte VB Natur und Landschaft festgelegt.

		Landkreises Wesermarsch, die ihm aus bundesweiter Sicht im Biotopverbund nach den §§ 20, 21 BNatSchG zukommt. Ich empfehle daher es dementsprechend regionalplanerisch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vernetzung der Kernbiotope durch geeignete Habitatkorridore, in der Zeichnerischen Darstellung zu berücksichtigen.	
		Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene wurde von der Fachbehörde für Naturschutz erstellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wird dieses fachbehördliche Konzept mit dem Entwurf des Landschaftsprogramms voraussichtlich im Herbst 2018 an das Umweltministerium übergeben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Dem Landkreis Wesermarsch liegen diesbezüglich noch keine Ergebnisse vor, die als Abwägungsgegenstand dienen.
		Für den Landkreis Wesermarsch existiert im Landschaftsrahmenplan eine Biotopverbundkonzeption bzw. die fachlichen Grundlagen zur deren Herleitung. Der Verweis auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplans zur Biotopverbundplanung als fachliche Grundlage für den Landkreis Wesermarsch wäre begrüßenswert. Allerdings ist dieser Hinweis lediglich in der Begründung enthalten, sollte zur Verdeutlichung der Aussagen der Beschreibenden Darstellung in die Formulierung aufgenommen werden.	Die im RROP-Entwurf festgelegten Habitatflächen beruhen auf der Biotopverbundkonzeption des LRPs von 2016.
		Das LROP beinhaltet das Ziel, in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. Nähere Ausführungen, wie dieses Ziel im RROP für den Landkreis Wesermarsch verfolgt, sind in der Beschreibenden Darstellung nicht enthalten. Ich rege an, textliche Hinweise zu Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen (LROP s. 3.1.2, 05) und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes mit seinen grundsätzlichen Bestandteilen aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Verortung von Suchräumen wird verzichtet. Die kreiseigene Flächenagentur erwirbt im größeren Stil Flächen für Kompensationsmaßnahmen, deren Entwicklung zur Förderung der Vielfalt der Biotope und Arten führt. Bisher erfolgte dies im nachhaltigen Ergebnissen ohne Vorgabe durch die regionale Raumordnung.

		Landesweit bedeutsame Gebiete für Tier- und Pflanzenarten sowie für den Biotopschutz sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, 08, Satz 2 eine Auflistung der Gebiete, die im RROP räumlich festzulegen sind. Für diese unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist als Ziel formuliert, sie entsprechend ihrer naturschutz-fachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (…) zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Gebiete nicht mit entsprechenden Festsetzungen für Natur und Landschaft gesichert bzw. mit den jeweils notwendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2, 08) ergänzt. Beispielhaft nenne ich folgende Gebiete: - Südwestlich Rodenkirchen (Biotopschutz, Nr. 2516037) - Nordwestlich Nordenhamm (Biotopschutz, Nr. 2716053)	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im LROP 2017 unter 3.1.2 unter der Ziffer 07 heißt es, dass die links benannten Gebiete als VR oder VB Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse raumordnerisch zu sichern sind. Die Schutzerfordernisse der einzelnen Teilgebiete sind
2018 - 180	3.1.3 „Natura 2000“	Textlich wird angeführt, dass die Natura 2000-Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt wurden. Sie sind im RROP räumlich festzulegen (s. LROP 3.1.3, 02, Satz 5). Dies ist nur für einen Teil der europäischen Schutzgebiete erfolgt und muss kartographisch korrigiert werden (s. u. zu 3.1.3.). Ich schlage zudem die folgende Formulierung als Ergänzung vor, um die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“	Den Einwänden wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird um die fehlenden Gebiete ergänzt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung zu 3.1.2 werden um den Hinweis ergänzt.
2018 - 181	3.2.2 „Rohstoffsicherung und	Das LROP formuliert für die die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf als Ziel die Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-,	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

	Rohstoffgewinnung“	Arten- und Biotopschutz. Der Entwurf des RROP bleibt dahinter zurück und ordnet das Thema lediglich als Grundsatz ein und die Renaturierung und die Wiedervernässung für die erforderliche Hochmoorregenation dieser Gebiete ist nur mit einer „Soll“-Formulierung aufgeführt. Die nicht unwesentlichen zu erwartenden Kompensationsverpflichtungen aus Torfabbau (s. LROP 3.2.2, 05) werden vorbereitend nicht thematisiert bzw. nicht in der Zeichnerischen Darstellung verortet. Ich schlage hierzu, wie dargelegt, eine textliche Anpassung an das LROP und Ergänzung vor.	Auf eine räumliche Verortung dessen wird verzichtet. Im Rahmen der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene wird der Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde auf die landesraumordnerischen Vorgaben achten und die Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen zusammen mit dem Vorhabenträger abstimmen. Mit der landkreiseigenen Flächenagentur besitzt der Landkreis Wesermarsch darüber hinaus ein wichtiges Instrument, Kompensationsmaßnahmen nachhaltig und naturschutzfachlich wertvoll zu gestalten.
2018 - 182	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Auf dem Gebiet der ehemaligen Tongrube Oberhammelwarden (s. Darstellung unten) wurden aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Rechter Nebenarm der Weser“ (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) bis zum Jahr 2013 Maßnahmen zur Optimierung bzw. Neuherstellung von Rohrdommel-Bruthabitaten umgesetzt. Seitdem wird die Tongrube mit einer Gesamtfläche von ca. 36 ha durch einen Gebietsbetreuer und ein Wasserstandsmanagement mit dieser Zielrichtung weiterentwickelt. Das Gebiet weist ein hohes Wiederbesiedelungspotenzial für die Große Rohrdommel auf. In der Tonkuhle ist seit drei Jahren ein Bruterfolg der Großen Rohrdommel bestätigt. Der Standort dient aber nicht nur der Wiederansiedlung der Rohrdommel, er ist auch bei möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen von Flächen am Voslapper Groden in Wilhelmshaven als geeignete Maßnahme zur Sicherung von Rohrdommel-Lebensräumen heranzuziehen als europarechtlich begründete Köhärenzmaßnahme. Im vorliegenden Entwurf ist das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Angesicht der dargelegten Bedeutung ist eine Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft entsprechend. [Kartendarstellung im Original]	Dem Einwand wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird angepasst.

2018 - 183	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Sofern, wie in der Begründung ausgeführt, das Planzeichen Vorranggebiet Biotopverbund keine Verwendung findet, schlage ich vor, es für die Eindeutigkeit auch aus der Legende der Zeichnerischen Darstellung zu entfernen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Durch die grundlegende Anpassung des RROP-Entwurfs in der zeichnerischen Darstellung wird zukünftig auf das Planzeichen zurückgegriffen.
2018 - 184	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s. u.) sind im LROP als Kern des Biotopverbunds enthalten, verbunden mit dem Auftrag zu Konkretisierung im RROP. Insbesondere für die linienhaft dargestellten landesweit prioritären Fließgewässer sind hier die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Hierzu weise ich auch auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ (NGL) hin, das ein fachübergreifendes, integriertes Gewässer- und Auenmanagement verfolgt. Die entsprechende Kulisse3 soll bei der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Vorranggebieten Biotopverbund herangezogen werden (vgl. Begründung zum LROP). Zudem sollen diese landesweit bedeutsamen Gebiete mit Pufferzonen ergänzt werden (LROP 3.1.2, 08). In der Zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des RROP sind die landesweit prioritären Fließgewässer nicht vollständig (z. B. Olle) bzw. nicht als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt. Die Darstellung der Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds muss in der Zeichnerischen Darstellung korrigiert und als geeignetes Vorranggebiet (z. B. Natur und Landschaft) festgelegt werden.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen auf die Beachtung und Berücksichtigung der landesraumordnerischen Vorgaben die Vorhaben prüft. Deshalb ist eine textliche Überführung des LROPs in das RROP nicht grundsätzlich nötig. Darüber hinaus ergibt sich keine Umsetzungspflicht der Soll-Vorschrift aus der Begründung zum LROP. Das RROP wird angepasst.
2018 - 185	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Für die aktuelle Fortschreibung des Landschaftsprogramms wurden für Niedersachsen Landschaftsbildräume landesweit abgegrenzt und bewertet. Danach ist dem Landkreis Wesermarsch ein	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Landschaftsbildraum mittlere Bewertung zugeordnet. In den aus landesweiter Sicht abgegrenzten Landschaftsbildräumen wurden weiterhin Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert. Für den Landkreis Wesermarsch wurden die Bereiche „Nordseeinseln und Wattenmeer“, „Butjadingen“ und „Weserlauf“ identifiziert (s. Umweltbericht). Derzeit ist der Bereich in Teilen als Vorbehaltsgebiet dargestellt, sollte aber mit einer entsprechenden Festlegung als Vorranggebiet, z. B. Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft, berücksichtigt werden.	Wie bereits weiter oben angemerkt, liegen dem Landkreis Wesermarsch keine vorläufigen oder endgültigen Ergebnisse zum neuen Landschaftsprogramm vor, die als Abwägungsgegenstand zur Ausarbeitung des RROPs einfließen können. Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Landschaftsbildbewertung einen Bestandteil des aktuellen LRPs darstellt, dessen Methodik sich an den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (KÖHLER & PREIß 2000), an den „Hinweisen zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans“ (NLÖ 2001a) sowie an aktueller Fachliteratur zum Thema (z.B. KARL 2013) orientiert. Die Bewertung des Landschaftsbildes und dessen räumliche Konkretisierung ist in Karte 2 des LRPs zu sehen. In Überlagerung mit den weiteren naturschutzfachlichen Belangen ist in Karte 7 eine Umsetzung des LRPs für den RROP mit dem Vorschlag konkreter Gebietskulissen vorgenommen wurden, dessen fachgutachterlichen Aussagen größtenteils in das RROP eingeflossen sind.
2018 - 186	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms für Niedersachsen wurden zudem historische Kulturlandschaften (gem. BNatSchG § 1 (4)) mit landesweiter Bedeutung (HKlB) identifiziert. Für den Landkreis Wesermarsch sind dies das Gebiet Mooriem. Die westlichen Teile des Gebiets sind im vorliegenden Entwurf als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Im RROP sollte der Bereich konkretisiert mit einer entsprechenden Festlegung als Vorranggebiet, z. B. Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft, berücksichtigt werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Siehe hier auch die Erwiderung zu 2018-185. Dem Landkreis Wesermarsch liegen keine vorläufigen oder endgültigen Ergebnisse vor, die im Rahmen einer Abwägung miteinbezogen werden. Die kulturhistorischen Belange Moorriems sind im LRP erfasst und bewertet worden. Die Ergebnisse sind dementsprechend als VB und teilweise als VR Natur und Landschaft festgelegt.
2018 - 187	3.1.3 „Natura 2000“	Folgende Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung nicht als Natura 2000 Gebiete dargestellt:	Den Einwänden wird gefolgt.

		- Vogelschutzgebiet 11 „Hunteniederung“ (DE2816-401) - Vogelschutzgebiet 27 „Unterweser ohne Luneplatte“ (DE2617-401) - Vogelschutzgebiet 64 „Marschen am Jadebusen“ (DE2514-431) - Vogelschutzgebiet 65 „Butjadingen“ (DE2416-431) Diese als Vorranggebiete Natur und Landschaft dargestellten Bereiche sind um die vorgesehene Signatur Natura 2000 (s. Anlage 3 zum RROP, 3.1.3 (02)) zu ergänzen.	Die Zeichnerische Darstellung wird um die räumliche Festlegung als VR Natura 2000 ergänzt.
2018 - 188	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die Festsetzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials angrenzend zu linienhaften Vorranggebieten Natura 2000 und landesweit Prioritären Fließgewässern darf der (künftigen) Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht entgegengehalten werden. Ich rege an, dies textlich klarzustellen. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Torferhalt mit der Festsetzung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials erscheint nicht erforderlich. Mit Blick auf die erforderliche klimaschonende Bewirtschaftung dieser Gebiet und auf den kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial, schlage ich eine entsprechende textliche Ergänzung vor.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Von einer textlichen Differenzierung wird aufgrund dessen abgesehen, als dass in den jeweiligen Schutzverordnungen die Bewirtschaftungsauflagen festgeschrieben werden. Diese Maßstabsebene der konkreten Bewirtschaftung ist nicht der Anspruch der regionalen Raumordnung. Es findet fast ausschließlich eine Überlagerung zwischen den VR Torferhaltung und den VB Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen statt. Lediglich rund 10 ha in der Gemeinde Berne, westlich der B 212 unmittelbar an der Landkreisgrenze überlagern sich die links genannten Festlegungen. Die Landwirtschaft leistet gem. LW FB neben der grundsätzlichen Bewirtschaftung dieser Flächen einen wichtigen Bestandteil zur Erhalt und Pflege dieser Teilräume. Dieser Belang sollte durchaus als Grundsatz der Raumordnung einen Abwägungsgegenstand in der nachfolgenden Planungsebene darstellen.

2018 - 189	4.2.1 „Windenergie“	Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern zum Teil Flächen, die Bestandteil des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind und für die grundsätzlich das Ziel der Unterschutzstellung gilt. Das Niedersächsische Moorschutzschutzprogramm ist zudem Baustein des landesweiten Biotopverbunds (s. LROP). Des Weiteren sind diese Fläche auch Bestandteil der Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften. Ziel des Programms ist der Schutz und die Entwicklung der niedersächsischen Moore. Eine Überplanung mit Windenergienutzung steht diesen Zielen entgegen, da insbesondere die künftige Entwicklung dieser Gebiete im Sinne naturschutzfachlicher Zielsetzungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wird. Das bezieht sich auch auf die Vorranggebiete Torferhalt, in denen Anlagen zur Windenergienutzung als die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Maßnahme eingestuft sind zulässig sein können (s. Erläuterung zum LROP). Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet Windenergienutzung in Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhalt hat aber dennoch zur Folge, dass, gleichzusetzen mit einer Versiegelung, alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts an diesen Stellen zerstört werden (vgl. NLT (2014): Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“). Ansammlungen von Windenergieanlagen auf Vorranggebieten Torferhalt stehen zudem langfristigeren Zielsetzung, wie der Herstellung eines natürlicheren Wasserregimes entgegen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Vorranggebiete Torferhaltung stellen kein Ausschlusskriterium zur Festlegung von VR Windenergienutzung und der damit verknüpften Errichtung von Windenergieanlagen dar. Solange keine naturschutzrechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Teilräumen bestimmt werden, sind diese Flächen im Rahmen zur Aufstellung von Potenzialraumkonzepte zur Steuerung der Windenergieanlagen mit zu betrachten. Darüber hinaus sei auf das dem RROP zugrundeliegende Potenzialraumkonzept verwiesen. Die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie sowohl auf Ebene des niedersächsischen Windenergieerlasses als auch im LROP von den kommunal durch Bauleitplanung gesicherten Flächen zur Windenergieerzeugung gesichert werden. In dessen Rahmen ist das NLWKN beteiligt worden, die Belange des Moorschutzes sind bereits auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigung eingeholt worden. Anhand fest definierter harten und weichen Tabuzonen werden im RROP die bauleitplanerisch gesicherten Flächen untersucht und bei Erfüllung der definierten Tabuzonen bzw. Kriterien teilweise oder vollständig in eine Vorranggebietskulisse überführt.

2018 - 190	4.2.1 „Windenergie“	Ich möchte darauf hinweisen, dass die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung aus hiesiger Sicht zum Teil nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet sind, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen, innerhalb der Kulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften oder des Programms Niedersächsische Moorlandschaften liegen. Es handelt sich dabei um Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und der Schaffung eines Biotopverbunds (s. o). Das LROP enthält in Abschnitt 3.1.2, 08, Satz 2 eine Regelung, die u. a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (…) zu sichern. Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Prüfbereiche werden nicht immer eingehalten. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind zwar rechtlich nicht bindend, die Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Schutz und der Erhalt der vorhandenen Avifauna nimmt für den Landkreis Wesermarsch eine wichtige Rolle ein, die er verantwortungsvoll umsetzt. Der zuletzt im Jahr 2016 vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch zur Kenntnis genommene Landschaftsrahmenplan hat in Bezug auf die Avifauna die Vorkommen internationaler, nationaler und landesweit bedeutsamer Arten erhoben und nach dem Standardverfahren bewertet. Die schutzwürdigen Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna sind als VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die Entwicklungsbereiche als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. Für Teilräume, in denen keine Schutzwürdigkeit oder die Bedeutung als Entwicklungsbereich festgestellt werden konnten, bedürfen demzufolge keine raumordnerischen Sicherung. Es wird auf das dem RROP zugrundeliegende Potenzialraumkonzept verwiesen. Wie weiter oben in der Erwiderung 2018-189 dargelegt, werden die bauleitplanerisch gesicherten Gebiete anhand der im Konzept begründeten harten und weichen Tabuzonen untersucht. Im Rahmen der jeweiligen Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren sind die links genannten Belange bereits berücksichtigt worden, so dass aufgrund dessen bereits heute teilweise gewisse rechtlich nicht bindende Abstände unterschritten werden. Nachteilige Auswirkungen sind dem Landkreis Wesermarsch nicht bekannt, so dass im Rahmen zur Festlegung der VR Windenergienutzung die vollständig bauleitplanerisch gesicherte Fläche untersucht worden ist.

		Planungen zur Gewinnung von Windenergie in Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Wichtigkeit nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist. Der Landkreis Wesermarsch hat mit seinen weiträumigen, gehölzarmen Grünland-Graben-Arealen eine hohe Bedeutung für die Avifauna, verbunden mit einer besonderen Verantwortung für deren Schutz und Erhalt. Zudem enthält der vorliegende Entwurf des RROP keine Ausschlusswirkung, so dass die Möglichkeiten einer planerischen Steuerung der Windenergienutzung nicht wie erforderlich ausgeschöpft werden. Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen, auch mit Blick auf ein künftiges Repowering.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben. Im Rahmen des Landschaftsrahmenplans fand eine Erhebung u.a. der Avifauna und weiterer sensibler oder schützenswerter Arten statt. Die jeweiligen Teilräume sind nach dem Standardmaß bewertet und dementsprechend raumordnerisch gesichert. Eine Festlegung von Teilräumen ohne Datengrundlage fand genauso wenig statt wie der Verzicht von Festlegungen naturschutzfachlicher Art, in denen die jeweils zu schützende Arten Berücksichtigung finden müssen. Die Belange der Avifauna sind im Landschaftsrahmenplan erhoben und nach dem Standardverfahren bewertet und in die jeweiligen raumordnerischen Kategorien umgesetzt worden. Die Nichtanwendung einer Ausschlussregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf eine übergemeindliche Steuerung von Flächen zur Nutzung der Windenergie. Für die Raumordnungsplanung allgemein - und speziell für den Landkreis Wesermarsch - kann dies nun gerade nicht gesehen werden, weil alle bestehenden Windkraftparks hinsichtlich der gemeindlich übergeordneten raumordnerischen Belange abgestimmt worden sind und auch künftige Planungen u.a. dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung n. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden sind. Im Übrigen wird durch den Verzicht einer Ausschlussregelung in der Raumordnungsplanung nicht zwangsläufig ein einfacherer Zugang für großräumige Gebiete einer anders lautenden Vorrangfestlegung eröffnet, die z.B. dem raumordnerischen Naturschutz und der Landespflege unterliegen.
2018 - 191	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Im Planungsraum befinden sich unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fallende Fließgewässer, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG unter Wahrung	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		von Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot so zu bewirtschaften sind, dass ein gutes ökologisches Potenzial/guter Zustand und ein guter chemischer Zustand erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat vor diesem Hintergrund vor allem ausgehend von den vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzialen und vom Ausbreitungsvermögen der fließgewässertypischen Arten Gewässerabschnitte identifiziert, die vorrangig durch Maßnahmen im Sinne der Erreichung des guten ökologischen Potenzi-als/guten Zustands zu bearbeiten sind (NLWKN 2017: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Ergänzungsband 2017 unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewaesser/leitfa-den_massnahmenplanung/leitfaden_massnahmenplanung_oberflaechengewaesser_teil_a/manahmenplanung-an-fliegewaessern-44019.html)	Einleitend wird auf das LROP 2017, Kapitel 3.2.4, Ziffern 01-04 verwiesen. Die dort aufgeführten landesraumordnerischen Ziele und Grundsätze bedürfen keiner Zitation in das RROP, da diese im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind von dem jeweiligen Vorhabenträger. Der Landkreis Wesermarsch hat dies in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde zu prüfen. Weitere Ziele und Grundsätze werden nicht aufgestellt.
		Für diese sog. Prioritätsgewässer hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Handlungsempfehlungen für Maßnahmen erstellt, die als Basis für die weitere detaillierte Planung und Umsetzung fachgerechter Maßnahmen dienen sollen (siehe Wasserkörperdatenblätter für das Bearbeitungsgebiet 26 unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/egwasserrahmenrichtlinie/flussgebietseinheit_weser/unterweser/wasserkoerperdatenblatt/wasserkoerperdatenblaetter-handlungsempfehlungen-2016--152569.html).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Vorgaben vor, aus denen sich eine Erforderlichkeit zur Ausarbeitung eines räumlich konkretisierendes Planungs- und Maßnahmenkonzept zur Ausarbeitung des RROPs ergibt. Darüber hinaus sind den im Landkreis Wesermarsch befindlichen Wasser- und Bodenverbänden die Inhalte und Herausforderungen bewusst, ein Austausch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Verbänden statt.
		Der vorgelegte RROP beinhaltet weder in der zeichnerischen noch in der beschreibenden Darstellung / Begründung der Entwurfsfassung detaillierte Informationen hinsichtlich der in Rede stehenden WRRL-Gewässer, deren aktueller Bewertung und der zugewiesenen Prioritäten nach Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer 2017 (s.o.). In der Begründung findet sich unter Kapitel	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

		3.2.4 Wassermanagement und Wasserversorgung, Ziffer 01 lediglich ein allgemeiner Hinweis auf die bei Nutzung, Ausbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern und Küstengewässern gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu berücksichtigenden Bewirtschaftungsziele, der aus Sicht des GLD der räumlichen Konkretisierung bedarf. Im Umweltbericht wird demgegenüber unter Kapitel 4.4.3 unter Verweis auf das ‚Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften' das Prüfkriterium ‚Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung (WRRL, HWRM-RL)' definiert und angewendet, welches u.a. die WRRL-Prioritätsgewässer und Schwerpunktgewässer für die Maßnahmenumsetzung mit ihren Auen umfasst.	
2018 - 192	3.2.5 „Hochwasserschutz"	Es liegen im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) vom NLWKN erstellte Gefahren- und Risikokarten für das Küstengebiet Weser vor, die für den RROP relevant sind und unter der Kategorie, Vorranggebiet Hochwasserschutz' (Kap. 3.2.5) gefasst werden könnten (siehe Internetlinks zu den Hochwassergefahrenkarten unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Linkliste_der_Hochwasser_Gefahren_und_Risikokarten_Niedersachsen.pdf).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die rechtlich gesicherten ÜSG sind gem. LROP 2017, Kap. 3.2.4 Ziffer 12 als VR Hochwasserschutz festgelegt.
2018 - 193	3.2.5 „Hochwasserschutz"	Die Mündungsbauwerke sollten als Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft übernommen werden und zusätzlich der Aspekt der Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit angesprochen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird geändert. Die Sperrwerke an der Hunte und Ochtum sind als Vorranggebiet Sperrwerk festgelegt. Die Mündungsschöpfwerke der einzelnen Sielachten bzw. des Entwässerungsverbands Butjadingen können nicht durch eine raumordnerische Festlegung mit einem Planzeichen der Wasserwirtschaft gesichert werden.

2018 - 194	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Unter anderem in Stedingen und Moorriem sollten weitere Vorranggebiete für Kleigewinnung festgelegt werden. Ein Vergleich mit den erforderlichen Kleimengen nach RROK ist sinnvoll. Die Flächen erscheinen nicht ausreichend!	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Das RROP wird geändert. Die Festlegung von Vorranggebieten Klei erfolgt durch den Abgleich mit den bisherigen RROP-Festlegungen und den Ergebnissen des Kleimanagements der beiden Deichbände. Sowohl in Stedingen als auch in Morriem sind aufgrund des LRPs oder anderer Fachgutachten großflächig naturschutzfachliche Vorranggebiete festgelegt, deren Zweckbestimmung dem großflächigen Kleiabbau (> 10ha) entgegensprechen. Nach erneuter Prüfung wurde im Bereich Stedingen eine Vorranggebietsfestlegung vergrößert. Weitere Festlegungen sind nicht getroffen wurden.
2018 - 195	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	In Bezug auf den Generalplan Wesermarsch sind einige Werte nicht korrekt. Zum Beispiel sind 4 km Gewässerneubau anstatt 2 km geplant. Das wiederholt sich dann auch im Umweltbericht.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.
2018 - 196	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Es sollte in Bezug auf den Generalplan Wesermarsch von verschiedenen Alternativ-trassen anstatt von verschiedenen Varianten gesprochen werden. Das wurde auch schon im Umweltbericht so übernommen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.

Laufende TöB-Nummer	27	Stellungnahme von	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover		
Posteingang	-	E-Mail vom	03.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 197	4.1.3 „Straßenverkehr“	Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundes-fernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ (VB) und „Weiterer Bedarf mit Planungs-recht“ (WB*) eingestuft wurden, dürfen vom Land neu geplant werden. Projekte mit der Dringlichkeit „Laufende und fest disponierte Projekte“ werden weiter geplant und/oder realisiert. In die Dringlichkeitskategorie Weiterer Bedarf (WB) werden neue Vorhaben eingestuft, denen ein grundsätzlicher verkehrlicher Bedarf zugeschrieben wird, deren Investitionsvolumen jedoch den voraussichtlich bis 2030 zur Verfügung stehenden Finanzrahmen überschreitet. Im Gebiet des Landkreises Wesermarsch wurden folgende Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen und sind bei der zukünftigen Planung als Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen: Laufend und fest disponierte Projekte: - B 211 Ortsumgehung Mittelort-Brake: 2-streifiger Neubau - B 212 Ortsumgehung Berne: 2-streifiger Neubau Vordringlicher Bedarf (VB): - A 20 Jaderberg (A29) – Schwei (B 437): 4-streifiger Neubau - A 20 Schwei (B 437) – ö Weserquerung (L 121): 4-streifiger Neubau	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		- B 212 Harmenhausen (L 875) – Lgr. NI/HB: 2-streifiger Neubau Im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegen die Planungsabschnitte 2 bis 3 des Gesamtprojektes Küstenautobahn A20. Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen. Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*): - B 212 Ortsumgehung Elsfleth: 2-streifiger Neubau Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen. Weiterer Bedarf (WB): - B 212 Ortsumgehung Ellwürden: 2-streifiger Neubau Mit dieser nachrangigen Dringlichkeitseinstufung darf der Neubau der OU Ellwürden derzeit nicht geplant werden. Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Linie entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes dem bekannten Planungsstand. [Kartendarstellung]	
2018 - 198	4.1.3 „Straßenverkehr“	In der Begründung zum Kapitel 4.1.3 Straßenverkehr werden in Ziffer 01 Angaben zum Planungsstand der A20 gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bauabschnitt (BA) 3 (Schwei (B 437) – ö Weserquerung (L 121)) derzeit noch nicht im Planfeststellungsverfahren befindet, der Feststellungsentwurf wird abschließend bearbeitet (vgl. auch: http://www.strassen-bau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesautobahnen/a_20_a_26_projekt_kuestenauto-bahn/autobahn_20/).	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell konkretisiert.

		Im BA 2 wird es zwei Anschlussstellen geben (Neustadt, Schwei-B 437), im BA 3 wird es auf dem Gebiet des LK Wesermarsch eine Anschlussstelle bei Beckum-B212 geben.	
2018 - 199	4.1.3 „Straßenverkehr“	In der Begründung zu Ziffer 02 werden geplante Ortsumgehungen (OU) und Tangenten beschrieben. Von den genannten Projekten sind nur die OU Ellwürden (WB) und Elsfleth (WB*) Projekte des Bedarfsplanes 2016 und mit Dringlichkeiten eingestuft worden.	Der Anmerkung wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden redaktionell konkretisiert.
2018 - 200	4.2.1 „Windenergie“	Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/o-der Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 201	4.2.1 „Windenergie“	Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Tech-nischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a /2014 S.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Potenzialraumkonzept zur Festlegung der VR Windenergienutzung im RROP wird dargelegt, dass die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfüllt werden, in dessen Rahmen die Belange der Straßenbaulastträger beachten und berücksichtigt wurden. Im Rahmen des Potenzialkonzeptes wiederrum werden diese Flächen anhand definierten harten und weichen Tabuzonen bzw. Kriterien untersucht und bei Erfüllung dieser

		237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“ Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zu Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.	teilweise oder vollständig in eine Vorranggebietskulisse überführt.
2018 - 202	4.2.1 „Windenergie“	Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die An-	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		lage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	
2018 - 203	4.2.1 „Windenergie“	Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Wind-energieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können –auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/o-der Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf die Erwiderung 2018-201 wird verwiesen.
2018 - 204	4.2.1 „Windenergie“	Weiterhin bitte ich um Beachtung des folgenden Punktes: Durch das RROP dürfen die Rastanlagen entlang der Bundesautobahn und der bedarfsgerechte Ausbau der Bundesfernstraßen insgesamt keinerlei Einschränkungen erfahren. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass dies neben der Sicherung ausdrücklich auch den bedarfsgerechten Ausbau einschließt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Rastanlagen rechtlich Bestandteil	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Bau von Rastanlagen bspw. im Rahmen der Planungen zur A20 dient der Autobahnplanung, die als Ziel der Raumordnung festgelegt ist.

		der Bundesautobahnen sind und deren Um-, Aus- und Neubau oder Schließung dem bedarfsgerechten Ausbau im Sinne des Planungsrechts dient.	
2018 - 205	4.2.1 „Windenergie“	Ich bitte um Ergänzungen in der Begründung: Im Kapitel 4.2.1 Windenergie wird auf Seite 66 ein Überblick zu den harten Tabuzonen gegeben. Ich bitte bei Punkt 2, in dem es um klassifizierte Straßen geht, folgende Ergänzung mit aufzunehmen: Anbauverbotszone bei Bundesautobahnen 40 m (gem. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Überblick über die weichen Tabuzonen auf Seite 67 ist um die Anbaubeschränkungszonen entlang von Bundesfernstraßen zu ergänzen (Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile einer Windenergieanlage in die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- und ggf. Kreisstraßen die Mitwirkung ("im Benehmen mit") der Straßenbaubehörde zwingend nötig. Der Straßenbaubehörde obliegt es, sich zu weiteren Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu äußern.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-201 verwiesen.

Laufende TöB-Nummer	28	Stellungnahme von	**Zentrale Polizeidirektion**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	04.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 205	Verschiedenes	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.04.2018 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum derzeitigen Planungsstand nicht berührt werden. Wir bitten um weitere Beteiligung der einzelnen Teilabschnitte.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende TöB-Nummer	29	Stellungnahme von	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg**		
Posteingang	04.07.2018; 10.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 206	Verschiedenes	Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Landkreis gibt es folgende zivil genutzte Flugplätze: - Sonderlandeplatz Blexen Eine detaillierte St5ellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale - Höhe von mehr als 100m über der Erdoberfläche oder - Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch $ 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.	

2018 - 207	Verschiedenes	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die betreffende Stelle wurde beteiligt.
2018 - 208	4.2.1 „Windenergie“	Zu den Kapiteln 4.1.3 „Straßenverkehr" und 4.2.1 „Windenergie" hat mit Datum vom 03.07.2018 bereits die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover Stellung genommen. Diesen Ausführungen schließe ich mich an.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 209	4.1.3 „Straßenverkehr“	Nach der Verkehrsfreigabe für die derzeit in Bau befindlichen Projekte - Verlegung der B 211 zwischen Mittelort und Brake - Neubau der B 212 Huntebrück bis Harmenhausen (Ortsumgehung Berne) werden die beiden Bundesstraßen, die derzeit als Hauptverkehrsstraßen dargestellt sind, auf den betroffenen Streckenabschnitten zu Kreis- oder Gemeindestraßen abgestuft (vergl. anliegende Karten zur zukünftigen Netzgestaltung und Widmung. Aus meiner Sicht werden diese Streckenabschnitte künftig nur noch eine regionale Bedeutung haben.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Bundesstraße 211 zwischen Oldenbrok-Mittelort und Brake (Utw.) wird zum VR Straße von regionaler Abstufung aufgrund ihrer Abstufung zur Landesstraße abgestuft. Die Beschreibende Darstellung, Begründung sowie die Zeichnerische Darstellung wurde dementsprechend angepasst. Die Bundesstraße 212 zwischen Huntebrück/Berne und Harmenhausen bleibt als VR Hauptverkehrsstraße bestehen, da sie als Ziel der Raumordnung aus dem LROP 2017 übernommen werden muss und damit der Abwägung nicht zugänglich ist.
2018 - 210	4.1.3 „Straßenverkehr“	Für die Planung der B 212 „Neubau von Harmenhausen bis zur Landesgrenze Bremen" wird für den Abschnitt westlich von Deichhausen (Stadt Delmenhorst) bis zur Landesgrenze Bremen eine ergebnisoffene Variantenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis wird voraussichtlich im Jahr 2019 feststehen. Die Lage der in Planung befindlichen Straße, dargestellt als Vorbehaltsgebiet für eine Hauptverkehrsstraße, kann sich auf diesem Abschnitt noch ändern. Der Landkreis Wesermarsch ist in den Planungs- und Entscheidungsprozess involviert.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Linienbestimmung wurde aus dem LROP 2017 als VR Hauptverkehrsstraße als dortiges Ziel der Raumordnung übernommen.

2018 - 211	4.1.3 „Straßenverkehr“	Der Planungsabschnitt 2 der A 20 befindet sich im Planfeststellungsverfahren, das am 1.12.2017 eingeleitet wurde. Für den Planungsabschnitt 3 der A 20 von der B 437 bis zur L 121 östlich der Weserquerung werden zurzeit die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Im Umfeld der geplanten Anschlussstelle A 20 /B 212 ist im Entwurf des RROP ein Vorhaltegebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe vorgesehen. Diese Planfestlegung könnte mit einigen der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und Maßnahmen für den Artenschutz kollidieren. Hier gibt es ggf. noch Abstimmungsbedarf.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit der Festlegung des VoB für industrielle Anlagen und Gewerbe im Bereich der zukünftigen AS Wesertunnel/B212 an der Küstenautobahn folgt der Landkreis den betreffenden Kommunen und der Wirtschaftsförderung, die in ihren jeweiligen Entwicklungskonzepten zum Ausdruck gebracht haben, an dieser verkehrsgünstigen Lage ein interkommunales Gewerbegebiet festzulegen. Nach Prüfung des links dargelegten Sachverhalts bleibt festzuhalten, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um solche handelt, die teilweise angrenzen, aber nicht innerhalb der Festlegungen liegen.

Laufende TöB-Nummer	30	**Stellungnahme von**	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**		
Posteingang	20.07.2018	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 212	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Ich bedanke mich für die Beteiligung an der Neuaufstellung Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms und nehme – abgestimmt mit den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern Bremen und Bremerhaven – für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) dazu Stellung: Gegen die Neuaufstellung des RROP bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Einwände, sofern der Widmungszweck der	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		davon berührten Bundeswasserstraßen Weser und Hunte einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.	
2018 - 213	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die Weser und die Hunte sind als Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen, Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und stehen gemäß Art 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen worden (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau § 12 Abs. 1 WaStrG). Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig und verstößt gegen höherrangiges Bundesrecht, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der WSV oder der Widmungszweck beeinträchtigt werden. Der Status der Bundeswasserstraßen Weser und Hunte als gewidmete Verkehrswege ist daher im Rahmen der Neuaufstellung des RROP entsprechend zu beachten. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zum transeuropäischen Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen gehörenden Bundeswasserstraßen gemäß Kapitel 4.1.4 Ziffer 01 des aktuellen Landesraumordnungsprogramms Niedersachsens als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt und daher auch im RROP entsprechend zu berücksichtigen sind.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Überplanung erfolgt nicht. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Weser und die Hunte sind als VR Schifffahrt im LROP und RROP festgelegt.

		Die in den Bereichen der Bundeswasserstraßen Weser und Hunte überlagernd vorgenommene Darstellung von vorgesehenen Vorranggebieten „Natur und Landschaft“ (siehe Kapitel 3.1.3, Ziffer 01 (Natura 2000) auf Seite 18 der beschreibenden Darstellung des RROP) ist daher entweder nicht auf die Bundeswasserstraßen zu erstrecken oder es ist zu gewährleisten, dass damit verbundene Bestimmungen – wie eingangs ausgeführt – nicht zu Beeinträchtigungen der verkehrlichen Zweckbestimmung sowie der erforderlichen Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands der Bundeswasserstraßen führen dürfen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es ist in den jeweiligen Schutzbestimmungen gewährleistet, dass es zu keinen Einschränkungen für die verkehrliche Zweckbestimmung sowie für wasserbauliche Maßnahmen für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands der Bundeswasser kommt.
		Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dürfen – als Kernbestandteile des Widmungszwecks – weder unmittelbar noch mittelbar durch Regelungen des RROP berührt werden. Die Schifffahrt ist während des Befahrens des Reviers sowohl im ein- wie auch im zweischiffigen Verkehr auf ausreichenden Manövrierraum sowie eine sichere Geschwindigkeit angewiesen, so dass diesbezüglich keinerlei einschränkende Bestimmungen zulässig sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es werden im RROP keine einschränkenden Bestimmungen für den Schiffsverkehr festgelegt.
		Maßnahmen der WSV zum Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen haben zum Zweck, unter Berücksichtigung weiterer Belange (u.a. Wasserwirtschaft, Naturhaushalt etc.) die Schifffahrt auf den Bundeswasserstraßen aufrecht zu erhalten und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraßen zu erhalten oder wiederherzustellen. Unterhaltungsarbeiten wie z.B. Baggerungen, Buhnen- und Deckwerksinstandsetzungen und Verkehrssicherungsaufgaben werden zum Großteil vom Wasser aus durchgeführt. Es sind im Planungsbereich aber auch Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, wie z.B. das Setzen von Schifffahrtszeichen einschließlich Pflege der Km-Tafeln an	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Land, Reparatur und ggf. Erneuerung von Steuerkabeln sowie Holzungen, um die notwendige freie Sicht sowohl auf Schifffahrtzeichen als auch auf Vermessungspunkte der WSV beizubehalten. Die Gewährleistung eines ungehinderten landseitigen Zugangs muss auch für die Arbeiten Dritter im Auftrag der WSV gelten, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes im Rahmen der Verwaltung der Bundeswasserstraßen notwendig sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2018 - 214	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Im dargestellten Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Bauwerke der WSV, deren erforderliche Unterhaltung sowie bedarfsweise Instandsetzung oder Neuerrichtung und damit verbundene jederzeitige Zugänglichkeit uneingeschränkt gegeben sein muss. Beispielsweise seien genannt: • Leiteinrichtungen innerhalb des Gewässerbettes, • Ufersicherungsbauwerke, • Dalbenliegestellen mit Landgängen für die Schifffahrt, • Leuchtfeueranlagen wie Ober- und Unterfeuer, • Landradaranlagen mit angrenzenden Betriebsgebäuden, • Sielanlagen / Entwässerungsbauwerke / Entnahmebauwerke, • Schaltstellen, • Bauhäfen mit angrenzenden Betriebsgebäuden, • Schifffahrtsanzeigeanlagen (z. B. Brückenpegel, Schifffahrtspegel etc.), • Tafelzeichen, • Wasserstandsmessstellen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Überplanung der genannten Bauwerke und technischen Infrastrukturen erfolgt nicht durch das RROP.
2018 - 215	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Überall dort, wo von WSV-Bauwerken (Landradar-, Richtfeuer- und Richtfunkanlagen) sektoral gerichtete Radar-, Licht- oder	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Funksignale zur Sicherung des Schiffsverkehrs ausgesendet werden, sind entsprechende Freihaltebereiche dauerhaft erforderlich und von störenden Bauten und Bewuchs freizuhalten (siehe Anlagen 1 bis 3). Richtfunkstrecken (siehe Anlage 4) dürfen insbesondere nicht durch hohe Bauwerke wie z. B. Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. So wurden bereits bei der Richtfunkstrecke zwischen Harriersand und Wilhelmshaven Übertragungsverluste aufgrund eines nordwestlich von Ovelgönne errichteten Windparks festgestellt. Eine weitere Richtfunkstrecke zwischen Bremerhaven und Wilhelmshaven kreuzt den nördlichen Planungsraum. In der zeichnerischen Darstellung sollten daher die Bereiche der vorgenannten Richtfunkstrecken als entsprechende Vorranggebiete (z.B. aus dem Infrastruktur- bzw. Verkehrsbereich) mit aufgenommen werden.	Ausgehend vom vorliegenden Planzeichenkatalog für die niedersächsische Regionalplanung ergeben sich keine Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, so dass auf die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene verwiesen wird, auf denen die WSV als TöB zu beteiligen ist. Die betreffenden Gemeinden werden jedoch hinsichtlich der Thematik sensibilisiert.
2018 - 216	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Für den Betrieb von Landradaranlagen, diversen Schifffahrtszeichen wie z.B. Leuchtfeuern, Richtfeuerlinien und Uferfeuern sowie von Pegeln etc. sind im Planungsraum mehrere Leuchtfeuersteuerkabel und Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel, siehe Anlagen 2 und 3) erforderlich. Es muss daher dauerhaft sichergestellt sein, dass diese Leitungen im Bedarfsfall jederzeit überprüft, repariert und erneuert werden können.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Überplanung der genannten Bauwerke und technischen Infrastrukturen erfolgt nicht durch das RROP.
2018 - 217	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Unterhaltungsarbeiten an Bundeswasserstraßen sind gemäß §7 des WaStrG hoheitliche Aufgaben des Bundes und dienen der Verkehrssicherungspflicht sowie der Aufrechterhaltung des Widmungszwecks. Die Bundeswasserstraßen Weser und Hunte werden auf Basis der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse auf dem vorgegebenen Sollsohlenniveau unterhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Einschränkung oder Überplanung der genannten Bauwerke, Zuwegungen und technischen Infrastrukturen erfolgt nicht durch das RROP.

		des Schiffsverkehrs zu gewährleisten. Die regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen innerhalb der Fahrrinnen und einigen wenigen Randbereichen werden von Unternehmern im Auftrag der WSV überwiegend mit Wasserinjektionsgeräten durchgeführt. Die sandigen Uferabschnitte der Unterweser werden in unterschiedlichen Zeitintervallen durch Ufervorspülungen mittels Laderaumsaugbaggern unterhalten. Grundlage hierfür ist der Planfeststellungsbeschluss für den 9-Meter-Ausbau der Unterweser von km 5,0 bis 65 vom 20.02.1971 und der Rahmenentwurf für Ufersicherungen an der Weser vom 15.02.1960. Ufervorspülungen sichern das Hinterland sowie Grundstücke und Bauten sowohl von Dritten als auch der WSV auf natürliche Weise durch die Verwendung von Sedimenten aus den Mindertiefenbaggerbereichen in der Unterweser. Nach erfolgter Aufspülung wird die Vegetation durch z.B. Pflanzungen von Strandhafer wieder hergestellt. Im Planungsraum müssen folgende Uferabschnitte unterhalten werden: • Warflether Sand, Weser-km 23,5 bis 25,0, linkes Ufer • Juliusplate, Weser-km 25,4 bis 26,0, linkes Ufer • Rönnebecker Sand, Weser-km 26,3 bis 28,0, linkes Ufer • Elsflether Sand, Weser-km 28,3 bis 31,4, linkes Ufer • Strohauser Plate –Nord, Weser-km 48,79 bis 50,09, linkes Ufer • Kleinen Siel, Weser-km 53,70 bis 54,25, linkes Ufer • Nordenham, Weser-km 56,50 bis 57,375, linkes Ufer • Deckwerk bei Weser-Km 12,8 bis 21,0, linkes Ufer • Deckwerk bei Hunte-Km ca. 6,6 bis Wesermündung, linkes Ufer • Deckwerk bei Hunte-Km ca. 12,0 bis Wesermündung, rechtes Ufer	

		Deckwerke schützen besonders exponierte Ufer gegen die Erosionswirkung von Wellen und Strömung. Sie müssen regelmäßig unterhalten werden, was im Bedarfsfall auch Ersatzneubauten ggf. mit veränderter Lage oder Aufbau einschließt.	
2018 - 218	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die dort angesprochene „Gesamtproblematik der Salinitätserhöhungen“ (Anm.: hier ist der Salzgehalt im Zuwässerungswasser gemeint) ist nicht nur auf historische Weservertiefungen zurückzuführen. Wesentliche weitere Einflussfaktoren sind auch geologische Landsenkungsprozesse, Klimawandel und Meeresspiegelanstieg sowie veränderte Charakteristika des Oberwasserabflusses durch regulierende Eingriffe des Menschen. Die Problematik von versalzenem Grund- und Grabenwasser ist nachweislich ein Phänomen, das bereits aus Zeiten weit vor dem ersten Weserausbau dokumentiert ist. Entsprechende Ergänzungen der v.g. Einflussfaktoren sollten hier und in Kapitel 3.2.4 zu Ziffer 04 sowie auch in der Anlage 2 zum Umweltbericht im Kapitel 4.2.4 vorgenommen werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen der Vorarbeiten zum Alternativenvergleichs zum RROP wird von Seitens des NLWKN dargelegt, dass mit jedem Ausbau der Weser ein Anstieg der Salzgehalte in den Zuwässerungsgewässern gemessen wurde.
2018 - 219	SUP 4.2.1.1	Wie wurde der Brackwasser-Flächenanteil des FFH-Gebietes „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ abgegrenzt bzw. ermittelt? Wurden Messwerte oder die Grenze des WRRLWasserkörpers „Übergangsgewässer“ zu Grunde gelegt? Fluss- und Meerneunaugen sind keine „Wanderfischarten“. Weder von diesen Rundmäulern noch von der Finte ist bekannt, dass sie die Nebenarme als „Trittsteine“ benutzen; vielmehr nutzen sie den Hauptstrom als Wanderroute.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Aussagen beziehen sich auf die vorliegenden naturschutzfachlichen Konzepte (beispielsweise dem LRP des Landkreises Wesermarsch).

2018 - 220	SUP 4.4.4	Widersprochen werden muss der fachlichen Aussage, dass die teils problematische Gewässergüte der Marschgewässer durch Zuwässerung mit „z.T. erheblich belastetem Wasser aus Weser und Hunte“ zustande käme. Gerade der explizit angesprochene Sauerstoffhaushalt in den Marschgewässern wird durch die Zuwässerung gezielt gestützt, während die Belastung desselben eindeutig von der Landseite kommt. So wird im letzten Absatz des Kapitels 4.4.4 auch herausgestellt, dass Nitrateinträge in das Grundwasser kaum zu befürchten seien, da sich über dem Grundwasser eine schützende bindige Deckschicht befinde. Demnach findet die Auswaschung der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge über den Oberflächenabfluss in die Entwässerungsgräben statt, die sowohl in den Marschgewässern als auch in den Bundeswasserstraßen Weser und Hunte den Sauerstoffhaushalt belasten.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Aussagen beziehen sich auf die vorliegenden naturschutzfachlichen Konzepte (beispielsweise dem LRP des Landkreises Wesermarsch).
2018 - 221	Verschiedenes	Im Planungsgebiet befinden sich an, unter, über und in den Bundeswasserstraßen diverse Anlagen Dritter, die über unbefristete strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen nach § 31 WaStrG verfügen. Bei weiteren Detailplanungen ist der Bestand dieser Bauwerke mit zu berücksichtigen. Im Rahmen weiterer Bauleitplanungen und (Schutz-)Gebietsausweisungen bitte ich um direkte Einbeziehung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter Bremerhaven und Bremen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das WSV wird in den entsprechenden Verfahren als TöB geführt und beteiligt.

Laufende TöB-Nummer	31	Stellungnahme von	Niedersachsen Ports GmbH, Niederlassung Brake (Utw.)		
Posteingang	14.07.2018	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 222	1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“	Wir begrüßen die in Ziff 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung formulierte Absicht, die Standortvorteile der Seehäfen Brake und Nordenham auch in Zukunft zu stärken und sie als wichtige Komponente des Wirtschaftsraumes Metropolregion Bremen-Oldenburg zu unterstützen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 223	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In Ziff. 3.1.2 wird die Bedeutung von Natur und Landschaft für den Landkreis Wesermarsch deutlich hervorgehoben. Die Kennzeichnung der Vorbehalt- und Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung des RROP stellt den Umfang der dafür vorgesehenen Flächen deutlich heraus. Bei der Umsetzung des RROP ist zu beachten, dass bestehende und aus öffentlich-rechtlichen Verfahren resultierende Kompensationsverpflichtungen dauerhaft Bestand haben müssen und nicht durch Festlegungen aus dem vorliegenden RROP überlagert bzw. konterkariert werden. Des Weiteren sollte für zukünftige Kompensationsmaßnahmen die Möglichkeit bestehen, derzeit als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung deklarierte Flächen entsprechend umwidmen zu können.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie Erholung entsprechenden den naturfachlichen Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans. Die Kompensationsmaßnahmen dürfen in den Vorranggebieten nicht den avifaunistischen Wertigkeiten bzw. Rahmenbedingungen entgegenstehen, so dass eine Nutzung als Kompensationsfläche per se nicht ausgeschlossen ist.
2018 - 224	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	In Ziff. 3.23, Abs. 2, Satz 3 werden die Nordseebäder Tossens und Fedderwardersiel sowie der Ort Jaderberg als bedeutsame Tourismusstandorte aufgeführt, die entsprechend gesichert und als Vor-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		ranggebiete Tourismus definiert werden. Insbesondere in Fedderwardersiel ist die Fischerei — und damit verbunden der Hafen — ein wichtiges Element für die Tourismusentwicklung; d.h. Hafen/Fischerei und Tourismus bedingen sich einander. Aus diesem Grund sollte die Ausweisung als Vorranggebiet Tourismus der Sicherung des im RROP als regionalbedeutsam festgelegten (Fischerei)Hafen- unter Beachtung von Ziff. 3.2.1.3 - nicht widersprechen.	Eine Verträglichkeit zwischen den beiden Vorranggebieten ist gegeben. Vor allem hinsichtlich der genannten Fischerei ist anzumerken, dass diese prägend für den Bereich um Fedderwardersiel ist und dementsprechend der touristischen Nachfrage förderlich ist.
2018 - 225	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	Das in Ziff. 4.1.1, Abs. 3 formulierte Ziel, die logistische Funktion der Seehäfen Nordenham und Brake zu sichern und zu verstärken, begrüßen wir. Eine sichere und multimodale Hinterlandanbindung ist hierfür von besonders hoher Bedeutung. Wie in Satz 2 formuliert, ist es auch Bestreben des Seehafens Brake, insbesondere die Transportwege Schiene und Wasser zu nutzen. Schon heute zeichnet sich der Seehafen Brake durch seine ausgeprägte Nutzung der trimodalen Hinterlandanbindung aus. Etwa die Hälfte der Transporte erfolgt über die Schiene und ca. ein Fünftel der Güter wird per Schiff weitertransportiert. Der Schienengüterverkehr der Seehäfen Brake und Nordenham erfolgt über die Strecke Nordenham-Bremen, die wiederum die Seehäfen mit dem Güterverkehrszentrum Bremen verbindet. Diese Strecke stellt somit eine wichtige Verbindung innerhalb der Metropolregion Nordwest (Bremen-Oldenburg) dar. Jedoch besteht für diese Verbindung im Falle einer Störung oder Unterbrechung aufgrund ihrer Eingleisigkeit keine Alternative. Nach aktuellen Erkenntnissen stellt die Eisenbahndrehbrücke Elsfleth-Orth aufgrund ihres Bauwerkszustandes und in Folge von Havarien mit durchfahrenden Schiffen jedoch ein Risiko für diese alternativlose Gleisverbindung dar. Um also die Gleisanbindung der genannten Seehäfen an das Hinterland und damit die „logistischen Funktionen der Seehäfen zu sichern und weiterzuentwickeln", (Abschnitt 4.1, Ziff. 03, Satz 1) sollte die lang-	Dem Einwand wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden angepasst. In der Begründung hierzu erfolgt ein separater Hinweis auf die neuralgische Eisenbahndrehbrücke im Bereich Elsfleth.

		fristige Sicherung der Gleisstrecke Nordenham-Bremen und ihr bedarfsgerechter Ausbau ergänzend unter Ziff. 4.1.2 aufgeführt werden.	
2018 - 226	4.1.3 „Straßenverkehr“	Trotz aller Bestrebungen, die Verkehrsträger Schiene und Wasser zu stärken, bleibt die Straße auch zukünftig ein wichtiges Moment der Seehafenhinterlandanbindung. a. Um die Erreichbarkeit der Häfen auf diesem Wege sicher und entsprechend dem mit der Seeverkehrsprognose 2030 prognostiziertem zunehmenden Umschlagswachstum auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist unseres Erachtens die Straßenführung der Bundesstraßen — vor allem der B 211 — mindestens als 2+1-System auszubauen. Aus diesem Grund empfehlen wir eine Ergänzung in Ziff. 4.1.3, Abs. 2, Satz 1 um folgenden Satz „Als bedarfsgerecht wird für beide Hauptverkehrsstraßen eine 2+1 - Straßenführung erachtet und somit verfolgt." b. Die in Satz 4 erklärte Absicht der Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindung stellt die Bedeutung der Seehäfen sowie ihrer Erreichbarkeit zusätzlich heraus. Der Seehafen Brake konnte sich in den vergangenen Jahren zu einem der wichtigsten niedersächsischen Umschlagplätze für Onshoreprodukte entwickeln. Um diese Bedeutung auch in den kommenden Jahren zu erhalten und den Zielen der Bundesregierung zum Ausbau regenerativer Energien zu entsprechen, ist eine Anpassung der Infrastruktur und damit auch der Hinterlandanbindung notwendig, um den Transport und Umschlag wachsender WKA-Flügel auch in Zukunft sicher durchführen zu können. Aus diesem Grund erfolgen aktuell intensive Pla-	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Eine explizite Nennung der Bundesstraße 211 erfolgte jedoch nicht, da die Anmerkungen auch auf die weiteren Bundesstraßen bezogen werden können. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		nungen und Abstimmungsgespräche mit den entsprechenden Behörden und Institutionen, um die Strecke vom/zum Hafen Brake und der BAB-Anschlussstelle anzupassen. Auch hat sich der Braker Seehafen als Pionier für eine polizeifreie Begleitung der Groß- und Schwerlasttransporte bewiesen und damit den Standort Brake als Onshore-Drehscheibe gestärkt. Um diesen Wettbewerbsvorteil für den Seehafen Brake als wichtigen Wirtschaftsstandort zu sichern, sollte die Weiterentwicklung der straßenverkehrlichen Hafenhinterlandanbindung unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bereich der WKA-Logistik erfolgen. c. Der in Satz 5 erklärten Absicht, die Ortsumgehungen Golzwarden, Ellwürden, Elsfleth sowie die Industrietangente Nordenham als Vorbehaltsgebiete zu definieren, schließen wir uns ohne Ausnahme an.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2018 - 227	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Der bedarfsgerechten Sicherung und Weiterentwicklung der in Ziff 4.1.4, Abs. 2, Satz 3 bzw. der darin mit Verweis auf die zeichnerische Darstellung genannten Häfen messen wir eine ebenso hohe Bedeutung zu wie der vorliegende Entwurf des RROP. Die Stadt Nordenham beabsichtigt, das südliche Stadtgebiet unter Einbezug des Hafens Großensiel für eine Freizeit- und Wohnnutzung zu entwickeln. Derzeit ist der Hafen Großensiel im RROP als Umschlagsplatz deklariert. Diese Definition entspricht der aktuellen Nutzung als projektbezogener, d.h. nicht kontinuierlicher Umschlagsplatz für Spundwände und Heimathafen für ein bedeutendes Unternehmen des Hafen- und Wasserbaus. Eine weitergehende, gar zunehmende wirtschaftliche Entwicklung ist unseres Erachtens und heutigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Deshalb und aufgrund einer grundsätzlichen Bereitschaft des vorgenannten Unternehmens, einen Standortwechsel vorzunehmen, sehen	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. Die Festlegung des Umschlagplatzes Großensiel als Vorranggebiet wird zurückgenommen.

		wir die ausschließliche Deklarierung des Hafens als Umschlagsplatz nicht für erforderlich; d.h. das LI-Symbol kann entfallen, sofern die Stadt Nordenham mithilfe eines durch Ratsbeschluss manifestierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sowie der sich daraus ergebenen Bauleitplanungen die avisierte Nutzung als Wohn- und/oder Freizeitgebietes bekennt.	
2018 - 228	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Wir begrüßen die Festlegung in Ziff. 4.1.4, Abs. 3, Satz 1, die der Ansiedlung dienenden Flächen an den Hafenstandorten Brake und Nordenham als Vorranggebiete für hafenorientierte industrielle Anlagen zu definieren. In der Legende der Karte heißt es hingegen hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen. Letztere Bezeichnung halten wir für zielführender, da Ansiedlungen in den Erweiterungsflächen des Hafens nicht zwingend einer industriellen (produzierendes) Ausrichtung folgen müssen. Die Darstellung in der Karte weist die Ansiedlungsflächen binnendeichs des Niedersachsenkais (Boitwarder Groden und Gemarkung Golzwarden) als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe aus. Die Kennzeichnung müsste jedoch als hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen erfolgen.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. Die beschreibende Darstellung und Begründung werden textlich gem. Planzeichenkatalog angepasst (Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen), die zeichnerische Darstellung wird in den angesprochenen Teilräumen wie vorgeschlagen verändert.
2018 - 229	Verschiedenes	Weitere Kartendarstellungen bedürfen unseres Erachtens der Korrektur: a. Die Gleiszufahrt zum Braker Niedersachsenkai fehlt in der Darstellung. b. Die Ankersymbole für Seehafen/Binnenhafen bzw. Hafen von regionaler Bedeutung unterscheiden sich (in der Legende) nicht voneinander.	Den Einwänden wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. Die zeichnerische Darstellung wurde um die Gleiszufahrt als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe ergänzt. Die Legende der zeichnerischen Darstellung wurde korrigiert,

		c. Die Platzierung des Ankersymbols für den Seehafen Brake ist ungenau. Es ist nicht eindeutig zu erkennen, dass auch der Niedersachsenkai dem Seehafen zugehörig ist. Im Vergleich hierzu: In Nordenham werden mittels dreier Ankersymbolen u.a. industrielle wasserseitige Verladeanlagen separat dargestellt. d. Das U-Symbol für Umschlagplatz befindet sich südlich der Braker Seeschleuse. Soll hierdurch die Stadt-/Heukaje als Umschlagplatz deklariert werden? e. Wir empfehlen daher die Ausweisung aller nach Hafenbereichsverordnung (siehe Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen und schifffahrt/seehaefen i nklusive hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html) erklärten Hafenstandorte durch das Anker- und U-Symbol zu kennzeichnen.	Die zeichnerische Darstellung wurde um ein weiteres Seehafensymbol im Bereich des Niedersachsenkais ergänzt. Die zeichnerische Darstellung wurde hier angepasst. Statt als Vorranggebiet Umschlagplatz ist der Braker Binnenhafen nun als Vorranggebiet Binnenhafen dargestellt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2018 - 230	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Der Bedeutung der Stadtkaje im Hafen Elsfleth als Warteplatz und Anlegestelle bei Lostenwechsel sollte durch eine Erwähnung im RROP entsprochen werden. Aus diesem Grund sollte die Stadtkaje Elsfleth das Ankersymbol als regional bedeutsamer Hafen erhalten, jedoch das derzeitige Ankersymbol in ein U-Symbol umgewandelt werden. Schließlich dient das gegenwärtig mit einem Ankersymbol gekennzeichnete Gebiet (Omni-Pac) lediglich als Umschlagstelle für die dort ansässige Industrie.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. Der Stadthafen der Stadt Elsfleth ist nun in zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung und die Umladestelle im Bereich omnipac als Vorranggebiet Umschlagplatz festgelegt.

Laufende TöB-Nummer	32	Stellungnahme von	**Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds., RD Oldenburg-Cloppenburg**		
Posteingang	31.05.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 231	Verschiedenes	Zu der vorliegenden Planung gibt es keine Bedenken oder Anregungen. Die von uns wahrzunehmenden öffentliche Belange sind nicht berührt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	33	Stellungnahme von	**Bundesnetzagentur**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 232	Verschiedenes	Von dem neu aufzustellenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen. Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPlG enthaltenen Vorgaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie, mich trotzdem über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	34	Stellungnahme von	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg		
Posteingang	27.06.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 233	1.5 „Klimawandel“	Als Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele sollen u.a. die Klimasenken erhalten bleiben. Dazu werden insbesondere die räumlich konkretisierten Vorranggebiete Torferhalt gezählt, sowie eine entsprechende Renaturierung abgebauter Torfflächen. Als Renaturierung einer abgebauten Torffläche kommt auch eine Aufforstung in Betracht (LROP Nr. 3.1.1 06, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz; Begründung dazu). Wald- und Forstwirtschaft leisten durch die Speicherung von Kohlenstoff im Wald und in langlebigen Holzprodukten sowie die Vermeidung von Emissionen durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz einen wichtigen Beitrag zum Schutz unseres Klimas. Folgerichtig ist also auch der Erhalt des Waldes aufzuführen. In der Begründung sollte dies näher ausgeführt werden, z.B. kann über die Verbindung zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) aufgezeigt werden, dass die Ziele des Klimaschutzes einhergehen mit den Funktionen des Waldes (§ 1 NWaldLG).	Den Einwänden wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung wurde um die aufgeführten Sachverhalte ergänzt.
2018 - 234	3.1.1 „Elemente und Funktion des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Auch an dieser Stelle wäre konsequenterweise auch Wald als Kohlenstoffspeicher mit aufzunehmen.	Der Anmerkung wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung wird redaktionell ergänzt.

2018 - 235	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die Gleichrangigkeit der Waldfunktionen sowie die Verpflichtung der waldbesitzenden Personen zur ordnungsgemäßen und insbesondere nachhaltigen Bewirtschaftung seines Waldes (siehe auch § 5 BNatSchG) sichern Wald; auch in naturschutzrechtlichem Sinn (siehe auch § 5 BNatSchG). Es bedarf daher keiner besonderen naturschutzrechtlichen Sicherung von Wäldern in Vorrang- oder Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Insofern wäre der Bindungswirkung (Begründung) auch für die Forstwirtschaft aufzuheben.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit der expliziten Nennung von Wald in den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll verdeutlicht werden, dass sich dieser räumlich nicht nur in den VB Wald konzentriert ist und zudem unter besonderen Bindungswirkungen im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen steht.
2018 - 236	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“	Eine Zerschneidung von Waldgebieten durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver-/Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen; folgender Satz 4 wäre zu ergänzen: „Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden“ (LROP 3.2.1 Ziff 03).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der raumordnerische Grundsatz gilt für den Landkreis Wesermarsch auch ohne Zitation und ist vom Landkreis Wesermarsch in seiner Funktion als Untere Landesplanungsbehörde sowohl als Vorhabensträger als auch im Rahmen als Genehmigungsbehörde im Zuge raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.
2018 - 237	3.2.1.2 „Forstwirtschaft“	Die Vorgabe zu Waldrändern nur als einen „sonstigen Hinweis“ aufzunehmen wird der Bedeutung von Waldrändern in keiner Weise gerecht. Bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen doch eines besonderen Schutzes und der Pflege. Waldränder haben eine wichtige Klima- und Artenschutzvielfalt. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wah-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es handelt sich hierbei nicht um einen sonstigen Hinweis, sondern um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017.

		rung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichen technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung (LROP). In der Begründung wird die wichtige Funktion der Waldränder zwar aufgezeigt, die Umsetzung in der beschreibenden Darstellung bringt das aber nicht zum Ausdruck. Ein konkreter Mindestabstand von 50 Meter zwischen Waldrand und Bebauung/störender Nutzung ist deswegen an dieser Stelle angezeigt.	
2018 - 238	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Als eine weitere Sollvorgabe ist an diese[r] Stelle auch eine Waldbegründung als Folge des Torfabbaus aufzunehmen. Diese Möglichkeit gleichrangig zu den hier aufgeführten, nicht zu eröffnen, würde der waldgerechten Forderung nach Waldvermehrung in einer extrem waldarmen Region wie der Wesermarsch nicht gerecht werden; zumal die Vorranggebiete für Torfabbau teilweise mit Wald bestockt sind. In die Begründung ist deshalb auch die waldrechtliche Kompensation aufzunehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. In der Begründung existiert ein Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben zur Kompensation, auf eine explizite Nennung des Waldes wird aufgrund dessen verzichtet. Die Belange zur Vergrößerung der Waldfläche wird im Kap. 3.2.1.2 (01) aufgeführt, eine Vorgabe für die Vorhabenträger soll nicht erfolgen.
2018 - 239	SUP 5.3.2.1	In der Strategischen Umweltprüfung wird unter Gliederungspunkt 5.3.2.1, Forstwirtschaft, die positive Wirkung eines „Vorbehaltsgebiet Wald“ beschrieben; in der Tabelle 8-1 werden 640 ha festgestellt. In der zeichnerischen Darstellung wäre eine entsprechende Darstellung (sofern dies maßstäblich möglich ist) zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt. Waldgebiete, die eine Mindestgröße von 15 ha besitzen und nicht bereits unter den festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft fallen, sind als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt.
2018 - 240	Verschiedenes	Wegen der Vielschichtigkeit der Waldbetroffenheit im Landkreis Wesermarsch kommt der Berücksichtigung des Waldes im RROP eine besondere Bedeutung zu; die Waldbelange als Ziel der Raumordnung darzustellen wäre nur folgerichtig.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Rund zwei Drittel der im Landkreis Wesermarsch befindlichen Waldflächen fallen unter den Vorranggebieten Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder Torferhalt und sind dementsprechend bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Laufende TöB-Nummer	35	Stellungnahme von	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven		
Posteingang	-	E-Mail vom	05.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 241	Verschiedenes	Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung keine Einwände vorliegen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	36	Stellungnahme von	Eisenbahn-Bundesamt (Außenstelle Hannover)		
Posteingang	31.07.2019	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 242	Verschiedenes	- Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 -	Keine weitere Veranlassung.
2018 - 243	4.2.1 „Windenergie“	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Wesermarsch -Beteiligungsverfahren gem. S 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		2 NROG nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahnen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das I-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA 6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen:	

		• Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Sie haben das Eisenbahn-Bundesamt über seine Zentrale in der Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Poststelle@eba.bund.de angeschrieben. Bitte beachten Sie, dass für Ihren Zuständigkeitsbereich die Außenstelle Hannover des EBA örtlich zuständig ist. Sie erreichen diese unter der Anschrift Herschelstraße 3, 30159 Hannover, Sbl-hannover@eba.bund.de. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Beteiligungen diese Anschrift zu verwenden.	

Laufende TöB-Nummer	37	**Stellungnahme von**	**Deutscher Wetterdienst**		
Posteingang	04.08.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 244	Verschiedenes	- Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 -	Keine weitere Veranlassung.

2018 - 245	Verschiedenes	Zu o.a. Vorhaben erteilen wir als „Träger öffentlicher Belange“ keine Auflagen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	38	**Stellungnahme von**	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.08.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 246	Verschiedenes	- Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 -	Keine weitere Veranlassung.
2018 - 247	4.2.1 „Windenergie“	Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet Gebietsnummer 22, „Lemwerder Sannauer Hellmer“ südlich/südwestlich von Lemwerder u.a. im Anlagenschutzbereich der Bremen DVOR belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 13 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Bremen DVOR erstreckt sich in	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Windpark Lemwerder Sannauer Hellmer ist Bestandteil laufender gerichtlicher Verfahren, aus denen bisher nicht hervorgeht, dass die Fläche nicht zur Erzeugung und Nutzung von Windenergie bereitsteht. Hinsichtlich der Fragestellung, wie viele Anlagen und welche Anlagenhöhen genehmigungsfähig sind, wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen.

		Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 53° 02' 46,51" N / 08° 45' 37,61" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand August 2018. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrangund Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige	

		Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	

Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Laufende TöB-Nummer	39	**Stellungnahme von**	**Naturschutzbund Deutschland (NABU) – NABU Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	16.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 248	Verschiedenes	**A.1 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag** Laut Veröffentlichung zum Beteiligungsverfahren im Internet bilden 2 Fachkonzepte die wesentlichen Grundlagen für den vorliegenden RROP-Entwurf, nämlich ein **Landwirtschaftlicher Fachbeitrag von 2016,** der vom Landkreis Wesermarsch an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Auftrag gegeben wurde, und der fortgeschriebene **Landschaftsrahmenplan von 2013/2016**. Weitere Fachbeiträge, z. B. des produzierenden Gewerbes oder des Dienstleistungs-bereiches, liegen nicht vor und bilden daher keine explizit ausgewiesene Grundlage dieses RROP-Entwurfes. Als Beteiligte für die Belange des Natur- und Umweltschutzes leiten wir aus dieser Prioritätensetzung initiierter Fachbeiträge Folgendes ab:	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Diese Aussage ist in der Hinsicht unvollständig, da auf der landkreiseigenen Homepage z.B. auch auf das Siedlungsflächenentwicklungskonzept oder aber das Landesraumordnungsprogramm von 2017 verwiesen wird. Zur Ausweisung der Gewerbeflächen fand u.a. das Gewerbeflächenmonitoring der Wirtschaftsförderung i.V.m. den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden Berücksichtigung. Dem Einwender ist es freigestellt, eine Priorisierung aus den aufgestellten Fachkonzepten zum RROP abzuleiten. Auf § 7 Abs. 2 Satz 1 wird verwiesen.

		Die Land- und Forstwirtschaft trägt zur volkswirtschaftlichen Gesamt-Bruttowertschöpfung des Landkreises Wesermarsch von rund 2,5 Milliarden € **nur 2,1 %, also nur 52 Millionen € bei**. Allerdings verantworten diese landwirtschaftlichen Unternehmer (m/w) **ca. 80 % sämtlicher Flächen des Landkreises**, also als Eigentum rsp. Besitz, welcher verpflichtet und dessen Gebrauch gemäß Art. 14 GG zugleich dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen hat. Wegen dieser geringen volksökonomischen Bedeutung von 52 Mio. € (= 2,1%) Brutto-Wertschöpfung für den LK Wesermarsch durch die Wirtschaftsbeteiligten des Primärsektors, gehen wir als Naturschützer daher davon aus, daß der Landkreis Wesermarsch als Körperschaft des Staates diesen aus Steuergeldern finanzierten, landwirtschaftlichen Fachbeitrag primär in Auftrag gegeben hat, um die außergewöhnlich besondere ökologisch-strategische Verantwortung der landwirtschaftlichen Unternehmer (m/w) für ca. 80 % unserer Flächen im Landkreis herauszustellen. Nur mit einem geringen Risiko eines volkswirtschaftlichen Verlustes von höchstens 2,1 % der Brutto-Wertschöpfung, kann also durch dieses neue RROP über die nächsten 10 Jahre fokussiert das strategische Ziel sichergestellt werden, ca. 80 % der Flächen in der Wesermarsch, also primär die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft, im Sinne des § 5 BNatSchG zu bewirtschaften, ökologische, nachhaltige Landnutzung in und für die Zukunft weiter zu entwickeln und pervertierte Produktionsmethoden durch die Definition ökologischer Zielvorgaben und Leitlinien auf landwirtschaftlichen Flächen zu unterbinden. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit an einer nachhaltigen, extensiven Flächennutzung als Überlebensversicherung für zukünftige Generationen sollte als strategische Prämisse mit diesem	

		neuen RROP den privatwirtschaftlichen Interessen aus dem Bereich der subventionierten Land- und Forstwirtschaft stärker entgegengestellt werden. [Abbildung im Original]	
2018 - 249	Verschiedenes	**A2. Landschaftsrahmenplan** Grundsätzlich sollte ein ökologisches Fachgutachten wie ein Landschaftsrahmenplan für Verfahrensbeteiligte, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu vertreten haben, eine willkommene und akzeptable Arbeitsgrundlage für ein neues RROP sein. Das gilt zwar für den Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1992, aber nicht mehr für den von 2016. Der Landschaftsrahmenplan von 2016 erfüllt u. E. nicht die Bedingungen des Kapitel 2 „Landschaftsplanung“ des BNatSchG. Zum Landschaftsrahmenplan 2013-2016 haben wir vom NABU in unserer 21-seitigen Stellungnahme vom 28.06.2015 als Fazit ausgeführt: Der NABU Oldenburger Land e. V. lehnt den vorliegenden Entwurf der Landschaftsrahmenplanung 2013 ab, weil seine Unverbindlichkeit nicht nur im Hinblick auf seine weitere Verwendung in den zukünftigen Bauleitplanungen, sondern auch in Hinblick auf sein Entstehungsverfahren, seine Bestandserfassungen, konkretisierenden Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen für den Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt werden muß. Ein vom Gesetzgeber gefordertes biologisches-ökologisches Fachgutachten als Grundlage vorsorgendes Handeln zum Schutz von	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf die Erwiderung zur damaligen Stellungnahme wird verwiesen: „Die Seitens des Einwenders vorgebrachten Unterstellungen werden zurückgewiesen. Sachlich begründete Bedenken und Anmerkungen seitens des Einwenders werden im Rahmen der o.a. Erwiderungen behandelt und - sofern erforderlich – in der Überarbeitung des LRP berücksichtigt. Die Forderung nach Beibehaltung und Umsetzung des LRP von 1992 verkennt die – in vielen Bereichen aus Naturschutzsicht

		Natur und Landschaft eines Plangebietes wurde durch massive politische-administrative Einflußnahmen auf verschiedenen Kreis- und Gemeindeebenen nachhaltig zu einem Zerrbild einer verbindlichen, unabhängigen und wissenschaftlich fundierten Gutachterplanung gewandelt. Aus Sicht von Natur- und Umweltschützern ist diese zweite Landschaftsrahmenplanung für den Landkreis Wesermarsch mit über 20 Jahren Fortschreibungsabstand zur ersten Planung ein regelrechter wissenschaftlicher Beweis, daß eine Landschaftsrahmenplanung gemäß BNatSchG bei Weitem nicht ausreicht, um die abweichungsfesten Grundsätze, des § 1 BNatSchG, also • Biologische Vielfalt • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie • Vielfalt, Eigenart und Schönheit und Erholungswerts von Natur und Landschaft im Landkreis Wesermarsch zu sichern. Grundsätzlich halten wir die Landschaftsrahmenplanung von 1992 mit den jeweils dazugehörigen Landschaftsplänen der Gemeinden für immer noch besser als diese vorliegende „Planungs-Light-Version“, vorausgesetzt wir Menschen begeben uns auf den Weg, diese zwar alte, aber in weiten Teilen nicht veraltete Landschaftsrahmenplanung von 1992 anzunehmen und umzusetzen.	leider negative – Landschaftsentwicklung der vergangenen 25 Jahre sowie die aktuellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Aussagen des LRP.
2018 - 250	Verschiedenes	**A3. Niedersächsische Naturschutzstrategie vom Mai 2017** Die Niedersächsische Naturschutzstrategie vom Mai 2017 wird auf den 740 Seiten zum RROP-Entwurf mit keiner Silbe erwähnt. Auch bei der Strategischen Umweltprüfung mit ihren 112 Seiten und	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist auf Ihren Verweis auf die Naturschutzstrategie des Landes Niedersachsen vom Mai 2017 in Bezug auf den RROP-Entwurf mitsamt der SUP mitzuteilen, dass sich das RROP

		den 368 Seiten Anlagen spielt die aktuelle Niedersächsische Naturschutzstrategie zum Natur-, Umwelt- und Klimaschutz als Überlebensversicherung keine Rolle. Als ehrenamtlich engagierte Bürger im Natur- und Umweltschutz gehen wir daher davon aus, daß bisher bei den professionellen Planern des Landkreises Wesermarsch keine seriöse Auseinandersetzung und kein Abgleich mit den Zielen, Strategien und prioritären Aufgaben im Sinne dieser Niedersächsischen Naturschutzstrategie mit dieser RROP-Planung stattgefunden hat. **Als Beispiel** sei hier nur das Leitziel 10 genannt, nämlich **die Vermeidung bzw. Eingrenzung der Zerstückelung noch großflächig unzerschnittener Landschaftsräume**, so wie es im jetzigen RROP-Entwurf und in seiner Planungsgrundlage, dem Landschaftsrahmenplan von 2013/2016, bereits in den Gemeinden Berne und Lemwerder beharrlich ignoriert wird (siehe unten stehendes Beispiel aus Berne). [Abbildung im Original] Wir gehen davon aus, daß dieses Verfahrensdefizit jetzt noch nachträglich ausgeglichen wird und auch die Leitziele und strategischen Aspekte dieser Naturschutzstrategie in die RROP-Planung des Landkreises eingearbeitet und in der Überplanung berücksichtigt werden.	mitsamt der SUP rechtlich auf das niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) sowie dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) bezieht. Die Ziele und Grundsätze des LROP sind in ein RROP zu überführen. Aufgrund der Aktualität des LROP (aktuelle Fassung vom September 2017) finden sich einige der strategischen Ziele und Grundsätzen der Raumordnung im LROP wieder. Exemplarisch seien die Punkte SZ-1 (Sicherung der Kulturlandschaft, vgl. LROP 2017 Kap. 3.1.1.), SZ-2 (Sicherung und Entwicklung Wald, vgl. LROP 2017 Kap. 3.2.1. Ziffer 02) sowie SZ-6 (Sicherung und Entwicklung von Mooren, LROP 2017 Kap. 3.1.1. Ziffer 05) genannt, die damit auch für unseren RROP-Entwurf von Belang sind. Das Leitziel 10 lautet: „*Die Steuerung und Begrenzung von Flächeninanspruchnahmen, die Vermeidung bzw. Eingrenzung der Zerstückelung noch großflächig unzerschnittener Landschaftsräume und die Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung eines umfassenden Biotopverbundes sollen sichergestellt werden*“. Einleitend zu den aufgestellten Leitzielen heißt es „*Die Umsetzung der Leitziele erfolgt in Abwägung auch mit anderen relevanten Belangen und im Zuge der Entscheidungen der zuständigen Ressorts*“. Parallel zum informellen Charakter der niedersächsischen Naturschutzstrategie wird betont, dass die Leitziele einem Abwägungsprozess zugänglich sind. Der Begriff „großflächiger unzerschnittener Landschaftsraum“ ist zudem im Gegensatz zu „unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen“ undefiniert, so dass keine Festlegung zur Abgrenzung „großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume“ getroffen werden. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass Teile des genannten Teilraumes naturschutzfachlich durch die entsprechenden

			Festlegungen, die sich aus dem Landschaftsrahmenplan ergeben, gesichert werden und zudem in dem Teilraum keine Festlegungen getroffen werden, die den Landschaftsbildcharakter verändern.
2018 - 251	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Bitte im 2. Abschnitt ändern auf „… ab einer Größe von 10.000 m²…“, da auch gesetzlich geschützte Biotope von kleiner als 10 Hektar von naturschutzfachlicher Bedeutung sind und tunlichst als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesen werden sollten.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind maßstabsbedingt ab einer Größe von 10 ha in der zeichnerischen Darstellung als VR Natur und Landschaft räumlich festgelegt. Grundlage ist die Kartierung dieser Gebiete und die daraus resultierende Darstellung im LRP des Landkreises Wesermarsch, kleinflächigere Biotope sind in den nachgeordneten Planverfahren zu beachten.
2018 - 252	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Neuer letzter Absatz: „Aufgrund der herausragenden nationalen Bedeutung der Wesermarsch für den Wiesenvogelschutz werden mindestens 50 % der Landkreisfläche als Grünland dauerhaft vorgehalten und als Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Brutvogelverträgliche Bewirtschaftung ist auf diesen Grünlandflächen zugelassen.“ (Anm.: Siehe auch LRP v. Okt. 2016 Anhänge Seite 29)	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Belange des Wiesenvogelschutzes sind ausgehend von den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs in das RROP eingeflossen, beispielhaft sei die großflächige Festlegung von VR- und VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die links genannte Formulierung bedarf keiner Übernahme auch vor dem Hintergrund, dass aus dem RROP keine Bewirtschaftungsauflagen für die Landwirtschaft abgeleitet werden kann.
2018 - 253	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Neuer letzter Absatz, der sich aus Anhang 3, Seite 5 des Umweltberichtes zum LRP 2016 des LK Wesermarsch ergibt: [Abbildung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die fachgutachterlichen Aussagen, zu dem auch das Zielkonzept zählt, sind nach Abwägung mit dem weiteren vorliegenden Abwägungsmaterial in das RROP eingeflossen.

2018 - 254	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Ergänzung der vorliegenden RROP-Planung mit zeichnerischer Darstellung um folgende zusätzlichen Vorranggebiete „Natur und Landschaft“, wie sie sich aus Anhang 2 „Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope“ zum LRP 2016 des LK Wesermarsch ergeben: a. WB Stadlander Marsch, hier WB 05 FFH und WB 06 Dornebbe (Seite 4-6) b. WB Bollenhagener Moorland, hier WB 09, WB 10, WB 11 und WB 13 (Seite 11-18) c. WB Moorriemer Moorland, hier WB 30-WB 34 (Seite 33-36) d. WB Stedinger Marsch, hier WB 20-WB 23, WB 26 (Seite 26-31)	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die genannten WBs sind naturschutzfachlich mit den jeweiligen Festlegungen gesichert.
2018 - 255	3.1.3 „Natura 2000“	Bitte um Änderung in: „Natura 2000-Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Natur und Landschaft, faktische Natura 2000-Gebiete nur als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt und gesichert.“	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Landkreis Wesermarsch existieren keine faktischen Natura 2000 - Gebiete.
2018 - 256	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Bitte um Änderung in: „Die Landwirtschaft ist in ihrer Funktion als regional bedeutsamer Grund- und Bodennutzer, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz und als wesentlicher Bestandteil der regionalen Kulturlandschaft zu erhalten, zu sichern und im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit strategisch zu entwickeln.“	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Es wird darauf verwiesen, dass aus dem RROP keine Auflagen/Bindungswirkungen erfolgen können, die der Landwirtschaft vorgibt, dass sie sich im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit strategisch zu entwickeln hat.
2018 - 257	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	[Abbildung im Original] Dieser Abschnitt ist zu streichen, da die beabsichtigte „Stärkung von Flächen hinsichtlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit in der Land-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		wirtschaft“ eine verklausulierte Absicht zur weiteren Überbeanspruchung von Boden, Wasser, Flora und Fauna durch die Landwirtschaft beschreibt und diese Absicht nicht mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 des BNatSchG vereinbar ist.	Aus dem RROP erfolgen keine Vorgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (weder Auflagen noch Auflockerungen bestehender Auflagen). Eine „Überbeanstandung“ fällt ebenfalls darunter.
2018 - 258	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Bitte um Änderung in: „Außerlandwirtschaftliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen soll hinsichtlich agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Belange geprüft werden.“ Bitte um Streichung des Abschnittes, da mit Kapitel 3. „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ der § 13-§ 19 BNatSchG nicht vereinbar. „Kompensationsmaßnahmen auf nicht genutzten Flächen oder Flächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft sowie flächenschonenden Kompensationsmaßnahmen sollen um Flächen in und an Gewässern ergänzt werden.“	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Landwirtschaft am meisten von Kompensationsmaßnahmen und weiterer Flächeninanspruchnahmen betroffen. Der links genannte raumordnerische Grundsatz greift diese Thematik auf und bleibt in seiner derzeitigen Form bestehen. Darüber werden bei Inanspruchnahme und ggf. Entwicklung von ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen die Belange des Naturschutzes abgeprüft. Eine Unvereinbarkeit kann aus dem raumordnerischen Grundsatz nicht abgeleitet werden, da dieser lediglich die Möglichkeit eröffnet, noch weitere Flächen hinsichtlich ihrer Möglichkeit zur Entwicklung von Kompensationsflächen zu betrachten.
2018 - 259	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Bitte ergänzen um: „…. Grünlandwirtschaft ist dauerhaft zu sichern, im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit strategisch zu entwickeln und zu fördern…“	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsvorschlag 2018-256 wird verwiesen.
2018 - 260	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Bitte streichen, da es den strategischen Zielen des Umwelt-, Klima-, Landschafts- und Naturschutzes entgegensteht: „Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.“	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf das LROP 2017, Kap. 3.2.2, Ziffer 01 Satz 7 wird verwiesen.

2018 - 261	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Neue letzte Sätze: Das Ziel der klimaneutralen Landwirtschaft, als wesentlicher Nahrungsmittelproduzent, kann nur mit einer hinreichenden gleichzeitigen Moorentwicklung erreicht werden, auch durch z. B. Wasserstandsanhebung und Torfmooswachstum. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 50.1, 48.1, 59.2, 61.1, 61.2 und 61.3 werden gestrichen, solange nicht durch Abbaugenehmigung gesichert. Die Voraussetzungen für Torfschutz gelten im LK Wesermarsch unmittelbar ab 0,8 m Bodenkörper und einer Flächenmindestgröße von 5 Hektar.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Hinweis auf die Moorentwicklung durch Wasserstandsanhebung bezieht sich auf ein aktuelles Projektvorhaben des Grünlandzentrums. Die Ergebnisse von diesem sind jedoch, angesichts des „nassen“ Sommers 2017 und des „trockenen“ Sommers 2018 bleiben, abzuwarten. Darüber hinaus existiert sowohl im LROP als auch im RROP der Passus, dass eine gute, gängige landwirtschaftliche Praxis dem Torferhalt bzw. der Moorentwicklung nicht entgegensteht. Die aufgezählten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf sind als Ziel der Raumordnung aus dem aktuellen Landesraumordnungsprogramm übernommen, sind in den Entwurf des RROPs zu übernehmen und stellen keinen Bestandteil der planerischen Abwägung dar. Der Torfschutz wird durch die Festlegung des VR Torferhaltung sichergestellt. Die räumlichen Festlegungen sind aus dem LROP übernommen. Als Kriterien herfür wurden eine Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m sowie zusammenhängende Flächen von mindestens 25 ha zugrunde gelegt. Flächen von kleineren Größen sowie mit geringeren Torfmächtigkeiten werden nicht als VR festgelegt.
2018 - 262	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ist die verstärkt beabsichtigte Flächennutzung des LK Wesermarsch für den Massentourismus sehr kritisch zu beurteilen, insbesondere wenn bisherige Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ aus kommerzieller Motivation in neue Vorranggebiete „Erholung“ gewandelt werden.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Sollten Fallkonstellationen vorliegen, in denen aus im RROP von 2003 festgelegten VR Natur und Landschaft im neuen RROP VR/VB Landschaftsbezogene/Infrastrukturbezogene Erholung

		(Interessant am Rande: Im RROP 2003 kommen auf 282 Seiten Begründung die Worte rsp. Wortteile „Erholung“ nur 4mal, das Wort „Tourismus“ gar nicht vor! 15 Jahre später tauchen im aktuellen RROP-Entwurf auf nur 91 Seiten die Worte rsp. Wortteile „Erholung“ 28mal und „Tourismus“ 11mal als Beschreibung eines strategischen Ziels auf.) So verklärt die vorliegende RROP-Planung im Abschnitt „Landschaftsbezogene Erholung und Tourismus“ als Akt des „Naturschutzes“ wenn im Punkt 3.2.3.01 geschrieben steht: „Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart gute Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft bieten,…sind als Vorranggebiete „Erholung“ festzulegen ... und gut an das öffentliche Verkehrsnetz und den Nahverkehr anzubinden.“ Anders das BNatSchG, das im Kapitel 4 für Gebiete mit Vielfalt, Schönheit und Eigenart gute deklaratorische Voraussetzungen für ein Naturflächendenkmal oder Naturschutzgebiet sieht. Daher bitte streichen: [Abbildung im Original] Oder zumindest umformulieren, etwa in: „Gebiete mit bereits starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung für die Erholung sind als Vorranggebiete „Erholung“ zu sichern und zu entwickeln, sofern dieses mit den Schutzzielen der einschlägigen Rechtsvorschriften für Natur und Umwelt verträglich ist.“	festgelegt werden, ist dies aus den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs abzuleiten, aus dem die VR/VB Natur und Landschaft sowie landschaftsbezogene Erholung abgeleitet werden. Eine Umwidmung von VR Natur und Landschaft in VR/VB Landschaftsbezogene/Infrastrukturbezogene Erholung entgegen der fachgutacherlichen Aussagen aufgrund „kommerzieller Motivation“ findet nicht statt. Eine Entwicklung der jeweiligen VR- und VB-Gebiete, die der Erholung dienen, muss unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der jeweiligen Belange, zu denen auch der Natur- und Umweltschutz zählt, im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.

Laufende TöB-Nummer	40	Stellungnahme von	**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Niedersachsen e.V.**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	30.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 263	Verschiedenes	Wir werden uns in diesem Fall nicht weiter am Verfahren beteiligen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende TöB-Nummer	41	Stellungnahme von	**Landesfischereiverband Weser-Ems e.V**		
Posteingang	13.06.2018	**E-Mail vom**	11.06.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 264	SUP 5.3.2.1	Im zur Verfügung gestellten Umweltbericht wird auf S. 65 auf mögliche negative Auswirkungen durch die Fischerei eingegangen. Eine diesbezügliche Begründung fehlt. Hierbei ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass bei einer ordnungsgemäßen fischereilichen Bewirtschaftung (entgegen einer intensiven Fischhaltung) negative Auswirkungen resultieren. Unberücksichtigt bleiben die umfangreichen Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz durch die organisierte Angelfischerei. Hierzu zählen neben Verbesserungen der Habitatbedingungen auch die Wiederansiedlung bzw. Erhaltung von bedrohten Arten.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend des Einwandes umformuliert.

		Wir bitten daher ausdrücklich um eine dementsprechende Korrektur im Umweltbericht.	

Boden- und Wasserverbände

Laufende TöB-Nummer	42	**Stellungnahme von**	**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)**		
Posteingang	04.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 265	Verschiedenes	<u>Ver- und Entsorgungssicherheit</u> Im Planungsraum Landkreis Wesermarsch befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erschließung von Bauwerken sind gemäß DVWG Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Ver- und Entsorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle von geplanten Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Aufgrund der Größe des Gebietes erhalten Sie genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bedarf auf Anfrage unter der E-Mail Adresse: planauskuft@oowv.de Inwieweit das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen für den nördlichen Bereich des Landkreises Wesermarsch Dienststellenleiter Herr Kirschberger von unserer Betriebsstelle in Nordenham, Tel.: 04731-9349111, sowie für den südlichen Teil Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel.: 04406-961111, in der Örtlichkeit an.	
2018 - 266	4.2.1 „Windenergie“	Der OOWV betreibt im Landkreis Wesermarsch Speicherpumpwerke in Nordenham, Diekmannshausen und Elsfleth, sowie Kläranlagen in Brake, Stadland, Elsfleth, Butjadingen, Berne, Jade und Ovelgönne. Die Hauptverwaltung des OOWV ist in Brake. Diese Anlagen benötigen zu ihrem Betrieb große Mengen elektrischer Energie und sind oft die größten Energieverbraucher in den Gemeinden. In Zukunft soll vermehrt eine verbandseigene Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgen. In Frage kommen insbesondere Blockheizkraftwerke und die Nutzung der Solar- und Windenergie. Ziel ist die größtmögliche direkte lokale Abdeckung des Stromverbrauchs und die Substitution des Bezugs aus fossilen oder atomaren Quellen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassungen.

		Energieproduktion und –verbrauch vor Ort tragen zur Unabhängigkeit vom Strombezug durch die Stromnetze bei und erhöhen die Betriebssicherheit der Anlagen des OOWV. Gleichzeitig werden die zunehmend knapper werdenden Transportkapazitäten der Stromnetze geschont. Der OOWV bittet daher darum, im RROP die Städte und Gemeinden darauf hinzuweisen, die Möglichkeiten der Energieerzeugung an Kläranlagen, Wasser- und Speicherpumpwerken nicht zu beeinträchtigen. Dies betrifft auch die Positionen 4.2.1 Windenergie und 4.2.2 Solarenergie des auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch veröffentlichten Unterlagen. Hierzu gehören z.B. - ein ausreichender Abstand von Gebieten, in denen das Wohnen zulässig ist, um z.B. Klärgasanlagen, Windenergieanlagen oder Solarenergieanlagen sowohl Dachanlagen, wie auch Freiflächenanlagen, auf oder in unmittelbarer Nähe der OOWV-Anlagen erreichten zu können. - die Einbeziehung in kommunale Energiekonzepte. - die Einbeziehung von Anlagen des OOWV bzw. deren direkter Umgebung in Vorranggebiete für die Windenergie im RROP und in den Flächennutzungsplänen der Kommunen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Anlagen zur Energieerzeugung unter bestimmten Bedingungen als Nebenanlagen zu Kläranlagen bzw. Wasserwerken genehmigt werden können und dann z.B. auch außerhalb der Konzentrationsgebiete für Windenergieanlagen des RROPs und der Flächennutzungspläne zulässig sind.	

Laufende TöB-Nummer	43	Stellungnahme von	Bremischer Deichverband am linken Weserufer		
Posteingang	10.07.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 267	Verschiedenes	Wir begrüßen die Darstellung des Hochwasserschutzpolders hinter dem Ochtumsperrwerk südlich des Duntzenwerders an der Ochtum als Vorrangfläche für den Hochwasserschutz. Des Weiteren bestehen gegen die eingesehen Unterlagen keine weiteren Hinweise oder Bedenken.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	44	Stellungnahme von	II. Oldenburgischer Deichband		
Posteingang	04.07.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 268	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Der II. Oldenburgische Deichband ist als Träger der Deichsicherheit und –unterhaltung in mehrfacher Hinsicht von den Festlegungen des RROP betroffen. Neben der Festlegung unter Kapitel 3.2.5 „Deich“ sind für den Deichbau im Rahmen der Landessicherheit die Sicherstellung von Abbaugebieten für die Kleigewinnung als deichbaufähiges Material von elementarer Bedeutung. Mit dem Entwurf 2018 des RROP sind unter Kapitel 3.2.2 bzw. Anlage 1 Punkt 4 insgesamt 10 Vorranggebiete Klein in den Plan aufgenommen wurden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Das RROP wird geändert. Das beabsichtigte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Klei wird in den Entwurf des RROPs mit aufgenommen. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass im nachfolgenden Planungsschritt eine Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG hergestellt werden muss. Darüber hinaus verläuft durch das vorgeschlagene Abbaugebiet die Rohrfernleitung (Erdöl) von Wilhelmshaven in Richtung

		Die Darstellung der Vorranggebiete stellt bereits eine fundierte Grundlage der derzeit für Abbauplanungen relevanten Bereiche dar. Aus Sicht des II. Oldenburgischen Deichbands ist der Plan jedoch um mindestens ein Vorranggebiet zu ergänzen. Dieses Gebiet befindet sich in der Gemeinde Butjadingen Ortsteil Kleihausen und wird im Westen durch die L 859, im Norden durch den Meidgrodenweg bzw. dem Gewässer „Prieftief“, im Osten durch das Gewässer „Eckwarder Sieltief“ und im Süden durch den Gutzwarder Weg begrenzt. Wir bitten um Aufnahme dieses Bereiches als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Klei) „VRG Klei 11“ in das RROP des Landkreises Wesermarsch. [Anlage in Originaldarstellung]	Stade/Hamburg, so dass lediglich ein Teilraum des vorgeschlagenen Gebietes als neues VR Rohstoffgewinnung Klei mit aufgenommen wird.

Laufende TöB-Nummer	45	**Stellungnahme von**	**Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände**		
Posteingang	11.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 269	Verschiedenes	Der Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände nimmt für die angehörigen Mitgliedsverbände, und zwar den Unterhaltungsverbänden Entwässerungsverband Butjadingen, Jade und Stedingen, sowie der Braker, Morriem-Ohmstedter und Stadlander Sielacht, wie folgt Stellung zu dem vorgelegten Entwurf und bittet um entsprechende Berücksichtigung. Eventuell zusätzlich abgegebene Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände bitten wir, ebenfalls zu berücksichtigen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2018 - 270	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Im 2. Absatz der Begründung zu Ziffer 01 (S.18) wird aufgeführt, dass die unter Schutz stehenden Abschnitte der Fließgewässer Käseburger und Braker Sieltief (Braker Sielacht) und die Ollen (Entwässerungsverband Stedingen) dargestellte Bestandteile des Biotopverbundes sind. Gemäß der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf RROP 2018 bitten wir auch nur, die betreffenden unter Schutz stehenden Abschnitte darzustellen/auszuweisen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Als (linienförmiges) VR Biotopverbund sind die Fließgewässer festgelegt, als Ziel der Landesraumordnung zu übernehmen sind. Teile des Braker und Käseburger Sieltief sind zudem als VR Natura 2000 festgelegt.
2018 - 271	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Im Absatz 4 (S.40) wird aufgeführt, dass generell die zahlreichen Ent- und Zuwässerungsgräben wichtige Wanderkorridore für dort vorkommende Arten darstellen. Diese pauschale Aussage wurde nicht fachlich begründet und wird somit von uns entsprechend zurückgewiesen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die pauschalisierende Aussage wird auf Grundlage des LRPs weiter spezifiziert. Zur Erfüllung der landesraumordnerischen Vorgaben zur Sicherung und Entwicklung von Habitatkorridoren, werden die entsprechenden Ent- und Zuwässerungsgräben als linienförmiges VB Natur und Landschaft festgelegt.
2018 - 272	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Hierzu wird angemerkt, dass alle Unterhaltungsverbände des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände Gewässerspülungen für die Ökologie, der Aufrechterhaltung der viehkehrenden Funktion der Gräben und zwecks Verminderung von Trockenschäden, durchführen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 273	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Die Aufnahme der Planungen des Generalplanes Wesermarsch als Vorranggebiet im RROP wird positiv bewertet.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 274	SUP 4.2.8 „Biotopverbund“	Es wird darauf hingewiesen, dass Gräben, Kanäle und Sieltiefe nicht „Fließgewässer“ sind. Es handelt sich bei den hiesigen Oberflächengewässern fast zu 100% um künstlich bzw. erheblich veränderte Gewässer, die keine Quelle etc. haben, die den Begriff „Fließgewässer“ begründen würden. Für die Aufstellung des RROP im	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. Gem. der Begründung zum LROP sind *„wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes […] die prioritären Fließgewässerabschnitte […] für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.* Im

		Landkreis Wesermarsch sollte daher der Begriff Oberflächengewässer, bzw. nur Gewässer, Verwendung finden, da der von Ihnen zitierte Begriff „Fließgewässer“ dem Leser einen anderen Gewässertyp suggeriert, der in der Wesermarsch nahezu nicht vorhanden ist, da Fließgewässer in der Regel nach herkömmlicher Sprach- und Deutungsweise eine eigene Quelle haben. Auch die Ausweisung von Gewässern, bis auf die unter besonderen Schutz stehenden Teilabschnitte, der im Vorfeld genannten Gewässer, zu einem Biotopverbund wird abgelehnt, da hierzu weder die Notwendigkeit noch eine rechtliche Verpflichtung von Seiten des Landkreises besteht bzw. gegeben ist. Daher ist in der Aufzählung auf Seite 42 der Fließgewässer nach WRRL und Sonstiges Gewässernetz, ersatzlos zu streichen.	RROP erfolgt aufgrund dessen der Bezug auf die Festlegungen und Aussagen des LROPs. Im Rahmen zur Begründung des RROPs werden jedoch Hinweise erfolgen, die auf die besonderen Rahmenbedingungen hinweisen. Neben der Tatsache, dass die linienförmige VR Biotopverbund aus dem LROP für das RROP keinen Bestandteil der Abwägung darstellen, sind ebenfalls aus landesraumordnerischen Vorgaben im RROP Habitatkorridore festzulegen. Sowohl der Biotopverbund als auch die Habitatkorridore lassen sich auch hinsichtlich der Fragestellung zur möglichen Wirksamkeit dieser durch den LRP begründen.
2018 - 275	SUP 4.2.9 „Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Neuaufstellung des RROP“	Die unter Ziffer 4.2.9 – Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Neuaufstellung des RROP LK Wesermarsch (S.42) getroffene Aussage, dass auch Entwässerung, gerade im Hinblick auf die moorigen Böden, eine Gefährung der Ökosysteme darstellt, und den Ausstoß von klimaschädlichen Gasen fördert, wird widersprochen. Diese Aussage ist weder belegt noch begründet und somit ersatzlos zu streichen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die wasserwirtschaftliche Situation im Landkreis Wesermarsch wird im Umweltbericht auf S. 47 erläutert. Die zur Bewirtschaftung der Flächen notwendige Entwässerung birgt insbesondere bei den Moorstandorten Schwierigkeiten. Der organische Bodenhorizont der Moore wird hierdurch belüftet und es findet eine Zersetzung und Mineralisation der organischen Bodensubstanz statt. Hieraus resultieren die wesentlichen CO2-Emissionen aus den Mooren. Darüber kommt es durch diesen Abbauprozess zu Bodensackungen infolge des Torfschwundes, die insbesondere auf den Niedermoorstandorten zu ungünstigen Vorfluten führen und damit in absehbarer Zeit eine Bewirtschaftung der Flächen in Frage stellen können. Der Höhenverlust beträgt nach verschiedenen Quellen zwischen 1 und 5 cm pro Jahr bzw. fast 50 cm in den letzten 30 Jahren. Der Torfschwund wird verstärkt durch Nährstoffeintrag

			über die landwirtschaftliche Nutzung und insbesondere durch ackerbauliche Maßnahmen. Grundsätzlich hat jede Nutzung von Moorböden eine Bodenzehrung und damit einen Abbau der Torfvorräte zur Folge. Nach den derzeitigen Kenntnissen ist aber insbesondere die Änderung des Wasserhaushalts hin zu einer größeren Wassersättigung der organischen Böden der Schlüssel für eine verringerte Torfzehrung.
2018 - 276	SUP 4.4.3 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung“	Der Begriff der „Auen“ für Gewässer in der Wesermarsch ist absolut deplatziert. Gewässernahe Flächen könnten als Gewässerrandstreifen, Gewässerböschungen oder anderweitige gewässernahe Flächen, bezeichnet werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden zum Schutzgut Wasser als Datengrundlagen u.a. die „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung (WRRL, HWRM-RL)“ aus der Kulisse des Aktionsprogramms „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ der Umweltprüfung unterzogen. Das Programm hat das Ziel, eine fachübergreifende und integrierte Gewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen voranzubringen. Der Begriff „Aue“ wird im Rahmen des Aktionsprogramms einheitlich für alle niedersächsischen Gebiete verwendet.
2018 - 277	SUP 4.4.4 „Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Neuaufstellung des RROP“	Es wird angemerkt, dass die auf Seite 49 getroffene Aussage, dass zur Anhebung der Wasserstände mit erheblich belastetem Wasser aus Weser und Hunte zugewässert wird, widersprochen wird. Die Worte „zum Teil mit erheblich belastetem Wasser“ sind daher ersatzlos zu streichen, da es sich um keine begründete Aussage handelt.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Umweltbericht wird angepasst.
2018 - 278	SUP Anlage 1	Auswirkungen auf den Biotopverbund:	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-274 wird verwiesen.

	Zentrales Siedlungsgebiet Gebiets-Nr. 06 (Seite 03)	Hier ist fixiert, dass das Abser Sieltief, der Rodenkircher Zuggraben, das Strohauser Sieltief und das Beckumer Sieltief, Teile des Biotopverbundes sind. Diese Aussage/Aufführung ist nicht erforderlich und daher zu streichen.	
2018 - 279	SUP Anlage 1 Zentrales Siedlungsgebiet Gebiets-Nr. 08 (Seite 03)	Gleiches [siehe vorherige Nr. 10] gilt für Gebiets-Nr. 08 (S.3) Auswirkungen auf den Biotopverbund: Die Zuweisung einer Biotopfunktion der Gewässer Abbehauser Sieltief, Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal, Flagbalger- und Blexer Sieltief ist nicht notwendig.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-274 wird verwiesen.
2018 - 280	SUP Anlage 1 VRG Rohstoffgewinnung Klei Gebiets-Nr. 07 (Seite 02)	Auch hier sind wieder Biotopverbundflächen der Stadlander Sielacht, Hölle Zuggraben und Schmalenflether Zuggraben aufgeführt. Eine Ausweisung als Biotopverbundfläche ist weder vorgeschrieben noch sinnvoll.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-274 wird verwiesen.
2018 - 281	SUP Anlage 1 VRG Rohstoffgewinnung Klei Gebiets-Nr. 09 (Seite 02)	Auch hier wird bei Auswirkungen auf den Biotopverbund unterstellt, dass der Tossensgrodener Graben und das Düker Tief, Biotopverbundflächen sind bzw. als solche fungieren. Dies trifft nicht zu. Eine Ausweisung ist nicht notwendig und erforderlich.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung 2018-274 wird verwiesen.

2018 - 282	SUP Anlage 1 VRG Generalplan Wesermarsch	Auch hier wird durchgehend der Begriff der „Fließgewässer“ verwendet. Das Wort „Fließgewässer“ wäre durch das Wort „Oberflächengewässer“ oder nur „Gewässer“ zu ersetzen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Anlage 1 zur SUP wird redaktionell geändert.
2018 - 283	SUP Anlage 1 Planfestlegung VBG Hauptver-kehrs-straße OU Ellwürden, B212 (Seite 02)	Auch hier wurde wieder der Zu- und Entwässerungskanal und diverse Gräben im Rahmen des Biotopverbundes genannt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal nicht im reduzierten Gewässernetz gemäß EG-WRRL ausgewiesen wurde.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Anlage 1 zur SUP wird redaktionell geändert.
2018 - 284	SUP Anlage 1 Planfestlegung VBG Hauptverkehrs-straße OU Elsfleth, B212 (Seite 03)	Auch hier wird bei den Auswirkungen auf typisch und prägende Landschaftsbildelemente und -eigenschaften aufgeführt, dass es sich beim Moorriemer Kanal, Elslflether Sieltief und Oberhammelwarder Tief um Fließgewässer handelt. Dies trifft nicht zu.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Anlage 1 zur SUP wird redaktionell geändert.
2018 - 285	SUP Anlage 1 VRG Windenergie-nutzung	Auch hier ist bei Auswirkungen auf den Biotopverbund von Gewässern die Rede, die eine Relevanz für den Biotopverbund haben. Entsprechend den vorherigen Aussagen ist eine Streichung vorzunehmen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Anlage 1 zur SUP wird redaktionell geändert.

	Gebiets-Nr. 03 (Seite 02)		
2018 - 286	Verschiedenes	Leider ist auch dem Entwurf zum RROP analog dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes 2015, in wasserwirtschaftlicher Sicht nicht der Bezug auf die regionalen und örtlichen Gegebenheiten des Landkreises Wesermarsch gelungen. Insbesondere die Begriffe „Fließgewässer“ und „Aue“ passen in keiner Art und Weise zum Landkreis Wesermarsch. Wegen der besonderen geografischen Lage der Wesermarsch, ca. 2/3 der Fläche würden bei jedem normalen Mitteltidehochwasser überflutet, haben die Belange der Wasserwirtschaft und des Küstenschutzes eine herausragende Bedeutung. Dies darf in keiner Art und Weise auch nur annähernd eingeschränkt werden, da das die ökologischen und ökonomischen Belange der Bürger des Landkreises Wesermarsch schaden würde. Die Ausweisung der Oberflächengewässer (bis auf die unter Schutz stehenden Teilabschnitte von Gewässern) als Biotopverbund im RROP wird ausdrücklich abgelehnt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 287	Verschiedenes	Da der Beschluss des Kreistages über das RROP weitreichende Folgen für die Bürger haben wird, bitten wir um Berücksichtigung unserer o.a. Anregungen und Bedenken und stehen selbstverständlich jederzeit für eine entsprechende Erörterung gerne zur Verfügung.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Landwirtschaft

Laufende TöB-Nummer	46	Stellungnahme von	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Sitz Oldenburg		
Posteingang	10.07.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 288	Verschiedenes	Aus gartenbaulicher und fischereilicher Sicht bestehen keine Bedenken. Aus forstlicher Sicht verweist das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer auf die Stellungnahme des Forstamtes Neuenburg (Niedersächsische Landesforsten) vom 22.06.2018.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 289	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Aus landwirtschaftlicher Sicht ist vorausschickend zu begrüßen, dass der im Wesentlichen in 2016 von der Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Fachgruppe Ländliche Entwicklung, erstellte landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Vorbereitung des neuen RROP Wesermarsch im vorliegenden Entwurf deutlich Berücksichtigung gefunden hat. Der landwirtschaftliche Fachbeitrag 2016 hat über die Aussagen im neuen RROP hinaus umfassend die Landwirtschaft mit ihrer Situation und Entwicklungstendenz sowie ihren Nutzungsansprüchen dargestellt. Handlungsempfehlungen für besondere Spannungsfelder im Landkreis sind darin ebenfalls erarbeitet worden, diese haben über die Erstellung des RROP hinaus Bedeutung. Hinweise aus dem Fachbeitrag zu den Zielen bzw. Grundsätzen der Landwirtschaft für die beschreibende Darstellung im RROP sind an verschiedenen Stellen des Entwurfs aufgegriffen worden. Die Vorschläge für die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft für die zeichnerische Darstellung des RROP sind nahezu vollständig übernommen worden (örtliche Hinweise im Beteiligungsverfahren dürfen weiterhin berücksichtigt werden, vgl. LW-Fachbeitrag S. 107/108). An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen,	Dem Einwand wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird korrigiert. Die derzeitige Gebietskulisse differenziert sich zukünftig zwischen den beiden genannten Planzeichen auf. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden demzufolge auch angepasst.

		dass in der Entwurfskarte zur zeichnerischen Darstellung des RROP die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft differenziert nach VBG Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials (Planzeichen 4.1) und VBG Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (Planzeichen 4.2) unterschieden werden müssen. Wir bitten dieses zu korrigieren, da derzeit im Entwurf beide Kategorien unter dem Planzeichen für hohes Ertragspotenzial zusammengefasst worden sind. Wir verweisen hinsichtlich der fachlichen Hintergründe auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag.	
2018 - 290	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die an vielen Stellen des RROP auf Basis des Landesraumordnungsprogrammes aufgenommenen Aussagen, z.B. zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme oder Neuversiegelung von Freiflächen bzw. der vorrangigen Innenentwicklung (1.1, 02 ff., S. 6 bzw. 1 ,9, 02, S. 12), zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Versorgung mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (1.1, 05, S. 7), werden aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht sehr positiv bewertet. Diese sind für die Sicherung und weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen in Landkreis Wesermarsch von großer Bedeutung und sind auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag beleuchtet worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 291	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Die Ausführungen unter 3.1.2, 02 (Natur und Landschaft, S. 18) zur räumlichen Festlegung von Vorrang- aber auch Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft und insbesondere für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung hinsichtlich potenzieller Naturschutzgebiete in der Wesermarsch sind zu überdenken. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan (LRP) vom 04.06.2015. Folgende dort getroffene Hinweise bitten wir daher im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des RROP zu prüfen:	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird dahingehend korrigiert, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten um keine potenziellen NSG handelt.

		Hinsichtlich der Zielkonzeption sind die im LRP herausgearbeiteten Flächen der Zielkategorie „Ia Sicherung“, z.B. mit den Natura 2000-Gebieten sowie „Ib Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“, z.B. mit Brut- und Rastvogelgebiete mit sehr hoher Bedeutung aufgrund landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung, zumindest weitestgehend nachvollziehbar (S. 182, LRP 2015). Diese Flächen sind in der Karte 5 „Zielkonzept" des LRP dargestellt worden (Vorranggebiet für Natur und Landschaft oder ggf. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung). Hinsichtlich des EU-Vogelschutzgebietes V 11 Hunteniederung ist jedoch die zugrundeliegende Kartierung unbedingt zu aktualisieren, um die tatsächliche Schutzwürdigkeit festzustellen.	Das EU-Vogelschutzgebiet V11 ist gem. LROP als Vorranggebiet Natura 2000 und als Vorranggebiet Natur und Landschaft in dem räumlichen Grenzen festgelegt, wie dieses an die EU gemeldet wurde. Eine räumliche Abweichung zum gemeldeten Raum fand nicht statt.
		Alle weiteren Kategorien des Zielkonzeptes im LRP wie z.B. „II Sicherung und Verbesserung", unter anderem mit Brut- und Rastvogelgebiete mit hoher Bedeutung aufgrund regionaler oder garlokaler Bedeutung, sind u.E. jedoch keinesfalls als schutzwürdige Bereiche im Sinne von potenziellen Naturschutzgebieten in das RROP zu übertragen (s.o.).	Diese missverständliche Formulierung fand keine Berücksichtigung im RROP-Entwurf. Als untere Schwelle zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wurden Brut- und Rastvogelgebiete mit mindestens regionaler Bedeutung gewählt.
		Eine intensive Betrachtung schutzwürdiger Bereiche in der Tabelle 4-7 im Anhang 1 (teil A – Erläuterungsbericht, S. 20-21) und der Gebietssteckbriefe (Teil B, S. 29ff) im LRP führt zu dem Vorschlag, mindestens alle Gebietsteile, die nicht den Kriterien der o.g. Ia- und Ib - Kategorien entsprechen, als Empfehlung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung herauszunehmen. Dabei ist auch die Gewichtung der jeweiligen Bedeutung (lokal, regional oder landesweit) zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich zu kritisieren, dass besonders bewertete Teilflächen zu einer schutzwürdigen Kategorisierung eines Gesamtgebietes führen.	Die gewählte Methodik des Landschaftsrahmenplans entspricht den Landesvorhaben zur Beurteilung der SWB.

		Wir verweisen auf die in unserer 0.9. Stellungnahme zum LRP aufgeführten Tabelle (S. 4, bei der unteren Naturschutzbehörde vorliegend) zur Untersuchung der als schutzwürdig eingestuften Gebiete. Die bisherige Übertragung der Gebiete in das RROP und eine Verschiebung der Vorrangflächen für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu Vorbehaltsgebieten und/oder der Verzicht auf bisherige VBG für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP sollte überprüft werden.	
2018 - 292	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Basierend auf dem Vorschlag aus dem LRP (landschaftsschutzgebietswürdiger Bereich) wird im RROP mit der Moorriemer Kulturlandschaft (Stadt Elsfleth) ein Gebiet von 2.537 ha als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft dargestellt. Begründet wird dieses durch die kultur- und siedlungshistorische Bedeutung (Marschen-/Moorhufendörfer) dieses Gebietes (LRP 2015, S. 318). Dieser Vorschlag sollte u.E. überprüft werden, da naturschutzfachliche Kriterien nicht im Vordergrund stehen. Die angesprochenen Flurstrukturen sind im Wesentlichen durch die moderne Landbewirtschaftung bereits angepasst und verändert worden. Überdies hat bis in die 80er Jahre eine Flurbereinigung die Strukturen verbessert. Die besonderen Dorfstrukturen bzw. Siedlungsbereiche mit den Hofanlagen und Einzelgebäuden werden bereits durch die Stadt Elsfleth über die Bauleitplanung sowie durch den Denkmalschutz beachtet und geschützt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Festlegung als großflächiges VR Natur und Landschaft eines findet nicht statt. Die Festlegung des VB Natur und Landschaft im Bereich Moorriem beruht auf der Landschaftsbildbewertung im Rahmen des Landschaftsrahmenplans, welche die besondere Eigenart des Landschaftsbildes der Moorriemer Reihensiedlung (Moorhufensiedlung) und der angrenzenden Moorbereiche trotz der in den 50er- und 60er-Jahren durchgeführten Flurbereinigungsverfahren deutlich hervorhob. Hier ist die mittelalterliche Besiedlung des Raumes in Form der Moorhufensiedlung auf der räumlichen Grenze zwischen Marsch und Moor sehr gut erkennbar. Das derzeit im Entwurf befindliche Landschaftsprogramm des Landes Niedersachsen kommt zu einer ähnlichen Bewertung. Die Festlegung erfolgt deshalb nur aufgrund der Landschaftsbildbewertung, die bei der Abwägung von raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen sind. Artenschutzziele sind mit dieser Festlegung ausdrücklich nicht verbunden.
2018 - 293	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Im Kapitel 3.2.1.1 (Landwirtschaft) ist unter 03 Satz 2 (Seite 19) u.E. der Satz hinsichtlich Kompensationsmaßnahmen analog zum Vor-	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird geändert. Dabei wird die vorgeschlagene Formulierung mit dem Hinweis ergänzt, dass

		schlag aus dem Fachbeitrag zu ändern: „Kompensationsmaßnahmen sind auf nicht genutzten oder bereits mit Restriktionen belegten Flächen sowie flächenschonend in und an Gewässern zu bevorzugen.“	ebenfalls landwirtschaftliche Flächen, die nur über eine geringe Ertragskraft besitzen, für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollten.
2018 - 294	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Unter 04 desselben Kapitels - Landwirtschaft ist falscherweise eine Formulierung aus dem landwirtschaftlichen Bereich als Begründung/Ziel für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung aufgeführt worden. Der Verweis auf die Planzeichen ist hier zu streichen bzw. in das Kapitel 3.1.2 (Natur und Landschaft) zu überführen. Die Kategorie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ ist ein Instrument aus naturschutzfachlicher Sicht. Wir schlagen überdies die Formulierung (analog) aus dem Fachbeitrag vor: „Für die Grünland dominierten Gebiete in der Wesermarsch ist ein für den Standort passendes Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen und Ackerland zu sichern.“	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird geändert.
2018 - 295	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Im Kapitel 3.2.4 – 04 wird der Generalplan Wesermarsch festgelegt. Dieses wird aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt. Die Thematik ist im landwirtschaftlichen Fachbeitrag ebenfalls aufgegriffen worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 296	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	Im Begründungsteil des vorliegenden RROP-Entwurfs werden unter 3.1.1 (S. 38) die Vorranggebiete für Torferhalt erläutert. Dabei ist die Feststellung, dass die der guten (fachlichen) Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung nicht dem Ziel der Torferhaltung widerspricht, herauszustellen. Die Funktion der Landwirtschaft sowie die Wechselwirkungen bei der Landbewirtschaftung auf Moorflächen ist ebenfalls im landwirtschaftlichen Fachbeitrag ausgeführt worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2018 - 297	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	In der Begründung zur Landwirtschaft werden weitestgehend die Ausführungen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag genutzt. Allerdings sind einige Aussagen so umformuliert worden, dass diese missverständlich in Bezug auf die Landwirtschaft wirken: So ist der letzte Satz zur Begründung zu Ziffer 03 (Seite 46) u.E. zu korrigieren: „Deshalb sollte zukünftig bei der Planung größerer Kompensationsvorhaben (z.B. durch Straßenbau) geprüft werden, ob neben der Entsiegelung von Flächen und der Einbeziehung von Gewässern auch die Inanspruchnahme unwirtschaftlicher Restflächen infrage kommen.“	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst.
2018 - 298	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	In der Begründung zu Ziffer 04 (Seite 46) sind die grundsätzlichen Aussagen zur dominierenden Grünlandbewirtschaftung nur akzeptabel, wenn dieses nicht in den Zusammenhang mit den Planzeichen für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gesetzt wird (s.o.). Es ist der dritte Satz beispielsweise folgendermaßen umzuformulieren: „Es existieren in der Wesermarsch neben Milchviehbetrieben mit Maisanbau aufgrund des hohen Grünlandanteils auch reine Grünlandbetriebe. Dementsprechend bilden intensiv nutzbare Grünlandflächen die Produktionsgrundlage für die Milchviehhaltung.“ Eine pauschale Beurteilung, dass eine Ackernutzung nicht möglich wäre, wie im darauffolgendem Satz ausgedrückt, ist so nicht richtig und sollte daher gestrichen werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden angepasst.
2018 - 299	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Eine hohe natürliche ackerbauliche Ertragskraft kann sich ebenso unter derzeitigem Grünland befinden (Vgl. Landw. Fachbeitrag, 4.2.1.1, S. 106). Der letzte Satz zur Grünlandbewirtschaftung (im RROP) sollte gestrichen werden und das für die Vogellebensräume in der Wesermarsch wichtige Nutzungsmosaik hervorgehoben werde: „In den Grünland dominierten Gebieten ist oftmals ein Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst.

		sowie Ackerland anzutreffen und für die Wiesenvogellebensräume von Vorteil“.	
2018 - 300	SUP 5.3.2.1	Hinsichtlich des Umweltberichts (bosch & partner) soll an dieser Stelle nur auf die falsch platzierten Aussagen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung im Kapitel 5.3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei auf der Seite 64 aufmerksam gemacht werden. Dieses sind keine Landwirtschaftlichen Planzeichen und sollten argumentativ hinsichtlich landwirtschaftlicher Einschätzungen auseinandergehalten werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Der Umweltbericht wird korrigiert.

Laufende TöB-Nummer	47	**Stellungnahme von**	**Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.**		
Posteingang	03.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 301	Verschiedenes	Die Landwirtschaft im Landkreis Wesermarsch ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor auf Grundlage der Freiraumnutzung. Aufgrund der Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Wesermarsch wurde infolge dessen dankenswerter Weise der landwirtschaftliche Fachbeitrag als ein Fachkonzept zum RROP seitens des Landkreises Wesermarsch erstellt, der frühzeitige Belange der Landwirtschaft für die Raumordnung in kooperativer Zusammenarbeit gesammelt und gleichzeitig aus diesem ein Zielkonzept für den Träger der Regionalplanung beauftragt hat. Gleichwohl stehen die Planabsichten des Naturschutzes im Rahmen des Landschaftsrahmenplans vielfach dem entgegen. Neben der Darstellung der Vor-	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		behaltsgebiete für die Landwirtschaft sind daher für das zukünftige Wirtschaften die Überplanungen der landwirtschaftlichen Flächen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung als weitere Planzeichen des Naturschutzes von Bedeutung. Es ist festzustellen, das gerade die Landwirtschaft im Rahmen der Digitalisierung rapide Fortschritte macht. Daher ist der schnelle Breitbandausbau im gesamten ländlichen Raum in allen Ortslagen und Einzelhoflagen von immenser Bedeutung für die zukünftige Bewirtschaftung unserer Betriebe. Schon jetzt werden digitale Techniken täglich angewendet. Die digitale Informationsverarbeitung innerhalb der Betriebe, aber auch gegenüber Behörden und Dienstleistern, ist in den letzten Jahren massiv angestiegen. Für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft ist es daher von immenser Bedeutung, möglichst schnell einen intensiven und Flächendeckenden Breitbandausbei nicht nur bis auf die Dorfplätze verlegt, sondern jedes einzelne Haus bekam einen Anschluss. Dies ist bei Breitband ebenfalls dringend erforderlich.	Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung steht der landwirtschaftlichen Entwicklung nicht entgegen. Gerade in den Teilräumen, in denen eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorherrscht, bringt der Träger der Regionalplanung zum Ausdruck, dass sowohl die Anforderungen der Landwirtschaft als auch der Grünlandbewirtschaftung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen sind. Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Faktor für die zukünftige Entwicklung der Wesermarsch. Zur Festigung und nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen, industriellen, gewerblichen und gesellschaftlichen Strukturen ist ein zeitnaher und zeitgemäßer Ausbau der Informations- und Kommunikationsnetze unabdingbar. Die Raumordnung selbst hat auf die Entwicklung dieser nur begrenzte Möglichkeiten, so dass sich zum Thema der Digitalisierung einige Grundsätze der Raumordnung im Kapitel 1.1 unter der Ziffer 02 wiederfinden.
2018 - 302	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	In den Vorranggebieten Torferhalt wird in vielen Gebieten intensive Milchproduktion betrieben. Daher ist zu begrüßen, dass eine gute praxisentsprechende landwirtschaftliche Nutzung den Zielen der Torferhaltung in den Gebietskulissen nicht entgegensteht! Dazu zählt neben einer regelmäßigen Grünlandnabenerneuerung auch eine ausgeglichene bedarfsgerechte Düngung. Zum Thema Reduzierung der CO2-Immission bei gleichzeitig konstanter intensiver Nutzung führt das Grünlandzentrum Niedersachsen-Bremen einen mehrjährigen Versuch in der Wesermarsch	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landkreis Wesermarsch begrüßt das Projektvorhaben des Grünlandzentrums. Angesichts des Status als ergebnisoffenen Projektes sowie den extremen Sommerbedingungen in 2017 und 2018 sind die Ergebnisse von diesem abzuwarten.

		durch in Zusammenarbeit mit dem LBEG und anderen Forschungszentren.	
2018 - 303	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Gemäß Vorgabe aus dem Landesraumordnungsprogramm wird der Biotopverbund auf Kreisebene übernommen. Aus den zeichnerischen Darstellungen ist jedoch nicht ersichtlich, welche Gewässer im Einzelnen unter den Biotopverbund fallen und in welchem Ausmaß Ufer und Randstreifen von der Ausweisung betroffen sind. Ein Biotopverbund zur Vernetzung der bestehenden Natura 2000-Gebiete in der Wesermarsch durch Gewässer II. Ordnung ist für uns nicht nachvollziehbar. Bei den wertgebenden Arten handelt es sich um Wiesenbrüter und Nordische Gastvögel mit großräumigen Habitaten, die keinen Biotopverbund benötigen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Gewässer, die im Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 als Teil des Biotopverbundsystems festgesetzt wurden, als Ziel der Raumordnung im RROP-Entwurf zu übernehmen und aufgrund dessen nicht einem planerischen Abwägungsprozess zugänglich sind. Im Rahmen des RROPs erfolgt keine Festschreibung, inwieweit die Randbereiche unter den Biotopverbund fallen. Hier werden separate Regelungen für die einzelnen Gewässer getroffen. Grundsätzlich ist jedoch darauf zu verweisen, dass die Gewässerrandstreifen zur Erfüllung der Funktion als großräumige Vernetzungselemente von Arten und Lebensgemeinschaften mit Bindung an Gewässer eingebunden werden können. Dazu zählen Wasservögel mit Bruthabitaten im Uferbereich und Röhrichtbrüter genauso wie Fledermäuse, die Randstrukturen der Gewässer als Leitstrukturen bei der Jagd nutzen.
2018 - 304	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Im Text heißt es: „Potentielle Naturschutzgebiete oder die für den Naturhaushalt wertvollen gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung räumlich festgelegt“. Darüber hinaus heißt es in Ziffer 5: „Die im Landkreis Wesermarsch liegenden Gebiete, die aus Gründen des Naturschutzes bedeutsame Gebiete Darstellen, sind in der zeichnerischen Darstellung	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung werden Bei den im RROP-Entwurf festgelegten Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung handelt es sich nicht um potenzielle Naturschutzgebiete. Diese missverständliche Formulierung ist in der beschreibenden Darstellung und Begründung geändert wurden. Es handelt sich stattdessen um Gebiete, deren maßgeblich avifaunistische Bedeutung bei der Abwägung raumbedeutsamer Maßnahmen berücksichtigt werden sollen.

		mit den jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt dargestellt worden.“ Aus diesen Formulierungen geht zum einen hervor, dass sogar Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung geeignet wären zur Ausweisung von Naturschutzgebieten. Darüber hinaus ist durch die Ausweisung von Pufferzonen nicht mehr zu erkennen, welche Gebietskulissen naturschutzfachlich wirklich wertvoll sind und welche lediglich entwickelt werden könnten. Bereits im Anhörungsverfahren zum Landschaftsrahmenplan wurde diese Thematik seitens des Kreislandvolkverbandes aufgegriffen und in zahlreichen Veranstaltungen erörtert. Festgestellt wurde in dem Zusammenhang, dass Gebietskulissen, die in der Vergangenheit für Wiesenvögel und Brut- und Rastvögel von Bedeutung waren, nach neusten Erkenntnissen nicht mehr die entsprechenden Wertigkeiten aufweisen. Gleichwohl besteht hier seitens der Landwirtschaft die Befürchtung, dass in diesem Zusammenhang trotzdem Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung in den Gebietsvorschlägen räumlich festgelegt wurden mit entsprechenden Pufferzonen, ohne fachliche Grundlage. Im Anhang zum Landschaftsrahmenplan ist eine Identifizierung von schutzwürdigen Bereichen (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna dargestellt. In sogenannten Steckbriefen sind die einzelnen gebiete näher beschrieben und neben der flächenhaften Darstellung auf die Bedeutung als Brutvogellebensraum und Bedeutung als Gastvogellebensraum dargestellt. Im Schlussabsatz Planungshinweise sind Hinweise für die Regionalplanung hinterlegt. Auf Seite 3 im Teil a, Erläuterungsbericht Anhang 1, sind Ursachen für Rückgang und Gefährdung der Vogelarten aufgeführt. Als erstes die intensive Landnutzung, danach die Lebensraumzerstörung, dann die vermehrten Verluste	Hinsichtlich der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplans, aus denen die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgte, ist die folgende Vorgehensweise gewählt worden: Im Hinblick auf die Kosten wurde auf eine komplette Kartierung des Landkreises in Bezug auf die Rast- und Brutvögel vermieden. Es wurde zunächst eine Sichtung aller dem Landkreis zur Verfügung stehender avifaunistischer Daten durchgeführt. Hierbei konzentrierte man sich auf Daten aus den Jahren 2008 bis 2011. Ältere Daten wurden nicht herangezogen, damit für die Erstellung des LRP ausreichend aktuelle Daten verwendet werden. Diese Daten stammen zumeist aus Projektplanungen, aus dem Datenfundus des Wiesenvogelmonitorings NLWKN und der Umweltverbände (BUND, NABU). Parallel wurde im Jahre 2011 auf Flächen (ca. 10.000 ha), die nicht über die vorliegenden Daten abgedeckt sind, bei denen jedoch eine avifaunistische Bedeutung vermutet bzw. in der Vergangenheit auch bestanden hat (z.B. NWB des LRP 1992), eine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Hierbei blieben die Natura2000-Gebiete sowie die bestehenden Naturschutzgebiete unberührt. Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor. Mit diesen Daten (2008 bis 2011) wurden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. Nach Hinweis durch den KLV wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert. In einem weiteren Schritt wurden auch die Gebietsgrößen überarbeitet, so dass das Standardverfahren vollständig berücksichtigt wurde. In einem 3. Schritt wurden bei der Be-

		durch Beutegreifer. Langjährige Erfahrungen aus dem Stollhammer Wisch haben gezeigt, dass auch auf Acker oder neu angelegten Grünlandflächen gute bis sehr gute Brutergebnisse erzielt werden. Zu extensives, nasses oder altes Grünland ist kein Garant für Wiesenvogelschutz. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Butjadinger Marsch und Marschen am Jadebusen wird dieser Kenntnis bereits Rechnung getragen. In § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele ist die Erhaltung und die Förderung eines Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel formuliert. Speziell nochmals bei den Leitarten Kiebitz als Brut- und Rastvogel sowie Uferschnepfe und Rotschenkel als Brutvogel. Diese Erkenntnis aus der langjährigen Erfahrung Stollhammer Wisch lässt sich als Erhaltungsziel auf den gesamten Landkreis übertragen. Ackerbewirtschaftung, -pflege und-entwicklung, Neuanlagen und Grünlandneuansaaten sind sehr wertvolle Lebensräume für die wertgebenden Vogelarten in der Wesermarsch. Im landschaftsrahmenplan ist das methodische Vorgehen dargestellt. Auf Seite 5 heißt es: „das vom Landkreis zur Verfügung gestellte Raster zur Bewertung wurde deduktiv erstellt und kann in einzelnen Fällen zu einer ungünstigen Bewertung führen“. In der Tat wurden die Zählgebiete sehr großräumig gewählt, analog zu den Bestandsaufnahmen in den 80er Jahren. Dieser methodische Ansatz ist einerseits nachvollziehbar, hat aber zur Folge, dass die gewählten Raster/Zählabschnitte nicht unmittelbar Grenzen von Wertigkeiten darstellen, sondern durch die Festlegung in der Bearbeitung künstlich geschaffen wurden. Damit wird einer-	wertung der Brutvogelgebiete nur die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt. Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst. Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren. Aus Sicht der Kreisverwaltung stellt sich die Datenerhebung des Landschaftsrahmenplans als fundiert und nachvollziehbar dar. Insbesondere seien hier die Brutvogeldaten zu nennen. Diese Daten wurden auch 2013 zusammen mit dem Kreislandvolkverband und der Planungsgruppe Grün mehrfach gesichtet. Es wurden nur Bereiche bewertet, für die belastbare Daten vorhanden sind. Bereiche, in den die Daten nicht, nicht aktuell oder unvollständig vorliegen, blieben unberücksichtigt (bzw. wurden mit Status offen bezeichnet). Es wurden über die Datenerhebung nicht alle Brutvögel erreicht. Diese fanden somit keinen Eingang in die Bewertung des Landschaftsrahmenplans. Folglich könnten sogar einige bedeutsame Brutvogelgebiete, die nicht erfasst wurden, fehlen. Daten aus den aktuellen Projektplanungen (Windenergie etc.) unterstreichen diese Möglichkeit. Eine zu großflächige Darstellung aus dem Datenbestand des Landschaftsrahmenplans ist demnach nicht erfolgt. Die Einstufung in schutzwürdige Bereiche (SWB) des Landschaftsrahmenplans findet auf der Basis einer ausreichend aktuellen und fundierten Datenbasis statt. Aufgrund der aufgeführten Datenerhebung und –bewertung kommt es zu der fachlichen Einstufung der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden Brutgebiete ab regionaler Bedeutung und Rastgebiete ab landesweiter Bedeutung vorgeschlagen. In diesen Teilräumen wird ein Nutzungsmosaik priorisiert. Ange-

		seits die Vergleichbarkeit zum Landschaftsrahmenplan 92 hergestellt. Andererseits lässt dies aber über die Wertigkeit keine Schlussfolgerungen zu. Die angewandte Methodik führt zu großflächigen Auswirkungen, ohne dass dabei die Verteilung der Vorkommen der Brut- und Rastvögel in diesen großräumigen Gebieten tatsächlich erkennbar bleibt. Die verwendeten Daten stammen in der Regel aus den Jahren 2008 bis 2010 beziehungsweise 2009 bis 2012. Auch hier ist bereits erkennbar, dass die datengrundlagen, die den jeweiligen schutzwürdigen Bereichen zugrunde liegen, nicht immer belastbar sind. In der Ergebnisauswertung gibt es unterschiedliche Bedeutungen von lokaler, regionaler über landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung. Bei allen 30 dargestellten schutzwürdigen Bereichen wird seitens des Landschaftsrahmenplans zum einen eine Naturschutzwürdigkeit festgestellt, sprich die Voraussetzung wären laut Aussagen des Landschaftsrahmenplans erfüllt für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und es wird unter dem Aspekt Planungshinweise die Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung im zukünftigen regionalen Raumordnungsprogramm gefordert. Aufgrund der angewandten Methodik der teilweise mangelnden Datengrundlagen und der oftmals nur lokalen oder regionalen Bedeutung ist diese Forderung an die regionale Raumordnung diese Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung zukünftig darzustellen, nicht gerechtfertigt. Die Schwelle, ab der ein Gebiet als „schutzwürdig“ definiert, liegt im Landesvergleich viel zu niedrig. So werden Gebiete als „schutzwürdig“ definiert, die keine Bedeutung für Brutvögel haben und	strebt wird in diesen Gebieten (beispielsweise in der Stollhammer Wisch) ein Nutzungsmosaik, in dem alte und artenreiche Grünlandflächen zumeist höhere Habitatqualitäten besitzen und oft zentrale Flächen in Schutzkonzepten darstellen. Auch angesäte, planierte Grünlandflächen können wertvolle Lebensräume sein, wenn Reliefunterschiede bestehen und die Nutzung angepasst wird. In das Nutzungsmosaik eingestreute Ackerflächen sind zumeist förderlich. Die Bewertung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit entspricht den Landesvorgaben. Diese wird z.B. durch einen aktuellen Entwurf der Arbeitsgrundlage zur Darstellung der Themen Natur, Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Raumordnung, herausgegeben vom NLWKN, bestätigt. Es bleibt daher zusammenfassend festzuhalten, dass der Landkreis die Schwelle, ab der Gebiete „schutzwürdig“ bewertet werden, nicht höher legt als der Landesdurchschnitt. Die Vertreter des KLV weisen in diesem Kontext darauf hin, dass der Landkreis Friesland, der ebenfalls z.Zt. einen Entwurf eines RROP ausarbeitet, einen Großteil ihrer Gebietskulisse Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung aus ihrer Zeichnerischen Darstellung entfernt hätten. [Anm.: Nach Rückfrage beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, begründet sich der Entfall dieser Gebiete darauf, dass es sich bei den von der Streichung betroffenen Gebieten um Teilräume handelt, bei denen die Schutzwürdigkeit mit geringeren Kriterien begründet wurde. Die nun im RROP-Entwurf des Landkreises Friesland festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung besitzen die gleichen Kriterien der Schutzwürdigkeit wie im Landkreis Wesermarsch].

		nur eine regionale Bedeutung für Rastvögel aufweisen. Die regionale Bedeutung wird dabei z.T. anhand des Zählerergebnisses für eine Rastvogelart an nur einem einzigen Zähltag festgemacht. Anhand eines solchen einmaligen und damit zufälligen Ergebnisses kann ein Landkreis aus unserer Sicht keine Entscheidung für die zukünftige Nutzung und Entwicklung großer Teile des Kreisgebietes treffen. Wir gehen derzeit davon aus, dass einige festgelegte Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung außerhalb von Natura 2000 bzw. Vogelschutzgebieten aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit lediglich als Vorbehaltsgebiet geeignet sind. Darüber hinaus stellen wir die großflächigen Darstellungen der Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung aufgrund der oben angeführten Ausführungen mehr als infrage. Wir beantragen daher, seitens der Raumplanung die bisherigen Festlegungen im Entwurf zu überarbeiten. Aus der zeichnerischen Darstellung geht hervor, dass im Raum Moorriem ein sehr großflächiges Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden soll. Auf Seite 318 des Landschaftsrahmenplans Umsetzung des Zielkonzeptes 5.1.3.2. Potentielle Landschaftsschutzgebiete steht das Gebiet L.1-Kulturlandschaft Moorriem zur Größe von 2.537 ha. Als wertgebendes Merkmal ist hier aufgeführt die besondere kultur- und siedlungsgeschichtliche Bedeutung, historische Siedlungs- und Grundstücksform der Marschen Moorhufendörfer. Bei Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist aufgeführt: - Freiheiten von baulichen Anlagen - Erhalt des Dauergrünlandes, Umbruchverzicht - Partieller Nutzungsverzicht - Maßnahmen zur Wasserhaltung	Die Festlegung des VB Natur und Landschaft im Bereich Moorriem beruht auf der Landschaftsbildbewertung im Rahmen des Landschaftsrahmenplans, welche die besondere Eigenart des Landschaftsbildes der Moorriemer Reihensiedlung (Moorhufensiedlung) und der angrenzenden Moorbereiche trotz der in den 50er- und 60er-Jahren durchgeführten Flurbereinigungsverfahren deutlich hervorhob. Hier ist die mittelalterliche Besiedlung des Raumes in Form der Moorhufensiedlung auf der räumlichen Grenze zwischen Marsch und Moor sehr gut erkennbar. Die Festlegung erfolgt deshalb nur aufgrund der o.g. Gründe, die bei der Abwägung von raumbedeutsamen Vorhaben zu berücksichtigen sind. Artenschutzziele sind mit dieser Festlegung ausdrücklich nicht verbunden.

		- Puffer- und Gewässerrandstreifen im Umland. - Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird unsererseits nicht mitgetragen. Durch die seinerzeit durchgeführte umfangreiche Flurbereinigung in den 50er und 60er Jahren sind die ursprünglichen Grundstücksformen der Marschen und Moorhufendörfer nachhaltig verändert worden. Eine Besonderheit in der Fläche gegenüber anderen Moorlandschaften ist daher nicht zu erkennen. Richtig ist, dass eine Vielzahl von Moorriemer Objekten, Hofanlagen und Einzelgebäuden denkmalgeschützt sind und es sich hier um Baudenkmäler handelt. Diese Tatsache ist nicht ausreichend für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in der Größenordnung. Diese Gebietskulisse erfüllt nicht die Voraussetzung nach § 19 NAGBNatSchG. Das derzeitige EU-Vogelschutzgebiet V11-Hunteniederung ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Vogelschutzgebiete V64 und V65 als Landschaftsschutzgebiete seitens des Landkreises gesichert wurden. Die Sicherung des Vogelschutzgebietes V11 kann daher allenfalls ebenfalls über die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes und nicht als Naturschutzgebiet unseres Erachtens erfolgen.	Die oben genannten Ausführungen sind jedoch derzeit nicht aus dem Entwurf des RROPs ableitbar und sind i.V.m. den Ausführungen im Landschaftsrahmenplan missverständlich, so dass an dieser Stelle der Eindruck erweckt wird, dass mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft mit Einschränkungen für die dortige Landwirtschaft zu rechnen ist. Als Ergebnis zu diesem Punkt werden die o.g. Ausführungen im Rahmen der Begründung zum RROP mit aufgenommen, die unterstreichen sollen, dass die Vorbehaltskulisse Natur und Landschaft im Bereich Moorriem sich aus der Landschaftsbildbewertung begründet. Die Kooperationsbereitschaft des Kreislandvolkes, das Vogelschutzgebiet Hunteniederung (V11) über eine LSG Verordnung in nationales Recht zu überführen, wird ausdrücklich begrüßt.
2018 - 305	3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“	Das Großschutzgebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, welches zugleich auch UNESCO-Biosphärenreservat ist, ist per Gesetz unter Schutz gestellt. Die Bemühungen seitens der Nationalparkverwaltung binnendeichs Kommunen dazu zu bewegen, sich zu einer Biosphärenentwicklungszone per Ratsbeschluss zu erklären, sind zum Glück bisher nicht gefruchtet. Seitens der Landwirtschaft und teilen der Bevölkerung herrschen hier große Vorbehalte, ganze Gemeinden zu Biosphärenentwicklungszonen zu erklären. Wir bitten in diesem Zusammenhang auch den Landkreis	Dem Einwand wird gefolgt. Keine weitere Veranlassung.

		Wesermarsch, von jeglichen Entwicklungszonen binnendeichs abzusehen. Einer Zusammenarbeit in der Region zum Thema Regionalmarketing und touristische Angebote steht dem nicht entgegen.	
2018 - 306	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Im Text auf Seite 19 heißt es: „…Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Belange gestärkt werden“. Ohne ökonomischen Erfolg können landwirtschaftliche Betriebe keine ökologischen Systemdienstleistungen auf Dauer erbringen. Daher sollte in der Aufzählung „ökonomischer“ vor „ökologischer“ erfolgen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der links aufgeführten Formulierung, die in dieser Form ebenfalls im LW FB enthalten ist, korrigiert.
2018 - 307	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Die Absätze 1. und 2. sind seitens der Landwirtschaft so nicht tragbar. Die in der Wesermarsch dominierende Grünlandwirtschaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber nicht in der Gebietsfestlegung mit Vorrang bzw. Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung. Dieses verwendete Planzeichen ist ein naturschutzfachliches Planzeichen und kein landwirtschaftliches Planzeichen. Aus Sicht der Landwirtschaft ist diese Formulierung daher fachlich falsch und sollte so nicht in der Raumordnung festgelegt werden. Die 2. Ziffer ist ebenfalls im Zusammenhang so nicht nachvollziehbar. In Ihrem Schreiben vom 13.06.2018 wurde eine Tabelle überreicht, aus den Arbeitskreisen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrages. Der Textvorschlag aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag wurde hier in dieser Formulierung leider nicht übernommen, sondern falsch interpretiert. Wir bitten daher nochmals, den Textvorschlag anstelle von Zimmer4, Abs. 1. und 2. zu übernehmen**.** Für bestimmte Grünlanddominierte Gebiete ist ein für den Standort passendes Nutzungsmosaik aus Grünland unterschiedlicher Intensitätsstufen und Ackerland zu sichern. Dabei ist	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Der Verweis auf das Planzeichen Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wird an dieser Stelle zurückgenommen. Die Formulierung wird übernommen.

		zu berücksichtigen, dass es sich bei 85% des Grünlandes in der Wesermarsch um Wirtschaftsgrünland handelt. Hinsichtlich des verwendeten Planzeichens Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wird auch hier wiederum deutlich, dass seitens des Naturschutzes versucht wird, Regionen unter dem Deckmantel der Grünlandbewirtschaftung naturschutzfachlich in Richtung Wiesenvögel, Brut- und Rasthabitate zu entwickeln. Zumal weiter vorn im Text genannt wurde, dass auch Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung potentielle Naturschutzgebiete darstellen können. Hier bitten wir die Kreisverwaltung, ihre bisherigen Gebietsfestlegungen nachmals zu überdenken. Grundsätzlich zum Kapitel Landwirtschaft bitten wir noch darum, die Passage „Die Wegeinfrastruktur sowie die Internetversorgung sind auf die Bedürfnisse im ländlichen Raum anzupassen“ aufzunehmen. Im Begründungsteil Seite 46 – Begründung zu Ziffer 4. – heißt es: “Es existieren in der Wesermarsch typischerweise reine Grünlandbetriebe mit Milchviehhaltung ohne Maisanbau. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Ackerbauliche Nutzung aus wirtschaftlichen Aspekten nicht möglich“. Dies ist so nicht zutreffend. Wir bitten daher um eine neue Formulierung mit folgendem Vorschlag: „Es existieren in der Wesermarsch typischerweise Grünlandbetriebe mit Milchviehhaltung mit teilweisem Maisanabau als weitere Futtergrundlage. Dementsprechend bilden intensiv nutzbare Grünlandflächen die Produktionsgrundlage für die Milchviehhaltung“ Der darauffolgende Satz, dass Ackerbau nicht möglich ist, sollte gestrichen werden. Aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse	Siehe Anmerkung oben. Die missverständliche Formulierung, dass es sich bei den Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung um potenzielle Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete handelt, wurde korrigiert. Im Kap. 1.1 unter der Ziffer 05 wird eine ähnliche Formulierung mitsamt der gleichen Zielrichtung genutzt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine weiteren raumordnerischen Grundsatz, der inhaltlich bereits abgehandelt wurde, verzichtet. Die Begründung wird angepasst. Der Anmerkung wird gefolgt. Der Satz wird gestrichen.

		wurden in den 50/60er Jahren 30-40% der Flächen in der Wesermarsch ackerbaulich genutzt. Erst durch die Intensivierung der Milchviehhaltung, Einführung der Quotenregelung und wegen niedriger Getreidepreise wurden viele Ackerstandorte zu Grünland umgewidmet. Die Grünlandbewirtschaftung ist somit nicht nur der Historie geschuldet, sondern in erster Linie der Produktionsschwerpunkte. Der letzte Satz unter Ziffer 4: „Die Grünlandbewirtschaftung ist in vielen Fällen die einzige wirtschaftliche Möglichkeit, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen“ ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Hier würden wir folgende Formulierung vorschlagen: „Die Rinder-, Schaf, -oder Pferdehaltung ist zur Zeit die einzige Möglichkeit, Grünland zu verwerten**“**. Begründung zu Ziffer 06 S. 46: In diesem Abschnitt wird noch einmal auf die Bedeutung der Ent- und Zuwässerung hingewiesen. Wir machen darauf aufmerksam, dass nicht nur in der nördlichen und mittleren Wesermarsch, sondern auch in der restlichen Wesermarsch eine Zu- und Entwässerung von elementarer Bedeutung ist. Die regelmäßige Zuwässerung von Süßwasser in das Grabensystem dient neben der Aufrechterhaltung der viehkehrenden Funktionen natürlich in erster Linie der regelmäßigen Gewässerspülung, gerade in den Sommermonaten, ist von hoher Bedeutung, nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den gesamten ländlichen Raum und für viele Siedlungsbereiche. Ohne Gewässerspülung würden in vielen Dörfern mittelalterliche Zustände herrschen. Grundsätzlich ist die Aufnahme des Generalplans Wesermarsch für die nördliche und mittlere Wesermarsch im Raumordnungsprogramm zu begrüßen. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass der Verkauf des geplanten Kanals westlich der Mülldeponie in teilen der Bevölkerung mit Sorge gesehen wird. In unmittelbarem Umfeld der Mülldeponie kommt es wiederholt zu gesundheitlichen Problemen in Tierbeständen auf landwirtschaftlichen Flächen.	Die Anmerkung wird in die Begründung übernommen. Der Hinweis, dass eine regelmäßige Zuwässerung für die gesamte Wesermarsch von Bedeutung ist, wird mit in die Begründung aufgenommen. Über die Bedenken und Anmerkungen zum beabsichtigten Trassenverlauf im Bereich der Mülldeponie ist der Träger der

			Regionalplanung informiert. Hierzu sind auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen eingegangen.
2018 - 308	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Die durch das Landesraumordnungsprogramm bereits festgelegten Vorranggebiete für Kleiabbau umfassen in der Wesermarsch zu Zeit ca. 1.163 ha. Damit kein dauerhafter Verlust für die Landwirtschaft entsteht, sind diese Flächen nach eventuellem Kleiabbau wieder für die Landwirtschaftliche Nutzung zu rekultivieren und herzurichten. Bisherige Kleiabbaugebiete mit anschließenden Wasserflächen haben dazu geführt, dass die Gänsebestände massiv in den letzten Jahren zugenommen haben. Vielerorts ist zu beobachten, dass ganzjährig dort Gänse brüten bzw. in die umliegenden Flächen Futter aufnehmen. Seitens der Landwirtschaft werden daher jegliche weitere Pütten abgelehnt, um diese Schäden nicht noch weiter voranzutreiben.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. In die Beschreibende Darstellung wird ein raumordnerischer Grundsatz und in die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass für abgebaute Kleiflächen eine Wiedervergrünung geprüft und, sofern es die Abbautiefe zulässt, diese auch angestrebt werden sollte.
2018 - 309	Verschiedenes	Neben den bereits großflächigen Natura2000-Gebieten beabsichtigt der Landkreis Wesermarsch laut Entwurf RROP noch weitere großflächige Gebiete als Vorranggebiete Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln. An dieser Stelle stellt sich uns die Frage, ob das wirklich politischer Wille ist, oder wurde die sachgerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in diesem Fall durch das Planungsbüro, welches sowohl den Umweltbericht, als auch den Landschaftsrahmenplan erstellt hat, vollzogen? Wir gehen derzeit davon aus, dass in zahlreichen gebieten nur Kernflächen geeignet sind als Vorranggebiete. Umliegende Flächen sollten daher eher als Vorbehaltsgebiete dargestellt werden. Die Darstellungen Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung sollten aufgrund der oben angeführten Ausführungen gänzlich entfallen, da sie naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt sind.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung wurde nicht vollzogen, es ist aus Sicht des Naturschutzes fachgutachtlich dargestellt worden, was zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Bewertung der vorgefundenen Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte anhand einschlägiger fachlicher Kriterien. Die Bewertung der vorgefundenen Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte anhand einschlägiger fachlicher Kriterien. Die Umsetzung als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung,

			-pflege und –entwicklung bedeutet insoweit, dass bei Nutzungsänderungen die Belange des Wiesenvogelschutzes zu beachten sind.
		Nahezu alle Gebiete sind gleichzeitig mit Vorbehalt Landwirtschaft überlagert. Durch die Besonderheiten der hiesigen Landwirtschaft mit dem hohen Grünlandanteil und dem Produktionsschwerpunkt Milcherzeugung ist eine naturschutzfachliche Wertigkeit per se gewährleistet. Dies wird auch im Textteil der Begründung seitens des Landkreises so dargestellt. Seitens der Landwirtschaft besteht daher die klare Forderung, auf alle Darstellungen Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung zu verzichten zumal sie zum einen fachlich nicht gerechtfertigt sind und zum anderen durch das Planzeichen Vorbehalt Landwirtschaft gesichert sind. Aufgrund der Tatsache, dass das Regionale Raumordnungsprogramm durch Kreistagsbeschluss zu einer rechtsverbindlichen Planung und Festlegung von Zielvorstellungen im Landkreis Wesermarsch wird, bitten wir um Berücksichtigung unserer oben angeführten Anregungen und Bedenken. Aufgrund der Komplexität und der Tatsache, dass das Planungsbüro Bosch und Partner sowohl den Landschaftsrahmenplan als auch den Umweltbericht für den Landkreis Wesermarsch erstellt, halten wir eine Erörterung unserer Stellungnahme mit der Kreisspitze im Kreishaus für erforderlich.	Dann bedeutet der Vorbehaltsstatus ja auch keine Einschränkung; es geht darum, im Falle einer Produktionsänderung die Ansprüche der Landwirtschaft und die Folgen für Natur und Landschaft in Einklang zu bringen. Aus dem Vorbehalt ist eine Abstimmungsnotwendigkeit, aber kein Verbotstatbestand für die Landwirtschaft abzuleiten. Die Bewertung der vorgefundenen Arten und Lebensgemeinschaften erfolgte anhand einschlägiger fachlicher Kriterien. Sicherung als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft zur Sicherung z.B. lokaler Wiesenvogellebensräume nicht ausreichend.

Verbände und Versorgungsunternehmen

Laufende TöB-Nummer	48	Stellungnahme von	LEA – Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MBH		
Posteingang	-	E-Mail vom	28.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 310	Verschiedenes	Die Hinweise unserer letzten Stellungnahme vom 15.01.2014 (Az. RROP Wesermar./L5-4483) wurden von Ihnen mit in den geänderten Unterlagen eingebunden. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms keine Einwände.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	49	Stellungnahme von	DB Engineering & Consulting		
Posteingang	25.05.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 311	Verschiedenes	In o.a. Verfahren sehen wir für die DB Engineering & Consulting GmbH Region Nord keine Betroffenheit.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	50	Stellungnahme von	**Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)**		
Posteingang	10.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 312	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Die Regio-S-Bahn-Linie RS 4 hält zurzeit von Nordenham bis Bremen Hauptbahnhof nicht an allen Stationen. Unser Vorschlag: … und hält zwischen Nordenham und Hude an allen Stationen und fährt derzeit mit Zwischenhalt in Delmenhorst weiter nach Bremen. Geplant ist, dass ab Dezember 2022 auch alle Zwischenhalte zwischen Hude und Bremen mit der RS 4 bedient werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell um den Hinweis ergänzt.

Laufende TöB-Nummer	51	Stellungnahme von	**Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**		
Posteingang	31.05.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 313	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	An vielen Stellen liest sich der Text so als sei in den vergangenen Jahren im Bereich ÖPNV/SPNV nichts passiert. Es fehlen Hinweise auf die umfangreichen Verbesserungen hinsichtlich der Infrastruktur und insbesondere auch auf Fahrplanverbesserungen (Linien 408, 420, 440, 450, 460) die in weiten Teilen der Wesermarsch eine sehr deutlich verbesserte Erschließung bewirkt haben. Bei	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die verkehrlichen Verbesserungen haben unbestritten zu einer verbesserten Erreichbarkeit der einzelnen Teilräume sowie zu einer Steigerung der Attraktivität des ÖPNVs sowie des Schie-

		mehreren Hinweisen was zukünftig zu tun wäre sind längst konkrete Umsetzungen erfolgt auf die an der einen oder anderen Stelle hingewiesen werden kann (bspw. abschließbare Radabstellanalgen mit E-Ladestation am neu gebauten Bahnhof Kirchhammelwarden; Einrichtung eines Stundentaktes auf dem DeichLäufer, der Linie 450 Berne-Lemwerder-Delmenhorst; Umfangreiche Fahrplanverbesserungen auf dem StrandLäufer, der Linie 408 zwischen Eckwarden/Tossens und Nordenham, Einrichtung eines DFI Anzeigers am Bf Nordenham usw.).	nenverkehrs geführt. In einem Regionalen Raumordnungsprogramm sollten jedoch nicht die Verbesserungen der letzten Jahre dezidiert aufgeführt werden, vielmehr müssen die raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Raumordnung mitsamt weiterer Leitideen für die nächsten 10 Jahre aufgeführt werden.
2018 - 314	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Begründung zur Ziffer 1: Bitte ergänzen Sie „Zweckverband“ folgendermaßen: Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN). Begründung zur Ziffer 2: In der Abb. 2 sowie in den Tabellen taucht der Hinweis auf „(Schnell-)Bushaltestellen auf. Als ÖPNV Aufgabenträger verwenden wir diesen Begriff nicht (vgl. VBN-Haltestellenkonzept). Im Text findet sich auch kein Hinweis was genau mit der dargestellten Unterscheidung bzw. mit den Begriffen gemeint ist. Wir bitten um Anpassung bzw. textliche Erläuterung. Die in der Tabelle 1 dargestellten Werte für die Radien (Luftlinie/Wegestrecke) sind unseres Erachtens vertauscht worden. Der Wert für die Luftlinie sollte stets kleiner sein als für die Wegestrecke (Umwegfaktor). Zudem erschließt sich uns nicht weshalb bspw. einem Krankenhaus ein Einzugsbereich von nur 1.500m zugewiesen wird. Sofern es sich hierbei nicht um einen Fehler handelt bitten wir um textliche Erläuterungen.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um die Hinweise angepasst. Die Begründung wird um den Hinweis korrigiert. Gemeint sind die Haltestellen des Wesersprinters, bei dem es sich um keinen herkömmlichen Schnellbus handelt, der bspw. wie in Bremen oder Bremerhaven durch Auslassung von Haltestellen ein Fahrzeitgewinn generiert. Es handelt sich dabei um den fußläufigen Einzugsbereich. Die Begründung wird weitergehend erläutert.

		Die fußläufigen Einzugsbereiche von Bahnhaltestellen und Bushaltestellen, so wie wir sie verstehen, liegen zwischen ca. 600m – ca. 1.000m. Die Einzugsbereiche sind maßgeblich vom gewählten Verkehrsmittel abhängig. Mit Rad oder mit Pedelec liegen die Einzugsbereiche bspw. bei ca. 2,6Km bzw. 3,6Km. Unklar ist uns weshalb bei den Bushaltestellen plötzlich 3 Werte auftauchen. Wir bitten um Anpassung bzw. textliche Erläuterung. Zu den in der Tabelle 2 dargestellten Zentralitätswerten bitten wir um Ergänzung der textlichen Erläuterung im vorletzten Absatz. Würde eine Summierung der Werte von bspw. 20 Haltestellen im Ort X einen Wert von 40 ergeben und damit schon über dem eines Krankenhauses liegen? Hat eine Notarztwache den Wert von 5 Haltestellen? Zum vorletzten Absatz, erster Satz: Da es gemäß Nahverkehrsplan (NVP) des ZVBN keine ÖPNV Haltepunkte der Bedienungsebene 1 gibt bitten wir Sie diesen Hinweis sowie den Inhalt in den Klammern zu streichen. Der NVP weist Linien der Bedienungsebene 1, 2 und 3 aus. Da die Haltestellen häufig von Linien mehrere Bedienungsebenen bedient werden, können wir nicht adäquat von Haltestellen der Bedienungsebenen xy sprechen, deshalb bitte streichen.	Die Begründung wird um den Hinweis korrigiert.
2018 - 315	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Begründungen zu den Ziffern 1 und 2: ein Hauptproblem auf der RS 4 sind die (geologisch bedingten) Langsamfahrstrecken. Diese verlängern die Fahrzeit und machen das ansonsten sehr gute Angebot unattraktiver. Bitte ergänzen Sie im letzten Absatz zur Ziffer 1 einen Hinweis darauf diese Langsamfahrstrecken baulich zu beseitigen.	Den Einwänden wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis redaktionell ergänzt.

		Begründung zur Ziffer 3: Im gesamten Dokument gibt es keinen Hinweis auf die „ÖPNV-Aorta“ des Landkreises, den WeserSprinter (Linie 440). Dieser verbindet mit einer hohen Taktfrequenz (bis zu 30´-Takt) die an der Strecke liegenden Grund- und Mittelzentren mit den Oberzentren Oldenburg und Bremerhaven. Bitte ergänzen Sie einen beispielhaften Hinweis auf den WeserSprinter. Begründung zur Ziffer 4: Eine Verlagerung vom MIV auf den ÖPNV wird nicht nur durch infrastrukturelle Maßnahmen erreicht. In mind. gleichem Maße wird dies durch restriktive Maßnahmen gegenüber dem MIV und durch deutliche Verbesserungen des konkreten Fahrplanangebotes erreicht. Bitte ergänzen Sie „Die Städte und Gemeinden…“ folgendermaßen: Der Landkreis, die Städte und Gemeinden… Bitte ergänzen Sie „Zweckverband“ folgendermaßen: Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN). Bitte ergänzen Sie nach …“Ausbau der Haltestelleninfrastruktur…“ …und insbesondere der Ausweitung des Fahrplangebotes… Zu den aufgeführten Fahrradabstellanlagen könnte die B+R Anlage am Bf Elsfleth beispielhaft genannt werden.	In der Begründung erfolgt ein beispielhafter Hinweis auf die Buslinie 440 („Wesersprinter“) und dessen Bedeutung für die Wesermarsch. Die Begründung wird redaktionell um die Hinweise ergänzt bzw. korrigiert.

Laufende TöB-Nummer	52	**Stellungnahme von**	**Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN)**			
Posteingang	23.06.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-	

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 316	Verschiedenes	Wir haben keine weiteren Anmerkungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	53	Stellungnahme von	Vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		
Posteingang	-	E-Mail vom	28.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 317	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Wir unterstützen die Kriterien unter denen die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt wurden. Diese sind sämtlich auch Bestandteil von Genehmigungsverfahren bzw. den zugehörigen Nebenbestimmungen. Positiv hervorzuheben ist nach unserer Ansicht das Kriterium der verbrauchernahen Gewinnung von Rohstoffen, um transportbedingte Umweltbelastungen zu minimieren. Prinzipiell findet dieser Punkt unsere volle Unterstützung, allerdings ist dies in der Realität oft leider nur eingeschränkt darstellbar, da die Rohstoffvorkommen ortsgebunden sind d.h. nur dort gewonnen werden können, wo sie vorhanden sind und wo sie unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren abbaubar sind. Neben diesen Faktoren können trotz vorausschauender Planung durch Regionalplanungsbehörden lange Transportwege oftmals dennoch nicht vermieden werden, da das Marktgeschehen einer Eigendynamik unterworfen ist, die zahlreiche weitere Aspekte aufweist, die oftmals schwer vorhersehbar sind. Hinzu kommt die ungleichmäßige Verteilung von Rohstofflagerstätten über die Landesfläche und gleichzeitig eine räumlich und zeitlich variierende Nachfrage. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Rohstoffindustrie stets lediglich vorhandene Bedarfe deckt und nicht am Bedarf vorbei produziert, wie dies etwa in der Konsumgüterindustrie der Fall ist.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

2018 - 318	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Zitat: „Eine Nachnutzung als Erholungsgebiet bietet sich insbesondere bei wohnortnahen Nassabbauten an. Die örtliche Bevölkerung hat dort über längere Zeit Belastungen des Abbaubetriebes zu erdulden, so dass im Anschluss eine Erholungsnutzung einen Ausgleich für die vorhergehende Einschränkung der Lebensqualität bietet.“ Zitat Ende: Wir schlagen vor, in Satz 1 der obigen Begründung näher an der Formulierung des LROP zu bleiben und ihn folgendermaßen zu formulieren: Eine Nachnutzung zur naturnahen Erholung kann sich bei siedlungsnahen Rohstoffgewinnungsflächen anbieten. Ein naturnahes Erholungsgebiet kann sich unter bestimmten Voraussetzungen als Folgenutzung bei einer wohnortnahen Nassgewinnung anbieten. Häufig sind Unternehmen auch dazu bereit, gemeinsame Projekte zur Freizeitnutzung oder Naherholung zusammen mit den Städten bzw. Gemeinden zu entwickeln, jedoch in der Regel nur, sofern dies in einem Gesamtkonzept wirtschaftlich darstellbar ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist jedoch vorrangig auszugleichen. Hierzu sind häufig zumindest teilweise auch Flächen außerhalb der ehemaligen Gewinnungsflächen erforderlich. Diese Flächen müssen erworben oder gepachtet werden und werden der regulären land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung in der Regel weitgehend entzogen. Angesichts der erheblich gestiegenen Flächenpreise infolge extrem niedriger Zinsen und weiteren wirtschaftlichen Faktoren, stellen jedoch der Erwerb und die Pacht von Flächen derzeit eine erhebliche Herausforderung für die Rohstoffindustrie dar. Dies führt mancherorts dazu, dass eine ortsnahe Versorgung mit Rohstoffen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.	Den Anmerkungen wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst. Die Begründung wird um den konkreten Textvorschlag ergänzt,

		Hinzu kommt, dass zur Kompensation des Eingriffs infolge der Freizeit- und Erholungsnutzung zusätzliche Flächen erworben oder gepachtet werden müssen. Wir bitten Sie, dies in der Formulierung der Begründung zu Ziffer 03 zu berücksichtigen. Weiterhin wird mit dem zweiten Satz der Begründung zu Ziff. 03 („Die örtliche Bevölkerung hat dort über längere Zeit Belastungen des Abbaubetriebes zu erdulden ...“) von vornherein impliziert, dass jede Rohstoffgewinnung stets mit erheblichen Belastungen für die Bevölkerung verbunden ist. Wir weisen darauf hin, dass etwaige Belastungen für die Bevölkerung und den Naturhaushalt bei den heutigen, umfangreichen Umweltprüfungen und strikten Nebenbestimmungen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren, stets auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Weiterhin kann der 2. Satz in der Begründung zu Ziff. 03 in der Bevölkerung zu der Fehlannahme führen, es bestünde ein Anspruch auf eine Folgenutzung als Freizeit und Erholungsnutzung in Ortsnähe. <u>Aus den oben genannten Gründen bitten wir darum, den zweiten Satz in Begründung zu Ziff. 03 komplett zu streichen und der von uns vorgeschlagenen Formulierung von Satz 1 zu folgen (s.o.)</u>.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird angepasst, der zitierte Satz wird entfernt.
2018 - 319	Verschiedenes	<u>Planungen von Unternehmen:</u> Zwar liegen uns derzeit keine konkreten Planungen von Mitgliedsunternehmen im Plangebiet vor, die wir Ihnen im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens hätten übermitteln können, jedoch bitten wir darum, dass die dem Landkreis als Genehmigungsbehörde vorliegenden Planungen der Rohstoffindustrie, im Regionalplanentwurf Berücksichtigung finden, soweit dies nach Abwägung entgegen stehender Belange möglich ist.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	54	Stellungnahme von	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer		
Posteingang	03.08.2018	E-Mail vom	31.07.2018	Fax-Eingang vom	31.07.2018

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 320	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 31.07.2018 -	-
2018 - 321	1.2 „Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung“	Die Oldenburgische IHK begrüßt die Absicht, die Standortvorteile der Seehäfen Brake und Nordenham auch in Zukunft zu stärken und sie als wichtige Komponente des Wirtschaftsraumes Metropolregion Nordwest (Bremen-Oldenburg) zu unterstützen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 322	2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Die Oldenburgische IHK begrüßt, dass das Zentrale-Orte-Konzept im RROP konsequent umgesetzt wird. Es ist eine sachgerechte und zielführende Basis, um private Investitionen und öffentliche Projekte räumlich zu steuern.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
2018 - 323	2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“	Die beschreibende Darstellung umfasst hier lediglich den Satz: „ l Die bestehenden Strukturen des Einzelhandels in der Wesermarsch sollen im Sinne einer flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung erhalten bleiben und entsprechend den landesplanerischen Vorgaben entwickelt werden (vgl RROP, S. 16)“.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Das LROP enthält umfangreiche Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Regionale Raumordnungsprogramme müssen so ausgestaltet werden, dass sie keine Einzelhandelsvorhaben ermöglichen, die dem Kongruenzgebot, dem Konzentrationsgebot, dem Integrationsgebot, dem Abstimmungsgebot und dem Beeinträchtigungsverbot widersprechen (vgl. Arbeitshilfe zum Abschnitt 2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" des LROP, S. 9). Wir regen an, die genannten Gebote und das Beeinträchtigungsverbot an dieser Stelle zu benennen und kurz zu erläutern.	Die im LROP aufgestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung bedürfen keiner Übernahme in das RROP. Auch ohne Nennung dieser müssen diese bei raumbedeutsamen Planungen beachtet bzw. berücksichtigt werden.
		Auch die Begründung / Erläuterung zum Abschnitt 2.3 ist kurz gehalten. Die Inhalte sind dementsprechend komprimiert dargestellt, was zu Interpretationsspielraum bei der Auslegung des RROPs führen könnte (vgl. Begründungen / Erläuterungen, S. 37).	Siehe Anmerkung oben.
		Zudem widerspricht folgender Satz den Regelungen des LROP: „Großflächiger Einzelhandel mit aperiodischen Sortimenten ist nur in den Kogruenzräumen [sic] der Mittelzentren Brake (Utw.) und Nordenham zulässig." Demnach könnte sich bspw. ein Baumarkt an beliebiger Stelle im Landkreis Wesermarsch ansiedeln, ohne die weiteren Regelungen des LROPs berücksichtigen zu müssen Die Formulierung sollte so überarbeitet werden, dass sie mit den Zielen und Grundsätzen des LROP übereinstimmt. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass mit wohnortnaher Versorgung die Versorgung mit periodischen Sortimenten gemeint ist.	Die Formulierung wird angepasst.
		Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des RROP zum Einzelhandel regen wir ergänzend an, dass der Landkreis Wesermarsch den Nutzen von kommunalen Einzelhandelskonzepten zur raumordnerischen und städtebaulichen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung seinen Kommunen fortlaufend kommuniziert und deren Aufstellung bestmöglich unterstützt.	Ein Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

2018 - 324	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	Wir begrüßen es, dass im Entwurf zum RROP Aussagen zur landschaftsgebundenen Erholung und zum Tourismus gesondert enthalten sind. Dies verdeutlicht auch die wirtschaftliche Bedeutung, die diesen beiden raumstrukturellen Funktionen als Standortfaktor zukommt. Gleichwohl stellen wir fest, dass nur ein kleiner Teil der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltenen . • Standorte für besondere Entwicklungsaufgabe Erholung, • Standorte für besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus, • Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt und • regional bedeutsamer Wanderwege auch in den Begründungen namentlich genannt werden. Konkret sind dies der Tier- und Freizeitpark Jaderberg (Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt), sowie die Nordseebäder Tossens (Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt) und Fedderwardersiel (Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt). Wir empfehlen die Begründung detaillierter auszuführen und alle zeichnerisch dargestellten „Standorte für besondere Entwicklungsaufgabe Erholung", „Standorte für besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus", „Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" und „regional bedeutsamer Wanderwege" zu benennen, z. B. das Nordseebad Burhave und den Weser-Radweg. Wir empfehlen außerdem — in Abstimmung mit den Touristischen Marketingorganisationen im Landkreis — diesen Abschnitt des RROP zu überprüfen und ggf. weiter zu ergänzen.	Den Einwänden wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung werden redaktionell angepasst. Die TGW ist als TöB beteiligt worden.
2018 - 325	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und	Das in Ziff. 4.1,1, Abs. 3 formulierte Ziel, die logistische Funktion der Seehäfen Nordenham und Brake zu sichern und zu verstärken, wird von der Oldenburgischen IHK begrüßt. Aus unserer Sicht ist hierfür eine sichere und multimodale Hinterlandanbindung sowie	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-225 verwiesen.

	Logistik	eine bedarfsgerechte Anpassung der seewärtigen Zufahrten von sehr hoher Bedeutung. Der Seehafen Brake ist bestrebt insbesondere die Transportwege Schiene und Wasserstraße zu nutzen und auszubauen. Er zeichnet sich schon heute durch eine ausgeprägte trimodale Hinterlandanbindung aus. Knapp 50 % der Transporte wird über die Schiene abgewickelt und ca. ein Fünftel der Güter wird per Schiff weitertransportiert. Die Seehäfen Brake und Nordenharn nutzen die Strecke Nordenham-Bremen für den Schienengüterverkehr. Diese Strecke stellt auch die Verbindung der Seehäfen mit dem Güterverkehrszentrum Bremen dar. Sie ist somit eine wichtige Verbindung innerhalb der Metropolregion Nordwest (Bremen-Oldenburg). Im Falle einer Störung oder Unterbrechung besteht jedoch auf dieser Verbindung aufgrund ihrer Eingleisigkeit keine Möglichkeit, gesperrte Streckenabschnitte über ein zweites Gleis zu umfahren. Die Eisenbahndrehbrücke Elsfleth-Orth stellt wegen ihres Bauwerkszustandes und in Folge von Havarien mit durchfahrenden Schiffen ein Risiko für diese alternativlose Gleisverbindung dar. Um die „logistischen Funktionen der Seehäfen Brake und Nordenham zu sichern und weiterzuentwickeln" (Ziffer 4.1 . 1, Abs. 03, Satz 1), sollte deren Gleisanbindung an das Hinterland, durch die langfristige Sicherung der Gleisstrecke Nordenham-Bremen, ebenso wie ihr bedarfsgerechter Ausbau ergänzend unter Ziff. 4.1.2 aufgeführt werden. Zudem sollte dieser Sachverhalt entweder direkt in das RROP unter Ziffer 4.1 . 1, Abs. 1 oder im Begründungs- / Erläuterungsbericht an entsprechender Stelle (4.1 .1. — Begründung zu Ziffer 01) aufgenomm en werden.	
2018 - 326	4.1.3 „Straßenverkehr“	Obgleich es Bestrebungen gibt, die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu stärken, wird die Straße auch zukünftig der wichtigste Verkehrsträger für die Seehafenhinterlandanbindung sein.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-226 verwiesen.

		Laut Seeverkehrsprognose 2030 sind zukünftig weitere Umschlagszuwächse durch ein erhöhtes Güterverkehrsaufkommen zu erwarten. Um die Erreichbarkeit der Häfen sicherzustellen, sollte deshalb die Straßenführung der Bundesstraßen — vor allem der B 21 1 — mindestens als 2+1 -System ausgebaut werden. Aus diesem Grund empfehlen wir die Ziff. 4.1.3, Abs. 2, Satz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Als bedarfsgerecht wird für beide Hauptverkehrsstraßen eine 2+1 -Straßenführung erachtet und somit verfolgt. Wegen ihrer hohen Bedeutung für die Seehafenhinterlandanbindung und ihrer Funktion als Verbindungsachse für die Metropolregion Bremen-Oldenburg unterstützen wir die in Satz 3 erklärte Darstellung der Linienführung der geplanten Bundesstraße B 212 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße. Die Bedeutung der Seehäfen sowie ihrer Erreichbarkeit wird durch die in Satz 4 erklärte AbSicht, ihre Hafenhinterlandanbindung weiterzuentwickeln, zusätzlich herausgestellt. In den vergangenen Jahren konnte sich der Seehafen Brake zu einem der bedeutendsten Umschlagsplätze Niedersachsens für Onshoreprodukte entwickeln. Für den Erhalt der Bedeutung des Seehafens Brake und für das Erreichen der Ausbauziele der Bundesregierung bei den regenerativen Energie ist eine bedarfsgerechte Anpassung der Infrastruktur, einschließlich der Hafenhinterlandanbindung, notwendig, um den Transport und den Umschlag wachsender Windkraftanlagen und —anlagenteile auch zukünftig sicher durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund werden derzeit intensive Planungen und Abstimmungsgespräche mit den betreffenden Behörden und Institutionen durchgeführt mit dem Ziel, die Verkehrsanbindung des Seehafens Brake mit der Bundesautobahn bedarfsgerecht auszubauen. Der Seehafen Brake hat sich als Pionier für eine polizeifreie Begleitung von Groß- und Schwerlasttransporten bewiesen und somit seine Position als Onshore-Drehscheibe ge-	

		stärkt. Zur Sicherung dieses Wettbewerbsvorteils muss die Weiterentwicklung der straßenverkehrlichen Hafenhinterlandanbindung erfolgen. Insbesondere die Anforderungen aus dem Bereich der Windkraftanlagen-Logistik müssen dabei Berücksichtigung finden. Die Oldenburgische IHK stimmt zu, die Ortsumgehungen Golzwarden, Ellwürden, Elsfleth sowie die Industrietangente Nordenham als Vorbehaltsgebiete zu definieren (Satz 5).	
2018 - 327	4.1.4 „Schifffahrt und Häfen“	Die Oldenburgischen IHK stimmt mit dem vorliegenden Entwurf des RROP dahingehend überein, dass die bedarfsgerechte Sicherung und Weiterentwicklung der in Ziff. 4.1.4, Abs. 2, Satz 3 bzw. der darin mit Verweis auf die zeichnerische Darstellung genannten Häfen eine sehr hohe Bedeutung zukommt. In der Begründung zu Ziffer 4.1.4, Abs. 2 wird das Weserverfahren explizit genannt. Im RROP sollte an dieser Stelle deshalb wie folgt ergänzt werden: . sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln. Die seewärtigen Zufahrten sind bedarfsgerecht auszubauen." Darüber hinaus regen wir an, der Bedeutung der Stadtkaje im Hafen Elsfleth als Warteplatz und Anlegestelle bei Lotsenwechsel auch im RROP Rechnung zu tragen. Hierzu sollte die Stadtkaje Elsfleth das Ankersymbol als regional bedeutsamer Hafen erhalten, jedoch das derzeitige Ankersymbol in ein U-Symbol umgewandelt werden. Schließlich dient das gegenwärtig mit einem Ankersymbol gekennzeichnete Gebiet (Omni-Pac) lediglich als Umschlagstelle für die dort ansässige Industrie. Dort wird die Aussage getroffen, dass die Sanierung und Entwicklung der Infrastruktur zu teilweise erheblichen negativen Umwelteinwirkungen führt. Das betrifft — so die Aussage — insbesondere die Weiterentwicklung der Häfen Brake und Nordenham sowie deren Hinterlandverkehrsanbindungen. Unseres Erachtens muss der	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderungen 2018-229 und 2018-230 verwiesen.

		Begriff „erheblich" gestrichen werden, da dies einer Vorverurteilung gleich kommt.	
2018 - 328	2.3 „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“	Der Abschnitt 2.3 ist in der beschreibenden Darstellung und in den Begründungen / Erläuterungen unterschiedlich betitelt. In der beschreibenden Darstellung lautet er „Entwicklung der Versorgung des Einzelhandels" und in den Begründungen / Erläuterungen ist er mit „Entwicklung der Versorgungsstruktur des Einzelhandels" überschrieben. Die Titel sollten angepasst werden.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird redaktionell um den Hinweis korrigiert.

Laufende TöB-Nummer	55	**Stellungnahme von**	**Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V.**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 329	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen“	Der Kommunalverbund begrüßt die Aussagen des Regionalen Raumordnungsprogramms zur interkommunalen Zusammenarbeit des Landkreises Wesermarsch im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen. Damit unterstützt das Regionale Raumordnungsprogramm die regionalen Kooperationsansätze und bestätigt die Wirksamkeit der gemeindlichen und regionalen Zusammenarbeit in unserer Region. Im Kommunalverbund war in Zusammenarbeit mit den Trägern der Regionalplanung, so auch dem Landkreis Wesermarsch, das Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) erarbeitet worden (fortgeschrieben durch den Grundsatzbeschluss zur kooperativen Regionalentwicklung, s.u.). Im Ergebnis wurde dem Kommunalverbund die Aufgabe für Vorschläge zur Vertiefung einer verbindlicheren Zusammenarbeit gegeben. Entsprechend	Dem Einwand wird gefolgt. Die Hinweise werden in der Beschreibenden Darstellung und der Begründung ergänzt.

		wurden Konzepte zu konkreten Themen und zur Weiterentwicklung der regionalen Kooperation erarbeitet: z.B. Grundsatzbeschluss zur kooperativen Regionalentwicklung (2015); z.B. Landschafts- und Naherholungsstrategie zur Weiterentwicklung des Grünen Rings Region Bremen (2017). Ferner wurden dem Kommunalverbund von den Vertragspartnern des Raumplanerischen Vertrags zum Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen (2013) konkrete verbindliche Aufgaben vertraglich übertragen. Die interkommunale Zusammenarbeit im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen wird somit im und durch den Kommunal-verbund geleistet. Dies spiegelt sich auch in landesgesetzlichen Aussagen wider, so im Staatsvertrag von 2009 zu einer grenzüberschreitenden Raumordnung und Landesplanung, der explizit Bezug auf die mit INTRA geleistete Arbeit der beteiligten Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise nimmt: „Die raumstrukturelle Gesamtentwicklung soll sich am Leitbild der dezentralen Konzentration der Siedlungsentwicklung orientieren, das durch Stärkung der regionalen Qualitäten den Anforderungen der Nachhaltigkeit, der demografischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit gerecht wird.“ (ebd., Präambel) Wir regen daher folgende Ergänzung im Kapitel 1.4, Abschnitt 02, Satz 1 an (s. Hervorhebung): Das gemeinsam von niedersächsischen Kommunen und der Stadtgemeinde Bremen im Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. erarbeitete Interkommunale Raumstrukturkonzept Region Bremen (INTRA) und seine Fortschreibung im Grundsatzbeschluss zur kooperativen Regionalentwicklung sollen ausgestaltet und vertieft werden. Ferner regen wir an, in der Begründung zum RROP unter Kapitel 1.4 (2) auf weitere Arbeitsergebnisse der regionalen Kooperation im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Bremen hinzuweisen:	

		Das Land Bremen und die in der Region Bremen liegenden Gemeinden haben in Strategiekonzepten Leitbilder und Schwerpunkte für die Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit im Verflechtungsraum des Oberzentrums vereinbart. Der Grundsatzbeschluss zur kooperativen Regionalentwicklung (2015) ist eine Fortschreibung von INTRA. Die Landschafts- und Naherholungsstrategie zur Weiterentwicklung des Grünen Rings Region Bremen (2017), politisch beschlossen und im Leitbild des Grundsatzbeschlusses verankert, dient als Grundlage für die weitere Entwicklung des Grünen Rings.	
2018 - 330	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Im Kapitel 2.2, Abschnitt 03, Satz 2 werden die Kongruenzräume der Mittelzentren Brake (Unterweser) und Nordenham festgelegt. Wir begrüßen diese Festlegung. Als Grundlage für die Anwendung des Kongruenzgebotes des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms wird sie auch für die regionale Abstimmung von Einzelhandelsgroßprojekten im Rahmen des IMAGE-Moderationsverfahrens herangezogen. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. In der Herleitung der Abgrenzung der Kongruenzräume wird als benachbartes Mittelzentrum lediglich das Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen Delmenhorst berücksichtigt. Neben Delmenhorst gibt es weitere Verflechtungen mit Versorgungsfunktionen benachbarter Mittelzentren und Oberzentren. In der Region Bremen sind dies z.B. die beiden Oberzentren Stadt Bremen und die benachbarte Stadt Oldenburg. Wir regen an, in einem regionalen Austausch mit allen benachbarten Mittel- und Oberzentren weitere Verflechtungen zu klären und weitere Überschneidungen abzustimmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist eine Überlagerung von verschiedenen grund-, mittel- und oberzentralen Kongruenzräumen möglich. Infolge dessen würde nur eine Abstimmung mit den benachbarten Mittelzentren bestehen. Mit dem Landkreisen Ammerland und Friesland erfolgte dies bereits für die Mittelzentren Varel und Rastede. In der Abgrenzung zur Stadt Delmenhorst und dem Landkreis Oldenburg werden die Landkreisgrenzen, zu den Landkreisen Osterholz und Cuxhaven die naturräumliche Grenze (Weser) als Grenzen der jeweiligen mittelzentralen Kongruenzräume definiert.

2018 - 331	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Die Aussagen des RROP zur Sicherung und Entwicklung des Fahrradleitsystems, zum Erhalt und zur Ergänzung des Radwegesystems, zur gegenseitige Ergänzung von Haltestellen und Radwegenetz, zum Vorsehen von intermodalen Verknüpfungspunkten an Haltestellen und zur Absicherung bedeutsamer touristischer Radwegerouten als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ begrüßen wir (Ziffer 4, Sätze 4 – 8). In der Begründung zu Ziffer 4 heißt es „Zur Stärkung des Verkehrsträgers Fahrrad und des Fahrradtourismus im Landkreis Wesermarsch ist die Verkehrsinfrastruktur für Radfahrer kontinuierlich zu pflegen und auszubauen.“ An dieser Stelle weisen wir auf die laufende Arbeit des Kommunalverbunds am Projekt „Regionalen Mobilitätskonzept: Radverkehr“ (RMK:R) hin, das sich mit der Aufgabe der Infrastrukturoptimierung für den Radverkehr befasst. Hierbei wird ein Alltagswegenetz für die Region Bremen entwickelt, das u.a. Radschnellverbindungen und die Verknüpfung zwischen Radverkehr und öffentlichem Verkehr einbezieht. Im Anschluss an die derzeit laufende Bestandsbewertung der Strecken des regionalen Netzentwurfs wird es ein Maßnahmenkonzept zur Qualifizierung des Netzes geben. Dieses wird in 2019 zur Weiterführung an die Kommunen übergeben. Wir regen bereits zu diesem Zeitpunkt an, im Rahmen einer möglichen (Teil-) Fortschreibung des RROP die Strecken des fertigen Konzepts einzubeziehen und die Möglichkeiten einer Absicherung z.B. als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ zu prüfen. Die den Landkreis Wesermarsch betreffenden Netzabschnitte finden sich untenstehend unter „Zeichnerische Darstellung“. Im Zuge der Abstimmung mit den beteiligten Kommunen wurde auch die Idee eines Radweges entlang der früheren Bahntrasse Lemwerder – Delmenhorst diskutiert, die jedoch zunächst nur auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst weiterverfolgt wird.	Der Anmerkung wird teilweise gefolgt. Der derzeitige Arbeitsstand begründet keine raumordnerische Sicherung möglicher Trassen in der Beschreibenden Darstellung bzw. eine Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung. In der Begründung wird jedoch ein Hinweis auf das derzeit in Ausarbeitung befindliche Konzept aufgenommen.

		Im Zusammenhang mit Ziffer 4, Satz 6 „Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Halte-stellen des öffentlichen Personennahverkehrs und das Radwegenetz ergänzen.“ merken wir für das Gebiet der Gemeinde Lemwerder an, dass das RMK:R diesen Punkt einbezieht und den Bahnhof Berne direkt an das regionale Netz anbindet.	
2018 - 332	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Untenstehend findet sich, wie unter 4.1.2 angegeben, die Auflistung der Strecken des RMK:R Netzentwurfs. Überschneidungen des RMK:R Prüfnetzes mit den im Entwurf der zeichnerischen Darstellung des RROP Landkreis Wesermarsch enthaltenen Vorranggebieten für Haupt-verkehrsstraßen, Straßen von regionaler Bedeutung und regional bedeutsame Wanderwege sind in der Auflistung folgendermaßen gekennzeichnet: H = Hauptverkehrstraße, R = Straße von regionaler Bedeutung, W = regional bedeutsamer Wanderweg **Berne** - Berne Richtung Hude: L 868 (H) - Berne Richtung Elsfleth ab Knotenpunkt Lange Straße/Bahnhofstraße/Weserstraße: Lange Straße – Schlüterstraße (H) - Berne Richtung Bremen Nord: B 74 (H) - Ranzenbüttel Richtung Elsfleth: Deichstraße (W) - Huntebrück Richtung Hude: L 866 – Hörneweg (H + W) - Ranzenbüttel Richtung Lemwerder: K 217 (bis Knotenpunkt K 217 / L 885 in Lemwerder) (R) - Motzen Richtung Ganderkesee: L 875 – B 212 (H) Lemwerder - Lemwerder Richtung Berne Harmenhausen: Industriestraße (R) - Deichstraße	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-331 verwiesen.

		- Lemwerder Richtung Ganderkesee: L 885 – L 875 in Richtung Sannau (H) – Abzweig nach Süden „Sannauer Hellmer“ - Lemwerder Richtung Delmenhorst: K 217 (Tecklenburger Straße – Deichshauser Stra-ße) – L 875 (Hauptstraße – Delmenhorster Straße) (H), Alternativstrecke ab Knotenpunkt Hauptstraße/Am Hohen Groden: Am Hohen Groden – Im Felde	

Laufende TöB-Nummer	56	**Stellungnahme von**	**Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	14.08.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 333	Fristverlängerung	- Genehmigte Fristverlängerung bis zum 14.08.2018 -	-
2018 - 334	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte“	Gewerbeflächenentwicklung Zur Gewerbeflächenentwicklung möchten wir empfehlen, auf das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Wesermarsch einzugehen und die darin enthaltenen Empfehlungen für die Schaffung von ausreichenden Gewerbeflächen und genügenden Entwicklungsspielraum aufzunehmen. Idealerweise ginge das RROP auf die genannten Flächenbedarfe hinsichtlich Größe und Lage ein. Darüber hinaus ist uns nicht ganz klar, ob und wie kleinere Gewerbeflächen gekennzeichnet sind und ob diese überhaupt im RROP ausgewiesen sein müssen (Beispiel Erweiterung Ranzenbüttel)	Dem Einwand wird teilweise gefolgt. Im RROP wurden

2018 - 335	3.2.3 „Erholung und Tourismus“	<u>Tourismus</u> • Begründung Seite 22, Abbildung 4: Detailkarte Burhave: hier fehlt die Freiwillige Feuerwehr • Begründung Seite 33, Abbildung 9: Detailkarte Rodenkirchen: hier fehlt die Freiwillige Feuerwehr • Beschreibende Darstellung Seite 22, Punkt 3.2.3. Landschaftsbezogene Erholung und Tourismus, Ziffer 02, Satz 01: Bei den Standorten für besondere Entwicklungsaufgabe Erholung fehlen m.E. nach der Langwarder Groden / Feldhausen, Elsflether Sand / Elsfleth, Juliusplate / Berne, Warflether Sand / Berne. Anmerkung: Die Standorte sind nicht so weit bis gar nicht entwickelt wie die bereits angegebenen Orte. • Beschreibende Darstellung Seite 22, Punkt 3.2.3. Landschaftsbezogene Erholung und Tourismus, Ziffer 02, Satz 02: Burhave erachte ich eher als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt. • Beschreibende Darstellung Seite 22, Punkt 3.2.3. Landschaftsbezogene Erholung und Tourismus: Was ist mit den Orten, die teilweise Tourismus haben, aber in der zeichnerischen Darstellung nicht explizit genannt werden – Beispiel Brake. Darf hier weiterhin Wohnraum umgewandelt werden in z.B. Ferienwohnungen? Gibt es hier besondere Vorgaben, wenn sich Hotelinvestoren oder Investoren für touristische Infrastruktur ansiedeln wollen (beides noch nicht absehbar)? • Beschreibende Darstellung Seite 22, Punkt 3.2.3. Landschaftsbezogene Erholung und Tourismus, Ziffer 02, Satz 03: Bei den kulturellen Sachgütern fehlen u.a. die Kaskade Diekmannshausen, Kirche Golzwarden, Telegraph Brake, Kirche Warfleth.	Den Anmerkungen wird teilweise gefolgt. Die Beikarte wird um den Hinweis ergänzt. Die Beikarte wird um den Hinweis ergänzt. Die genannten Bereiche sind weder in dem Maße entwickelt, die eine Festlegung mit der genannten Standortaufgabe begründen, noch ist eine perspektivische Erholungsfunktion von regionaler Bedeutung an diesen Standorten möglich. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landschaftsgebundene Erholung begründet sich durch die Ergebnisse des aktuellen Landschaftsrahmenplan. Die touristischen Funktionen in Burhave werden gegenwärtig durch die standortgebundene Aufgabe Tourismus gesichert. Die Umwandlung von Wohnraum zu touristischen Nutzungen obliegt, sofern dies auf Ebene der gemeindlichen Eigenentwicklung stattfindet, der kommunalen Bauleitplanung und obliegt keiner Zustimmung durch die Raumordnung. Die Festlegung von Vorranggebieten kulturelle Sachgüter erfolgt auf Grundlage ihrer regionalen Bedeutung.

		• Beschreibende Darstellung Seite 25, 4.1.2. Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr, Ziffer 04, Satz 08: o Die Radrouten, die als Vorranggebiet regional bedeutsame Wanderwege eingezeichnet sind, sollten bis zum Ochtum-Sperrwerk verlängert werden (hier führt der Weser-Radweg entlang). • Es wird noch der Radweg über die Hunte-Eisenbahnbrücke ausgewiesen. Dieser wird touristisch nicht mehr beworben, da er den Ansprüchen des ADFCs nicht genügt. • Die westliche Routenführung der Dt. Sielroute fehlt komplett. Da dies die Hauptroute ist und somit regional bedeutend, wäre eine Aufwertung auch in diesem Bereich erforderlich. • Die Routenführung von Beckmannsfeld bis Hobenbrake sollte von der Hauptstraße gelöst und an den Deich verlegt werden nach Abschluss der Bauarbeiten. • Gleiches gilt für die Routenführung von Roddens nach Eckwarderhörne. Als Fahrradregion sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere auf sanierten / neu zu bauenden Wegen durch die Marsch oder entlang des Deiches (besonders außendeichs) die Wegeführung für Radfahrer ermöglicht wird.	Die (überregional bekannten) touristischen Radwege sind teilweise neu als Vorranggebiet festgelegt wurden. Dies betrifft auch den besagten Streckenabschnitt. Die Festlegung bleibt bestehen, da dieser Teilabschnitt nichtsdestotrotz einen Teil überregional bekannter Radwege darstellt. Die Festlegung ist in diesem Bereich ergänzt wurden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entsprechen die Festlegungen den ausgewiesenen Radwegeführungen. Aussagen mit einer ähnlichen inhaltlichen Wirkung sind in der Begründung zum RROP-Entwurf zu finden.

Laufende TöB-Nummer	57	Stellungnahme von	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		
Posteingang	-	E-Mail vom	04.05.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 336	Verschiedenes	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde direkt beteiligt.

Laufende TöB-Nummer	58	Stellungnahme von	Deutsche Flugsicherung		
Posteingang	-	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 337	4.2.1 „Windenergie“	Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		- Radaranlage Bremen [BRE] - Geogr. Koordinaten (ETRS89):52° 12' 00,49" N / 08° 17' 07,87" E ; Höhe des Geländes 6,33 m ü. NN. - Navigationsanlage DVOR Bremen [BMN] - Geogr. Koordinaten (ETRS89):53° 02' 46,51" N / 08° 45' 37,61" E ; Höhe des Geländes 4,52 m ü. NN. Das Plangebiet Nr. 22 (Lemwerder, Sannauer Hellmer) liegt im Anlagenschutzbereich. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Die restlichen Gebiete liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2018. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im	Der Landkreis Wesermarsch hat zur Festlegung der VR Windenergienutzung ein Potenzialraumkonzept aufzustellen. Angesichts der Tatsache, dass im Landkreis Wesermarsch die vorhandenen planungsrechtlich gesicherten Gebiete zur Erzeugung von Windenergie die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie erfüllt (Niedersächsischer Windenergieerlass, Landesraumordnungsprogramm) werden anhand der im Potentialraumkonzept genannten Kriterien die bereits vorhandenen Windparks (auch hinsichtlich der Fragestellung eines möglichen Repowerings) überprüft und bei Erfüllung der Kriterien entweder teilweise oder vollständig in eine Vorranggebietskulisse überführt. Dies erfolgte auch durch mit der Fläche Sannauer Helmer, die von der Gemeinde Lemwerder im Rahmen ihrer Bauleitplanung konzeptionell hergeleitet und planungsrechtlich gesichert wurde. Die Fläche stellt ein laufendes Verfahren dar, aus dem bisher nicht hervorging, dass die Fläche nicht für die Windenergie zur Verfügung steht. Aufgrund dessen bleibt die Fläche in ihrer derzeitigen Form bestehen.

		Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015.Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	

Laufende TöB-Nummer	59	**Stellungnahme von**	**EWE Netz GmbH**		
Posteingang	07.05.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 338	4.2.3 „Leitungstrassen“	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Tassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung „Netztechnik G / W“ Herrn Feeken in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigungen, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
2018 - 339	Verschiedenes	Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	60	**Stellungnahme von**	**Nord-West Oelleitung GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 340	4.2.3 „Leitungstrassen“	NDO hat uns mit Betrieb und Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Von dem oben genannten Vorhaben wird unsere dort vorhandene Mineralölfernleitung sowie die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt. Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite siehe anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Bei nachfolgenden Planungen bitten wir weiterhin um frühzeitige Beteiligung. Die anliegende NW / NDO Schutzanweisung sowie die Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen erhalten Sie zur Information.	

Laufende TöB-Nummer	61	**Stellungnahme von**	**TenneT TSO GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 341	4.2.3 „Leitungstrassen“	In dem Landkreis Wesermarsch befinden sich die oben genannten Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Wir bitten Sie die folgenden Punkte mit in das RROP des Landkreis Wesermarsch mit aufzunehmen. Zu unseren bestehenden Höchstspannungsfreileitungen	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		220-kV-Leitung Abzweig Huntorf (l.-H-14-210) 220-kV-Leitung Farge — Conneforde (1.1+14-201) 380-kV-Leitung Unterweser — Dollern (l.-H-14-301) 380-kV-Leitung Abzweig Ganderkesee (LH-14-307) 380-kV-Leitung Unterweser — Conneforde/Ost (LH-14-302) 380-kV-Leitung Abzweig Niedervieland (LH-14-303): Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220kV-Leitungen max.60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.	

		Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 01 05/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiter-seilen einhalten. Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.	

		Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitungen eingehalten. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: aWEA = 0,5 x DWEA + aRaum + aLTG Dabei ist • aWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • al-TG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • aRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum aRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > IX Rotordurchmesser beträgt,	

		kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.	
2018 - 342	4.2.3 „Leitungstrassen“	Im Landkreis Wesermarsch plant die Tennet Offshore das Kabel NorGer. Wir bitten Sie die Planung in das RROP mit aufzunehmen.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird – auch nach mündlichen Hinweis durch das ArL Weser-Ems – um die landesplanerisch festgestellte Trasse ergänzt. Die NorGer-Trasse ist nun als VR Leitungskorridor im RROP festgelegt.
2018 - 343	4.2.3 „Leitungstrassen“	Wir empfehlen, die derzeit im Bau befindlichen Änderungen des Leitungsverlaufs um die Schaltanlage Elsfleth/West, Vorwerkhof 6, 26931 Elsfleth in der zeichnerischen Darstellung zu berücksichtigen. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die gemäß Legende dargestellten, ELT-Leitungstrassen" sich in der zeichnerischen Darstellung nicht wiederfinden lassen. Somit ist eine Unterscheidung der Leitungstrassen nach Spannungsebenen nicht möglich.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird um die Hinweise ergänzt.

Laufende TöB-Nummer	62	Stellungnahme von	**Avacon Netz GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	07.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 344	4.2.3 „Leitungstrassen“	Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wesermarsch befindet sich im Schutzbereich diverser 110-kV-Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken. [Anhang im Original]	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	63	Stellungnahme von	**ExxonMobil Production GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	18.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 345	4.2.3 „Leitungstrassen“	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 11.12.2013 weiterhin Gültigkeit besitzt.	

Laufende TöB-Nummer	64	**Stellungnahme von**	**Neptune Energy Deutschland GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	15.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 346	4.2.3 „Leitungstrassen“	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH (ehem. ENGIE E&P Deutschland GmbH) für den o. g. Bereich betroffen sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	65	**Stellungnahme von**	**Telekom Deutschland GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	15.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 347	Verschiedenes	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	

Laufende TöB-Nummer	66	**Stellungnahme von**	**Wintershall Holding GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	10.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 348	Verschiedenes	Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	67	Stellungnahme von	**EWE Erneuerbare Energien GmbH**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	13.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 349	4.2.1 „Windenergie“	Als Vorhabensträger planen die EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Str. 22-26, 26123 Oldenburg und die Jade-energy GmbH, Moorlager Weg 33, 26629 Großefehn, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in der Gemeinde Jade. Vor dem Hintergrund der Energiewende hat die Gemeinde ihr Gemeindegebiet auf geeignete Flächen zur Windenergienutzung untersucht (s. ein Standortkonzept zur Windenergie 2014). Das gemeinsame Planungsareal befindet sich nördlich der drei bestehenden und von der EWE betriebenen Enercon WEA. (siehe anliegenden Lageplan) Für das angedachtes Projektareal gibt es einen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Jade für ein Flächennutzungsplan- und ein Bebauungsplanverfahren. Hierzu zitieren wir aus dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jade aus dem Jahr 2015: Der Rat der Gemeinde Jade beschloss, a) mit 14 Ja- und 1 Nein-Stimme, auf Grund des angepassten Standortkonzeptes der Planungsgesellschaft NWP, Oldenburg, weiterhin die Fläche in Bollenhagen sowie die Fläche Jaderaußendeich im Flächennutzungsplan sowie in entsprechenden Bebauungsplänen für die Windenergie auszuweisen. Weiter Flächen im Gemeindegebiet sollen nicht für die Windenergie ausgewiesen werden.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Träger der Regionalplanung hat zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein schlüssiges gesamträumliches Konzept vorzulegen. Ausgehend vom Kreistagsbeschluss vom 15.03.2010 obliegt die Planung von WEA-Anlagen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Aufgrund dessen stellt ein grundsätzliches Kriterium der festgelegten Vorranggebiete eine bauleitplanerisch gesicherte Fläche dar, anhand der das aufgestellte Potenzialraumkonzept angewandt wird. Bei dem Projektvorhaben Windpark Jaderaußendeich ist bisher nur ein kommunaler Aufstellungsbeschluss gefasst worden. Eine rechtskräftige Bauleitplanung liegt nicht vor. Infolge dessen kann das Projektvorhaben nicht mit den weiteren gewählten Tabukriterien überprüft und ggf. in eine Vorranggebietskulisse überführt werden.

		Das Projektgebiet soll von den Betreibern Jade Energy und der EWE gemeinsam umgesetzt werden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurde ein durchweg positives Ergebnis ermittelt. Unvereinbares Konfliktpotenzial wurde nicht festgestellt. Uns ist bekannt, dass die Gemeinden auch außerhalb der Vorranggebiete des RROP Flächen ausweisen darf. Jedoch vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Bauleit-Verfahren bei der Gemeinde Jade und vor der Würdigung der windkraftfreundlichen Gesamtsituation, wäre es für die Planer und zukünftigen Betreiber des Windparks Jaderaußendeich eine große Planungssicherheit, wenn nun auch die Fläche im RROP entsprechend unserer Ermittlung ausgewiesen wird. Das Standortkonzept der Gemeinde Jade haben wir dem Anhang dieser Mail beigefügt. Entsprechend bitten wir um Aufnahme und Darstellung unserer Planung Jaderaußendeich als Windvorranggebiet im Entwurf des neuaufzustellenden RROP. Andernfalls bitten die Vorhabensträger um Erläuterung, warum der Vorhabensbereich nicht als Vorranggebiet im aktuellen Entwurf aufgenommen worden ist.	

Landkreis Wesermarsch – Behördeninterne Beteiligung

Laufende TöB-Nummer	68	Stellungnahme von	LK Wesermarsch - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde		
Posteingang	11.07.2018	E-Mail vom	10.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 350	Verschiedenes	Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde werden keine weiteren Anregungen und Hinweise zu dem vorgelegten Entwurf des RROP formuliert.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	69	Stellungnahme von	LK Wesermarsch - Untere Bauaufsichtsbehörde		
Posteingang	10.07.2018	E-Mail vom	10.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 351	Verschiedenes	Es bestehen seitens der Bauordnung keine Bedenken, da bauordnungsrechtliche Belange, wie zum Beispiel die Zugänglichkeit der Baugrundstücke, Grenzabstände, Standsicherheit, Brandschutz, Baulasten entsprechend der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) dem RROP nicht entgegenstehen. Auf nachfolgende, eventuell raumbedeutsame und von überörtlicher Bedeutung aufgeführte Planungen und Maßnahmen in den Gemeinden Butjadingen und Stadland, weise ich hin:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		- Errichtung eines Lagers zur Aufnahme radioaktiver Abfälle (LUnA) - Bau der Bundesfernstraße A20 - Neubau von Ferienwohnungen/eines Hotels in Burhave („Ferienpark am Meer“) - Errichtung eines Campingplatzes auf der Strohauser Plate - Neubau einer Monodeponie (zum größten Teil auf dem Gemeindegebiet der Stadt Nordenham) Auf nachfolgende, eventuell raumbedeutsame und von überörtlicher Bedeutung aufgeführte Planungen und Maß-nahmen in der Stadt Brake und der Gemeinde Jade, weise ich hin: Bau der Bundesfernstraße A20	

Laufende TöB-Nummer	70	**Stellungnahme von**	**LK Wesermarsch - Untere Deichbehörde**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	14.05.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 352	Verschiedenes	Aus Sicht der unteren Deichbehörde ist eine Stellungnahme zum Entwurf des RROP nicht erforderlich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	71	Stellungnahme von	LK Wesermarsch - Untere Denkmalschutzbehörde		
Posteingang	05.07.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 353	Verschiedenes	Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken. Um Berücksichtigung der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege Hannover wird gebeten.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Laufende TöB-Nummer	72	Stellungnahme von	LK Wesermarsch - Untere Naturschutzbehörde		
Posteingang	16.07.2018	E-Mail vom	16.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 354	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Vor derzeitiger Ziffer 01 bitte als 01 Neu zu LROP 3.2.1 01 einfügen: „Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind aufgrund ihres eigenen Wertes, als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen sowie zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln“. Ein allgemeiner Hinweis zu Sinn und Zweck des Naturschutzes fehlt im Gegensatz zu anderen freiraumbeanspruchenden Nutzungen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird angepasst.

		Durch die Einfügung wird die Funktion des Naturschutzes verdeutlicht.	
2018 - 355	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Als Begründung zu Ziff. 01 Neu in Kapitel 3.1.2. bitte einfügen: „Die Wesermarsch ist in weiten Teilen eine durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung und zahlreiche Wasserläufe, Gräben und Tiefs geprägte Kulturlandschaft aus Marsch und Moor. Große Bedeutung hat die Wesermarsch vor allem für Wat- und Wasservögel sowie Arten aquatischer und feuchter Lebensräume wie z. B. Amphibien und Wasserpflanzen. Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete und Landschaftsbestandteile anzusehen, die gemäß der naturschutzfachlichen Bewertungen (z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung) durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind.“ Satz 1 konkretisiert die Aussagen des LROP und der beschreibenden Darstellung für die Wesermarsch, die Sätze 2 und 3 sind aus dem LROP (Erläuterungen zu 3.1.2. Ziff. 01) übernommen.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Textvorschlag ergänzt.
2018 - 356	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der Begründung zum RROP wird auf Seite 40, letzter Absatz zu Kap. 3.1.2, bisherige Ziff. 01 nachfolgendes ausgeführt: „Allgemein ist dem Landkreis Wesermarsch zu attestieren, dass dieser keine unüberwindbaren oder gar gefährlichen Barrieren für ortstypische bodengebundene Tiere besitzt. Als Beispiel sind hierfür z.B. die Flächen entlang der Weser und Hunte anzuführen, die mit ihren naturnahen Vordeichsflächen wichtige Wanderkorridore	Dem Einwand wird gefolgt. Die vorgeschlagene Formulierung wird mit Ergänzungen übernommen.

		für Arten von Feuchtlebensräumen darstellen. Im Generellen stellen zudem die zahlreichen Ent- und Zuwässerungsgräben, welche die Wesermarsch kennzeichnen, wichtige Wanderkorridore für dort vorkommende Arten dar." Diese Aussagen sind insofern unzutreffend, als weite Teile des Gewässernetzes in der Wesermarsch zur Entwässerung notwendigerweise mit Schöpfwerken ausgestattet sind. Schöpfwerke stellen sehr wohl erhebliche Wanderungshindernisse für diverse Fischarten dar. Zudem sind zahlreiche Gewässer in der Wesermarsch geprägt durch fehlende oder sehr schmale Ufersäume, fehlender oder bestenfalls rudimentärer Wasservegetation und entsprechender Verarmung an Habitatstandorten u. a. für Fische, Amphibien und Säugetiere (Otter). Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sind daher zahlreiche Gewässer in der Wesermarsch deutlich verbesserungsbedürftig (vgl. auch ARGE WRRL, Planula & BWS GmbH, Hamburg 2006: Pilotprojekt Marschgewässer, Synthesebericht Seite 49 z.B. für das Käseburger Sieltief). Es wird daher vorgeschlagen, den Abschnitt wie folgt zu fassen: „Wichtige Wanderkorridore entlang der Weser und Hunte sind großräumig durch naturnahe Vordeichsflächen geprägt und insofern wichtige Wanderkorridore für Arten von Feuchtlebensräumen. Die zahlreichen Ent- und Zuwässerungsgräben in der Wesermarsch, haben ein hohes Potential als Wanderkorridore für dort vorkommende Arten. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, sind vor allem Wanderungshindernisse wie Pumpwerke soweit möglich passierbar zu machen und die Strukturvielfalt in und an den Gewässern zu erhalten und zu entwickeln."	
2018 - 357	3.1.3 „Natura 2000"	In der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs überlagern sich in vier Fällen das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Klei)	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Klei stellt auch gem. LROP ein elementarer Bestandteil des Küstenschutzes für Deichbaumaßnahmen dar. Des Weiteren ist

	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	mit einem Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiete V 64 „Marschen am Jadebusen“ bzw. V 65 „Butjadingen“): • Gemeinde Butjadingen, EU-Vogelschutzgebiet V 65 Butjadingen • Stadt Nordenham, EU Vogelschutzgebiet V65 Butjadingen • Gemeinde Stadland, EU-Vogelschutzgebiet V 64 Marschen am Jadebusen • Gemeinde Jade, EU-Vogelschutzgebiet V 64 Marschen am Jadebusen (siehe Karte 1). Diese Gebiete sind in den Überlagerungsflächen als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Eine solche Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft weicht sowohl von den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (zeichnerische Darstellung) als auch von Karte 7 des Landschaftsrahmenplans ab (Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzepts durch die Raumordnung). Hier sind die Natura 2000-Gebiete in Gänze als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind auch durch Kleiabbau nicht zulässig (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG und analog hierzu § 3 Abs. 1 und Abs. 2c der VO Landschaftsschutzgebiet Marschen am Jadebusen-Ost und gleichlautend der VO Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“). Sofern Klei innerhalb der als Landschaftsschutzgebiete geschützten Natura 2000-Gebiete abgebaut werden soll, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, in der zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit Erhaltungszielen für das Gebiet vereinbar ist (§ 34 Abs. 1 BnatSchG). Maßstab dafür, ob und ggf. wie das Vorhaben Kleiabbau ausgeführt werden kann, sind daher die naturschutzfachlichen Erhaltungsziele des Gebietes. Insofern sind auch die hier in Rede stehenden Gebietsteile der Natura	der Begründung zum LROP zu entnehmen, dass eine möglichst maßnahmennahe Nutzbarkeit der benötigten Rohstoffe Voraussetzung für eine optimierte Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen darstellt. Infolge dessen bleiben die bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei in den besagten Gebieten enthalten. Es wird jedoch der Hinweis in der Begründung ergänzt bzw. verdeutlicht, dass eine Vereinbarkeit gem. der hier genannten gesetzlichen Paragrafen auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen muss und dass nach Abbau der Flächen die Flächen dem eigentlichen Schutzzweck wieder zugeführt werden müssen.

		2000-Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Der Vorrangstatus für Rohstoffgewinnung (Klei) sollte in einen Vorbehaltsstatus umgewandelt werden. [Kartendarstellung im Original]	
2018 - 358	3.1.3 „Natura 2000“	Nördlich der geplanten Industrietangente im Ortsteil Friedrich-August-Hütte, westlich anschließend an die als Vorranggebiet Rohstoffsicherung vorgeschlagene Fläche, ist ein zentrales Siedlungsgebiet dargestellt (vgl. Karte 1). Nach LROP Nds. 2017 ist dieses Gebiet „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und Bestandteil des Natura 2000-Gebietes Vogelschutzgebiet Butjadingen (vgl. auch Karte 7 des Landschaftsrahmenplans). Sofern nicht die Löschung dieses Teils des Natura 2000-Gebietes im Zuge des Ausbaus der Industrietangente Nordenham absehbar realisiert werden kann, gilt auch hier, dass sich jedwede andere Entwicklung als die Sicherung und Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes der Zielarten des Vogelschutzgebietes einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bedarf (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Auch diese Fläche ist als Vorrangfläche für Natur und Landschaft darzustellen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen mit Festlegung von Kohärenzmaßnahmen getroffen wurden.	Den Einwänden wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird angepasst.
2018 - 359	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfes des RROP werden die Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft (aus dem LROP, 2017 übernommen) dargestellt. Die Gewässer Ollen, Hörspe und Hörsper Ollen (Gemeinde Berne, Gemeinde Lemwerder) sind im LROP gleichfalls als Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft dargestellt. Im RROP fehlt die Übernahme.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird korrigiert.
2018 - 360	3.1.3 „Natura 2000“	Folgende Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung nicht als Natura 2000 Gebiete dargestellt: - Vogelschutzgebiet 11 „Hunteniederung“ (DE2816-401)	Dem Einwand wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wurde korrigiert.

		- Vogelschutzgebiet 27 „Unterweser ohne Luneplatte“ (DE2617-401) - Vogelschutzgebiet 64 „Marschen am Jadebusen“ (DE2514-431) - Vogelschutzgebiet 65 „Butjadingen“ (DE2416-431) Diese als Vorranggebiete Natur und Landschaft dargestellten Bereiche sind um die vorgesehene Signatur Natura 2000 (s. Anlage 3 zum RROP, 3.1.3 (02)) zu ergänzen.	
2018 - 361	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Für das Biotopverbundsystem sind die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms übernommen. Darüber hinaus sollen gemäß Ziff. 3.1.2 04 LROP geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte im Regionalen ROP festgelegt werden. Das ist unterblieben. Die in der Karte 7 des LRP dargestellten Still- und Fließgewässer als Bestandteil des Biotopverbundsystems sind sämtlich nicht übernommen worden. Insofern wird der Vorgabe des LROP nicht Rechnung getragen. Fachlich und inhaltlich ist die ergänzende Festlegung insbesondere der Fließgewässer als Bestandteile des Biotopverbundsystems für wandernde Arten wie Fische, Muscheln und z.B. Fischotter von besonderer Bedeutung, da in der Umsetzung vor allem auf den Abbau von Wanderungshindernissen hingewirkt werden muss. Es wird vorgeschlagen, sie als Vorbehaltsgebiete zu ergänzen.	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird ergänzt. Die Habitatkorridore werden auf Grundlage des LRPs als linienförmige VB Natur und Landschaft festgelegt.
2018 - 362	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Der Elsflether Sand ist kein Bestandteil eines gemeldeten FFH-Gebietes und liegt folglich auch nicht im Geltungsbereich des zukünftigen NSG „Tideweser“. Das Gebiet wird von den FFH-Gebieten DE 2716-331 „Mittlere und untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ eingerahmt.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die zeichnerische Darstellung wird korrigiert.

		Im RROP ist die Fläche als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (ohne weitere Angaben) sowie als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. In der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Wesermarsch (Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung) ist die Fläche aber zu 2/3 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie zu 1/3 als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung eingestuft wurden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollte die gesamte Fläche des Elsflether Sand im RROP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt werden, überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung. Mittel- bis langfristig wird die Fläche durch den neuen Flächeneigentümer JWP Wilhelmshaven als Natura 2000 – Kohärenzfläche entwickelt werden. Sie erhält nach der Meldung den Status eines Natura 2000-Gebietes.	Vor Herstellung des Elsflether Sandes als naturfachlich wertvollen Raum, ggf. gar als Bestandteil des Natura 2000 – Netzes, ist der Abbau des dort befindlichen Kleis vorgesehen. Infolge dessen und nach Abgleich des Kleimanagementkonzeptes des I. Oldenburgischen Deichbandes findet dort die getroffene Festlegung Rohstoffgewinnung Klei statt.
2018 - 363	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Im RROP ist die Tonkuhle Oberhammelwarden als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt worden. In der Karte 7 des Landschaftsrahmenplanes des Landkreis Wesermarsch (Arbeitskarte zur Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung) ist die ehemalige Tonkuhle Oberhammelwarden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bewertet worden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist dieses Bewertungsergebnis unbedingt in das RROP zu übernehmen, da die Fläche durch den Eigentümer JWP Wilhelmshaven erfolgreich als potentielle Kohärenzfläche renaturiert wurde. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kohärenzfläche für eine zukünftige Erweiterung	Dem Einwand wird gefolgt. Die Zeichnerische Darstellung wird korrigiert.

		des Jade-Weser-Port Wilhelmshaven würde die Fläche bei der EU-Kommission als EU-Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) nachgemeldet werden.	
2018 - 364	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Ipweger Moor, Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf) Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung angrenzend an das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“, im LROP bezeichnet als 61.2: Folgender Text sollte in das RROP übernommen werden: Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, im LROP unter Kapitel 3.2.2 Ziffer 04 Satz 3 als Nr. 61.2 aufgeführt, grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des o.g. Gebietes durch eine zusätzliche Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung zu vermeiden, ist gemäß § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des geplanten Abbaus mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes im Rahmen des Bodenabbauverfahrens zu überprüfen (UVP-Vorprüfung, einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung). Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden ist u.a. möglicherweise eine Flächenreduzierung zum Schutz des FFH-Gebietes notwendig sowie eine Beschränkung der Abbautiefe, sodass gemäß LROP Kapitel 3.2.2 Ziffer 05 Satz 1 eine an den Abbau und die Herrichtung der Fläche anschließende Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. Hinweis: Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Darstellung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung sich mit dem Vorschlag zur	Dem Einwand wird gefolgt. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Die vorgeschlagene Formulierung wird in die Begründung aufgenommen.

		Gebietskategorie Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus dem LRP (Karte 7) überschneidet.	
2018 - 365	3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“	Angelkuhle Die eingefügte Karte zeigt die Eigentumsflächen des Landkreises Wesermarsch, hier der Flächenagentur in grün. In diesem interkommunalen Kompensationsflächenpool sind einige dutzend Vorhaben, hier Baugebiete, Gewerbegebiete, Baugenehmigungen sowie Radwege ausgeglichen worden. Überlagert wir dieses Gebiet von einem Vorranggebiet für Bodenabbau. Diese beiden Belange, auf der einen Seite der gesamte Rechtsrahmen zur Eingriffsregelung und auf der anderen Seite der Vorrang zum Bodenabbau, hier Torf, widersprechen sich inhaltlich. Innerhalb des Kompensationsflächenpools ist der Torferhalt, die Moorrenaturierung und eine maximale Wasserhaltung die Zielsetzung. Sofern rechtlich möglich sollte im Rahmen der Konkretisierung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung die in Karte 2 gelb umfahrene Fläche aus der Vorrangkulisse herausgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Änderung des Landesraumordnungsprogrammes mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens auf Landesebene zu beantragen. [Kartendarstellung im Original]	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Bei dem VR Rohstoffgewinnung Torf handelt es sich um eine großflächige Lagerstätte von landesweiter Bedeutung. Siehe hierzu auch die Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Bei dem Rohstoffgewinnungsgebiet handelt es sich um eine Lagerstätte 1. Ordnung (von bedeutender volkswirtschaftlicher Bedeutung). Es sei darauf hingewiesen, dass bei raumbedeutsamen Planungen das LBEG einzubeziehen ist.
2018 - 366	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Der naturschutzwürdige Bereich „Öltjenbrake“ (überwiegend bestehend aus gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG – siehe Pfeil in Karte 3) ist im RROP nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Aufgrund der natürlichen Sukzessionsabfolge von offenen Gewässern über Schilfröhricht über Großseggenbestände bis hin zum Erlenbruchwald und aufgrund	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst.

		des schon gesetzlichen Schutzstatus sollte dieses Gebiet entsprechend als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP dargestellt werden. [Kartendarstellung im Original]	
2018 - 367	3.1.1 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	**Vorbehaltsgebiete Torferhalt** In Karte 7 des LRP sind prioritäre Suchräume für Maßnahmen des Boden- und Klimaschutzes im Bereich der Förderkulisse der Nds. Moorlandschaften als Vorbehaltsgebiete Torferhalt dargestellt. Sofern rechtlich möglich, wird gebeten, diese Gebiete entsprechend in das RROP zu übernehmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Einführung einer weiteren Gebietskulisse Torferhaltung erfolgt auch nach Rücksprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nicht. Eine rechtliche Überführung in die VR-Gebietskulisse ist aufgrund der unterschiedlich gewählten Kriterien nicht möglich. Die Belange, die sich aus der Förderkulisse Nds. Moorlandschaften ergeben, sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene durch das NLWKN und auch durch die Untere Naturschutzbehörde einzubringen.

Laufende TöB-Nummer	73	**Stellungnahme von**	**LK Wesermarsch - Untere Wasserbehörde**		
Posteingang	03.07.2018	**E-Mail vom**	03.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 368	3.2.1.1 „Landwirtschaft“	„Die Unterhaltung des Entwässerungssystems obliegt den Wasser- und Bodenverbänden. Für die nördliche Wesermarsch ist die Möglichkeit der Zuwässerung während der Vegetationsperiode über die Siele aus der Weser von hoher Bedeutung.“	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Begründung wird konkretisiert.

		Seitens der Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung der Verbandgewässer dem jeweils zuständigen Entwässerungsverband, die Unterhaltung anderer Gewässer jedoch dem Anlieger bzw. dem Eigentümer obliegt.	
2018 - 369	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	„Die als Vorranggebiet Wasserwerk gesicherten Wasserwerke dienen der Sicherung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser- und Brauchwasser und sind daher aus Gründen der Daseinsvorsorge langfristig zu sichern. Die Trinkwasserversorgung im Landkreis Wesermarscherfolgt neben der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser durch örtliche Wasserwerke auch durch Fremdbezug über Fernwasserleitungen. Zur Sicherung der regionalen Trinkwasserversorgung sind daher die von den im Landkreis Wesermarsch tätigen Wasserversorgern gemeldeten regionalen und überregionalen Trinkwasserleitungen mit einem Durchmesser von i.d.R. ab 300 mm als Vorranggebiete Fernwasserleitung festgelegt.“ Der Unteren Wasserbehörde ist keine Wasserwerk bzw. eine Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser bekannt.	Der Anmerkung wird gefolgt. Beschreibende Darstellung und Begründung wurden geändert und konkretisiert.
2018 - 370	3.2.5 „Küsten- und Hochwasserschutz“	„Im Kontext von zunehmenden Starkregenereignissen wird dennoch betont, dass neue Siedlungsflächen primär in solchen Gebieten entwickelt werden, in denen die Entwässerungssysteme in der Lage sind, Wassermengen bei extremen Regenereignissen zurück- bzw. weiterzuleiten. Alternativ sollen neue Siedlungsflächen nur in Verbindung mit umfassenden Anpassungsmaßnahmen realisiert werden.“ Auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 16.01.2018 wird verwiesen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Erwiderung wird verwiesen.

Laufende TöB-Nummer	74	Stellungnahme von	LK Wesermarsch – Liegenschaften/Kreisstraßen		
Posteingang	03.07.2018	E-Mail vom	03.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 371	4.1.3 „Straßenverkehr“	Entsprechend des vorgenannten Kapitels werden lediglich Aussagen zu Straßenbauvorhaben des überörtlichen Netzes, die sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ergeben, dargestellt und behandelt. Die geplante A 20 (Küstenautobahn) sowie beispielsweise die Bundesstraßen 211 und 212, die als entsprechende Vorranggebiete als Hauptverkehrsstrecken festgelegt und begründet werden. Daneben sind jedoch in der zeichnerischen Darstellung auch vorhandene Landes- und Kreisstraßen als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung dargestellt, da sie im Landkreis wichtige Erschließungs- und Verbindungsfunktion übernehmen und eine Funktion von Verbindungsstraßen mit Netzwirkung haben. In der textlichen Begründung sollte daher darauf hingewiesen werden, dass die Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung zu sichern sind. Da die technische, bauliche und verkehrliche Verwaltung der Kreisstraßen im Landkreis Wesermarsch auf vertraglicher Basis auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, übertragen worden ist, wird in Bezug auf die hier zur Rede stehenden Kreisstraßen auch auf die Stellungnahmen der NLStBV, Hauptgeschäftsstelle Hannover, vom 03.07.2018,+ und der NLStBV, Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg, vom 04.07.2018, verwiesen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

Private

Laufende Nummer	75	Stellungnahme von	Bündnis 90/Die Grünen (Kreistagsfraktion)		
Posteingang	-	E-Mail vom	03.06.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 372	4.2 „Energie“	Letzter Satz: Der Anteil erneuerbarer Energien soll im gesamten LK Wesermarsch mindestens bis zum Jahr 2030 80% (Strom) erreichen und der Anteil der regenerativ erzeugten Wärme ist erheblich auszubauen. Landkreis und alle Gemeinden/Städte erarbeiten hierzu konkrete Klimaschutzmaßnahmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Eine Festschreibung erfolgt nicht, da diese einen nicht unerheblichen Eingriff in die kommunale Bauleitplanung bedeuten würde. Des Weiteren teilte ein Energienetzbetreiber dem Landkreis Wesermarsch mit, dass bereits seit 2013 zumindest für ihren Netzbereich über 80% der dortigen Netzkapazitäten von erneuerbaren Energien stammen.
2018 - 373	3.2.2 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	neue letzte Sätze: Das Ziel der klimaneutralen Landwirtschaft, als wesentlicher Nahrungsmittelproduzent, kann nur erreicht werden mit einer hinreichenden gleichzeitigen Moorentwicklung auch durch z.B. Wasserstandsanhebung und Torfmooswachstum.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Hinweis auf die Moorentwicklung durch Wasserstandsanhebung bezieht sich auf ein aktuelles Projektvorhaben des Grünlandzentrums. Die Ergebnisse von diesem sind jedoch, angesichts des „nassen“ Sommers 2017 und des „trockenen“ Sommers 2018 bleiben, abzuwarten. Darüber hinaus existiert sowohl im LROP als auch im RROP der Passus, dass eine gute, gängige landwirtschaftliche Praxis dem Torferhalt bzw. der Moorentwicklung nicht entgegensteht.

		Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 50.1,48.1,59.2,61.1,61.2, 61.3 werden gestrichen (solange nicht durch Abbaugenehmigung gesichert). Die Voraussetzungen für Torfschutz gelten im LK Wesermarsch unmittelbar ab 0,8 m Bodenkörper und Mindestgröße der Fläche ab 5,0 Hektar.	Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf sind als landesraumordnerisches Ziel (LROP 2017) in den RROP-Entwurf zu übernehmen und stehen einer planerischen Abwägung nicht zur Verfügung. Der Torfschutz wird durch die Festlegung des Vorranggebietes Torferhaltung sichergestellt. Die räumlichen Festlegungen sind aus dem LROP übernommen. Als Kriterien herfür wurden eine Torfmächtigkeit von mindestens 1,30m sowie zusammenhängende Flächen von mindestens 25ha zugrunde gelegt. Flächen von kleineren Größen sowie mit geringeren Torfmächtigkeiten werden nicht als Vorranggebiet festgelegt.
2018 - 374	3.1.2 „Natur und Landschaft“	neuer letzter Absatz: Aus Anhang 3, “Umweltbericht” zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch werden aus Seite 5 die letzten 10 Zeilen hier festgelegt mit “Das Zielkonzept umfasst folgende Zielkategorien: . nun 4 Punkte mit 9 Zeilen. Aus Anhang 2 “Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope” zum Landschaftsrahmenplan LK Wesermarsch werden folgende WB als “Vorranggebiete Natur und Landschaft” zusätzlich festgelegt: a) WB Stadlander Marsch hier WB 05 FFH und WB 06 Dornebbe (aus Seite 4-6 WB Anhang 2) b) WB Bollenhagener Moorland hier auch WB 09, WB 10, WB 11 und WB 13 (aus Seite 11-18 WB Anhang 2) c) WB Jader Marsch hier auch WB 15, WB 16 und WB 17. (aus S. 19-21 WB Anhang 2) d) WB Stedinger Marsch hier auch WB 20 – WB 29 (aus S. 26-31 WB Anhang 2)	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Wie im Arbeitskreis Regionale Raumordnung vom 14.03.2018 dargelegt und schriftlich der Partei vorliegend, sind die WB als Vorranggebiet Natur und Landschaft, teilweise überlagernd als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

		e) Weser mit Vordeichsflächen hier auch WB 36 – WB 39 (aus S. 40-43 WB Anhang 2)	
2018 - 375	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	neue letzte Sätze: Die sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen – Hude ist für den Personenverkehr und Güterverkehr zu sichern. Weitere Haltestellen insbesondere im Nordenhamer Norden (z.B. Einswarden und Blexen) werden eingerichtet. Dies gilt auch für Jaderberg. Insgesamt wird eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der Linien (Schulbusse, Busse, Wesersprinter nach Oldenburg und Bremerhaven, NWB) umgesetzt.	Dem Einwand wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung und die Begründung zu 4.1.1 (01) sowie 4.1.2 werden geändert und enthalten die genannten Anmerkungen in abgewandelter Form.
2018 - 376	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	2.Satz streichen : „Im Planungsraum ..	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Bereich der Metropolregion Nordwest arbeiten über 85.000 Bürger in der Logistikbranche samt Zulieferbereichen. Sie stellt außerdem eine wichtige Funktion für die in der Wesermarsch liegenden Häfen dar. Angesichts der zunehmenden Nachfrage an Logistikflächen sowie neue kreative, innovative Logistiklösungen sollte der Landkreis Wesermarsch aus strategischer Sicht dieser Entwicklung offen gegenüberstehen und anforderungsgerechte Flächen für die Logistikwirtschaft zur Verfügung haben. Dieser aufgestellte Grundsatz der Raumordnung ist räumlich nicht verortet und dient als strategische Aussage.
2018 - 377	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	2 Sätze ab Zeile 9 neu : Das vorhandene Radwegesystem ist zu erhalten und wird konsequent dort erweitert, wo es keine Radwege gibt. Berne und Lemwerder sollen an den Radschnellweg zwischen Bremen-Farge und Bremen-Hemelingen angebunden werden.	Der Anmerkung wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wurde diesbezüglich angepasst. Eine explizite Aufnahme der vom Kommunalverbund im Rahmen ihres Projekts „Regionales Mobilitätskonzept: Radverkehr“ konzipierten Radschnellwege in die Beschreibende Dar-

			stellung wird aufgrund des noch frühen Projektstadiums abgelehnt, in der Begründung erfolgt jedoch ein Hinweis auf das Projektvorhaben.

Laufende Nummer	76	**Stellungnahme von**	**Bündnis 90/Die Grünen (OV Mittlere Wesermarsch)**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	09.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 372	4.2 „Energie“	Letzter Satz: Der Anteil erneuerbarer Energien soll im gesamten LK Wesermarsch mindestens bis zum Jahr 2030 80 % (Strom) erreichen und der Anteil der regenerativ erzeugten Wärme ist erheblich auszubauen. Landkreis und alle Gemeinden/Städte erarbeiten hierzu konkrete Klimaschutzmaßnahmen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-372 verwiesen.
2018 - 373	3.2.2 „Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes; Bodenschutz“	neue letzte Sätze : Das Ziel der klimaneutralen Landwirtschaft, als wesentlicher Nahrungsmittelproduzent kann nur erreicht werden mit einer hinreichenden gleichzeitigen Moorentwicklung auch durch z.B. Wasserstandsanhebung und Torfmooswachstum. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung 50.1,48.1,59.2,61.1,61.2, 61.3 werden gestrichen (solange nicht durch Abbaugenehmigung gesichert). Die Voraussetzungen für Torfschutz gelten im LK Wesermarsch unmittelbar ab 0,8 m Bodenkörper und Mindestgröße der Fläche ab 5,0 Hektar.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-373 verwiesen.

2018 - 374	3.1.3 „Natura 2000“	neuer letzter Satz: Natura 2000 Gebiete und faktische Natura 2000 Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt und gesichert.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landkreis muss die Unterschutzstellung der gemeldeten Natura2000-Gebiete betreiben und bis Ende 2018 abschließen. Dieser zeit- und personalintensive Prozess, der in enger Abstimmung mit weiteren Akteuren aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft geschehen muss, hat eine priorisierte Stellung. Weitere Gebiete werden nicht bei der EU gemeldet. Zur Sicherung wertvoller Naturräume genügen die nationalen Regelungen.
2018 - 375	3.1.2 „Natur und Landschaft“	neuer letzter Absatz: Aus Anhang 3, “Umweltbericht” zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch werden aus Seite 5 die letzten 10 Zeilen hier festgelegt mit “Das Zielkonzept umfasst folgende Zielkategorien: .. nun 4 Punkte mit 9 Zeilen. Aus Anhang 2 “Wichtige Bereiche (WB) für Arten und Biotope” zum Landschaftsrahmenplan LK Wesermarsch werden auch folgende WB als “Vorranggebiete Natur und Landschaft” zusätzlich festgelegt: a) WB Stadlander Marsch hier WB 05 FFH und WB 06 Dornebbe (Seite 4-6 WB Anhang 2) b) WB Bollenhagener Moorland hier auch WB 09, WB 10, WB 11 und WB 13 (aus Seite 11-18 WB Anhang 2) c) WB Moorriemer Moorland hier auch WB 30 – WB 34 (aus Seite 33 – 36 WB Anhang 2) d) WB Stedinger Marsch hier auch WB 20 – WB 23, WB 26 (aus Seite 26-31 WB Anhang 2)	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-374 verwiesen.
2018 -	4.1.1	neue letzte Sätze	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

376	„Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	Die sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham-Blexen – Hude ist für den Personenverkehr und Güterverkehr zu sichern. Weitere Haltestellen insbesondere im Nordenhamer Norden (z.B. Einswarden und Blexen) werden eingerichtet. Dies gilt auch für Jaderberg. Insgesamt wird eine bessere Verknüpfung (Takte und Wartezeiten) der Linien (Schulbusse, Busse, Wesersprinter nach Oldenburg und Bremerhaven, NWB) umgesetzt.	Es wird auf die Erwiderung 2018-375 verwiesen.
2018 - 377	4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur und Logistik“	2.Satz streichen : „Im Planungsraum ..	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-376 verwiesen.
2018 - 378	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	2 Sätze ab Zeile 9 neu : Das vorhandene Radwegesystem ist zu erhalten und wird konsequent dort erweitert, wo es keine Radwege gibt.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Erwiderung 2018-377 verwiesen.

Laufende Nummer	77	**Stellungnahme von**	**Sozialdemokratische Partei Deutschlands (Ratsfraktion Jade)**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	19.06.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 379	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Während der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt am 07.06.2018 hat Herr Notzon als Mitarbeiter des Landkreis Wesermarsch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		vorgestellt. Die SPD Fraktion ist der Auffassung, dass keine weiteren Schutzgebiete in der Gemeinde Jade ausgewiesen werden dürfen. Begründung: Die bereits bestehenden Schutzgebiete „Schwimmendes Moor“ in Sehestedt, „Hahner Brake“ in Jaderkreuzmoor (ca. 40 ha), „Bollenhagener Moorwald“ in Mentzhausen (ca. 140 ha) , die „Graureiherkolonie“ (ca. 18,5 ha) in Jaderberg und die beiden großen Landschaftsschutzgebiete „Jader Moormarsch“ mit ca. 2600 ha sowie „Marschen am Jadebusen - Ost“ in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen mit einer Gesamtgröße von 4515 ha sowie Vogelschutzgebiete reichen aus unserer Sicht völlig aus. Nördlich grenzt die Gemeinde Jade an den Nationalpark "Niedersächsisches Watten-meer" die landwirtschaftlich genutzten Flächen Außendeichsflächen sind mit Bewirtschaf-tungsbeschränkungen verbunden. Trotz kilometerlanger Angrenzung an den Jadebusen ist eine touristische Nutzung nur im Strandbad Sehestedt gestattet. Diverse Flächen zwischen der Ölstraße und der B 437, die für die Kleientnahme für den Deich am Jadebusen genutzt wurden, und in Zukunft genutzt werden müssen, stehen als ökologisch wertvolles Gebiet für Fauna und Flora zur Verfügung bzw. werden dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Daneben gibt es noch kleinere Ausgleichsflächen für verschiedene Baumaßnahmen (Stindt, Windkraftanlagen). Mit dem Bau der A20 werden weitere Ausgleichsflächen benötigt werden und mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden. All die oben genannten Flächen stehen für eine Weiterentwicklung nicht mehr zur Verfügung. Bestehende Verträge für den Torfabbau können ohne Entschädigung für die Abbauunternehmen nicht gekündigt werden. Neue Abbaugebiete sind nicht vorgesehen. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung durch Anheben bzw. Aufstauen des Grundwasserstandes ist fach-	Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm werden keine weiteren Schutzgebiete in der Gemeinde Jade ausgewiesen.

		lich bisher nicht nachhaltig geprüft worden. Auf Grund von einzelnen Versuchsergebnissen durch das Grünlandzentrum mit extremen Niederschlägen von über 1000 mm / m2 im Jahr 2017 können die Versuchsergebnisse als nicht abgesichert angesehen werden. Hier sind die Interessen der Bewirtschafter zu berücksichtigen.	
2018 - 380	4.1.2 „Schienenverkehr, ÖPNV, Fahrradverkehr“	Die Anbindung des ÖPNV (Buslinie 340) an die zukünftige Bahnhaltestelle in Jaderberg sollte unbedingt berücksichtigt werden. Das Verbandsgebiet des zvbn endet an der Kreis bzw. Gemeindegrenze. Eine Busverbindung zwischen Jaderberg und der Stadt Varel zu den Hauptverkehrszeiten wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Die Menschen in der Gemeinde Jade orientieren sich nach Varel dort befindet sich ein Krankenhaus und zahlreiche Fachärzte. Besonders ältere Mitbürger die mobilitätseingeschränkt sind, sind auf eine möglichst Wohnortnahe Versorgung angewiesen. Nicht zu unterschätzen ist der touristische Nutzen einer Busverbindung bei der evtl. Fahrräder mitgenommen werden können. Eine direkte ÖPNV-Verbindung zur Kreisstadt Brake wird wirtschaftlich auch wegen der langen Fahrzeiten nicht darstellbar sein.	Der Anmerkung wird gefolgt. In der Beschreibenden Darstellung sowie der Begründung zum Kap. 4.1.2 unter der Ziffer 03 erfolgt nun ein allgemeiner Hinweis, dass landreisübergreifende ÖPNV-Angebote unterstützt werden sollen.

Laufende Nummer	78	**Stellungnahme von**	**Bürgerverein Esenshamm e.V.**		
Posteingang	11.07.2018	**E-Mail vom**	10.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 381	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Hiermit legen wir als Bürgerverein Esenshamm Widerspruch gegen das geplante interkommunale Gewerbegebiet, wie es in der beschreibenden Darstellung des RROP unter 2.2. Ziffer 05 aufgeführt ist, ein.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Begründung: Der Bürgerverein hat die Nachfolge der früheren Bürgervertretung in Esenshamm angetreten und vertritt damit laut Satzung die Interessen aller Dorfbewohner Esenshamms. In dieser Funktion legen wir Widerspruch ein. In dem festgelegten Vorbehaltsgebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe im Kreuzungsbereich der geplanten A20 – Küstenautobahn und der Bundesstraße 212, sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Lebensqualität. Die dort entstehenden Belastungen durch Lärm- Staub- und Abgasemmisionen für Mensch und Natur, ist noch nicht absehbar. Allein durch die künftige A 20 wird unser Dorf schon erheblichen Belastungen ausgesetzt. Durch ein großes Gewerbegebiet direkt vor unserer Tür, würde die Belastung noch einmal steigen und den Wert unserer Häuser und Grundstücke fallen lassen. Auch ist bei einem solchen Eingriff in die Natur und ihre Umgebung die damit verbundenen Konsequenzen für Vögel, Insekten oder ähnliches nicht zu überschauen.	Auf der regionalplanerischen Ebene wird im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogrammes noch keine konkrete Ausgestaltung der möglichen Gewerbeflächen vorgenommen. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) Industrielle Anlage und Gewerbe dient im ersten Schritt zur Sicherung der Flächen für eine nachfolgende Entwicklung. Diese wird anschließend durch die kommunalen Planungs- und Verwaltungsebenen angestoßen. Die konkrete Ausgestaltung der Flächen erfolgt dabei durch die kommunale Bauleitplanung. Mittels dieser ist es z.B. möglich, eine innere Staffelung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes vorzunehmen. Dies bedeutet ganz konkret, dass immissionsarme Betriebe an den Rand des Gebietes bzw. in die Teilräume angesiedelt werden, die am nächsten zur Siedlungsstruktur liegen, während sich immissionsreiche Betriebe z.B. in die Kerne der Teilfläche oder entlang der Trasse der zukünftigen A20 Küstenautobahn niederlassen müssen. Inwieweit das geplante Gewerbegebiet noch in dem Umfang zusätzliche Immissionen verursacht, die zu einer nachweisbaren Wertminderung (alleine durch diese Festlegung) im mindestens 500 Meter entfernten Ort Esenshamm führt, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beantwortet werden. Im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses zum RROP ist neben der Anfertigung der zeichnerischen Darstellung, der beschreibenden Darstellung (Satzung) und der Begründung ein Umweltbericht anzufertigen, in dem die Auswirkungen der RROP-Festlegungen u.a. auf die Natur und Umwelt untersucht werden müssen. Dies betrifft ebenfalls die Festlegungen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet. Auf dieser Ebene der Voruntersuchung heißt es, dass es in Teilbereichen des geplanten

			interkommunalen Gewerbegebiets zu negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt kommen kann, eine abschließende umweltfachliche Einschätzung jedoch erst im Rahmen der konkretisierenden Planung erfolgen kann. Auf dieser konkreten Bearbeitungsebene wird dann auch deutlich, inwiefern mögliche negative Auswirkungen vermieden werden können. Hierbei kann es auch zu Aussparungen der Flächen kommen. Eine Streichung der Festlegung erfolgt aus den o.g. Gründen nicht.
		Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und sehen einer Streichung dieses Vorbehaltsgebietes für industrielle Anlagen und Gewerbe positiv entgegen.	

Laufende Nummer	79	**Stellungnahme von**	**Bürgerverein Kleinensiel e.V.**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 382	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Fast alle Hauseigentümer und Mieter aus den Orten Kleinensiel und Havendorfersande haben Einspruch gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch eingelegt. Der Einspruch richtet sich fristgerecht gegen die Ausweisung von Flächen im RROP für industrielle Anlagen im Bereich Havendorf. Östlich der B 212.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit der Festlegung im RROP-Entwurf ist nicht die Ansiedlung von Industriebetrieben gewünscht. Stattdessen wird zusammen mit der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und Ovelgönne dort der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets an dieser verkehrsgünstigen Lage favorisiert. Gemäß dem niedersächsischen Planzeichenkatalog für die Regio-

		Diese Einsprüche sind zwar gleichlautend, aber nicht als Sammeleinspruch zu werten, sondern jeder einzelne Einspruch ist mit einem Eingangsdatum zu versehen und jedem einzelnen Einwender schriftlich zu bestätigen. Dieses ist erforderlich für spätere Klagen gegen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.	nalplanung kann eine Festlegung eines Gewerbegebiets ausschließlich über die Planzeichen Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe erfolgen. Eine Differenzierung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt auf dieser Ebene nicht. Die Einsprüche sind größtenteils gleichlautend. Sie sind einzeln abgestempelt und abgewogen worden. Auf eine Eingangsbestätigung wurde verzichtet, da diese zum einem nicht vorgeschrieben ist und zum anderen mit der Einladung zum Erörterungstermin der Eingang der Stellungnahme bestätigt wird. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende Nummer	80	**Stellungnahme von**	**Bürgerverein Rund um Sandfeld e.V.**			
Posteingang	27.06.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-
Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**		**Abwägungsvorschlag**		
2018 - 383	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Vom Bürgerverein „Rund um Sandfeld e.V." bin ich beauftragt, dem RROP LK Wesermarsch in seiner jetzigen Vorlage zu widersprechen. Es geht dabei um den „Generalplan Wesermarsch", Abschnitt im Bereich Käseburg, Ausbau der Rönnel entlang der Deponie. Bei den Planungen habe ich mich mehrfach bemüht die örtlichen Gegebenheiten darzulegen. Es geht dabei überwiegend um die negativen Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt. Dazu haben		Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der Rönnel auch unabhängig vom Vorhaben „Generalplan Wesermarsch“ als Maßnahme des Küstenschutzes stattfinden wird. Im Jahr 2006 fand eine Bauwerksprüfung des Braker Siels statt. Es wurde festgestellt, dass keine dauerhafte Stand- und Verkehrssicherheit des Bauwerks gegeben ist und zudem das Sieltief der Zu- und Entwässerung nicht mehr gerecht wird. In den		

		wir viele Bedenken und ich habe vielfach um Stellungnahme und Auskünfte gebeten. Angeschrieben habe ich: • das Niedersächsische Landesamt für Bergbau und Energie Keine Antwort • den Landrat des Landkreises Wesermarsch Herrn Brückmann Formale Antwort • das NLWKN Herrn Vollmerding Unzureichende Antwort • das Veterinäramt Jade-Weser Herrn Dr. Heising Keine Antwort • den II Oldenburgischen Deichband Herrn Wulff Keine Antwort • die Landwirtschaftskammer-Außenstelle Nord Herrn Ralle Keine Antwort • Kreislandvolkverband Wesermarsch Herrn Ostendorf Keine Antwort In einem Gutachten von 1985 zur Erweiterung der Deponie, wird eindeutig festgestellt, das der Baugrund für eine Deponie ungeeignet ist. Es wurde trotzdem gebaut, mit dann negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Umwelt. Nach unserem Verständnis sind folgende Punkte zu klären und der Öffentlichkeit mitzuteilen:	Folgejahren wurden mehrere Alternativen zur Behebung dieser Defizite untersucht. Dieses insbesondere unter Berücksichtigung bauzeitlicher und störfallbedingter Aspekte. Die Untersuchung ergab, dass eine Teilinstandsetzung des Braker Siels mit einer kompensatorischen Leistungserhöhung am Käseburger Siel den gestellten Anforderungen am besten gerecht wird. Diese Lösung bedingt den streckenweisen Ausbau der vorhandenen Fließgewässer „Rönnel“ und „Sandfelder Mühlentief“ zu hydraulisch wirksamen Verbindungs-gewässern zwischen beiden Sielen. Zwar sind die Siele schon heute durch diese Gewässer verbunden, jedoch weist nur die Rönnel im Bereich der Braker Stadtstrecke den für das neue System erforderlichen Fließquerschnitt auf. Im südlichen Bereich bedarf es eines systembedingten Ausbaus beider Gewässer. In einem durchgeführten Variantenvergleich wurde der Ausbau der Rönnel als die konfliktärmste Lösung ermittelt. Bei allen Wertungskriterien (Kosten, Flächenverbrauch, Eingriff in Natur und Landschaft, etc.) hat sich die Vorzugsvariante als vorteilhaft erwiesen. Durch den Ausbau im Bestand fällt am wenigsten Bodenaushub (mit ggf. sulfatsauren Eigenschaften) an; der Verlust und die Zerschneidung von Grünlandflächen ist am geringsten und es bestehen nur wenige Konflikte mit bestehenden Leitungen und evtl. Altlastvorkommen. Von dem Vorhaben gehen nach aktueller fachlicher Einschätzung und aktuellem Stand keine negativen Auswirkungen aus, die von überörtlicher Bedeutung sind. Eine hinreichende Berücksichtigung der umweltrelevanten Erfordernisse der Raumordnung findet im nachfolgenden Zulassungsverfahren gemäß § 68 WHG statt. Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Variantenvergleichs ist bereits jetzt schon absehbar, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und ein Raumordnungsverfahren voraus-

			sichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen würde. Dieses entspricht den Verzichtsvoraussetzungen des § 16 (2) Satz 1 ROG, wonach von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wurde. Ein Raumordnungsverzicht wurde am 17.05.2018 ausgesprochen.
		Kann das Risiko eines Grundbruchs ausgeschlossen werden? Eine stark ausgebaute Rönnel mit unsicheren Böschungen entlang der Deponie, die nach neuesten Planungen zusätzlich mit 7 000 t freigemessenem Bauschutt belastet wird.	Eine hinreichende Berücksichtigung der umweltrelevanten Erfordernisse der Raumordnung findet im nachfolgenden Zulassungsverfahren gemäß § 68 WHG statt.
		Ist der Schutz des Grundwassers sichergestellt? Die erste Deponie hat keine Absicherung zum Grundwasser. Die Zweite eine Folie, ist die Abdichtung noch sicher?	Siehe vorherige Ausführungen.
		Wie soll vermieden werden, dass Staub von der Deponie in das Wasser der Rönnel gelangt? Auf der Deponie werden asbesthaltige Stoffe entsorgt. Bei den außerhalb der Öffnungszeiten angelieferten Abfällen vermuten wir Tierkörperabfälle, die dann zur Chlostridien Belastung von Luft und Wasser führen können. Die gleiche Gefahr geht von der Biogasanlage aus.	Siehe vorherige Ausführungen. Die Frage stellt keinen Bestandteil des RROPs dar. Die Frage ist deshalb an den Vorhabenträger zu richten.
		Wer ist Kostenträger der Baumaßnahme „Ausbau der Rönnel?" Wer ist zuständig für Unterhaltung und Betriebskosten? Die Anlieger sowie Haus- und Grundeigentümer als Mitglieder der Braker Sielacht? Sind die Ausbaukosten ermittelt?	Das RROP kann keine Festlegungen zu den zukünftigen Wasserstandshöhen machen. Diese Fragestellung ist deshalb im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren an den Vorhabenträger zu richten.
		Wie wird die Zu- und Entwässerung der Landw. Flächen sichergestellt, die direkt an der Rönnel liegen? Wenn wegen Zuwässerrung nach Butjadingen ein erhöhter Wasserstand in der Rönnel gehalten wird? Die zugesagten Gespräche	

		mit den Landeigentümern und Anliegern haben noch nicht stattgefunden. Das Stauwerk im Käseburger Siel. Das Käseburger Siel soll Rückhaltegewässer werden für die Frischwasserversorgung der nördlichen Wesermarsch. Sind Uferbauwerke und Verlate am Käseburger Siel geeignet für höhere Wasserstände? Ist es mit der Satzung der Sielacht zu vereinbaren „einGewässer das zwei Funktionen für die Anlieger zu erfüllen hat, eine dritte hinzu zu fügen die für eine andere Sielacht nützlich ist?	Die Eignung der besagten Uferbauwerke und Verlate am Käseburger Siel hinsichtlich höherer Wasserstände muss im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Es ist nicht Prüfaufgabe der regionalen Raumordnung, inwieweit die Satzungen der einzelnen Wasser- und Bodenverbände vereinbart werden können oder müssen mit dem Vorhaben Generalplan Wesermarsch.

Laufende Nummer	81	**Stellungnahme von**	**Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Esenshamm (Oldenburg)**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	29.06.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 384	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Hiermit legen wir als Landeigentümerin (Kirchengemeinde Esenshamm) Widerspruch gegen das geplante interkommunale Gewerbegebiet des Landkreises. Begründung: Es handelt sich um ein interkommunales Gewerbegebiet, dessen Größe und Nutzung bislang nicht absehbar ist.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogrammes noch keine konkrete Ausgestaltung bzw. Nutzung der möglichen Gewerbeflächen vorgenommen. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) Industrielle Anlage und Gewerbe dient im ersten Schritt zur Sicherung der Flächen für eine nachfolgende Entwicklung, die an dieser Stelle von Seiten der kreisangehörigen Stadt Nordenham sowie den Gemeinden Stadland und

			Ovelgönne gewünscht ist. Die konkrete Entwicklung wird anschließend durch die kommunalen Planungs- und Verwaltungsebenen angestoßen. Die Ausgestaltung der Flächen erfolgt dabei durch die kommunale Bauleitplanung. Mittels dieser ist es z.B. möglich, eine innere Staffelung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes vorzunehmen. Dies bedeutet ganz konkret, dass immissionsarme Betriebe an den Rand des Gebietes bzw. in die Teilräume angesiedelt werden, die am nächsten zur Siedlungsstruktur liegen, während sich immissionsreiche Betriebe z.B. in die Kerne der Teilfläche oder entlang der Trasse der zukünftigen A20 Küstenautobahn niederlassen müssen.
		Wir befürchten als Eigentümerin mehrerer Ländereien (Pfarrland) in der nächsten Umgebung, dass unsere Pächter aufgrund von Schadstoffemmisionen oder anderen Beeinträchtigungen, die wir heute noch nicht absehen können, in der Bewirtschaftung und Nutzung der von uns gepachteten Flächen gehindert oder zumindest gehandicapped werden können. Des weiteren befürchten wir durch das interkommunale Gewerbegebiet Wertminderungen an den Ländereien. Ebenfalls können Verpachtungen dadurch erschwert werden, was dann zum Nachteil unserer Kirchengemeinde gereicht.	Die weiter unten aufgeführten Flurstücke liegen mindestens 400 Meter von dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet entfernt. Aufgrund dessen kann nicht von „nächsten Umgebung“ gesprochen werden. Immissionen, mögliche anderweitige Beeinträchtigungen und Wertveränderungen der verpachteten Ländereien können erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung untersucht werden.
		Außerdem haben wir Sorge, dass durch eine etwaige Ansiedlung eines Autohofes oder ähnlichem (respektive Industrieanlagen) die Wohnqualität in unserem Dorf und damit der Wert der einzelnen Grundstücke und der darauf befindlichen Bauten gemindert werden können.	Mit der Festlegung im RROP erfolgt noch keine konkrete Ausgestaltung oder konkrete Ansiedlung von Nutzungen. Dies geschieht auf den nachfolgenden Verwaltungs- und Planungsebenen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Industrieanlagen sind in dem interkommunalen Gewerbegebiet nicht vorgesehen.

		Die Grundstücke sind Erbbaugrundstücke und es könnte daher sein, dass sich jetzige Eigentümer aufgrund eines Industriegebietes zu einem Verkauf entschließen, der sich sowohl für die Verkäufer, als auch für die Eigentümerin (Kirchengemeinde) als nachteilig erweisen könnte. Anhang: Es betrifft mindestens die folgenden verpachteten Flurstücke: Esenshamm Flur 9, Flurstücke: 1/19; 1/22; 2/5; 3/5; 17/8; 17/11; 18/3; 19/4; 168; 170 (ha insgesamt 5.8199)	Siehe Absätze weiter oben. Mit der Festlegung ist kein Industriegebiet geplant. Dies hat die Stadt Nordenham und die Gemeinde Stadland bereits mehrfach öffentlich erläutert. Die Gebietskulisse, die vom Land Niedersachsen vorgegeben ist, heißt lediglich „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Die Aufzählung wird zur Kenntnis genommen. Weiter oben wurde zu den genannten Flurstücken bereits Stellung hinsichtlich ihrer Nähe zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet bezogen.

Laufende Nummer	82	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger A (Energie)**			
Posteingang	27.06.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 385	4.2.1 „Windenergie“	Wir wenden uns heute an Sie, um auf ein Projekt hinzuweisen, das wir — xxx (Im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) - seit nunmehr 5 Jahren verfolgen und gerne einvernehmlich mit allen anderen Interessenträgern zum Erfolg führen wollen. Die Gesellschafter haben sich seinerzeit auf den Weg gemacht, um auf ihren in der eigenen Gemeinde gelegenen Flächen, einen Windpark zu verwirklichen, um für die eigenen Familien und für die Gemeinde max. Wertschöpfung zu entwickeln. Die zunächst gänzlich fehlende Planungsgrundlage hat der Rat der Gemeinde Stadland mit dem Beschluss vom 20.06.2017, die Potenzialflächenanalyse des beauftragten Planungsbüros Diekmann	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Einleitend will der Landkreis Wesermarsch den Vorhabenträger darauf hinweisen, dass die Gemeinde Stadland mit dem links aufgeführten Gemeindebeschluss vom 20.06.2017 beschlossen

		& Mosebach einstimmig anzunehmen, deutlich verbessert. Die Gemeinde zeigt hiermit einmal den Willen ggfls. neue Windparkflächen auszuweisen und zum anderen werden die von der Gesellschaft gesicherten Flächen im Vergleich zu anderen in der Analyse im Ergebnis als geeigneter oder wenigstens gleichwertig beurteilt. Im Vorgriff hat die Gesellschaft ihrerseits eine avifaunistische Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnis uns nunmehr vorliegt. Es zeigt, dass in dem Plangebiet aus Rücksicht auf die Vogelwelt Kompensationen notwendig sein werden, dass aber ein Windpark mit insgesamt 4 Anlagen der 3 MW - Leistungsklasse an vorgesehener Stelle entstehen kann. An diesem Vorhaben hält die Gesellschaft daher unvermindert fest und glaubt auch die von der Gemeinde geäußerten Bedingungen z.B. Nachbarschaftsakzeptanz in 1000m Abstand erfüllen zu können. Eine entsprechende Antragstellung ist zu gegebener Zeit beabsichtigt. Gleichwohl erscheint es uns in der Gesamtschau durchaus sinnvoll, im Sinne einer konfliktarmen Planung auch die Raumordnung noch einmal zu überdenken. Im Südosten des Untersuchungsgebietes wurde eine deutlich geringere Population schutzbedürftiger Vogelarten aufgefunden als im Südwesten. Der somit geringer „belastete" Südosten liegt des Weiteren weiter von Wohnbebauungen entfernt und räumlich deutlich näher an der geplanten A 20 und den vorhandenen Überlandstromtrassen, so dass sich dieser Raum im Südosten möglicherweise konfliktfreier und logisch nachvollziehbarer — also deutlich besser - entwickeln lässt.	hat, dass in der Gemeinde keine weiteren Flächen zur Erzeugung und Nutzung von Windenergie bereitzustellen sind. Der Landkreis Wesermarsch empfiehlt daher den Austausch mit der Gemeindeverwaltung und den lokalen politischen Gremien. Im RROP werden auf Grundlage eines Potenzialraumkonzeptes die VR Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die landespolitische Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (niedersächsischer Windenergieerlass) als auch die zu sichernde und erbringende MW-Leistung (Landesraumordnungsprogramm) im Landkreis Wesermarsch durch die Festlegungen auf Ebene der Bauleitplanung erfüllt werden, werden die dem Potenzialraumkonzept zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien auf die bereits bauleitplanerisch gesicherten Teilräume, die zur Erzeugung von Windenergienutzung dienen, auch hinsichtlich auf ihre Repowermöglichkeit untersucht und sofern die Kriterien erfüllt werden, entweder vollständig oder teilweise in eine Vorranggebietskulisse überführt.

		Allerdings wäre hierzu eine Abkehr von der bisherigen Festlegung im FNP als Vorranggebiet für Natur und Landschaft abzusehen und die Zielsetzung zu verändern. Durch eine tauschähnliche Neujustierung der Raumordnung ergäbe sich kein Nachteil für die anderweitigen Schutzzwecke, eher im Gegenteil.	Die Festlegungen naturschutzfachlicher Gebietskulissen erfolgt auf fachgutachterlicher Grundlage des Landschaftsrahmenplans. Eine Neujustierung der fachgutachterlichen Aussagen zur Erleichterung ausgewählter Vorhaben ist nicht möglich.

Laufende Nummer	83	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger B (Energie)**			
Posteingang	16.06.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 386	4.2.1 „Windenergie“	Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms [RROP] beabsichtigt der Landkreis Wesermarsch u.a. die mit den energiepolitischen Zielsetzungen verbundenen Kapazitäten zum Ausbau der erneuerbaren Energien über raumordnerische Funktionszuweisungen zu sichern. Hierbei sollen insbesondere für den angestrebten weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien aus Windenergie entsprechende Konzentrationsbereiche gesichert werden, um mittel- bis langfristig ausreichend Potenzial zur Realisierung leistungsfähiger Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stellen zu können. Gemäß den Ausführungen der aktuell veröffentlichten Planungsunterlagen soll sich das RROP bei der Festlegung von Konzentrationsflächen für WEA an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen orientieren. Hierbei soll darauf verzichtet werden, zusätzliche Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und als Vorrang- oder Eignungsgebiet nebst Ausschlusswirkung planerisch zu widmen. Vielmehr besteht die Zielsetzung, die	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Das RROP wird angepasst. Der Aussage kann zugestimmt werden. Im Landkreis Wesermarsch werden gegenwärtig durch die bauleitplanerisch gesicherten Sondergebiete zur Erzeugung und Nutzung von Windenergie die landespolitischen Vorgaben sowohl flächenmäßig als auch MW-leistungstechnisch (Niedersächsischer Windenergieerlass, Landesraumordnungsprogramm 2017) erfüllt. Aufgrund dessen werden anhand des im RROP zugrundeliegenden

		bisherige Planungspraxis dergestalt fortzuführen, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises Wesermarsch als Träger der Bauleitplanung Flächen zum Bau und Betrieb von WEA bauleitplanerisch entwickeln und sichern können. Den aktuellen Entwurfsunterlagen für das RROP ist zu entnehmen, dass für die Ermittlung der zu sichernden „Vorranggebiete Windenergienutzung" ein einheitliches „Potentialraum-Konzept" zugrunde gelegt werden sollte. Dieses bezieht sich gemäß den aktuellen fachlichen Planungsgrundlagen und Orientierungshilfen des Windenergieerlasses (2016) auf einen landkreisumfassend einheitlichen Kriterienkatalog, differenziert in die Ausschlusskriterien der sog. Kategorien „harte" und „weiche" Tabuzonen. Die Anwendung dieser Planungsparameter soll gewährleisten, dass die zu sichernden „Potenzialräume Windenergie" den umfangreichen Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere im Hinblick der gesamträumlichen Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit, gerecht werden. Im Kontext dieser Planungen auf Ebene der Raumordnung erfolgen derzeit zugleich vertiefende bauleitplanerische Aktivitäten von Seiten der Stadt Nordenham zur Entwicklung eines leistungsfähigen Windvorrangbereiches innerhalb des Stadtgebietes. Diese Aktivitäten stützen sich auf die zuvor beschriebene bewährte Planungspraxis innerhalb des Landkreises, geeignete Windvorrangstandorte bereits auf Ebene der Bauleitplanung, unter Einbeziehung vertiefender städtebaulicher Detailaspekte, zu entwickeln. Im Ergebnis einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass lediglich im Bereich Esenshammergroden Standortpotenzial in nennenswertem Umfang für die künftige Nutzung mit leistungsfähigen WEA besteht [vgl. Abb. 1_Standortpotenzial: in blauer Farbe dargestellte Fläche/blau schraffierte Fläche].	Potenzialraumkonzepts die bauleitplanerisch gesicherten Flächen untersucht und bei Erfüllung der dort aufgestellten Kriterien entweder vollständig oder teilweise in eine Vorranggebietskulisse überführt. Durch die nicht vorhandene Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene sowie durch die Aufnahme des raumorndnerischen Grundsatzes unter Kap. 4.1.2 Ziffer 02 wird es den kreisangehörigen Kommunen ermöglicht, auch zukünftig weitere Flächen zur Erzeugung und Nutzung von Windenergie auf Grundlage schlüssiger Potenzialraumkonzepte auf Ebene der Bauleitplanung zu sichern und zu entwickeln. Dem Landkreis Wesermarsch liegt die Studie und der Planausschnitt der im Potenzialraumkonzept fachlich begründeten Fläche vor. Es werden für den eingezeichneten Bereich keine raumordnerischen Ziele festgelegt, die gegen das Vorhaben sprechen. Die Stadt Nordenham kann daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Teilfläche zur Erzeugung und Nutzung der Windenergie sichern.

		Der vorhandene Windpark „Butterburg", östlich an den gemäß aktueller Planungskriterien ermittelten Potenzialbereich angrenzend, weist aufgrund der geringen Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich keine Eignung für eine zukünftige Realisierung leistungsfähiger WEA auf. Ein Ersatz der dort vorhandenen, durch leistungsstarke WEA, wird sich aufgrund der fachgesetzlichen und planungsrechtlichen Vorgaben als nicht realisierungsfähig erweisen. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, das zukünftige Entwicklungspotenzial im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf den geeigneten Standort im Westen des Stadtgebietes zu verlagern, um den klimapolitischen Anforderungen nachhaltig entsprechen zu können.	Die tatsächlich vorhandene Wohnsituation in dem genannten Teilraum wurde nochmals überprüft und kam zum identischen Ergebnis. Die Festlegung des VR Windenergienutzung muss an dieser Stelle angesichts der tatsächlichen Abstände zur Wohnbebauung zurückgenommen werden. Für den weiteren Betrieb des Windparks hat dies keine Auswirkungen, da keine raumordnerischen Festlegungen erfolgen, die den Betrieb des Windparks entgegenstehen.
		In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine abweichende Darstellung in Ihren aktuellen Planentwurfsunterlagen hinweisen. Dem Standort des vorhandenen Windparks Butterburg [Gebiets-Nr.: 07 Nordenham-Esenshammergroden] mit 6 bestehenden WEA soll auch zukünftig die Planfestlegung „Vorranggebiet Windenergienutzung" im Umfang von 41, 7 ha zugewiesen werden [vgl. Abb. 2].	Siehe oben.
		Die in diesem Gebietsausschnitt angestrebte Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung weicht von der Prämisse des zugrundeliegenden „Potenzialraum-Konzeptes" ab, da die Abstände zu den umliegenden Wohnhäusern deutlich geringer ausfallen, als die festgelegten 400 m („harte Tabuzone"). In der aktuellen Entwurfs-Darstellung des RROP reicht die Gebietsabgrenzung teilweise unmittelbar an die Wohngebäude heran. Auch wenn sich dieser Status nicht unmittelbar aus den vorliegenden Flächennutzungsplänen ableiten lassen sollte, so besteht unter planerischen Vorsorgeaspekten das Erfordernis zur Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Wohnsituation.	Siehe oben.

		In der Begründung zum RROP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sog. „harten Tabuzonen" auf die bereits vorhandenen, von den Gemeinden bauleitplanerisch gesicherten Sondergebieten zur Windenergienutzung, angewendet wurden. Sollte diesem Anspruch gemäß dem zugrundeliegenden RROP-Planungskonzeptes entsprochen werden, dann bildet sich am Standort Butterburg faktisch kein substanziell nutzbares Flächenpotenzial ab [vgl. Abb. 3]. Der Standort wird umlaufend von relevanter Wohnbebauung (Hofstellen) in deutlich geringerer Entfernung als 400 m eingerahmt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit haben wir Ihnen als Anlage entsprechende Kartengraphiken beigefügt. Unter konsistenter Anwendung der beschriebenen Planungskriterien sollte somit von der Planfestlegung als „Vorranggebiet Windenergienutzung" an dieser Stelle abgesehen werden. Vielmehr sollte in die weitere Planung die bereits vorliegende alternative kommunale Planungsabsicht seitens der Stadt Nordenham eingestellt werden.	Siehe oben. Siehe oben.

Laufende Nummer	83	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger C (Energie)**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 387	4.2.1 „Windenergie“	Als Vorhabenträger planen wir […] die Errichtung und den Betrieb eines Windparks in der Gemeinde Jade. Vor dem Hintergrund der Energiewende hat die Gemeinde ihr Gemeindegebiet auf geeignete Flächen zur Windenergienutzung untersucht (siehe Anlage 01: ein Standortkonzept zur Windenergie 2014). Das gemeinsame	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im RROP werden auf Grundlage eines Potenzialraumkonzeptes die VR Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Tatsache,

		Planungsareal befindet sich nördlich der drei bestehenden und von der EWE betriebenen Enercon WEA. (siehe anliegenden Lageplan - Anlage 02). Für das angedachte Projektareal gibt es einen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Jade für ein Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplanverfahren. Hierzu zitieren wir aus dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jade aus dem Jahr 2015: Der Rat der Gemeinde Jade beschloss, a. mit 14 Ja- und 1 Nein-Stimme, auf Grund des angepassten Standortkonzeptes der Planungsgesellschaft NWP, Oldenburg, weiterhin die Fläche in Bollenhagen sowie die Fläche Jaderaußendeich im Flächennutzungsplan sowie in entsprechenden Bebauungsplänen für die Windenergie auszuweisen. Weiter Flächen im Gemeindegebiet sollen nicht für die Windenergie ausgewiesen werden. Das Projektgebiet soll von den Betreibern Jade Energy und der EWE gemeinsam umgesetzt werden. Im Rahmen des Standortkonzepts wurde ein durchweg positives Ergebnis ermittelt. Unvereinbares Konfliktpotenzial wurde nicht festgestellt. Uns ist bekannt, dass die Gemeinden auch außerhalb der Vorranggebiete des RROP Flächen ausweisen dürfen. Jedoch vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Bauleit-Verfahren bei der Gemeinde Jade und vor der Würdigung der windkraftfreundlichen Gesamtsituation, wäre es für die Planer und zukünftigen Betreiber des Windparks Jaderaußendeich eine große Planungssicherheit, wenn nun auch die Fläche im RROP entsprechend unserer Ermittlung ausgewiesen wird. Das Standortkonzept (Anlage 01) der Gemeinde Jade haben wir dem Anhang dieser Mail beigefügt. Entsprechend bitten wir um Aufnahme und Darstellung unserer Planung Jaderaußendeich als Windvorranggebiet im Entwurf des neuaufzustellenden RROP.	dass die landespolitische Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (niedersächsischer Windenergieerlass) als auch die zu sichernde und erbringende MW-Leistung (Landesraumordnungsprogramm) im Landkreis Wesermarsch durch die Festlegungen auf Ebene der Bauleitplanung erfüllt werden, werden die dem Potenzialraumkonzept zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien auf die bereits bauleitplanerisch gesicherten Teilräume, die zur Erzeugung von Windenergienutzung dienen, auch hinsichtlich auf ihre Repowermöglichkeit untersucht und sofern die Kriterien erfüllt werden, entweder vollständig oder teilweise in eine Vorranggebietskulisse überführt. Vor dem Hintergrund, dass auf regionaler Ebene keine Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete festgelegt wird, können und sollen die kreisangehörigen Kommunen auf Basis von Entwicklungskonzepten weitere Flächen zur Windenergienutzung bereitstellen.

		Andernfalls bitten die Vorhabenträger um Erläuterung, warum der Vorhabenbereich nicht als Vorranggebiet im aktuellen Entwurf aufgenommen worden ist.	

Laufende Nummer	85	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger D (Energie)**			
Posteingang	12.07.2018	**E-Mail vom**	11.07.2018		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 388	4.2.1 „Windenergie“	Windpark Isens (Gebietsnummer 4, Butjadingen) Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen dargestellt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurden zwei rechtskräftige Bebauungspläne entwickelt die gemeinsam die Errichtung von 7 Windkraftanlagen ermöglichen und von denen 6 errichtet wurden. Die Sondergebietsfläche weist eine Größe von ca. 28 ha auf. Im aktuellen RROP wurde diese Fläche nahezu flächengleich übernommen und als Vorranggebiet dargestellt. Aktuell möchte die Gemeinde Butjadingen ein Repowering des vorhandenen Windparks Isens ermöglichen. Die Planung sieht vor, den aus sechs Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windpark durch eine moderne, leistungsfähigere Einzelanlage zu ersetzen. in den vorangegangenen Planverfahren wurde der Landkreis Wesermarsch als Träger der Regionalplanung regelmäßig beteiligt, ein	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im RROP werden auf Grundlage eines Potenzialraumkonzeptes die VR Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass die landespolitische Vorgaben zur Ausweisung von Flächen (niedersächsischer Windenergieerlass) als auch die zu sichernde und erbringende MW-Leistung (Landesraumordnungsprogramm) im Landkreis Wesermarsch durch die Festlegungen auf Ebene der Bauleitplanung erfüllt wer-den, werden die dem Potenzialraumkonzept zugrunde liegenden harten und weichen Tabukriterien auf die bereits bauleitplanerisch gesicherten Teilräume, die zur Erzeugung von Windenergienutzung dienen, auch hinsichtlich auf ihre Repowermöglichkeit untersucht und sofern die Kriterien erfüllt werden, entweder vollständig oder teilweise in eine Vorranggebietskulisse überführt. Vor dem Hintergrund, dass auf regionaler Ebene keine Ausschlusswirkung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete

		Widerspruch erfolgte nicht. Daher wird darum gebeten auch künftig die Sondergebietsfläche flächengleich, entsprechend § 7 BauGB, in das künftige RROP als ‚Vorranggebiet Windenergie" zu übernehmen und insbesondere die Gesamtfläche von der Windenergienutzung entgegenstehenden Festsetzungen freizuhalten. […] Sofern der Landkreis die Möglichkeit zur Darstellung der Fläche als Vorranggebiet nicht sehen sollte, wird jedenfalls beantragt, die durch die künftige Bauleitplanung vorgesehene Neuanlage (Einzelanlage), die raumbedeutsame Dimensionen aufweisen wird, als zulässige neue Einzelanlage in das neue RROP aufzunehmen.	festgelegt wird, können und sollen die kreisangehörigen Kommunen auf Basis von Entwicklungskonzepten weitere Flächen zur Windenergienutzung bereitstellen. Gegen die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung stellt das den Potenzialraumkonzept zugrundeliegende Kriterium, dass das die Vorranggebiete eine Mindestfläche an 20 ha besitzen. Im Falle des Windparks Isens, der zukünftig aus einer raumbedeutsamen Windenergieanlage bestehen soll, trifft dieses dem Potenzialraumkonzept zugrundeliegende Kriterium nicht zu.
2018 - 389	4.2.1 „Windenergie“	Windpark Oldenbroker Feld (Gebietsnummer 15, Ovelgönne) Der aktuelle Entwurf des RROP des Landkreises Wesermarsch spart in der Plandarstellung Gebietsnummer 15 Ovelgönne einen Korridor zur Sicherung von Schutzabständen zu Freileitungen der Deutschen Bahn und der Avacon Netz GmbH aus der Vorranggebietsdarstellung aus. Da die zugrundeliegende einschlägige DIN EN 50341-3-4 zwischenzeitlich durch eine geänderte Abstandsnorm ersetzt wurde, konnten im betreffenden Bereich durch 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Ovelgönne im Jahr 2017 die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren raumbedeutsamen Windenergieanlage geschaffen werden. Es wurde gutachterlieh nachgewiesen, dass die Realisierung eines Anlagenstandortes nördlich des Gemeindeweges Renkenhelmer möglich ist, ohne die Hochspannungsleitung der Deutschen Bahn negativ zu beeinflussen. Gleiches gilt für ein eine weitere Wind-	Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst.

		energieanlage, die im Geltungsbereich der 25.Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ovelgönne in dem ausgesparten Korridor im Kreuzungsbereich der beiden genannten Freileitungen geplant ist. Die betreffenden Windkraftanlagen befinden sich z. Z. beim Landkreis Wesermarsch im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Wahrung der Schutzbedürfnisse der Freileitungsbetreiber wird auf der Ebene des Zulassungsverfahrens sichergestellt. Es wird daher auch mit Verweis auf das Gegenstromprinzip gemäß ROG darum gebeten, die Vorranggebietsdarstellung in dem genannten Bereich an die Außengrenzen der 23. und 25 Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ovelgönne anzupassen.	

Laufende Nummer	86	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger E (Energie)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 390	4.2.1 „Windenergie“	Ich weise auf Fehler und mangelhafte Angaben in den ausgelegten Unterlagen zum RROP — Entwurf 2018 — hin. Auf keinen Fall können diese fehlerhaften Angaben Grundlage weiterer Planungen und behördlicher Entscheidungen werden. Daher bitte und fordere ich die Korrektur bzw. Ergänzung nachstehend aufgelisteter Punkte.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Unter dem zwingenden Druck des Problems Klimawandel kommt der Energiewende eine besondere Bedeutung zu. Es wird auf die Möglichkeiten regionaler Wertschöpfungsketten hingewiesen. Diese Wertschöpfungsketten bestehen bereits real und besonders über die hohen Summen der Gewerbesteuerzahlungen nehmen alle Bürger an dieser Wertschöpfung teil. Auch die angeführte Möglichkeit eines regional optimierten Energieeinsatzes ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern seit über 20 Jahren ausgeübte Praxis, die allerdings noch weiter ausgebaut werden muss. Das Regionale Raumordnungsprogramm — Entwurf 2018 — Punkt 4.2.1 Windenergie weist zu Recht auf den weiteren Ausbau der Windenergie auf bestehenden Konzentrationsflächen hin. Hier wird auf die Effizienz- und Leistungssteigerung durch Austausch von Altanlagen gegen leistungsstärkere Neuanlagen in den bestehenden Konzentrationsflächen hingewiesen. Zusammenfassende Beschreibunq und Beurteilunq der Umweltauswirkungen der Planfeststellunq: Die von Bosch & Partner angeführten Konflikte mit den Umweltzielen ergeben sich nicht. Die Abwägung ist fehlerhaft und eine Neubewertung ist zwingend durchzuführen. 1. Schutzgut Mensch Der Abstand zu den Einzelhäusern Nordpolstraße und Niedernstraße beträgt 800-950 m. Es liegt kein Konflikt vor. Die Angabe von Bosch & Partner, Abstand von Wohnsiedlungen um die 400 m ist falsch. Ich weise auf die nachfolgend unter „Punkt Planfeststellung" angegebenen Abstände von Häusern/Siedlungen zu Windenergieanlagen hin.	Im Landkreis Wesermarsch existiert seit der letztmaligen Änderung des RROPs im Jahr 2010 keine Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete. Damit wird u.a. Rechnung getragen, dass die Kommunen auf Basis ihrer Fachkonzepte im Sinne einer Stärkung der lokalen Wertschöpfung weitere Flächen zur Entwicklung von Windenergie im Rahmen der jeweiligen kommunalen Bauleitplanung festlegen. Mit dem neuen RROP ist dies auch weiterhin ausdrücklich gewünscht. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe unten. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden Umweltwirkungen zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit, hier: Wohnsituation/Siedlungsbereiche, in einem Umfeld von 400 m zu Wohnbebauung als potenziell erheblich eingestuft. Der geringste Abstand des Vorranggebietes Windenergienutzung Rodenkircherwurp zur Wohnbebauung liegt unter 400 m. Dabei handelt es sich um ein Einzelhaus westlich von Rodenkircherwurp.

		2. Tiere Das Kerngebiet des Windparks ist eine ehemalige Bundeswehr-Flak-Raketen-Station mit 17,26 ha Größe, in der täglich bis zu 300 Personen tätig waren und die mit zahlreichen Fahrzeugen an- und befahren wurde. Durch Einstellung der militärischen Aktivitäten und die Umwandlung der Flächen in Grünland, privat finanziert durch Eigentümer, ist eine Beruhigung eingetreten. Verstärkt wird dieses noch durch die Anlage von 2 je 10 m breiten Uferrandstreifen a) am Lockfleth = ca. 600 m = 6.000 m^2 b) am Norderzuggraben = ca. 350 m = 3.500 m^2 durch die Anpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern und Bäumen am ehemaligen Feuerlöschteich auf ca. 1 ha Fläche. Durch verschiedene Brachflächen im Gelände und bewirtschaftete Wegränder. Der Bereich der ehemaligen Bundeswehranlage hat durch die Umwidmung als Windpark und landwirtschaftliche Nutzfläche eine große ökologische Wertsteigerung erfahren. Dies gilt insbesondere bei der Steigerung der ornithologischen Wertigkeit. Weder die landwirtschaftliche Nutzung noch die Windenergienutzung haben der Wertigkeitssteigerung entgegengestanden. Genau das Gegenteil der Planangaben des RROP 2018 ist nachweislich eingetreten. Nachweis: Gutachten […]	Die Anlage 1 wurde redaktionell folgendermaßen angepasst: Der Abstand der Planfestlegung (nicht der bestehenden Anlagen) zu einem Einzelhaus westlich des Rodenkircherwurp ist < 400 m. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden sämtliche aktuell vorhandene Datengrundlagen berücksichtigt. Die Datengrundlagen, hier: avifaunistisch wertvolle Bereiche (Brut- und Rastvögel), Seeadlerhorst Neuenfelde und Weißstorchhorste hoher Bedeutung (mit potenziellem Nahrungsgebiet), entstammen der Fortschreibung/Neubearbeitung des LRPs. Die Datengrundlagen wurden in Abstimmung mit der UNB LK Wesermarsch recherchiert und/oder neu erhoben. Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgten nach den in Niedersachsen vorgegebenen Verfahren. Die Berücksichtigung weiterer Datengrundlagen ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen.

		Dokumentation: Rohrweihe, Pfeifente, Uferschnepfe im Windpark. Der Entwurfsverfasser Bosch & Partner führt unter dem Teilbericht: „Umweltauswirkungen für den Windpark-Rodenkircherwurp aus: Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen auf: „ca. 15 km zum Seeadlerhorst Neuenfelde" Im Entwurf RROP 2018 zum Generalplan Wesermarsch führt der gleiche Entwurfsverfasser unter: Auswirkungen auf avifaunistische wertvolle Bereiche aus: „Der Seeadlerhorst Neuenfelde liegt in einer Entfernung von ca. 4 km und wird nicht beeinträchtigt" Fazit: Der Entwurfsverfasser Bosch & Partner sieht im 4-km-Umkreis des Seeadlerhorstes durch die umfangreichen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung, während im 15-km-Abstand der Betrieb eines Windparks eine Beeinträchtigung darstellt. Der Landkreis Wesermarsch hat beim Windpark Jaderbollenhagen im 6-km-Umkreis des Seeadlerhorstes eine 3-jährige Beweisuntersuchung angeordnet. Die Angaben im RROP entsprechen in keiner Weise dem belegbaren Istzustand.	Die Betroffenheit des geplanten Vorrangebietes Windenergienutzung Rodenkircherwurp auf avifaunistisch wertvolle Bereiche ergibt sich dadurch, dass sich nahezu alle Teilflächen des Vorrangebietes innerhalb von wertvollen Bereiche für Brut- und Rastvögel befinden. Dies betrifft sowohl den RROP Stand 2018 als auch den RROP Stand 2019. Eine Betroffenheit des Seeadlerhorstes Neuenfelde durch das geplante Vorrangebiet Windenergienutzung Rodenkircherwurp liegt nicht vor, da der geringste Abstand zwischen Vorrangfläche und Seeadlerhorst Neuenfelde ca. 15 km beträgt. Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Vorkommen (Brutplätze) des Seeadlers in einem Umfeld von < 3.000 m liegen (vgl. Umweltbericht Tab. 2-1, S. 18).

Laufende Nummer	87	Stellungnahme von	Privater Vorhabensträger F (Energie)		
Posteingang	02.08.2018	E-Mail vom	13.07.2018	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 391	4.2.2 „Solarenergie“	Zur Förderung des Baus von Photovoltaikanlagen beantragen wir hiermit, dass das im Entwurf des RROP festgelegte Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft grundsätzlich einen Abstand von mindestens 150m zu Bundesautobahnen und Schienenwegen einhält bzw. grundsätzlich mit der Erklärung versehen werden sollte, dass die Darstellung des Vorbehaltsgebiets jeweils nur bis zu 150 m an diese Verkehrstrassen heranreicht. Begründung Der Entwurf zum RROP schließt Photovoltaikanlagen auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt und nicht bebaut sind und für die der Vorbehalt der landwirtschaftlichen Nutzung gilt, kategorisch aus. Es soll die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Gebäuden gegenüber der Installation von Freiflächenanlagen bevorzugt werden und Freiflächenanlagen an sich bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsstandorten errichtet werden. Damit orientiert sich der Entwurf am LROP, das diesen Ausschluss ebenfalls fordert. Gleichzeitig weist das LROP aber selber keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus, sondern überlässt diese Festsetzung der Regionalplanung. Zudem wird im LROP in Kapitel 4.2.1 die Forderung aufgestellt, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien zu unterstützen. „Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen des Neuaufstellungsprozesses zum RROP ist als Fachgutachten der Landwirtschaftliche Beitrag erstellt worden. Dieses von der Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord erstellte Fachgutachten ist unter Beteiligung der lokal niedergelassenen Landwirten und dessen Interessenvertretern erstellt worden. Eine wesentliche Herausforderung der hiesigen Landwirtschaft besteht unter anderem an den zunehmenden Flächendruck und der Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen infolge infrastruktureller Baumaßnahmen. Infolge dessen sind im Rahmen des Fachkonzeptes zwei Gebietskulissen anhand definierter Kriterien bestimmt worden (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen), in denen die Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Belange ein besonderes Gewicht erhalten sollen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dem zitierten Satz um einen raumordnerischen Grundsatz, der von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung der RROPs zu berücksichtigen ist. Das hier vorliegende RROP berücksichtigt diesen Belang insofern, als dass

		Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.“ Dies bedingt auf der Ebene der Regionalplanung eine Abwägung zwischen den Belangen der erneuerbaren Energien und sonstigen Belangen wie z. B. auch der landwirtschaftlichen Nutzung. Um diese Abwägung gerecht vornehmen zu können, wird die Regionalplanung in Kapitel 4.2.1 des LROP aufgefordert, regionale Energiekonzepte aufzustellen. Da dies für den Landkreis Wesermarsch noch nicht erfolgt ist, kann eine gerechte Abwägung zwischen den Belangen derzeit nicht vorgenommen werden.	beispielsweise ein Potenzialraumkonzept zur weiteren Sicherung der Windenergie aufgestellt und mit der Übernahme in die jeweilige Vorranggebietskulisse umgesetzt wird.
		Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat diese Abwägung allerdings bereits mit der EEG Novelle 2010 vorgenommen, indem es die bis dahin zulässige Bebauung auf allgemeiner Ackerfläche aus der EEG-Förderung genommen hat. Neben den wenigen Konversionsflächen und sonstigen versiegelten Flächen werden seitdem Photovoltaikanlagen nur noch innerhalb eines Korridors von 110 m entlang von Bundesautobahnen und Schienentrassen gefördert. Diese Einschränkung der Förderung von Photovoltaikanlagen stellt bereits eine Abwägung der Interessen der Raumordnung und der Erreichung von Klimazielen dar. Damit hat der Gesetzgeber auf der Bundesebene durch die Förderkulisse des EEG bereits einem ausufernden Flächenverbrauch durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen deutlich vorgebeugt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Die Einschränkung des RROP, Solarparks lediglich auf bereits versiegelten Flächen zu errichten, schließt die Möglichkeit von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen in vielen Gemeinden aus und lässt ihnen damit nur schwer eine Versorgung mit ausreichend regenerativen Energien zu. Denn hinsichtlich der Bestimmung eines Suchraumes für Solarparks scheiden im Rahmen der Bauleitplanung vieler Gemeinden Brach- und Konversionsflächen aus, da	Nach Rückmeldung durch den Netzbetreiber EWE Netz AG ist grundsätzlich festzuhalten, dass in dessen Versorgungssystem für den Landkreis Wesermarsch ausschließlich regenerativ erzeugte Energie transportiert und verteilt wird und das die Erzeugung den Verbrauch übersteigt. Darüber hinaus bezieht sich der Einwender hier auf die Sätze 2 und 3 des RROP-Kapitels 4.2.2, die als raumordnerische Grundsätze festgelegt sind und

		versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Innen- und Außenbereich, die von der Lage und Größe her für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage geeignet wären, in vielen Gemeinden nicht vorhanden sind. Die Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen stellen daher den ganz überwiegenden Anteil potenzieller Flächen dar. Photovoltaikanlagen sollten nicht leichtfertig durch die Ausweisung von großflächigen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ausgeschlossen werden. Die Vorbehaltsflächen scheinen ausgewiesen worden zu sein, ohne sich in der Abwägung mit dem damit verbunden übermäßigen Ausschluss von Photovoltaikanlagen bewusst gewesen zu sein. Es sollte daher in der beschreibenden Darstellung und der Begründung des RROP ergänzt werden, dass die Bereiche im 110 m - Abstand (bzw. 150 m für notwendige Infrastruktur) zu Autobahnen und Schienenwegen trotz der Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen geeignet sind. Zumindest wäre vor der Ausweisung eine Abwägung jeder Teilfläche mit den Belangen der Erzeugung regenerativer Energien erforderlich. Dies hat z. B. der Landkreis Harburg umgesetzt, der in der aktuellen Begründung des Entwurfs des RROP 2025 (Stand: April 2018) in Kapitel 4.2.5 Solarenergienutzung folgendes ausführt: „Vor dem Hintergrund zunehmender Flächenkonkurrenz um landwirtschaftlich genutzte Flächen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sollen im Außenbereich nur noch solche Flächen für großflächige Solaranlagen zur Verfügung stehen, für die eine naturnahe Nutzung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Dies können vorbelastete Brachflächen oder versiegelte Flächen, wie z.	demzufolge einen Abwägungsgegenstand in den nachfolgenden Planungsebene darstellt. Eine Ausschlusswirkung oder gar eine Festschreibung, dass PV-Anlagen ausschließlich auf Dächern, Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen entstehen dürfen, ist damit nicht verbunden. Die Festlegung der VB Landwirtschaft erfolgt nicht leichtfertig, sondern anhand der fachgutachterlichen Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags. Zudem sei der Hinweis gestattet, dass sowohl entlang der zukünftigen Autobahn 20 als auch an der Eisenbahnstrecke Hude – Nordenham-Blexen Teilflächen entlang der Trassen keiner raumordnerischen Bindung unterliegen bzw. nicht in die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft fallen. Eine pauschale Freihaltung entlang der o.g. Verkehrstrassen entgegen der fachgutachterlichen Aussagen des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags ist jedoch nicht möglich und wird darüber hinaus angesichts der Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft im Kontext der konkreten Autobahnplanung berührt ist, als nicht praktikabel bewertet. Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden konkrete Gebietskulissen vorgeschlagen, die sich an der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzflächen orientiert. Diese Gebietskulissen sind aufgrund der fachgutachterlichen Aussagen in das RROP eingeflossen. Eine Formulierung einer raumordnerischen Ausnahme im Rahmen der Begründung zum RROP, analog zum RROP des hier genannten Trägers der Regionalplanung, genügt nicht den Anforderungen des § 6 ROG.

		B. Konversionsflächen aus militärischer (z. B. Kasernen, Bunker) oder wirtschaftlicher Nutzung (z. B. Deponien, ehemalige Bahn oder Firmengelände im Außenbereich), sein. (…) Flächen, die bereits einer Vorbelastung durch Verkehrslärm unterliegen, z. B. entlang von Autobahnen oder Schienenwegen, sind für die Nutzung von Solarenergie geeignet, da sie bereits in ihrer Natürlichkeit gestört sind. Das LROP sieht vor, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für großflächige Solaranlagen genutzt werden dürfen. Im Landkreis Harburg befinden sich solche Flächen teilweise entlang von Verkehrswegen. Da das Gesetz zum Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) eine Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie innerhalb eines Streifens von 110m entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermöglicht und an dieser Stelle eine Errichtung von großflächigen Anlagen dem raumordnerischen Bündelungsgebot von Infrastruktureinrichtungen bei gleichzeitigem Schutz des Landschaftsbildes dienen würde, wird klargestellt, dass die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nur bis zu einer Entfernung von 150 m an Autobahnen und Schienenstrecken heranreichen. Eine zeichnerische Darstellung ist maßstabsbedingt nicht möglich. Eine Konkretisierung geeigneter Standorte erfolgt über die Flächennutzungsplanung.“ Die Entscheidung über die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang von Schienenstrecken und Autobahnen sollte daher den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung überlassen werden. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Solarparks sollte auch die Ausgestaltung und weitere Nutzbarkeit der Parks beurteilt werden.	Wie bereits weiter oben dargelegt, existieren entlang der zukünftigen Autobahn A20 sowie der Eisenbahnstrecke Hude – Nordenham-Blexen Teilräume, für die entweder keine raumordnerischen Festlegungen oder aber Festlegungen erfolgt sind, mit denen eine Verträglichkeit zum Vorhaben hergestellt werden kann. Diese Flächen können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Sinne des Einwendungsführers entwickelt werden. Das sind Aspekte, die auf der nachfolgenden Planungsebene abzuwägen sind. Auf Ebene der regionalen Raumordnung kann

		Bei einer Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen als extensives Grünland z. B. mit Schafsbeweidung steht die Fläche auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Zudem ist die Nutzung der Solarparks derzeit auf ca. 30 Jahre angelegt und damit temporär. Ein Rückbau der Anlage, der vertraglich häufig zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart wird, stellt die Fläche wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung.	weder eine grundsätzliche Verträglichkeit der links genannten Nutzungen noch eine grundsätzliche Unverträglichkeit formuliert werden.
		In der Begründung zum Entwurf des RROP werden als geeignete Flächen solche genannt, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten seien, insbesondere Flächen, die bereits durch hohe Lärmbelastung vorgeprägt sind, deren Bodenfunktion z.B. durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet sind, die bereits durch Bebauung oder andere technische Objekte wie Verkehrswege etc. vorgeprägt sind und deren Bebauung keinen Verlust von Freiraum darstellt. Es solle im Außenbereich eine Bündelung mit anderen technischen Einrichtungen angestrebt werden und unzersiedelte Landschaftsbereiche freigehalten werden. Diese Formulierungen sprechen entgegen der pauschalen Zielformulierung in der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs für Standorte an Bundesautobahnen und Schienenwegen. Eine Bündelung von Anlagen, auch zur Minimierung des Eingriffs in die Landschaft, kann zudem über die Standortalternativenprüfung bzw. über Potenzialstudien innerhalb der Bauleitplanverfahren der Gemeinden sichergestellt werden.	Siehe oben.
		Wir sind der Ansicht dass bei einem Ausschluss von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf sämtlichen Flächen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ein hinreichender Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis und in den Gemeinden nicht erfolgen kann und die Vorgaben des EEG und auch des LROP damit	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung diesbezüglich kann den oberen Absätzen entnommen werden.

		nicht erfüllt sind. Da das EEG eine Förderung von Photovoltaikanlagen nur innerhalb eines Streifens von 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermöglicht, lässt der pauschale Ausschluss aller dieser Flächen keine Abwägung im RROP erkennen. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen dient hier dem raumordnerischen Bündelungsgebot von Infrastruktureinrichtungen bei gleichzeitigem Schutz des Landschaftsbildes.	

Laufende Nummer	88	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger G (Energie)**			
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-	

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 391	4.2.1 „Windenergie“	In vorgenannter Sache zeige ich an, xxx, rechtlich zu vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Mein Mandant ist u.a. Eigentümer von Grundstücken in der Flur xx, xx und xx der Gemarkung Langwarden in der Gemeinde Butjadingen. Die Grundstücke meines Mandanten liegen im Bereich des Entwurfes zur Neuaufstellung des RROP im LK Wesermarsch. Ich nehme deshalb namens und in Vollmacht meines Mandanten nachfolgend hiermit wie folgt Stellung zum vorliegenden Entwurf des RROP Wesermarsch: Ich beantrage, im RROP ein neues Windvorranggebiet „Niens" (Fedderwardersiel) entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan (dort Gebiet Nr. 1) festzusetzen.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Eine Festlegung des links genannten Gebietes als VR Windenergienutzung erfolgt aufgrund des zugrunde liegenden Potenzialraumkonzeptes, welches weiter unten erläutert wird, nicht.

		Begründung: 1. Mein Mandant hat mit dem Windenergieunternehmen inno-Vent WP Niens GmbH & Co. KG einen Gestattungs- und Nutzungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf seinen Grundstücksflächen geschlossen. Der Gestattungs- und Nutzungsvertrag sieht vor, dass er nach Errichtung der WEA Nutzungsentgelte erhält. Konsequenz dieser o.g. vertraglichen Vereinbarung und des Interesses meines Mandanten an der Errichtung von Windenergieanlagen ist, dass mein Mandant als Eigentümer der o.g. Grundstücke einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung seiner Interessen nach den folgenden Grundsätzen hat: 1.1 Im Entwurf zur Neuaufstellung des RROP im LK Wesermarsch werden Vorranggebiete für Windenergienutzung festgesetzt. Eine solche rechtsverbindliche Ausweisung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.04.2009 — 10 S 13.08 — juris, Rn. 41). 1.2 Die rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung sind in § 7 Abs. 2 ROG geregelt. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die aktuelle bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert: „Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird grundsätzlich auf das Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02 – verwiesen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Für die hier in Rede stehenden Flächen werden jedoch keine Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.09.2010, a.a.O., Rn. 26f.; U. v. 21.09.2007 - OVG 10 A 9.05, Rn. 42 sowie vom 24.02.2011, a.a.O., Rn. 44; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1, Rn. 185).	
		1.3 Die Rechtsprechung hat diese Grundsätze weiterentwickelt, sie jedoch im Ergebnis stets beibehalten (vgl. zum Folgenden: Söfker/Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 2017, § 1, Rn. 185). Im Ergebnis sind damit folgende Anforderungen an eine rechtmäßige Abwägung zu stellen:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		a) Zunächst ist zu fordern, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet; ein völliges oder auch nur teilweises Fehlen der Abwägung ist unzulässig.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		b) Zudem müssen die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange, das so genannte Abwägungsmaterial, in die Abwägung auch tatsächlich einbezogen werden. Die Abwägung ist demnach nur ordnungsgemäß, wenn sie das gesamte Abwägungsmaterial einbezieht, anderenfalls liegt ein Abwägungsdefizit vor (Söfker/Runkel, a.a.O.).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		c) Schließlich muss die Abwägung auch zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führen. Die berührten Belange sind in differenzierter Weise zu berücksichtigen, d.h. die öffentlichen, privaten sowie öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander abzuwägen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Bei dieser Abwägung ist das objektiv gegebene jeweilige Gewicht der berührten Belange von entscheidender Bedeutung; das Gewicht ist maßgeblich dafür, ob und wie eine Bevorzugung oder Zurücksetzung, das eigentliche Gewicht, nach bestimmten Grundsätzen zu erfolgen hat. Die Abwägung als rechtsstaatliches Gebot hat dabei besonders den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (vgl: BVerfG, B. v. 19.12.2002 — 1 BvR 1402/01).	
		1.4 Es ist demnach davon auszugehen, dass es unabdingbar für eine rechtmäßige Abwägung ist, dass im Abwägungsvorgang alle die Planung, d.h. die Planziele legitimierenden und die von der konkreten Planung berührten Belange ermittelt und als Abwägungsmaterial zusammengestellt und in die Abwägung einbezogen werden müssen (Söfker/Runkel, a.a.O., Rn. 188). Das Bundesverwaltungsgericht setzt in ständiger Rechtsprechung zur Abwägungsbeachtlichkeit voraus (B. v. 09.11.1979 — 4 N 1.78), dass sich die Abwägungsbeachtlichkeit privater Interessen und Belange auf solche Betroffenheiten bezieht, die mehr als geringfügig, in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und für die planende Stelle als abwägungsbeachtlich erkennbar sind. Hinsichtlich der Erkennbarkeit gilt, dass der Plangeber eine Prüfungspflicht hat, wenn erkennbar eine weitere Ermittlung zur Abwägungsbeachtlichkeit von Belangen oder zur Konkretisierung des Gewichts des Belangs führen kann; unrichtige Stellungnahmen von Fachbehörden können dabei zu den Lasten des Plangebers gehen (Söfker/Runkel, a.a.O. zum insoweit vergleichbaren Maßstab für die Bauleitplanung).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		1.5 Aus den vorstehenden — generalisierenden — Maßstäben ergeben sich konkrete Vorgaben an die Abwägung auch im Rahmen der Regionalplanung:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		a) Zwar ist zunächst von der grundsätzlichen Gleichgewichtigkeit der öffentlichen und privaten abwägungserheblichen Belange auszugehen; jedoch sind dabei Verpflichtungen, Belange und planungsrechtliche Vorgaben mit bestimmten Zielrichtungen besonders zu berücksichtigen, die als sogenannte Abwägungsdirektiven in die Abwägung einzubeziehen sind.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		b) Darüber hinaus ist bei der Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen zu beachten, dass sich eine notwendige Differenzierung in Bezug auf private Belange auch aus unterschiedlichen Rechtspositionen gegenüber den öffentlichen Belangen ergeben kann; so ist die hervorgehobene Bedeutung des Grundeigentums aus Art. 14 GG in der Abwägung von besonderem Gewicht. Demgemäß können Eigentümerpositionen in der Abwägung im Allgemeinen einen höheren Stellenwert beanspruchen als andere private Interessen (Söfker/Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 1, Rn. 205).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist dem zuzustimmen, es ist aber auch auf das bereits oben genannte Urteil vom 13.03.2003 zu verweisen, in dem klargestellt ist, dass Art. 14 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schützt.
		Da die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.10.1992 — 4 NB 36.92 - BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, Rn. 584, 609). Es muss bei der im Rahmen der Anwendung des § 35 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihnen berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihnen nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		c) Diese hervorgehobene Position des Grundeigentums aus Art. 14 GG sowie die Privilegierung von WEA im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist deshalb im Rahmen der Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP zu beachten und mit besonderem Gewicht zu versehen, zumal auch das LROP die Regionalplanung verpflichtet, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. 2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlich gerechtfertigten Gründe erkennbar, die einer Festsetzung des namens und in Vollmacht meines Mandanten beantragten Windvorranggebiet „Niens" (Fedderwardersiel) entsprechend der Karte in Anlage 1 entgegenstehen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die LROP-Vorgaben zur Festlegung der VR Windenergienutzung sind im RROP des Landkreises Wesermarsch umzusetzen. Das dem RROP zugrunde liegende Potentialraumkonzept ist mit der oberen Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Wesermarsch ist sich den Erfordernissen der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau der Windkraft, vor allem angesichts der geographisch windgünstigen Lage, bewusst. Die Rücknahme der Ausschlusswirkung auf regionaler Ebene durch Änderung des RROPs im Jahr 2010 war ein damals notwendiger Schritt, um den Kommunen Möglichkeiten zu eröffnen, auch außerhalb der damals festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung die Erzeugung und Nutzung der Windenergie auszubauen und zu fördern. Einleitend zu dem im RROP zugrundeliegende Potenzialraumkonzept zur Festlegung der Vorranggebiete ist darauf zu verweisen, dass bereits heute die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie sowohl im Rahmen des niedersächsischen Windenergieerlasses als auch im Rahmen des LROPs bei weitem erfüllt werden. Das Potenzialraumkonzept ist deshalb darauf ausgerichtet, die bereits bestehenden planungsrechtlich gesicherten Gebiete auf ihre zukünftige Repowermöglichkeit anhand von harten und weichen Tabuzonen zu untersuchen. Anhand dieser werden die planungsrechtlich gesicherten Flächen, sofern die gewählten Tabuzonen nicht gegen eine Festlegung sprechen, in eine Vorranggebietskulisse entweder vollständig oder nur teilweise überführt. Diese Vorgehensweise ist mit der oberen Landesplanungsbehörde abgestimmt und

			wird nicht nur von Seiten des Landkreises Wesermarsch angewandt.
		2.1 Zunächst weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine bloße Übernahme der Windkraftkonzentrationszonen, die schon bauleitplanerisch gesichert sind, faktisch eine Umkehr der eigentlichen Planungskonzeption nach dem Raumordnungsgesetz darstellt, wonach sich die Bauleitplanung an der Regionalplanung zu orientieren hat. Eine solche schlichte Übernahme von Konzentrationsflächen ohne eigene Planung und damit ohne eigene sachgebundene Abwägungsentscheidung wird der Aufgabe der Raumordnung, überörtlich einen Ausgleich der Nutzungsinteressen herbeizuführen, nicht gerecht und begegnet erheblichen Bedenken hinsichtlich einer fehlerfreien Abwägung und der Vorgabe des LROP, Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Es ist die Aufgabe des RROP, eigene Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.	Siehe oben. Eine nachrichtliche oder bloße Übernahme der bauleitplanerisch gesicherten Flächen erfolgt nicht. Die Flächen werden anhand des Potenzialraumkonzepts untersucht und nur bei Erfüllung der dort aufgestellten Tabuzonen, als Vorranggebiet festgelegt.
		aa) Auf Seite 5 und 60 ff. der Planbegründung heißt es unter Punkt 4.2.1 Windenergie zur Begründung, das Landesraumordnungsprogramm mache den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, in ihren regionalen Raumordnungsprogrammen Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Das RROP orientiere sich bei der durchzuführenden Festlegung von Flächen für Windenergieanlagen „an den vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen, ohne zusätzliche Flächen zur Errichtung von WEA zu ermitteln und als Vorrang- oder Eignungsgebiet nebst Ausschlusswirkung auszuweisen." Es werde die bisherige Planungspraxis fortgeführt, wonach die Städte und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung Flächen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bauleitplanerisch sichern und	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

		das Regionale Raumordnungsprogramm wiederum mit der Darstellung der Vorranggebiete die jeweiligen Sondergebiete sichere. bb) Diese Praxis der bloßen Übernahme von unten nach oben wird der Aufgabe der überregionalen Steuerung von Raumansprüchen ebenso wenig gerecht, wie den gesetzlichen Vorgaben an die Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG, der es verbietet, ohne eigene Abwägung oder Prüfung schlicht die bauleitplanerisch gesicherten Sonderflächen zu übernehmen. cc) Die Vorgabe des LROP geht dahin, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweisen sollen. Dies ist — gemessen am Sinn und Zweck dieser Vorgabe — so zu verstehen, dass es Aufgabe der Regionalen Raumordnungsprogramme ist, die Frage der Windenergienutzung durch eine eigene Abwägungsentscheidung zu lösen und Standorte für die Windenergienutzung nach eigener sachlicher und fachlicher überregional zusammenfassender Abwägung auszuweisen. Dem wird der gegenwärtige Entwurf nicht gerecht, indem er sich nur darauf beschränkt, solche Gebiete zu übernehmen, die schon als Sondergebietsflächen Windenergienutzung in den kommunalen Bauleitplänen ausgewiesen sind. Damit ist nämlich gerade keine übergeordnete Steuerungswirkung verbunden, welche die eigentliche Aufgabe der Regionalplanung ist. Es wird vielmehr das „Sammelsurium" an bestehenden Windenergieflächen aus der kommunalen Bauleitplanung ohne sachliche Prüfung in den Regionalplan übernommen. dd) Auch die Planungssystematik des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts steht einer solchen (Schein-)Lösung entgegen. Diese verlangt gerade, dass die überörtliche Raumordnungsplanung Vorgaben macht, welche dann durch Anpassung der kommunalen	Siehe oben. Eine Abwägung findet anhand des Potenzialraumkonzeptes statt. Siehe oben. Siehe oben.

		Bauleitpläne gemäß S 1 Abs. 4 BauGB übernommen wird. Dieses Prinzip der von oben nach unten abgestuften Planung wird durch die hier gefundene Regelung rechtswidrigerweise in sein Gegenteil verkehrt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß der — spiegelbildlichen — Regelung in § 4 Abs. 1 ROG sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Zulassungsentscheidungen zu berücksichtigen. Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB zielt dabei auf die Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz zwischen den übergeordneten Plänen der Raumordnung und den gemeindlichen Bauleitplänen; es geht um eine dauerhafte Übereinstimmung der Planungsebenen (Gierke in: Brügemann, BauGB, § 1, Rn.259). ee) Gemessen daran wird die Raumordnung den an sie gerichteten Vorgaben nicht gerecht, wenn sie in Umkehrung der eigentlichen Planungssystematik lediglich kommunale Bauleitplanung unreflektiert und ungeprüft übernimmt, anstatt steuernd aufgrund eigener Sach- und Rechtsprüfung tätig zu werden. Dies geht von einem falschen rechtlichen Verständnis der raumordnerischen Planungssystematik aus und ist deshalb abwägungsfehlerhaft gemäß § 7 Abs. 2 ROG. Es ist vielmehr Aufgabe der Regionalplanung, aufgrund eigener Sachprüfung eine eigene Ausweisungsentscheidung für Vorranggebiete Windenergienutzung zu treffen.	Wiederholt wird auf das Potenzialraumkonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verwiesen. Anhand der dort aufgestellten Rahmenbedingungen (beispielhaft an der Wahl der zugrundeliegenden WEA: Nabenhöhe 150m, Leistung 2,5 bis 3,0 MW, Rotordurchmesser 100m-120m) wird deutlich, dass die kreisangehörigen Kommunen andere, teilweise engmaschigere Kriterien wählen. Beispielhaft sei die Stadt Nordenham genannt, welche eine Referenzanlage mit einer Nabenhöhe von 200m im Rahmen ihres Potenzialraumkonzeptes gewählt haben.

		2.2 In Erfüllung dieser materiell-rechtlichen Vorgabe ist das hier beantragte Gebiet als Vorranggebiet Windenergienutzung „Niens" (Fedderwardersiel) als solches auszuweisen. Gründe, die dem entgegenstehen, sind nicht ersichtlich:	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		a) So ist das beantragte Windeignungsgebiet „Niens", welches über eine Größe von 13,5 ha verfügt und folglich Raum für zwei bis drei WEA bietet, in dem Standortkonzept Windenergie 2014 der Gemeinde Butjadingen (vgl. S. 16; dort als Standort „Fedderwardersiel" bezeichnet) nach Prüfung der harten und weichen Tabukriterien als geeignete Potentialfläche zur Windenergienutzung identifiziert worden.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Im RROP werden gem. des zugrundeliegendes Potenzialraumkonzeptes Vorranggebiete Windenergienutzung erst ab einer Größe von 20 ha festgelegt.
		b) Wegen eines behaupteten zu geringen Abstandes von 700 m zu einem — derzeit nicht vorhandenen — Erholungsgebiet ist der Standort letztlich rechtswidrig nicht weiter verfolgt worden. Gegen die Flächennutzungsplanung der Gemeinde wurde durch meinen Mandanten inzwischen ein Normenkontrollantrag beim OVG Niedersachsen eingereicht, über den gegenwärtig noch nicht entschieden ist.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist an den Träger der Bauleitplanung zu richten.
		c) In der Sache ist es nicht gerechtfertigt, wegen einer angeblich entgegenstehenden Erholungsnutzung das Gebiet Niens auszuschließen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass auch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes „Landschaftsbezogene Erholung" auf der hier zur Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie beantragten Fläche (wie im gegenwärtigen Entwurf vorgesehen) offensichtlich abwägungsfehlerhaft wäre, weil es in der Sache nicht gerechtfertigt ist.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Einwand ist an den Träger der Bauleitplanung zu richten.
		aa) Wörtlich heißt es zur Begründung der Vorbehaltsgebiete „landschaftsgebundene Erholung" in der Planbegründung, S. 51.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		„Als Vorbehaltsgebiete Erholung wurden Gebiete festgelegt, die sich für die landschaftsbezogene Erholung aufgrund der Ausprägung des Landschaftsbildes besonders eignen Dies kann insbesondere auch in ländlichen und von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsräumen der Fall sein. Die Nutzungsformen Erholung und Landwirtschaft in Gebieten, in denen sich Vorbehaltsgebiet Erholung und Landwirtschaft überschneiden, widersprechen sich nicht. Beides ist nebeneinander möglich."	
		bb) Dies ist schon in sich widersprüchlich. Gebiete, die sich für intensive landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind per Definition — von Ausnahmen abgesehen — keine Erholungsgebiete im klassischen Sinne.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch kann nicht erkannt werden. Der Landkreis Wesermarsch und vor allem die Gemeinde Butjadingen ist, bezogen auf das Landschaftsbild, hauptsächlich durch die Landwirtschaft mitsamt der vielen Einzelhöfe, geprägt. Die Landwirtschaft ist der entscheidende landschaftsbildprägende Faktor in diesem Teilbereich und dennoch gilt gerade die Gemeinde Butjadingen als touristischer Schwerpunkt mit den damit verbundenen Erholungsfaktoren. Die oben beschriebene Ablehnung aufgrund eines Erholungsgebietes kann nicht aus dem VB landschaftsbezogene Erholung, welches aus den fachgutachterlichen Aussagen des LRPs begründet wird, abgeleitet werden.
		cc) Doch auch mit Blick auf das konkrete hier zur Ausweisung als Windvorranggebiet beantragten WP Niens kann eine entgegenstehende Erholungsnutzung nicht konstatiert werden, sie beruhte auf einer fehlerhaften Sachverhaltsermittlung, Gewichtung der Belange und wäre abwägungsfehlerhaft: Derart vage Ziele, bei denen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zeitnah umgesetzt werden, können bei einer Abwägung und Standortplanung nicht berücksichtigt werden. Anderenfalls könnten Plangeber unter dem Feigenblatt „langfristiger Zielsetzungen" eine effektive Verhinderungsplanung betreiben.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Wie im Absatz vorher dargelegt, handelt es sich um ein VB landschaftsbezogene Erholung, welches nicht mit einem Erholungsgebiet mit Ausschlusswirkung auf andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gleichzusetzen ist.

		dd) Welche konkreten Beeinträchtigungen sich ferner für das geplante Erholungsgebiet ergeben sollen, ist aus den Aufstellungsunterlagen nicht erkennbar. Es wird weder dargestellt, welche Erholungsnutzung tatsächlich stattfinden soll, noch nachgewiesen, dass eine solche durch die Windenergienutzung im Gebiet „Niens" eingeschränkt wird. Es fehlt folglich gänzlich an einer substantiierten Begründung für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes „Landschaftsgebundene Erholung". Konkrete Gründe, die es rechtfertigen würden, den grundsätzlich geeigneten Windkraftstandort „Niens" von WEA freizuhalten, sind somit weiterhin nicht ersichtlich	Siehe oben. Der Träger der Regionalplanung teilt mit, dass aus den Festlegungen des VB Landschaftsbezogene Erholung kein Erholungsgebiet verbunden ist.
		ee) Sofern auf das Erholungsgebiet in Feddewardersiel abgestellt werden sollte, ist daraufhinzuweisen, dass zwischen dem geplanten Windkraftstandort und dem Erholungsgebiet mindestens ein Abstand von 700 m liegt; der Abstand für den größten Teil des Vorhabens ist dabei viel größer. Inwiefern die Errichtung von WEA im hier beantragten Gebiet mit den touristischen Nutzungen konfligiert, ist nicht erkennbar. Deshalb können sich im Rahmen der Abwägung die Belange der touristischen Nutzung nicht gegen das erhebliche Interesse unseres Mandanten an der Ausweisung der Fläche als Windvorranggebiet durchsetzen. Schließlich ist aus der Planbegründung auch nicht erkennbar, welche Gründe im Einzelnen für die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets „landschaftsgebundene Erholung" maßgeblich gewesen sein sollen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Einwände sind an den Träger der Bauleitplanung zu richten. Von Seiten der regionalen Raumordnung werden keine Ziele und Grundsätze festgelegt, die dem Vorhaben entgegenstehen.
		ff) Auch existiert im zur Ausweisung beantragten Gebiet bereits eine WEA vom Typ ENERCON, die sich auf dem Hof Butenland befindet. Folglich ist schon eine standörtliche Vorprägung und auch Vorbelastung vorhanden; es bietet sich hier eine sinnvolle Konzentration von WEA an.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		gg) Letztlich hat der Vertragspartner meines Mandanten im Übrigen frühzeitig planerische Aktivitäten aufgenommen; die diesbezüglichen Ausarbeitungen bestätigen die Einschätzung, dass der Standort „Niens" grundsätzlich tragfähige Rahmenbedingungen für WEA bietet.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzlichen tragfähigen Rahmenbedingungen werden durch das RROP nicht konterkariert. Sie werden jedoch auf Grundlage des hier zugrunde liegenden Potenzialraumkonzeptes nicht festgelegt, da es sich um keine planungsrechtlich gesicherte Fläche handelt, die anhand der Tabuzonen bzw. Kriterien untersucht werden kann. Sofern die Gemeinde Butjadingen ihre gemeindliche Ausschlusswirkung zurücknehmen und diese Fläche ebenfalls planungsrechtlich sichern würde, müsste dem Potenzialraumkonzept folgend eine Untersuchung für die regionale Raumordnung erfolgen.
		hh) So wurde durch o.g. Unternehmen eine umfangreiche Begutachtung des Arteninventares einschließlich räumlicher Wechselbeziehungen beauftragt. Diese Erfassungen sind vom Planungsbüro NWP fachlich begleitet worden. Die Methodik entspricht dem fachlichen Standard. Im Zuge dieser Erfassungen konnten keine Erkenntnisse gewonnen werden, die am Standort „Niens" artenschutzrechtliche Konflikte erwarten lassen (vgl. innoVent WP Niens GmbH & Co. KG, Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung des Windparks Niens, S. 6 bzw. Faunistisches Gutachten zu dem geplanten Windparkstandort Niens, Gemeinde Butjadingen vom 04.12.2015). In diesem Zusammenhang ist es auch nicht geboten, dass ein kleiner nördlicher Teil der hier zur Ausweisung beantragten Fläche Niens von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird. Dies ist zugunsten des Vorranggebietes Windenergienutzung Niens umzukehren, zumal die beantragte Fläche weder in einem Naturschutzgebiet, noch in einem FFH- oder Landschaftsschutzgebiet liegt und deshalb auch eine der Potentialflächen in der kommunalen Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen war.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Bei der Teilfläche handelt es sich um ein VR Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung. Die im Rahmen des Landschaftsrahmenplans erfolgten Kartierungen haben in dieser Teilfläche anhand der landesweit anerkannten Bewertung einen schutzwürdigen Bereich für Brut- und Rastvögel (international bedeutsame Arten) festgestellt. Sollten im Rahmen einer zukünftigen Realisierung von WEA in diesem Teilbereich Gutachten vorgelegt werden, die dem entgegenstehen, ist ein Zielabweichungsverfahren von Seiten des Landkreises Wesermarsch durchzuführen.

		ii) Ferner sind hiernach auch keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten: Der tatsächliche Abstand von WEA-Maststandorten zu Gebietsgrenzen eines erholungsbezogenen Entwicklungsgebietes beträgt etwa 900 m. Somit verbliebe der Gemeinde ein umfangreicher Entwicklungsspielraum (vgl. innoVent WP Niens GmbH & Co. KG, Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung des Windparks Niens, S. 13).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		2.3 Soweit gegenwärtig im RROP-Entwurf eine Mindestflächengröße von 20 Hektar vorgesehen ist, ist auch diese Festlegung abwägungsfehlerhaft und beschränkt die Ausweisung von Windvorranggebieten ohne sachliche Rechtfertigung. Die Mindestgrößenvorgabe ist zu streichen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Der Planträger muss anhand eines schlüssigen Plankonzeptes darlegen, dass er substanziell Raum für die Windenergie schafft. Dies erfolgt im RROP des Landkreises Wesermarsch, welches ebenfalls alle landespolitischen Vorgaben zur Windenergie erfüllt.
		a) Zur Begründung heißt es für die Festlegung der Mindestgröße von 20 Hektar, kleinere bestehende WEA-Flächen seien „nicht raumordnerisch relevant" und würden daher im RROP auch nicht berücksichtigt bzw. dargestellt. b) Dies trifft so nicht zu. Es ist anerkannt, dass selbst eine einzelne WEA im norddeutschen Flachland mit einer Höhe von 100 Metern raumbedeutsam ist (BVerwG, B. v. 02.08.2002 - 4 B 36/02 - BauR 2003, 837). Damit kann sich der Plangeber nicht darauf zurückziehen, Gebiete unter 20 Hektar, die die Errichtung von mehreren solcher WEA zulassen, seien „nicht raumordnerisch relevant". c) Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch im hier zur Aufnahme beantragten Gebiet „Niens" neben der schon errichteten WEA zwei bis drei weitere WEA errichtet werden können. Damit bietet das Gebiet Platz für mindestens 3 WEA, womit von einem Wind-	Dem Einwand und den beiden folgenden unter b) und c) wird gefolgt. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst, als dass auch einzelne WEA raumbedeutsam sein kann. Das Kriterium von 20 ha bleibt von der Entscheidung unberührt.

		park auszugehen wäre. Dass damit eine Raumbedeutsamkeit vorliegt und die Beschränkung auf eine Mindestgröße von 20 Hektar wegen ansonsten mangelnder raumordnerischer Bedeutsamkeit abwägungsfehlerhaft ist, liegt auf der Hand. Folglich ist das weiche Tabu Mindestgröße 20 Hektar zu streichen. Es ist nicht sachgerecht, wie man an dem hier zur Aufnahme beantragten Gebiet sehen kann.	
		3. Mein Mandant hat auch ein besonderes privates Interesse, dass sein Grundstück antragsgemäß als Windeignungsgebiet im RROP LK Wesermarsch festgesetzt wird. Der o.g. Vertragspartner meines Mandanten hat noch immer die ernsthafte Absicht, auf den Grundstücken meines Mandanten zwei WEA zu errichten und zu betreiben. Für die Inanspruchnahme des Grundstücks meines Mandanten erhält er — wie bereits erwähnt — ein Nutzungsentgelt. Sollte das Grundstück meines Mandanten nicht als Teil eines Windvorranggebietes festgesetzt werden, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen. Es käme nicht zu einer Nutzbarkeit des Grundstückes für Windenergie auf Grundlage einer regionalplanerischen Festlegung.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Siehe vorherige Erwiderungen.
		4. Auch das öffentliche Interesse spricht für die beantragte Festsetzung.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		4.1 Die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse. Der Gesetzgeber stellt insoweit auch in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versor-	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Es wird wiederholt darauf verwiesen, dass die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie im Landkreis Wesermarsch erfüllt werden. Ein Netzbetreiber teilte dem Landkreis Wesermarsch darüber hinaus mit, dass dieser sein im Landkreis liegendes Netz ausschließlich durch erneuerbarer Energie versorgt.

		gung mit Elektrizität und Gas im Interesse der Allgemeinheit" heraus, wobei gem. S 2 Abs. 5 S. 2 EnWG der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie besondere Bedeutung zukomme. 4.2 Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien hat der Bundesgesetzgeber weiterhin mit dem für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG 2017) bestätigt Insoweit setzt § 1 EEG 2017 den Vorrang erneuerbarer Energien um: „(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 1. 4045 Prozent bis zum Jahr 2025 und 2. 55-60 Prozent bis zum Jahr 2035 und 3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2025. Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen. (3) Das Ziel nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen." 4.3 Auch die Niedersächsische Landesregierung hat am 31.01.2012 ein Niedersächsisches Energiekonzept beschlossen. Hierin werden	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

		die landespolitischen Zielsetzungen zur Umsetzung der energiepolitischen Maßnahmen definiert. Einen Schwerpunkt des Konzeptes bildet hierbei u.a. der Ausbau erneuerbarer Energien, mit einem besonderen Fokus auf die Ausschöpfung der Potentiale der OnshoreWindenergienutzung (vgl. Punkt 21, S. 14-21). Es besteht somit ein herausragendes öffentliches Interesse an der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und der Errichtung von WEA gerade auch am Standort Niens. Vor diesem Hintergrund und der fehlenden sachlichen Gründe, die gegen die Ausweisung sprechen, beantragen wir, unserem Ausweisungsantrag zu entsprechen.	Ein herausragendes öffentliches Interesse kann nicht erkannt werden angesichts der bereits seit mehreren Jahren aktiven Unterstützung des Landkreises Wesermarsch zur Ermöglichung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, speziell im Bereich der Windenergie. Die vorliegenden landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie werden – zumindest was das LROP vorgibt – um mehr als das Doppelte erfüllt (gefordert 150 MW, im RROP durch Festlegungen gesichert > 300 MW). Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende Nummer	89	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger H (Energie)**		
Posteingang	-	**E-Mail vom**	10.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 392	4.2.1 „Windenergie“	1. Antragsziel	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		[Der Vorhabenträger] beantragt eine erneute Betrachtung der Festlegung und der dazugehörigen Begründung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Wesermarsch (RROP Wesermarsch). Die Ausweisung dieser Vorranggebiete sieht einen Ausschluss von Windenergieanlagen vor. Die Festlegung beruht auf den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) bzw. auf der Einstufung als schutzwürdige Bereiche für Rast- und/oder Brutvögel. Diesen kategorischen Ausschluss sehen wir nicht als nachvollziehbar an und beantragen daher die Herabstufung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung als Vorbehaltsgebiete, so dass die Möglichkeit besteht, etwaige artenschutzrechtliche Belange auf der kommunalen Planungsebene bzw. im Zuge des Genehmigungsverfahren zu überprüfen. 2. Antragsbegründung [Der Vorhabensträger] begrüßt die Neuaufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Wesermarsch und im Hinblick auf die Windenergienutzung im Planungsraum auf den Verzicht zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die dadurch resultierende Sicherung der Planungshoheit der Städte und Kommunen unterstützen und befürworten wir. Jedoch sehen wir einen Fehler in der Herleitung von Zielvorgaben, die zu einer Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und – entwicklung geführt haben. Die Übernahme von Informationen, die zur Festlegung der Vorranggebiete führten, stammen zu einem Teil aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen und zum anderen Teil aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Wesermarsch. Da es sich bei den beiden Planwerken um zwei unterschiedlich, im rechtlichen Sinn durchgreifende und verbindliche	Die der Festlegung zugrunde liegenden Daten sind mehrfach geprüft und fallweise angepasst worden. Sämtliche Festlegungen sind mit Daten begründbar, die nach dem landesweiten Standard zur Bewertung der Kartierungen angewandt wurde. Ein kategorischer Ausschluss ergibt sich im Rahmen des RROPs nicht. Sofern kommunale Planungskonzepte fachlich herleiten können, dass in Teilräumen mit der links genannten Festlegung eine Verträglichkeit zwischen der Windenergie und den Belangen der Avifauna hergestellt werden kann, existieren Fachverfahren bspw. in der Raumordnung (§ 6 ROG) um auf diesen neuen Erkenntnissen zu reagieren. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Pläne handelt, ist es vonnöten in einem ersten Schritt deren Verhältnis zum RROP zu klären.	
		Richtig ist in diesem Fall, dass das RROP Wesermarsch die verbindlichen Zielvorgaben des LROP übernimmt und nur solche eigenen Ziele und Grundsätze festlegt, die nicht den Vorgaben der höher gelegenen Planungsebene widersprechen (entsprechend dazu § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 NROG).	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Anders verhält es sich mit Bestimmungen aus der Landschaftsrahmenplanung. Grundlegend heißt es dafür zu den Inhalten der Landschaftsrahmenpläne in § 10 BNatSchG Abs. 3: „Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Wir sind jedoch der Auffassung, dass eine derartige abschließende Abwägung in Hinblick auf die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung nicht stattgefunden hat, sondern diese lediglich übernommen wurden. Eine nachrichtliche Darstellung wäre im Regelfall per se auch nicht zu kritisieren, jedoch sind die Datengrundlagen, anhand derer eine Empfehlung zur Ausweisung an die Raumordnung gegeben wurde, in diesem Fall auf dieser Planungsebene nicht in solchem Maße durchschlagend, als dass sie die Planungshoheit der Kommunen einschränken könnten.	Siehe oben. Sämtliche Festlegungen von VR und VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, die aus dem LRP stammen, sind mit Daten begründbar, die nach dem landesweiten standardisierten Verfahren bewertet sind.
		Daher soll im Folgenden in einem ersten Schritt aufgezeigt werden, welche Informationen aus welchem Planwerk stammen und wie diese in den RROP übernommen worden sind.	
		2.1 Festlegungen im LROP Niedersachsen (2017)	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		In der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen sind aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten schützenswerte Gebiete als Vorranggebiete für den Biotopverbund festgelegt (siehe Abb.1). Dazu heißt es in der dazugehörigen Zielformulierung: „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen […] Sie sind als […] Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung […] in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“ [Abbildung im Original] Weiter heißt es in der beschreibenden Darstellung, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzerfordernisse folgender Gebiete zu berücksichtigen sind: 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz, 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz. In der dazugehörigen Zielformulierung heißt es weiter, dass „nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	Die im LROP festgelegten VR Biotopverbund sind in das RROP als landesraumordnerischen Ziel zu übernehmen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		zu sichern.“ (Hervorhebung nachträglich ; LROP Niedersachsen 2017: 22) Bei den durch das LROP gegebenen Empfehlungen zur Ausweisung von Gebieten zum Erhalt von wertvollen Grünlandbiotopen und den dazugehörigen schützenswerten Arten, wird nach dem vorangegangen Zitat deutlich, dass anhand bedeutsamer Arten eine Ausweisung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet erfolgen soll. Hier sehen wir insofern ein Problem, als dass das bloße Vorkommen beispielsweise von bedeutsamen Vogelarten zu keiner Kategorisierung als Vorranggebiet und einem damit verbundenen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen beinhalten kann. Hiermit lässt sich eine argumentative Brücke zum LRP des Landkreises Wesermarsch und damit verbunden zum RROP-Entwurf herstellen, da wir nicht nachvollziehen können, dass auf der überörtlichen Ebene bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durch den LRP in solch einem Maße stattgefunden hat bzw. stattfinden kann, dass die Bauvorhaben auf der örtlichen Ebene entgegenstehen und keine Einzelfallprüfung mehr zu zulassen. 2.2 Darstellungen im LRP Wesermarsch (2015) Die vorherigen Ausführungen des LROP Niedersachsen zeigten, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung u.a. anhand des Vorkommens von bedeutsamen Arten erfolgen sollte. Ausgenommen davon sind bereits im LROP festgelegte Vorranggebiete zum Biotopschutz, die auf der nachgelagerten Ebene weiter konkretisiert werden sollen. Daher liegt im Folgenden das Hauptaugenmerk auf Gebieten, die nicht im LROP als Vorranggebiete für den Biotopschutz festgelegt worden, sondern erst im LRP als bedeutsam eingestuft wurden,	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die VR und VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, in denen die avifaunistischen Wertigkeiten zur Festlegung führten, sind alle mit den Daten des LRPs begründbar und mit dem landesweiten Standard bewertet. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		um dann die Empfehlung abzugeben diese im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung langfristig zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.	
		Diese im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch vorsondierte Gebietsfestlegung sieht einen kategorischen Ausschluss von Windenergie auf diesen Flächen vor.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein kategorischer Ausschluss kann erst auf der Ebene des RROPs erfolgen. Eine Ausschlusswirkung erfolgt jedoch nicht im Rahmen des RROPs.
		Am Bespiel des SWB BR 6 - Abbehausen erfolgte eine Einstufung der besonderen Bedeutung für Brut- und Rastvögel anhand des Vorkommens mehrerer wertgebender Arten (vergleichend hierzu den folgenden Auszug aus den Gebietsblättern). Vergleicht man diese Vogelarten mit den WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen aus dem Niedersächsischen Windenergieerlass bzw. den Empfehlungen der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN), verbleiben nur noch vier Vogelarten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe). Bei diesen Vögeln handelt sich nicht um Arten bei denen durch Windenergieanlagen der Tatbestand des Tötungsverbotes oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Richtig ist jedoch, dass bei diesen Arten ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Im Gesetzestext ist jedoch die Rede von einer „erheblichen“ Störung, die die „lokale Population einer Art verschlechtert“. Ob dieser Tatbestand gegeben sein könnte, dass kartierten Arten tatsächlich in diesem Gebiet vorkommen und wie groß der lokale Artenbestand ist, damit dieser erheblich gestört werden kann, ist unserer Meinung erst mit umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen auf der lokalen Ebene möglich, so dass im Umkehrschluss verbindliche Festlegungen in diesem Fall auf der überörtlichen Ebene der Regionalplanung nicht möglich sein können.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, liegen für alle Festlegungen von VR und VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, die aus dem LRP stammen, Daten aus verschiedenen Kartierungen vor. Diese Daten sind mehrfach gegengeprüft und nach dem landesweiten Standard bewertet. Anhand dieser stichhaltigen Vorgehensweise sind die oben Gebietskulissen festgelegt. Festlegungen ohne einen entsprechen Datensatz existieren nicht. Siehe auch die Erwiderung 2018-304.

		Der LRP Wesermarsch gibt dazu eine explizite Handlungsempfehlung an die Regionalplanung ab:	
		„Auf Basis der neuen avifaunistischen Bestandsdaten sollen im Rahmen des LRP-Moduls 1 schutzwürdige Bereiche (SWB) abgegrenzt werden, in einem zweiten Schritt werden Empfehlungen zu Maßnahmen und zur Umsetzung der Ergebnisse in die Regionalplanung ausgesprochen. Im RROP kommt hierzu in erster Linie die Ausweisung als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung in Frage. Möglich sind auch Empfehlungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.	Die dort erfolgten Kartierungen mitsamt Bewertung begründen eine Festlegung als Vorranggebiet.
		Die raumordnerische Kategorie Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung beinhaltet demgegenüber keinen generellen Ausschluss konkurrierender Nutzungen, hier können WKA im Einzelfall zugelassen werden. Aufbauend auf einer aktuellen Datenbasis werden schutzwürdige Bereiche (SWB) mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna abgegrenzt und Empfehlungen zur Umsetzung der Ergebnisse in das RROP gegeben.“ Zum Ausschluss „konkurrierender Nutzungen“ wird eine Darstellung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung empfohlen für folgende Flächen: • SWB Brutvögel, • SWB Brut- und Rastvögel“ (Hervorhebung nachträglich, Landkreis Wesermarsch 2015:5)	Auch ein Vorranggebiet stellt keinen generellen Ausschluss dar. Sofern sich die Sach- und Datenlage ändert und in einem fachlich begründeten Planungskonzept dargelegt wird, dass eine Verträglichkeit hergestellt werden kann oder die avifaunistische Wertigkeit auf diesen Flächen abgenommen hat, ist vom Träger der Regionalplanung ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, damit die Festlegung des Vorranggebietes dem Vorhaben nicht entgegenstehen kann.
		Dieser Ausschnitt verdeutlicht, dass auch eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet möglich ist und eine Untersuchung der Auswirkungen durch die WEA auf die Avifauna empfohlen wird. Es handelt	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

		sich um eine Empfehlung der Oberen Naturschutzbehörde, die bei der Abwägung berücksichtigt wird und nicht zwingend umgesetzt werden muss. Eine Herabstufung als Vorbehaltsgebiet würde die Möglichkeit für kommunale Planungsträger eröffnen, diese Gebiete als „weiche „Tabuzonen“ einzustufen, um im Zuge der Sondierung des Gemeindegebietes nach möglichen Windeignungsflächen die Flächen einer planerischen Abwägung zugänglich zu machen (vergleiche hierzu Urteile zum sachlichen Teilplan/Teilabschnitt Windenergie des RROP Stade vom 15.12.2014; Nds. OVG, Urteile vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 - und – 12-KN208/15-) [Abbildung im Original] 2.3 Festlegungen im RROP-Entwurf LK Wesermarsch (2018) Im ersten Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Wesermarsch heißt es in der Begründung zur Festlegung der Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, - pflege und –entwicklung, dass die abweichungsfesten Vorranggebiete aus dem LROP in Bezug auf die Vorranggebiete Biotopschutz übernommen worden sind. Dazu heißt es in der Begründung: „Die im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind im RROP des Landkreises Wesermarsch als Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und Vorranggebiete Natura 2000 räumlich festgelegt und sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht als eigenständiges Planzeichen in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. (nachträgliche Hervorhebung, Landkreis Wesermarsch 2018). Zusätzlich zu den im LROP dargestellten Vorranggebieten Biotopverbund weist das RROP Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung aus.	Der kommunale Planträger, in dem Fall die Stadt Nordenham, hat anhand ihres Konzepte darzulegen, dass sie der Windenergie substanziell Raum gibt und weshalb die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung hierfür nicht bereit stehen. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		Bis hier folgen wir den Festlegungen und Begründungen des RROP. Jedoch sind im Landkreis auch Gebiete als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung festgelegt, auf die die beiden zuvor genannten Tatbestände nicht zu treffen. Wie im vorherigen Abschnitt soll dies anhand der Flächen westlich von Abbehausen erfolgen. Die folgende Abbildung gibt dazu einen Überblick über die einzelnen Festlegungen und Darstellungen der einzelnen Planungsebenen. [Abbildungen im Original]	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Ausführungen zur Erhebung und Bewertung der Kartierungen.
		Die Bildabfolge zeigt, dass die Ausweisung auf der Empfehlung des LRP erfolgte, die wiederum auf der Annahme beruht, dass schutzwürdige Bereiche für Brut- und Rastvögel zu einer Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen kann, die einen Ausschluss von jeglicher Bebauung vorsehen. Bezüglich dieser Thematik entschied das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen im Jahr 2017 in einem Urteil bezüglich eines Normenkontrollverfahrens zum RROP des Landkreises Stade folgendes:	Siehe oben.
		„Entgegen ihrer Einordnung durch den Antragsgegner stellen die „Biotope und Vogelbrut- und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung“ ebenfalls keine Bereiche dar, die pauschal als „harte“ Tabuzonen hätten eingestuft werden dürfen. In der Dokumentation (S. 11) heißt es insoweit „Die als landesweit und national wertvoll eingestuften Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege müssen gemäß LROP (Abschnitt 3.1.2, Ziffer 05) in die Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzichtbar einbezogen werden.	Es werden im RROP die Bereiche nicht als harte Tabuzonen dargestellt.

		Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) werden in unregelmäßigen Abständen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brutvögel identifiziert (hier Daten aus dem Jahr 2010). Dabei werden die Gebiete nach einem Bewertungsverfahren, dass die Anzahl der Brutpaare sowie den Gefährdungsstatus der vorliegenden Arten berücksichtigt, in die Kategorien lokale, regionale, landesweite und nationale Bedeutung unterstellt. Die Europäischen Vogelschutzgebiete als Bestandteil des Netzes Natura 2000 erhalten zudem einen besonderen Status (EU-VSG). Die als landesweit und national eingestuften Gebiete sind gemäß LROP in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und demnach für die Windenergienutzung aus artenschutzrechtlichen Gründen tabu. Auch bei Anerkennung des fachlichen Beurteilungsspielraums und der Einschätzungsprärogative des Plangebers erscheint die getroffenen Wertung, „Biotope und Vogelbrut- und -rastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung“ als „harte“ Tabuflächen zu qualifizieren, auf der Grundlage dieser Begründung nicht vertretbar. Bezogen auf die genannten Vogelbrut- sowie Vogelrastgebiete landesweiter und höherer Bedeutung gibt es weder auf der Grundlage der Landesraumordnungsplanung eine normative Konkretisierung besonderer Schutzzwecke und dort verbotener Handlungen, an die sich anknüpfen ließe, noch ist etwa im Einzelnen ermittelt worden, welche Vogelarten zu der betreffenden Einstufung geführt haben und wie diese auf Windenergieanlagen reagieren, insbesondere ob insoweit ein Meideverhalten oder erhöhtes Schlagrisiko besteht. Ohne nähere Betrachtung der dort beheimateten Vögel kann aber nicht beurteilt werden, ob etwa mit Blick auf § 44 BNatSchG eine dauerhafte Unvereinbarkeit mit der Wind-	Siehe oben.

		energienutzung vorliegt. Die pauschale Feststellung des Antraggegners in der Planbegründung (S. 11), dass die Gebiete „zu sichern und demnach für die Windenergie tabu“ seien, ist zu allgemein, um die Annahme einer „harten“ Tabuzone zu begründen.“ (nachträgliche Hervorhebung, Nds. OVG 2017) Damit wird deutlich, dass eine pauschalisierte Festlegung anhand von wertgebenden Arten (in diesem Fall Vogelarten) auf dieser Planungsebene nicht möglich ist. Hier hätte das RROP Gebrauch von seiner Einschätzungsprärogative machen müssen, um der nachfolgenden kommunalen Ebene die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge von Genehmigungsverfahren überprüfen zu können. Dieser Riegel, gegenüber der Städte und Kommunen führt dazu, dass großflächige Bereiche für die Windenergienutzung per se ausgeschlossen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Ausweisung auf Grundlage pauschaler Festlegungen von schutzwürdigen Bereichen für Brut- und Rastvögel als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung nicht zielführend und rechtlich bedenklich ist. Wir möchten daher mit dieser Stellungnahme bewirken, dass seitens der Regionalplanung eine erneute Abwägung hinsichtlich der Datengrundlagen stattfindet, die für die Ausweisung der Vorranggebiete und somit für einen kategorischen Ausschluss von Windparks auf diesen Flächen geführt hat. Einen großflächigen Ausschluss von Windenergieanlagen in einem Landkreis, der aufgrund seiner geografischen Lage prädestiniert für die Erzeugung von Strom aus Windenergie ist, sehen wir u.a. nicht vereinbar mit Zielen der Bundesregierung, welche bis zum Jahr 2025 den den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf 45 % und bis zum Jahr 2050 sogar auf bis zu 80 % ausbauen möchte.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Wie mehrfach ausgeführt, liegen für alle Festlegungen, die die Avifauna betreffen, räumlich konkrete Erhebungen aus den Kartierungen vor. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegenden Daten sind im LRP nach dem Standardverfahren bewertet worden. Siehe Erwiderung 2018-304 diesbezüglich. Keine Veranlassung. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die aktuellen landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie erfüllt werden.

		Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass über eine neue Priorisierung der Darstellungen aus dem Landschaftsrahmenplan nachgedacht und die Prüfung von artenschutzrechtlichen Belangen der kommunalen Ebene überlassen wird.	

Laufende Nummer	90	**Stellungnahme von**	**Privater Vorhabensträger I (Energie)**		
Posteingang	11.07.2018	**E-Mail vom**	10.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 393	Verschiedenes	Vom 23.04.2018 bis 02.07.2018 sollten die Unterlagen zum Entwurf des RROP, unter anderem in elektronischer Form, auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch zur Verfügung gestellt werden. Die zeichnerische Darstellung war am 23.04.2018 nicht auf der Homepage des Landkreises verfügbar und wurde erst nach Hinweis von unserer Seite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Richtig ist, dass es zeitweise am Vormittag des 23.04.2018 zu technischen Problemen auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch gekommen ist, die das Anzeigen der zeichnerischen Darstellung erschwerten bzw. verhinderten. Noch im Laufe des Vormittags konnte von der EDV eine vollständige Erreichbarkeit gewährleistet werden. Der Hinweis, dass die notwendig gewordene erneute Bereitstellung der Planunterlage erst durch den Vorhabenträger erfolgte, ist jedoch nicht richtig. Der Kreisverwaltung war dies bekannt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass dem Vorhabenträger zur Öffnungszeit um 8:30 Uhr des Kreishauses am 23.04.2018 eine Papierfassung der zeichnerischen Darstellung ausgehändigt wurde.
2018 - 394	Verschiedenes	Durch das Büro Bosch & Partner GmbH (Hannover) wurde der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Wesermarsch erstellt,	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		dieser entwickelt nur mittelbar, durch die Umsetzung der Ziele im Regionalen Raumordnungsprogramm, Rechtskraft. Ebenfalls durch das Büro Bosch & Partner GmbH wurde eine Karte zur „Umsetzung in der Raumordnung" (Karte 7) erstellt.	
		Die in dieser Karte abgebildeten Vorschläge zur Gebietskategorisierung wurden nahezu 1 :1 durch die Regionalplanung übernommen.	Die Aussage ist falsch. Eine vollständige 1:1 Übernahme erfolgte nicht. Eine Abwägung der Festlegung mit weiteren Raumnutzungen erfolgte. In dem Kontext sei auch ganz konkret auf das im LRP vorgeschlagene VB Torferhaltung verwiesen, welches nicht in das RROP übertragen wurde.
		Durch die Festlegung im RROP erhalten die so vorgeschlagenen Flächen aus dem Landschaftsrahmenplan (keine Wirksamkeit) mittelbar Wirksamkeit. Der Landschaftsrahmenplan von 2016 (veröffentlicht auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch) verweist explizit darauf, dass Datenerhebungen zur Avifauna, die älter als fünf Jahre sind, aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Regel nicht belastbar sind (l.-RP, Seite 28).	Im Rahmen konkreter Planvorhaben kann diese Annahme genutzt werden. Für eine raumübergreifende Betrachtung des Landkreises trifft dies nicht zu.
		Diese Zeitspanne wurde zwar beim Landschaftsrahmenplan von 2016 mit den verwendeten Erhebungen aus den Jahren 2008 — 2011 noch in Teilen eingehalten, allerdings nicht mehr bei einer daraus zu entwickelnden Festsetzung im Regionalen Raumordnungsprogramm im Jahr 2018.	Es sei auf die Ergänzungen laufender Projektvorhaben und weiteren Kartierungen bis 2014 verwiesen.
		Insbesondere im Bereich 3.1.2. Natur und Landschaft, der Begründung (Seite 40 ff.) zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm, wird auf die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und —entwicklung auf die Darstellung und Empfehlung aus dem Landschaftsrahmenplan verwiesen. Daraus folgend müssten insbesondere Bereiche, die aufgrund ihrer	Siehe oben.

		avifaunistischen Bedeutung in Folge der Datenerhebungen aus den Jahren 2008 — 2011, nun im Regionalen Raumordnungsprogramm festgesetzt werden sollen, durch Erhebungen, die nicht älter als fünf Jahre sind, begründet werden. Zudem lässt sich der Landkreis seine Planungshoheit durch direkte Übernahme einer Empfehlung aus einer externen Planung (LRP) nach § 1 und § 2 ROG grundlos entziehen.	Siehe oben.
2018 - 395	1.5 „Klimawandel“	Der Landkreis Wesermarsch ist insbesondere aufgrund seiner Lage vom Klimawandel betroffen und Adaptionsmaßnahmen werden den Landkreis sowie die Gemeinden weiterhin finanziell belasten. Wie in der Begründung dargelegt, können die Klimaschutzziele nur durch eine umfangreiche Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden. Zur umfangreichen Reduzierung von Treibhausgasemissionen sollte der Landkreis Wesermarsch offensiver den Ausbau von regenerativen Energien, insbesondere der Windkraft, vorantreiben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Dem Landkreis Wesermarsch ist der links beschriebene Sachverhalt bewusst. Die landespolitischen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie werden im Kreisgebiet erfüllt.
2018 - 396	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Natur und Landschaft Potentielle Naturschutzgebiete Potenzielle Naturschutzgebiete werden als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP dargestellt. Aufgrund der bereits langjährigen Planung muss hierbei geprüft werden, in wie weit bereits Naturschutzgebiete aus potenziellen Naturschutzgebieten im Ausweisungsverfahren befindlich sind. Hierbei müssen sich bereits verdichtende Planungen gewürdigt werden oder Bereiche, in denen keine Verfahren zur Ausweisung eingeleitet wurden, neu bewertet	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im RROP wird dargelegt, dass anhand der im LRP erfolgten Ergebnissen es sich hierbei um naturschutzfachlich wertvoll Bereiche handeln kann, die im Rahmen einer Unterschutzstellung geschützt werden könnten. Dies erfordert ein eigenes Verfahren, dem Unterschutzstellungsverfahren mitsamt eines Kreistagsbeschluss. Ausgehend der hohen Dichte an (vor allem flächenmäßig großen) geschützten Naturräumen erscheint dies als ungewiss für den kurz- bis mittelfristigen Zeitraum.

		Der Ausschluss von Vorbehalts- und Vorranggebieten für raumbedeutsame Vorhaben (z. B. der Windenergie) ist ein pauschaler Ausschluss und keine Einzelfallbetrachtung. Zudem diese zum größten Teil auf Erhebungen von Daten basiert, die älter als fünf Jahre sind. Aktuelle, von Vorhabenträgern erhobene Daten zeigen, dass sich die Situation vor Ort massiv geändert hat und die für den RROP basierenden Erhebungen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht mehr belastbare Ergebnisse aufzeigen. Vorbehaltsqebiete und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftuna, -pflege und —entwicklung In der Begründung unter 3.1.2 Natur und Landschaft, zu Ziffer zwei, wird definiert, dass oben genannte Vorbehaltsgebiete eine Bindungswirkung gegenüber Vorhabenträgern von raumbedeutsamen Maßnahmen (z. B. Windenergie) entfalten. Welche Bindungswirkung hier entstehen soll, wird nicht definiert. Die mögliche Einordnung dieser Gebiete als Tabuzonen muss mit einer eigenen Abwägung begründet werden. Im Abschnitt „4.2.1. Windenergie" wird hierzu in der Begründung nicht weiter eingegangen.	Siehe Erwiderungen 2018-304 und 2018-394. Dem Landkreis Wesermarsch liegen im Rahmen anderweitiger Vorhaben avifaunistische Daten vor, die gar zu einer Erhöhung der Wertigkeiten führen. Es ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass wenn ein Vorhabenträger anhand ihrer Gutachten zum Ergebnis kommen, dass eine verträgliche Entwicklung von Windenergie in bestimmten Teilräumen möglich ist, ein Zielabweichungsverfahren vom Träger der regionalplanung durchzuführen ist. Die Bindungswirkung ist klar definiert durch § 4 ROG. Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Wenn keine Verträglichkeit mit der raumbedeutsamen Maßnahme hergestellt werden kann, kann dieses Vorhaben in der jeweiligen Festlegung nicht durchgeführt werden.
2018 - 397	3.1.2 „Natur und Landschaft“	In der beschreibenden Darstellung zum Punkt 3.12., Ziffer 02 wird definiert, dass potenzielle Naturschutzgebiete in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft oder als Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und —entwicklung dargestellt werden. In der Begründung zu potenziellen Naturschutzgebieten wird hingegen definiert, dass diese als Vorranggebiete für oben genannte Bereiche festgelegt werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich Windenergie und Grünlandbewirtschaftung nicht ausschließen. Pflegeziel der Grünlandbewirtschaftung meint insbesondere die Erhaltung und Förderung einer intakten, standort- und nutzungsgerechten, geschlossenen	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Hinsichtlich der Ausführungen zur Grünlandbewirtschaftung ist gem. LRP zu ergänzen, dass durch eben jene Grünlandbewirtschaftung die wertgebenden Bereiche für die Brut- und Ratsvögel erst ermöglicht werden.

		und leistungsfähigen Grasnarbe, um ein leistungsfähiges Wirtschaftsgrünland zu gewährleisten. Striegeln, Eggen, Abschleppen, Walzen, das Instandhalten von Wasserregulierungssystemen, Nachsaat und Nachmahd werden durch die Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht eingeschränkt. Es ist kein Unterschied zur „klassischen" Landwirtschaft im Sinne des Bestellens und Bewirtschaftens von Feldern, wo ebenfalls Pflegemaßnahmen erforderlich sind, zu erkennen. Deshalb ist es geboten, die Flächen für die Grünlandbewirtschaftung auch für die Windenergie zu öffnen, um dieser schließlich substantiell Raum zu verschaffen. Damit hat sich der Plangeber auseinanderzusetzen.	Hierzu sei auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord (2018-294) verwiesen (*„Die Kategorie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ist ein Instrument aus naturschutzfachlicher Sicht").*
2018 - 398	4.2.1 „Windenergie"	Bei der Begründung Punkt 1 wird dargelegt, dass die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung mittel- bis langfristig für ein Repowering geeignet sein sollen. Hierzu orientiert sich der RROP lediglich an bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationszonen und es findet somit keine gesamträumliche Abwägung statt. Bei der Auswahl der Referenzanlage bezieht sich der Träger der Planung auf die Empfehlung des niedersächsischen Windenergieerlass von 2016, ohne hierbei eine konkrete Festlegung zu treffen. Im niedersächsischen Windenergieerlass werden Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 100 bis 120 m als Referenzanlagen den Trägern der Planung empfohlen. Durch die nicht genauer konkretisierte Annahme eines Rotordurchmessers der Windenergieanlage vom Landkreis Wesermarsch werden somit im Folgenden Vorgaben nicht eindeutig definiert. Bei einem Abstand zum Beispiel zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen von 1 mal des Rotordurchmessers, wie vom Träger der Planung dargestellt, wird dieses bei einem sich differenzierendem Durchmessers von bis zu 20 m zu einem unkonkreten Maß.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Träger der Regionalplanung hat die abschließend festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sowohl mit einem Rotordurchmesser von 100m als auch mit einem Rotordurchmesser von 120m untersucht.

		Durch den Planverfasser werden harte und weiche Tabuzonen definiert. Die harten Tabuzonen werden durch die weichen Tabuzonen ergänzt. Zu Punkt 1: Siedlungsbereich: Hierzu wird definiert, dass zu den aufgelisteten Bereichen ein Abstand von 400 m eingehalten werden soll. Ein weiches Kriterium wurde zu diesen Bereichen nicht definiert. Nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung wurde nicht mit einem wie textlich definierten Abstand geplant. Zu Punkt 3: Hoch- und Höchstspannungsleitungen Wie bereits oben erwähnt, ist der hier angelegte Abstand von mindestens jeweils 1 x Rotordurchmesser durch den Planverfasser nicht genau definiert. Dieser Abstand wird ebenfalls nicht in der Tabelle 3 des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsens benannt. Zu Abständen von Windenergieanlagen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist die vom Planverfasser benannte DIN EN nicht mehr Stand der Technik, sondern (bereits seit 2016) die DIN EN 50341-2-4. Die Definition des Abstandes von 1 x Rotordurchmesser als hartes Kriterium ist nicht zulässig. Zu Punkt 9: Gleisanlage und Schienenwege Es existiert keine gesetzliche Regelung, die Abstände zu Gleisanlagen und Schienenwegen regelt. Es handelt sich also lediglich um eine interne Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes (EBA), die dem Vorsorgegedanken hinreichend Rechnung tragen soll. Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) sieht in § 4 vor, dass die Bahnanlagen so betrieben werden müssen, dass diese den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit gerecht werden. Es ist davon auszugehen, dass die empfohlenen Abstände dieser Pflicht nachkommen sollen, wobei das EBA oder der Bahnanlagenbetreiber	 Dem Einwand wird gefolgt. Nach Überprüfung aller festgelegten Vorranggebiete ist das RROP angepasst worden. Dem Einwand wird gefolgt. Das RROP wird angepasst. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber hält es sich vor, den Empfehlungen des EBA zu folgen und definiert aufgrund dessen Gleisanlagen und Schienenwege als weiche Tabuzone.

		stets im Einzelfall darlegen müssen, warum die WEA die öffentliche Sicherheit gefährden. Zu Punkt 10: Flächengröße von mindestens 20 ha Zum Ausschluss dieser Flächen gibt der Planverfasser keine Begründung an und somit ist dieses Kriterium als willkürlich zu betrachten. Darstellung der Abgrenzungen (in der Begründung) Bei der Darstellung werden Annahmen zur Nennleistung für die Vorranggebiete Windenergienutzung getroffen. Die hierbei ermittelten MW-Zahlen werden nicht begründet oder vom Planverfasser erläutert, wie diese ermittelt wurden. Die dargestellten Vorranggebiete entsprechen nicht den beschriebenen Kriterien (u. a. Tabuzonen zu Siedlungsbereichen etc.).	Die Begründung wird angepasst. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird angepasst.
2018 - 399	4.2.1 „Windenergie“	Ziele des Landesraumordnungsprogrammes Für besonders windhöffige Landesteile, wie dem Landkreis Wesermarsch, stellt der LROP als Ziel, dass mindestens 150 MW Windenergieleistung regionalplanerisch gesichert werden. Bei der Übernahme von bauleitplanerisch gesicherten Flächen zur Windenergienutzung handelt es sich nicht um eine regionalplanerische Sicherung durch Vorrang- oder Eignungsgebiete für Windenergie. Das erstellte Plankonzept für das regionale Raumordnungsprogramm kommt diesen Vorgaben des Landesraumordnungsprogrammes nicht nach.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die landespolitischen Vorgaben z.B. im niedersächsischen Windenergieerlass und im LROP werden bereits seit vielen Jahren erfüllt. Im RROP werden anhand des Potenzialraumkonzept infolge dessen die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche durch die harten und weichen Tabuzonen untersucht und nur bei Erfüllung dieser entweder vollständig oder nur teilweise in ein Vorranggebiet überführt. Die Summe dieser erfüllt bei weitem die Vorgabe des LROPs. Diese Vorgehensweise ist zudem mit der oberen Landesplanungsbehörde abgestimmt, die das RROP auch hinsichtlich auf die LROP-Vorgaben abprüft.

Laufende Nummer	91	Stellungnahme von	Privater Vorhabensträger J (Energie)		
Posteingang	30.06.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 400	4.2.1 „Windenergie“	Unter dem zwingenden Druck des Problems Klimawandel kommt der Energiewende eine besondere Bedeutung zu, dies ist auch im Entwurf 2018 des RROP entsprechend zu beachten.	Den Einwänden wird teilweise gefolgt.
		Es wird auf die Möglichkeiten regionaler Wertschöpfungsketten hingewiesen. Diese Wertschöpfungsketten bestehen bereits real und besonders über die hohen Summen der Gewerbesteuerzahlungen nehmen alle Bürger an dieser Wertschöpfung teil.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Auch die angeführte Möglichkeit eines regional optimierten Energieeinsatzes ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern seit über 20 Jahren ausgeübte Praxis, die allerdings noch weiter ausgebaut werden muss. Zum Beispiel versorgt der Windpark Rodenkircherwurp — Gemeinde Stadland — vorrangig den Ort Rodenkirchen seit 18 Jahren mit Strom.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Das Regionale Raumordunqsproqramm — Entwurf 2018 — Punkt 4.2.1 Windenergie weist zu Recht auf den weiteren Ausbau der Windenergie auf bestehenden Konzentrationsflächen hin. Hier wird auf die Effizienz- und Leistungssteigerung durch Austausch von Altanlagen gegen leistungsstärkere Neuanlagen in den bestehenden Konzentrationsflächen hingewiesen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
		Darstellung des Windpark Rodenkircherwurp in der Gemeinde Stadland unter Hinzuziehung der Windenergiefläche für eine Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne.	Es erfolgt im RROP keine nachrichtliche Übernahme der Windparks. Die planungsrechtlich gesicherten Gebiete zur Erzeugung von Windenergie werden anhand des im RROP zugrundeliegenden Potenzialraumkonzeptes untersucht.

		Es wird beanstandet: 1. Die nur teilweise Aufnahme in das RROP	Siehe oben.
		2. Es handelt sich um die Sicherung von 3 Flächennutzungsplan Ausweisungen mit Windenergieanlagenbestand: FNP14 FNP23 FNP25 der Gemeinde Stadland	Siehe oben.
		3. Die zeichnerisch dargestellte Verbindung zwischen dem Bereich der FNP14 — und FNP25 existiert nicht.	Die Begründung wird redaktionell angepasst.
		4. Die Darstellung des Bereichs der FNP14 entspricht nicht der amtlichen Genehmigung.	Siehe oben.
		Der nordwestliche Erschließungsbereich ist aufzunehmen.	Die Begründung wird radaktionell angepasst.
		5. Die Angabe: Berührte Tabuzonen	
		a) Siedlungsbereich ist falsch. Es handelt sich um einen Außenbereich in dem gemäß die Windenergie privilegiert möglich ist.	Die Aussage ist richtig. Auf Ebene der regionalen Raumordnung werden jedoch auch Wohnhäuser im Außenbereich mitsamt des gewählten Puffers als harte Tabuzone bewertet.
		b) Bundesstraße (B437 und Kl 99) Bei der Bundesstraße handelt es sich entgegen der Angabe im RROP nur im 40m Bereich der Straße um einen Tabubereich. Der Abstand der Windenergieanlagen und des Rotorkreises ist >100m. Daher kann nicht von einer Tabuzone ausgegangen werden.	Nichtsdestotrotz fällt die von der Bundesstraße ausgehende Tabuzone in einen Bereich des bauleitplanerisch gesicherten SO-Gebietes, so dass infolge dessen Teilflächen nicht in eine VR-Gebietskulisse überführt werden.

		Planung und Bau der WEA auf Flächen an Straßen sind mit Zustimmung / Genehmigung der jeweiligen Genehmigungsbehörden erfolgt. Fazit: Die Angabe ist falsch, es liegt kein Konflikt vor. Planfeststellung: Vorranggebiet Windenergienutzung hier: Stadland-Ovelgönne Gebiets Nr: 8 — Rodenkircherwurp Vorbelastung: Die Angabe ist fehlerhaft! Die Anzahlangabe ist fehlerhaft. Richtigstellung: Innerhalb der größten Teilfläche = FNP14 = 5 WEA Innerhalb der nördl. Teilfläche = FNP25 = 3 WEA Innerhalb der südl. Teilfläche = FNP23 = 1 WEA Teilfläche Ovelgönne = 1 WEA Anlage: 1 Karte M1: Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitate für die Avifauna Darstellung SWBBR 12 — Gemeinde Stadland Die Sondernutzung der FNP-Bereiche 23 und 25 fehlt Die Sondernutzung des FNP-Bereichs 14 ist aufgenommen Gemeinde Ovelgönne Die Sondernutzung des FNP-Bereichs 5 der Flächennutzungsplanänderung Nr.23 der Gemeinde Ovelgönne ist nicht dargestellt. Dieser Sondernutzungsbereich kann nicht wegen seiner Flächengröße >20ha nicht dargestellt werden, da der Bereich im Gesamtkomplex Windpark Rodenkircherwurp -interkommunal- beplant wurde.	Es liegt auch kein Konflikt vor. Nur im Rahmen des im RROP zugrunde liegenden Potenzialraumkonzeptes fallen Teilflächen der SO-Flächen raus, die nicht eine VR-Gebietskulisse überführt werden. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Karte M1 des Landschaftsrahmenplans stellt keinen Gegenstand der Abwägung zum RROP dar.

		Der Bereich ist ebenso wie die 3 Einzelbereiche des Windpark Rodenkircherwurp in das RROP 2018 als vorrangiger Bestand aufzunehmen. Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch Arbeitskarte zur Umsetzung durch die Raumordnung Darstellung: Die Karte weist den Bereich des Windparks Rodenkircherwurp (FNP25 der Gemeinde Stadland) als Vorschlag für ein "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" aus. Gleiches ist der Karte zu entnehmen für den östlichen Umgebungsbereich des Windparks (FNP14). Hinweis: Ein Sondergebiet für Windenergie kann kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sein. Forderung: Die fehlerhafte Darstellung sofort aufzuheben. Karte 1: Arten und Biotope Darstellung: Gemäß der textlichen Darstellung des Entwurfsverfassers RROP-2018 — Bosch&Partner sind die Bereiche des Windpark Rodenkircherwurp faunistisch von minderer Wertigkeit. Im Widerspruch hierzu ist die Darstellung in Karte 1 Karte 2: Landschaftsbild Darstellung: Wie in allen Karten ist auch hier nur ein Teilbereich des Windpark Rodenkircherwurp dargestellt.	Es wird auf das Potenzialraumkonzept in der Begründung zum RROP verwiesen. Eine nachrichtliche Darstellung der Windparks entgegen anderweitiger fachgutachterlicher Aussagen erfolgt nicht. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die links genannte Karte des Landschaftsrahmenplans stellt keinen Gegenstand der Abwägung zum RROP dar. Siehe oben. Siehe oben.

		Karte 5: Zielkonzept Darstellung: Der Windpark Rodenkircherwurp ist in der Bestandsfläche darzustellen. Zusammenfassende Beschreibunq und Beurteilunq der Umweltwirkunqen der Planfeststellunq: Die von Bosch & Partner angeführten Konflikte mit den Umweltzielen ergeben sich nicht. Die Abwägung ist fehlerhaft und eine Neubewertung ist zwingend durchzuführen. 1. Schutzgut Mensch a) Der Abstand zur Häuserreihe Rodenkircherwurp beträgt >750m b) Der Abstand zu den Einzelhäusern Niedernstraße beträgt 650 — 750m. c) Der Abstand zu den Häusern an der Kreuzung B437 / Niedernstraße ist wegen des teilweise bereits erfolgten und bei 2 Häusern bevorstehenden Abbruch bei Bau der A20 nicht relevant. d) Das Einzelhaus hinter (westlich) des Rodenkircherwurp ist mit >500m Abstand zu den WEA gemäß gemeindlicher Vorgabe berücksichtigt. Fazit: Es liegt kein Konflikt vor. Die Angabe von Bosch&Partner, Abstand von Wohnsiedlungen um die 400m ist falsch. Wir weisen auf die nachfolgend unter Punkt Planfestlequnq angegebenen Abstände von Häusern / Siedlungen zu Windenergieanlagen hin.	Siehe oben. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden Umweltwirkungen zum Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit, hier: Wohnsituation / Siedlungsbereiche, in einem Umfeld von 400 m zu Wohnbebauung als potenziell erheblich eingestuft. Der geringste Abstand des Vorranggebietes Windenergie-nutzung Rodenkircherwurp (RROP Stand 2018) zur Wohnbebauung liegt unter 400 m. Dabei handelt es sich um ein Einzelhaus westlich von Rodenkircherwurp. In der Fassung des RROP 2019 wurde das Vorranggebiet Windenergienut-zung Rodenkircherwurp vergrößert. Dadurch ist der Abstand zu o.a. Wohnbebauung noch geringer geworden. Die Anlage 1 wurde redaktionell folgendermaßen angepasst: Der Abstand der Planfestlegung (nicht der bestehenden Anlagen) zu einem Einzelhaus westlich des Rodenkircherwurp ist < 400 m.

		Der Eigentümer des am nächsten zum Windpark liegenden Hauses hat dieses 2013 im Wissen um den Windpark erworben. Damit ergibt sich eindeutig, dass kein Konflikt vorliegen kann. 2.Tiere Das Kerngebiet des Windparks ist eine ehemalige Bundeswehr - Flak - Raketen - Station mit 17,26 ha Größe in der täglich bis zu 300 Personen tätig waren und die mit zahlreichen Fahrzeugen an- und befahren wurde. Durch Einstellung der militärischen Aktivitäten, und die Umwandlung der Flächen in Grünland, privat finanziert durch Eigentümer, ist eine Beruhigung eingetreten. Verstärkt wird dieses noch durch die Anlage von 2 je 10m breiten Uferrandstreifen a) am Lockfleth = ca. 600m = 6000m2 b) am Norderzuggraben = ca. 350m = 3500m2 Durch die Anpflanzung von Obstbäumen und Sträuchern und Bäumen am ehemaligen Feuerlöschteich auf ca. 1 ha Fläche. Durch verschiedene Brachflächen im Gelände und unbewirtschaftete Wegränder. Der Bereich der ehemaligen Bundeswehranlage hat durch die Umwidmung als Windpark und landwirtschaftliche Nutzfläche eine große ökologische Wertsteigerung erfahren. Dies gilt insbesondere bei der Steigerung der ornithologischen Wertigkeit. Weder die landwirtschaftliche Nutzung noch die Windenergienutzung haben der Wertigkeitssteigerung entgegengestanden. Genau das Gegenteil der Planangaben des RROP-2018 ist nachweislich eingetreten. Nachweis: Gutachten von Frank Sinning Dokumentation: Rohrweihe, Pfeifente, Uferschnepfe im Windpark.	Die Betroffenheit des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Rodenkircherwurp auf avifaunistisch wertvolle Bereiche ergibt sich dadurch, dass sich nahezu alle Teilflächen des Vorranggebietes innerhalb von wertvollen Bereiche für Brut- und Rastvögel befinden. Dies betrifft sowohl den RROP Stand 2018 als auch den RROP Stand 2019. Eine Betroffenheit des Seeadlerhorstes Neuenfelde durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Rodenkircherwurp liegt nicht vor, da der geringste Abstand zwischen Vorrangfläche und Seeadlerhorst Neuenfelde ca. 15 km beträgt. Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Vorkommen (Brutplätze) des Seeadlers in einem Umfeld von < 3.000 m liegen (vgl. Umweltbericht Tab. 2-1, S. 18).

		Der Entwurfverfasser Bosch & Partner führt unter dem Teilbericht: Umweltauswirkungen… für den Windpark- Rodenkircherwurp aus: → Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen auf: "ca. 15km zum Seeadlerhorst Neuenfelde" Im Entwurf RROP2018 zum Generalplan Wesermarsch führt der gleiche Entwurfsverfasser unter: → Auswirkungen auf avifaunistische wertvolle Bereiche aus: "Der Seeadlerhorst Neuenfelde liegt in einer Entfernung von ca. 4km und wird nicht beeinträchtigt" Fazit: Der Entwurfsverfasser Bosch & Partner sieht im 4km Umkreis des Seeadlerhorstes durch die umfangreichen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung, während im 15km Abstand der Betrieb eines Windparks eine Beeinträchtigung darstellen soll. Der Landkreis Wesermarsch hat beim Windpark-Jaderbollenhagen im 6km Umkreis des Seeadlerhorstes eine 3jährige Beweisuntersuchung angeordnet. Hier ist ein Seeadlerhorst neu entstanden in ca. 2Km Entfernung zu einem Windpark mit 8 WEA. Die Angaben im RROP entsprechen in keiner Weise dem belegbaren Istzustand. Fledermäuse: Im nördlichen Windparkbereich —hier FNP25— hat in den Jahren 2016 und 2017 ein Fledermausmonitoring unter den WEAI und 3 stattgefunden. Ergebnis der 2jährigen, auf über 10.000m2 durchgeführten Schlagopfersuche: → kein Totfund Fazit:	Im Rahmen der SUP zum RROP wurden sämtliche aktuell vorhandene Datengrundlagen berücksichtigt. Die Datengrundlagen entstammen der Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Wesermarsch. Die Datengrundlagen wurden in Abstimmung mit der UNB LK Wesermarsch recherchiert.

		Eine aufwändigere, exaktere Dokumentation, dass entgegen der Angabe Bosch & Partner, eben gerade keine Umweltauswirkungen auf die Fledermäuse vor Ort durch die WEA bestehen, ist nicht möglich. Die Angabe im Entwurf RROP ist falsch. Die Angabe ist zu streichen. Falke: Der im Windpark nistende Falke nimmt die 2015 in Betrieb genommenen WEA — die über der Eingangstür eine Bedachung haben — als Nachtquartier an. Beweis: Fotos Störche: Die Angabe Bosch & Partner zu den Umweltauswirkungen -hier: Potenziell erhebliche Umweltauswirkungen- "Die Vorrangfläche (der Windpark-Rodenkircherwurp) befindet sich in einem Abstand von ca. 1 ,5km zu Weißstorchhorsten hoher Bedeutung" Feststellung: Es gibt im 3km Umkreis keinen Weißstorchhorst der besetzt ist. Nachfragen zu den Weißstorchhorsten in Stadland-Ovelgönne bei der Storchenstation in Berne -, mit dem Zweck der Erstellung verlässlicher Angaben, -haben keinen Erfolg gehabt. Herr Hilfers war nicht bereit uns die Standorte mitzuteilen. Das ornithologische Gutachten des Windenergieplaners UKA von 2017 — Oldenburg — hat ergeben, dass im Bereich Rodenkirchen	Im Rahmen der SUP zum RROP wurden sämtliche aktuell vorhandene Datengrundlagen berücksichtigt. Die Datengrundlagen, hier: avifaunistisch wertvolle Bereiche (Brut- und Rastvögel), Seeadlerhorst Neuenfelde und Weißstorchhorste hoher Bedeutung (mit potenziellem Nahrungsgebiet), entstammen der Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Weser-marsch. Die Datengrundlagen wurden in Abstimmung mit der UNB LK Wesermarsch recherchiert und / oder neu erhoben. Methodik der Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgten nach den in Niedersachsen vorgegebenen Verfahren.

		—Alse 4 Weißstorchnisthilfen vorhanden sind, die nachweislich seit Jahren nicht besetzt sind. Diese Angabe des Entwurfverfassers Bosch&Partner stimmt nicht! Fische: Auswirkungen des Betriebs von Windenergieanlagen auf Fische sind eine freie Erfindung des Entwurfverfassers. Die angeführten potenziellen Auswirkungen auf Fische im nördlichen Windparkteilbereich (FNP25) finden allenfalls in Folge des Baus und Betriebs sowie Verfüllung von Gewässern bei Umsetzung der Planung derA20 statt. 3. Pflanzen, biologische Vielfalt, schutzwürdige Böden, Klima I Luft sowie Landschaft. Die Angaben sind bar von jeder Vorortkenntnis, unsachlich aus der Luft gegriffen und von Seiten des Flächeneigentümers nur mit dem Ausdruck "boshaft" zu bezeichnen. Alle Erschließungswege und Stellplätze sind begrünt, da keine Düngung erfolgt und alle Flächen nach dem 15.06. eines Jahres gemäht werden, haben sich auf insgesamt ca.15000m 2 Blüh- Hochstauden— Grasflächen gebildet. a) biologische Vielfalt Es gibt keinen zweiten Windpark in der Wesermarsch und keine 2. Fläche in der Gemeinde Stadland, die auf geringstem Raum eine solche Artenvielfalt aufweist. Vor der Umwidmung als Windpark und landwirtschaftliche Nutzfläche hat es sich bei einem großen Teil des Windparks um einen militärischen Interessen angepassten Null — Vielfalt Bereich gehandelt.	Die Anlage 1 wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf wertvolle Bereiche Fauna und Flora folgendermaßen angepasst: „Ja, einer der beiden nördlichen Teilflächen liegt vollständig auf wertgebenden Bereichen mit sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse bzw. auf dem Gebiet Strohhauser Stieltief und Umgebung B437/K191.“ Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

		Insgesamt hat der Windpark Rodenkircherwurp in allen Bauabschnitten nach neuen Erkenntnissen der ornithologischen Gutachten eine mehrfache ökologische Kompensation geleistet. b) Schutzwürdige Böden Mit den Erträgen aus der Windenergie war es möglich 17 Gebäude mitsamt Fundament und insgesamt 6000m3 umbauten Raum zu beseitigen und die Fläche wieder der Natur zurückzugeben. Es wurden Beton- und Pflaster-flächen sowie militärische Anlagen mit insgesamt > 10.000m2 entsiegelt. Die von der Windenergie benötigten Flächen für Stellplätze und Wege wurden wassergebunden angelegt und großteils begrünt. Fazit: Die Bilanz der schutzwürdigen Böden fällt durch die durchgeführten Maßnahmen positiv aus. Der Rückbau wurde nicht als Kompensation eines Eingriffs, sondern auf privater, freiwilliger Basis durchgeführt. c) Klima, Luft, Landschaft Windenergie erspart Kohle und Gas/Oel Stromerzeugung. Windenergie kann Klima und Luft nicht belasten, also kann hier auch nicht wie im RROP Entwurf 2018 von Bosch & Partner angeführt ein "Konflikt" entstehen. Bei der Angabe Landschaft ist nicht zu deuteln, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild verändern. Der Rückbau von 17 Gebäuden, mehreren Wachtürmen und ca. 300 laufende Meter Erdwälle mit 5m Höhe hat das Landschaftsbild entlastet. Hierzu ist aber dann auch anzuführen, dass Stromerzeugung durch Atom, Kohle, Gas/Oel ebenfalls raumprägend sind. Dies wird besonders im Raum Stadland aufgrund der 4 vorhandenen Hochspannungstrassen deutlich.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Datengrundlagen zum Schutzgut Landschaft, hier: typische und prägende Landschaftsbildelemente und -eigenschaften entstammen der Fortschreibung / Neubearbeitung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Wesermarsch. Es handelt sich um Bereiche mit besonderer Eigenart bzw. sogenannte Bereiche mit sehr hoher Raumwahrnehmung (Gehölzarmut). Die räumliche Weite („Überschaubarkeit“) ist ein wesentliches Charakteristikum der Marschenlandschaft. Sie ist der entscheidende Grund dafür, diese Landschaft als reizvoll zu empfinden.

			Denn Marschen zeichnen sich weder durch eine hohe Natürlichkeit noch durch Vielfalt aus, sondern sind im Gegenteil strukturarm und homogen, wodurch sie erst ihre charakteristische Eigenart gewinnen.
2018 - 401	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	Hinweis: Vorranggebiet Generalplan Im Entwurf zum RROP 2018 ist die derzeitige, nicht raumordnerisch festgestellte, Vorzugsvariante des Generalplan Wesermarsch (Wiederherstellung der durch die Weservertiefung nicht mehr möglichen Zuwässerung aus der Weser, Salz) als Vorranggebiet quer durch den Windpark dargestellt. Unsere Forderung: Das Lockfleth, das alte Strohhauser Sieltief und alle Verbandsgewässer der Stadlander Sielacht müssen dem Bedarf des Windparks entsprechend mit Strom- und Datenkabeln weiterhin gequert werden können. Der Generalplan Wesermarsch dessen Durchführung durch die Niedersächsische Landesregierung nicht gesichert ist, dessen Trägerschaft und Kostenträgerschaft nicht feststeht, dem kein Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegt, kann nicht als Vorranggebiet gesichert werden. Die Gemeinde Stadland hat rechtskräftige Beschlüsse zum Betrieb und Repowern des Windpark Rodenkircherwurp gefasst, daher bestehen vorrangige Rechtsansprüche für das gesamte Gelände. Ferner ist die Erschließung des Windparks jederzeit sicherzustellen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Trassenführung des Vorhabens wird als Ziel der Raumordnung festgelegt. An dieses Verfahren knüpft das anschließende konkretisierende Planfeststellungsverfahren an. Der Einwand ist auf der nachfolgenden Planungsebene vorzutragen. Die Trasse ist anhand eines Alternativenvergleichs raumordnerisch gesichert worden. Der Einwand ist auf der nachfolgenden Planungsebene vorzutragen.

		Bei Änderung der Querung des Lockfleth (Teil der Ausbaumaßnahme Generalplan) im Verlauf der "Kurzen Rodenkircher Hellmer" ist die tonnageunbegrenzte Querung mit Langfahrzeugen wie bisher sicherzustellen. Eine Beteiligung an den Kosten für Änderung, Ausbau oder Neubau der Querung wird abgelehnt.	Siehe oben. Siehe oben.
2018 - 402	Verschiedenes	**Schlussbemerkung** Ziel des RROP ist, dem Landkreis und den Gemeinden sowie Bürgern eine Grundlage für Planungen und Entwicklungen an die Hand zu geben und zu berücksichtigende Vorgaben festzulegen. Dazu ist es vorab erforderlich, bestehende Fakten aufzunehmen, richtig darzustellen und beweissichere Auswirkungen — und nicht lediglich Vermutungen — darzulegen. Die Windenergienutzung in der Gemeinde Stadland kommt der Natur und dem Klima, sowie allen Bürgern der Gemeinde Stadland und insbesondere >40 Landwirten und Grundeigentümern durch regionale Wertschöpfung zu Gute. Die Flächenpachten an Landwirte haben zu einer teilweisen Extensivierung auf den Flächen geführt, weil dank des Zusatzeinkommens der Druck zur Intensivierung nachgelassen hat. Falsche Angaben sind keinesfalls zielführend. Der Entwurf des RROP2018 erfüllt diese Vorgabe nicht. Wir bitten und fordern die Fehler des Entwurfs zu korrigieren.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Sämtliche Festlegungen beruhen auf rechtskräftigen Verordnungen, Satzungen, landesraumordnerischen Vorgaben oder fachgutachterlichen Aussagen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende Nummer	92	Stellungnahme von	Privatperson A (Inhalt: Generalplan Wesermarsch)		
Posteingang	28.06.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 403	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	In der Vorlage des Raumordnungsprogramms ist auch der „Generalplan Wesermarsch" dargestellt. Die von mir an zwei Terminen im Hause der NLWKN und in zwei Briefen vorgebrachten Einwände und Bedenken, sowie alternative Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Daher lege ich Widerspruch gegen den vorgenannten Plan ein. 1. Auf dem Areal der Deponie ist nicht nur der Ausbau der Rönnel zu einem Kanal geplant, sondern auch eine zusätzliche Einlagerung von 7 000 t freigemessenem Bauschutt. Diese ergibt eine Belastung für die Deponie, die nicht verantwortbar ist. In einem Gutachten von 1985 ist eindeutig festgestellt worden, das dieser Standort für eine Hausmülldeponie nicht geeignet ist. Ein Grundbruch mit all seinen Auswirkungen wäre vorprogrammiert. 2. Ein Stauwerk im Käseburger Siel soll gebaut werden, um das Siel als Rückhaltegewässer zu nutzen. Dazu müßten die Uferbauwerke und Verlate instandgesetzt werden. Wer ist dafür der Kostenträger? Die Nutzung als Staugewässer, für die Versorgung einer benachbarten Sielacht mit Frischwasser, ist mit der Satzung der Braker Sielacht nicht vereinbar. Das Käseburger Siel hat zwei Funktionen, die Entwässerung oder Zuwässerung der anliegenden Gebiete.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Voruntersuchungen im Rahmen der Bodenbeschaffenheiten lassen keinen derartigen Rückschluss zu. Der vom NLWKN beauftragte Bodengutachter machte zum Erörterungstermin zum RROP deutlich, dass zum derzeitigen Zeitpunkt derlei Befürchtungen aufgrund der vorliegenden Daten nicht zu begründen sind, was nochmals für die linienbestimmte Festlegung an dieser Stelle spricht. Darüber hinaus sei auf das nachfolgende Planverfahren verwiesen, in dem eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem geologischen Untergrund erfolgen muss. Hierzu wird der Deponiekörper mitbetrachtet. Kostenträger ist der Planungsverband Generalplan Wesermarsch. Die Vereinbarkeit mit der Satzung der Braker Sielacht stellt keinen Gegenstand des Regionalen Raumordnungsprogrammes dar. Der Träger der Regionalplanung geht jedoch davon aus, dass derartige Belange dem o.g. Planungsverband bekannt sind, da sich dieser u.a. aus der Braker Sielacht bildet.

		Im Raum Sandfeld und Oldenbrok-Niederort wurde 1965 eine Vollmelioration mit hoher Kostenbeteiligung der Grundeigentümer durchgeführt. Wegen der Höhenlage unsere Flächen, bis 1,5 m unter NN-, sind wir auf eine sichere Entwässerung angewiesen. Das Käseburger Siel als Teil des Generalplans würde die Wertigkeit verschieben. Die Versorgung der nördlichen Wesermarsch mit salzfreiem Wasser hätte dann Vorrang.	Dem ist zu widersprechen. Mit der Versorgung der mittleren und nördlichen Wesermarsch mit salzärmeren Wasser erfolgt keine Verschlechterung der Zuwässerung im links genannten Raum.

Laufende Nummer	93	**Stellungnahme von**	**Privatperson B (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)**		
Posteingang	10.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 404	3.1.2 „Natur und Landschaft“ 3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Unser Milchviehbetrieb mit 100 Milchkühen und der entsprechenden Nachzucht liegt in Butjadingen […]. Unsere Hofstelle liegt lt. Entwurf des RROP auf der Grenze zwischen einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (östlich und nördlich des Hofes) sowie einem Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (westlich der Hofstelle). Überlagert wird alles durch ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, was wir sehr begrüßen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit den genannten Festlegungen, die auf fachgutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans beruhen, ist keine Einschränkung der Bewirtschaftung noch bei zukünftigen Entwicklungen der Hofstelle verbunden. Eine Erweiterung der Hofstelle beispielsweise um die genannten Komponenten ist als nicht

		Zur Existenzsicherung unseres Milchviehbetriebes muss für unseren Betrieb eine intensive Grünlandbewirtschaftung möglich bleiben. Unsere Ackerflächen müssen Bestandsschutz behalten, da wir hier das Energiefutter für unsere Kühe anbauen. Wichtig ist auch, unsere Hofstelle aus einschränkenden Planungen herauszuhalten, damit man nochmal einen Stall, Maschinenhalle, Altenteiler od. Güllebehälter o. a. bauen kann. Unser Sohn, der den Betrieb in ein paar Jahren übernehmen und weiterführen möchte, hat seinen Landwirtschaftsmeister mit Betriebswirt gemacht und eine jahrelange gute Ausbildung absolviert. Er muss seine Entwicklungspläne, die nötig sind, um den Betrieb wirtschaftlich weiterführen zu können, auch zukünftig noch umsetzen können. Aufgrund der vorgenannten Fakten zu unserem Betrieb, bitten wir darum, das Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zurückzunehmen.	raumbedeutsam zu bewerten, so dass das RROP keine Restriktionen ggü. der Überlegungen besitzen würde. Die Erweiterung der Hofstelle würde vollständig im Rahmen der Bauleitplanung/Baugenehmigung bewertet werden.

Laufende Nummer	94	**Stellungnahme von**	**Privatperson C (Inhalt: Privateigentum)**			
Posteingang	12.07.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 405	Verschiedenes	Einspruch 1. Mein Wohnhaus betreffend […] Gemarkung Stollhamm	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		In der Karte des neuaufgestellten Raumordnugsplans sind alle Strassen, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, eingezeichnet. Das ist beim Burgweg zwischen meinem Wohnhaus Burgweg 41 und dem Kletterpark nicht der Fall. Die Fläche ist in der Legende als Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotentials durchgehend schraffiert und zusätzlich gekennzeichnet als Vorbehaltsgebiet für landschaftbezogene Erholung. Eine Kennzeichnung als Strasse ist nicht gegeben, obwohl als Erschließungsweg meiner Genehmigung vorgegeben. Das betreffende Flurstück: […]. Verkehrswege haben in der Regel eine Freistellung von Auflagen bei einer Ausweisung von Naturschutzräumen. Um eine dauerhafte Erschließung sicherzustellen, ist dieses Flurstück als Strasse zu kennzeichnen → zeichnerische Darstellung	Die genannte Gemeindestraße besitzt keine (überörtliche Raum-)Bedeutsamkeit und wird deshalb nicht als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße oder Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie ist auch ohne Festlegung von dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu sichern (und bedarfsgerecht zu entwickeln).
		2. Mein Kletterpark betreffend: Der Regionalplan entwickelt Centren, unter anderem für Tourismus, Industrie, Wohnen etc. → Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung. Die Entwicklung Butjadingens ist geprägt von Ebbe und Flut, von Wurthen bis zum Deichbau. Die Sozialisation Butjadingens ist föderal, die Siedlungen sind zerstreut bis vereinzelt. Jedes Einzelgehöft trägt einen Namen. Ein Regionalplan mit Centren entspricht nicht einer Butjadinger Kultur. Eine Ausschlusswirkung für Gewerbetreibende zBsp, ModeW, Verlagerung der Krankenwagen nach Mitteldeich, das gesamte Lohnunternehmerwesen, einzelne Altersheime durch raumgreifende Planungen muss entgegengewirkt werden. Hier Punkt 3.2.1.1. Eine Sicherstellung von Erholung bei landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht gegeben bei einer Umkehrung wie in 3.2.3. Absatz 4 beschrieben.	Das RROP hat das wichtigste Instrument der Landes- und Regionalplanung zu beachten, das Zentrale-Orte-System. Mit diesem findet eine Konzentration der Infrastrukturen an definierten Zentren statt. Das System der Zentrale Orte ist ebenfalls auf die Gemeinde Butjadingen anzuwenden. Erholung bezieht sich ebenfalls auf die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans. Ohne die Landwirtschaft würden stellenweise nicht die Wertigkeiten in puncto Landschaftsbildbewertung vorherrschen.

		Das grundstück des Kletterparkes Mitteldeich ist aufgrund seiner Lage und Gestalt einer Landwirtschaft mit hohem Ertragspotential nicht zuzuordnen. Das entsprechende Flurstück ist nicht als Vorbehaltsgebiet mit hoher natürlicher Ertragskraft zeichnerisch darzustelllen. 3. Mein Wirtschaftsgebäude in Iffens, Iffens 31 betreffend: Dieses Gebäude liegt samt Grundstück fast komplett im Vogelschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet. Die zusammenliegenden Gundstücke haben zwei Zufahrten zur Landstrasse 851, werden vielfach und ganzjährig genutzt, unter anderem auch als Heuballenlager , eine Bewohnung ist möglich. Es wird instand gehalten. Wasser und Stromzähler sind in Betrieb. Alle anderen Gebäude der mittelbaren Nähe (auch nicht bewohnte, nicht genutzte oder schon verfallene Gebäude samt Flächen) im Butjadinger Teil des Landschaftsschutzgebietes sind ausgenommen aus dem Landschaftsschutzgebiet, teilweise sind diese nicht ausgewiesenen Flächen des Landschaftsschutzgebietes mehrere 10.000 qm groß → zeichnerische Darstellung des LROP. Aus dem Beschluss des Landkreises zum Landschaftsschutzgebiet: für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG BRA 27 „Marschen am Jadebusen - Ost" in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch der dazugehörige Freistellungstext: „Zu S 4 - Freistellungen - S 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des S 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost" freigestellt sind. Es handelt sich hierbei gemäß S 4 Abs. 1 Buchstabe a insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft.	Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit hohen Ertragspotenzials erfolgt auf Grundlage des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags. Eine Einschränkung des Kletterparks erfolgt mit dieser Festlegung nicht. Das betreffende Gebäude liegt im Natura 2000 Gebiet und ist dementsprechend in einem Vorranggebiet Natura 2000 überlagernd mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft verortet. Die genauen Schutzbestimmungen ergeben sich aus der entsprechenden Verordnung und nicht aus dem RROP.

		Auch die Errichtung von baulichen Anlagen ist unter den jm § 4 Abs. 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen freigestellt. Freigestellt sind auch Maßnahmen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsgewässer oder anderen Verbandsanlagen“ Für mein Hausgrundstück wird Grundsteuer B gezahlt, sie ist also keine landwirtschaftliche Fläche und muss aus der zeichnerischen Darstellung als Landschaftsschutzgebiet rausgeommen werden, um einer Ungleichbehandlung entgegenzuwirken. Das Landschaftsschutzgebiet ist in der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan im Rahmen einer allgemeingültigen Praxis so anzupassen, dass mein Hofgrundstück inklusive beider Zufahrten nicht im Landschaftschutzgebiet liegen.	

Laufende Nummer	95	**Stellungnahme von**	**Privatperson D (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)**		
Posteingang	12.07.2018	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 406	Verschiedenes	Für unsere Mandanten tragen wir nun im o.a. Verfahren folgendes vor: […] Sie bewirtschaften im OT Stollhamm der Gemeinde Butjadingen einen alteingesessenen landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Vollerwerb. Die Familie wird bereits durch die Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Wesermarsch existenziell betroffen. Da der jetzt vorgestellte Entwurf für die Neuaufstellung des RROP	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Weder durch den Landschaftsrahmenplan noch durch das Regionale Raumordnungsprogramm kommt es zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Aktivitäten der genannten Akteure.

		maßgeblich auf jener Landschaftsrahmenplanung aufbauen will, bringen wir Ihnen vorab die Ausgangssituation in Erinnerung: [Die Mandaten] sind beide ausgebildete Landwirte. Sie haben drei Kinder, mit denen sie die o.a. Hofstelle bewohnen. Zwei der Kinder sind noch minderjährig. Der gerade volljährig gewordene Sohn strebt nach dem Abitur - eine landwirtschaftliche Ausbildung an. Der Betrieb ernährt nicht nur diese Familie sondern auch die beiden Altenteiler, […], im übrigen zwei weitere Vollzeitangestellte, zwei Teilzeitkräfte und einen Auszubildenden. Er bildet also für 10 bzw. 12 Personen die Existenzgrundlage. Bei dem Landwirtschaftsbetrieb handelt es sich nach der EU-Betriebstypologie um einen Futterbau-Milchvieh-Spezialbetrieb'*t also einen spezialisierten Betrieb zur Erzeugung von Milch und der Aufzucht von Färsen. Er wird von der Hofstelle „Schwarzer Weg 8" in Stollhamm aus betrieben und umfasst einen Viehbestand von 416 Tieren, davon 201 Milchkühe und momentan in der weiblichen Nachzucht 215 Tiere. Der Betrieb verfügt über rd. 170 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche. Davon werden 142,89 ha als Dauergrünland zum Weiden der Tiere (nebst weiteren 16,06 ha verpachteten Dauergrünlandflächen) und 25159 ha als Ackerfläche genutzt. Weitere 42 ha bilden die sonstigen Flächen des Hofes, also die Hofstelle, Wege und sonstige Infrastrukturanlagen. Dabei ist hervorzuheben, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes nahezu vollständig arrondiert um die Hofstelle herum im Naturraum „Stadlander Marsch" liegen. Speziell zum Grünland stelle ich - was naturschutzfachlich von erheblicher Relevanz ist - klar: Etwa 130 ha werden seit etwa 35 Jahren so bearbeitet, dass das Niederschlagswasser oberflächig ablaufen kann. Zu dem Zweck wird seither die Grasnarbe mit dem obersten Mutterboden mit einem Planierschild jeweils zur Seite geschoben, die	

		Flächen dann zwischen zwei jeweils neu angelegten Grüppen „rund" planiert, dann wird mit dem Planierschild jeweils wieder der Mutterboden auf der gerundeten Fläche aufgebracht und eine Grasmischung eingesät. Dementsprechend hat sich der Betrieb über die Jahrzehnte eingerichtet, und zwar mit einem Kostenaufwand von aktuell etwa 2.000,00 €/ha. Das bemerke ich, damit sich dort nicht etwa der Eindruck verfestigt, der Betrieb wirtschafte auf (wie schillernd dies Wort auch immer sein mag) „ursprünglichem" Grünland. Nur die spezifische Lage der Betriebsflächen und die daraus resultierende Möglichkeit zur artgerechten Tierhaltung erlauben dem Betrieb überdurchschnittliche Leistungen in der Milcherzeugung von 10.342 kg pro Jahr und pro Kuh zu erzielen. Nur auf dieser Flächengrundlage und der intensiven Aus- und laufenden Weiterbildung von [den beiden Mandanten] hat sich der Landwirtschaftsbetrieb - in Zusammenarbeit mit der Offizialberatung und durch zur Verfügung gestellte öffentliche Investitionsfördermittel innerhalb der letzten 30 Jahre zu einem hochspezialisierten Agrarbetrieb weiterentwickeln können. [Die Mandanten] hatten sich wegen der sich durch die Landschaftsrahmenplanung abzeichnenden Beeinträchtigungen des Betriebes bereits seinerzeit an einen renommierten, einschlägig erfahrenen, öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen gewandt mit der Bitte, den Betrieb zu besichtigen, zu beschreiben und deutlich zu machen, dass dieser Betrieb auf eine uneingeschränkte Fortsetzung seiner Bewirtschaftungsweise angewiesen ist. Das Gutachten, welcher der Sachverständige Prof. Dr. Mährlein aus Dinklage bzw. Kiel seinerzeit erstellt hat und das vom 11.05.2015 datiert, legen wir in Kopie nun auch im Raumordnungsverfahren ausdrücklich als ANLAGE vor und machen es zum Gegenstand unseres Vortrags im laufenden	Siehe Anmerkung oben. Es existieren keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm, die zu Einschränkungen, Hemmnissen o.ä. führen oder Auflagen beinhalten.

		Raumordnungsverfahren. Das neue RROP, das unsere Mandanten mit rd. 168 ha Dauergrünland, rd. 25 ha Ackerland und rd. 4 ha sonstigen Flächen betrifft, darf weder in seinen Darstellungen noch in späteren Umsetzungsschritten dazu führen, dass über die heute bereits verbindlichen Rahmenbedingungen hinaus Extensivierungs- oder sonstige die Betriebsweise einschränkende Maßnahmen ergriffen, insbesondere Auflagen verfügt werden. Die angestammte landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die sich mit den naturfachlichen Belangen als voll und ganz vereinbar erwiesen hat, muss uneingeschränkt auf Dauer möglich sein. Ansonsten wird die heute äußerst erfolgreicher von allen Fachbehörden und sonstigen Fachleuten hoch gelobte Milchviehbewirtschaftung nicht mehr möglich sein. Der Betrieb hat seine Spezialisierung - wie gesagt - aufgrund von politischen Vorgaben und Empfehlungen der Offizialberatung in der Erzeugung von Milch und Nachzuchtfärsen gefunden. Nach der EU-Betriebstypisierung handelt es sich um einen „Futterbau-Milchvieh-Spezialbetrieb". Eine kurz- oder mittelfristige Umstellung des Betriebes ist schon aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich, da die getätigten Investitionen in Millionenhöhe in den spezialisierten Betrieb in Zeiträumen zwischen 20 und 30 Jahren abgeschrieben, dementsprechend auch über vergleichbare Zeiträume finanziert werden. Das landwirtschaftliche Unternehmen fand dabei zu einem erheblichen Teil Finanzierung durch öffentliche Investitionsfördergelder. Aber auch in tatsächlicher Hinsicht wäre eine Umstellung des Betriebes […] auf andere landwirtschaftliche Betriebsformen undurchführbar- Dies vorausgeschickt bemerken wir im einzelnen weiter:	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		1. Zu dem Entwurf des RROP, der bis zum 02.07.2018 offengelegt war, gehört eine (einzige) Karte im Maßstab 1:50.000. Der in dieser Karte gewählte Maßstab ist viel zu klein als dass man daraus die Betroffenheit unserer Mandanten abschließend beurteilen könnte. In der konkret ausgelegten Fassung der Karte lassen sich die Betriebsflächen Meiners nur ungefähr ausmachen. Versucht man, den Plan – indem man ihn über das Internet aufruft – zu vergrößern, werden alle Darstellungen unscharf/verschwimmen diese. Deshalb rüge ich vorab für unsere Mandanten, dass die Offenlegung des Entwurfs des RROP nicht ordnungsmäßig erfolgt (ist). Das RROP soll offenbar Vorgaben gerade auch für die Betriebsflächen Meiners setzen, ist aber schlechterdings wegen der einzelnen Darstellungen „nicht lesbar". 2. [Der Mandant] ist Eigentümer und Pächter selbstbewirtschafteter Grünlandflächen nördlich und südlich der Ulmenstraße (L 859). Die wesentlichen, in sich arrondierten Betriebsflächen liegen südlich der Kreisstraße. Für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt: Das sind Flächen, die in dieser Region ein relativ sehr hohes Ertragspotenzial aufweisen. Sie unterscheiden sich insoweit in keiner Weise von den Flächen, die weiter nördlich und südlich als dementsprechende Flächen („Landwirtschaft - aufgrund hohen Er-	Der in der Zeichnerischen Darstellung gewählte Maßstab 1:50.000 ist durch die Landesplanung (LROP-VO 2017) vorgeben und ist von dem Träger der Regionalplanung zu nutzen. Auch bleibt festzuhalten, dass lediglich die Zeichnerische Darstellung und die Beschreibende Darstellung als Satzung beschlossen werden. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Raumordnung eine zusammenfassende, übergeordnete Planung darstellt, die eine weiträumige Sichtweise besitzt. In diesem Kontext sei auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem Az 1 BvR 2389/06 - Rn. (1-34) verwiesen, dass „Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel der weiteren Konkretisierung - etwa durch eine fachplanungsrechtliche Entscheidung -, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen, durch die grundrechtlich geschützte Belange konkret betroffen werden können. Je konkreter raumordnungsrechtliche Festlegungen sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind“. Es bleibt also grundsätzlich festzuhalten, dass die Raumordnung als übergeordnete Planung berechtigt ist, dass Privatinteresse verallgemeinernd und als typisierte Größe einzustellen. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft resultieren aus dem Fachgutachten „Landwirtschaftlicher Fachbeitrag“.

		tragspotenzial") dargestellt sind. Von daher bitten wir, die Darstellung des Vorranggebiets (Nr. 4 der Legende) „Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials" auf die sämtlichen Betriebsflächen zu erstrecken. Das scheint bisher nicht geschehen zu sein, so dass sich hier eine deutliche, in der Sache nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung abzeichnet. 3. Es muss auf Dauer gewährleistet sein, dass die Betriebsflächen […] nördlich und südlich der L 859 als angestammte intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Wir gehen davon aus, dass das in Abgrenzung zu den westlich und östlich angrenzenden beiden Natura 2000-Gebieten auch von Haus so gesehen wird. Das hat sich nach unserem Kenntnisstand für jene beiden Natura 2000-Gebiete auch in der LSG-VO „Marschen am Jadebusen-Ost" in den Gemeinden Jade, Stadland und Butjadingen vom 04072011 sowie für das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch" in der Stadt Nordenham und der Gemeinde Butjadingen vom 19.12.2011 so niedergeschlagen. Landwirtschaftliche Nutzflächen unserer Mandanten sind in den räumlichen Geltungsbereichen dieser beiden LSG-Verordnungen nicht gelegen. Dabei muss es mit Sicherheit bleiben. Den Betriebsflächen eignet kein gesteigertes naturschutzfachliches Schutzbedürfnis. Die Betriebsflächen […] unterscheiden sich vielmehr, was ihre avifaunistische Bedeutung angeht, signifikant von den Gegebenheiten in den Natura 2000-Gebietet 14 die sich östlich längs des Jadebusens bzw. im Nordwesten gegen die Weser hin erstrecken. Die breite Zwischenlage, in der unsere Mandanten wirtschaften, ist im übrigen nicht nur durch deren intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzungen gekennzeichnet, sondern erfüllt auch regionale Funktionen. In dem Zusammenhang gebe ich auch zu bedenken, dass - im bis dahin reichenden überregionalen Landesstraßennetz –	Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt keine Festlegungen auf, die zu Hemmnissen auf den besagten Betriebsflächen führen. Eine Vergrößerung der Natura 2000-Gebiete bzw. der Schutzverordnungen erfolgt nicht. Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Burhave besteht aus dem gesamten Gemeindegebiet Butjadingens. Standortgebundene Aufgaben beziehen sich immer nur auf den gewählten Ortsteil. Ortsteile ohne standortgebundene Aufgaben können

		- die Standorte mit dem besonderen Entwicklungsschwerpunkt „Tourismus“ (Eckwarderhörne und Tossens), - schließlich auch Burhave, das seine grundzentralen Funktionen für die gesamte Gemeinde Butjadingen erfüllen soll, also u.a. auch für den Ortsteil Stollhamm, über diese Flächen erschlossen werden, Auch von daher ist seinerzeit entschieden worden, die Natura 2000-Gebiete im Westen und Osten nicht auf jene intensiv genutzten landwirtschaftlichen Grünlandlagen/Erschließungsflächen zu erstrecken. Dementsprechend endet das Natura 2000-Gebiet, das sich nordöstlich um den Jadebusen erstreckt, im Osten längs der sog. Bäderstraße und endet das Natura 2000Gebiet Stollhammer Wisch im Westen auf der Ostseite der L 859. Das ist vom LROP, also in den raumordnerischen Vorgaben des Landes, ausdrücklich „so gewollt". 4. Wir hatten vorsorglich bereits in den Jahren 2015/16 Bedenken gegen die naturschutzfachlichen Einschätzungen, die gleichwohl der Landschaftsrahmenplanung zugrunde gelegt wurden, geäußert, und zwar insbesondere wegen der dort behaupteten avifaunistischen Ausgangssituation. Diese Bedenken unserer Mandanten haben sich inzwischen auch fachgutachterlich erneut bestätigt. Das Büro für freilandbiologische Untersuchung und Artenschutzrecht Gerd Brunken und Ramona Bayoh (CORAX) hat die Betriebsflächen […] im Frühjahr und im Frühsommer 2018 begangen. Das Büro hat dazu den Fachbeitrag („Brutvogelkartierung im westlichen Stollhammer Ahndeich") vom 11.07.2018 erstellt, den ich als Anlage zum Gegenstand dieses Schreibens und des Vortrags meiner Mandanten mache. Das CORAX-Gutachten stammt aus einem einschlägig erfahrenen renommierten Büro, das vielfältig in naturschutzfachlichen Fragen	nach wie vor im Sinne der gemeindlichen Eigenentwicklung weiterentwickelt werden. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die erhobenen Daten stellen sind aus qualitativer Sicht nicht mit den Daten des LRPs (mehrjährige Kartierungen in unterschiedlichen Jahreszeiten und Tageszeiten) vergleichbar und können aufgrund dessen nicht in Relation mit diesen gesetzt werden.

		tätig ist, und zwar gerade auch für Behörden. Es ist also jeder einseitigen, nicht fachlich begründeten Annahme unverdächtig. Allemal in Anbetracht der aktuellen Feststellungen des Büros CORAX sind die landwirtschaftlichen Flächen unserer Mandanten nicht geeignet, gesteigerte naturschutzfachliche Anforderungen zu gewährleisten oder eine Verknüpfungsfunktion zwischen den Natura 2000-Gebieten zu erfüllen. 5. Wenn es auf Seite 18 unter der Teilziffer 3.1.2 im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen heißt: Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend (…) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, so ist das nicht nur verwirrend, sondern auch rechtlich einfach falsch. Vorrangeinräumungen sind, was - Natur und Landschaft einerseits, - Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung andererseits angeht, grundsätzlich vollständig unterschiedlich motiviert. Die Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gehört als Ziel in die Teilziffer 3.2.1.1 (Landwirtschaft), wo es ganz zutreffend u.a. auch heißt: Die in der Wesermarsch dominierende Grünlandwirtschaft ist dauerhaft zu sichern, zu entwickeln und zu fördern und ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Es wäre also grundsätzlich verfehlt anzunehmen, dass man aus einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -entwicklung ein	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Grünlandbewirtschaftung dient den wertgebenden Arten. Es wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord (2018-294) verwiesen. Aus der genannten Vorranggebietsfestlegung kann kein naturschutzrechtliches „Regime“ abgeleitet werden. Siehe oben.

		zusätzliches, die Landwirtschaft belastendes naturschutzrechtliches Regime herleiten könnte. Die häufig parallel erfolgende Benennung der Vorranggebiete „Natur und Landschaft" einerseits und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" andererseits könnte suggerieren, dass der Vorrang bei der Grünlandbewirtschaftung ein maßgeblich naturschutzfachlicher sein soll. Das wäre indessen grundsätzlich verfehlt. Allein der Wortteil „bewirtschaftung" belegt, dass es maßgeblich um die landwirtschaftliche Nutzung geht. Dafür sind die Betriebsflächen […] in hervorragender Art und Weise geeignet; dafür sollen sie aber auch in Zukunft uneingeschränkt geeignet bleiben. Die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes […] ist nämlich nur gewährleistet, wenn er sicher auf Dauer von Überplanungen durch LSG- und/oder NSG -Verordnungen verschont bleibt. 6. Unsere Mandanten fühlen sich in ihrer Einschätzung durch die Ergebnisse des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch-2016 bestätigt. Dieser Fachbeitrag hat zutreffend herausgearbeitet, dass Flächen wie die unserer Mandanten existenziell wichtig für eine erfolgreiche, vor allem aber auch flächengebundene (was allseits angestrebt wird) Milchviehhaltung sind. Dieser umfangreiche Fachbeitrag gebietet, gerade auch die Flächen unserer Mandanten in der Raumordnung so darzustellen, dass ihnen ein spezifischer Vorrang bei der flächenbezogenen Milchviehhaltung gebührt; es muss auch aus dieser fachkundigen Sicht möglich bleiben, das Grünland als Produktionsgrundlage für die Milchviehhaltung intensiv zu nutzen (vgl. z.B. die Teilziffer 4.2.1.2, Seite 106 ff. des landwirtschaftlichen Fachbeitrags). In dem Zusammenhang hebt gerade auch der Landwirtschaftliche Fachbeitrag ganz richtig hervor, dass und welchen erheblichen	NSG-/LSG-Verordnungen werden nicht aus dem RROP abgeleitet. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		Aufwand die in dieser Region wirtschaftenden Milchviehbetriebe - darunter gerade auch der Betrieb unserer Mandanten - getätigt haben, um eine optimale Grünlandnutzung für die Milchviehherden zu ermöglichen. Seite 107 f. werden insbesondere die dafür durchgeführten kulturtechnischen Maßnahmen, aber auch die Entwässerungsmaßnahmen im einzelnen dargestellt. Das findet sich im Gutachten Prof. Dr. Mährlein, das wir als Anlage überreichen, noch einmal vertieft. Sämtliche Betriebsflächen unserer Mandanten rechnen zu den landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten, und zwar - Einmal wegen der besonderen Funktionen, die sie seit langem für die die Region prägenden Milchviehwirtschaft erfüllen, - Im übrigen auch aufgrund ihres für eine Grünlandnutzung sehr hohen Ertragspotentials. 7. Die Landschaftsrahmenplanung, auf der der Entwurf des RROP gleichwohl gründen soll, ist keine taugliche Planungsgrundlage. Das haben wir für unsere Mandanten bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wegen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans dargetan, und zwar insbesondere mit zwei Schreiben, die vom 10.06.2015 und 19.08.2016 datieren. Die Einwände, die wir in diesen beiden Schreiben gegen den Landschaftsrahmenplanentwurf vorgebracht haben, gelten fort. Wir machen Sie auch zum Gegenstand des Vortrags unserer Mandanten im Raumordnungsverfahren. Wir sind insbesondere - maßgeblich bestätigt durch die diesem Schreiben als Anlage beigefügte aktuelle Ausarbeitung des Fachbüros CORAX, welche ihrerseits auf aktuellen Begehungen in diesem Frühjahr gründet der Auffassung, dass die in der Landschaftsrahmenplanung angeführten Brutvogelkartierungen auf nicht belastbaren Bestandserfassungen beruhen. Wenn und soweit beabsichtigt sein sollte, den Betrieb unserer	Die Flächen werden teilweise auch nach gutachterlichen Aussagen der Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord im Rahmen des LW FB ergänzt. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans vorgetragenen Einwände sind sachgerecht abgewogen worden.

		Mandanten einem gesteigerten naturschutzrechtlichem Regime zu unterwerfen, mangelt es also schon an einer dafür tauglichen naturschutzfachlichen (avifaunistischen) Grundlage. Auch der Landwirtschaftliche Fachbeitrag, den ich bereits erwähnt habe, setzt sich kritisch mit den Daten, die im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zitiert wurden, auseinander. Ebenda wird z.B. auf Seite 96 die Aktualität der tatsächlichen Grundlagen für die Landschaftsrahmenplanung bezweifelt, ganz konkret im Hinblick auf die Vogelzählungsdaten. 8. Wir geben schließlich spezifisch auf der Raumordnungsebene zu bedenken: Der Erhalt/der Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist nicht nur ein privater Belang, wie wir ihn hier […] vertreten. Es handelt sich vielmehr auch um einen spezifisch öffentlichen Belang, so wie er sich gerade im Raumordnungsrecht niedergeschlagen hat. Den verbindlichen Vorgaben der Raumordnung widerspricht der Entwurf des Landschaftsrahmenplans eklatant. Zum Abwägungsmaterial, welches auch für die Landschaftsrahmenplanung zusammenzutragen ist, gehören aufgrund dieser raumordnerischen Vorgaben gerade auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft (vgl. nur beispielhaft § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b BauGB). Diese und andere Vorschriften dienen dem Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, und zwar in Verbindung mit grundsätzlichen Umwidmungssperrklauseln, so wie sie z.B. in § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB normiert sind. Ebenda ist ein allgemein verbindlicher Planungsleitsatz zum Ausdruck gekommen, der sich letzthin aus verbindlichen Grundsätzen der Raumordnung herleitet. So heißt es in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 ROG:	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im RROP ist nicht erkennbar, in welchem Bereich die Einwendungsführer im Rahmen ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeschränkt werden. Es sind sowohl die Belange der Landwirtschaft als auch des Naturschutzes sachgerecht miteinander abgewogen worden. Das RROP folgt dem, in dem die Gebietskulisse der beiden VB Landwirtschaft fast vollständig als Belang in die zeichnerische Darstellung übernommen und räumlich konkretisiert wurde. Siehe oben.

		Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu schaffen. Die Freirauminanspruchnahme ist danach auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken; land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind im Interesse der Bodenfruchtbarkeit und zur Erhaltung ihrer Regulations- und Lebensraumfunktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.	

Laufende Nummer	96	**Stellungnahme von**	**Privatperson E (Inhalt: Grundsätzliches zur weiteren Kreisentwicklung)**		
Posteingang	13.07.2018	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 407	Verschiedenes	In dem von Ihnen vorgelegten Regionalen Raumordnungsplan legen Sie die langfristigen Ziele und Entwicklungsvorstellungen des	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen Keine weitere Veranlassung.

		Landkreises fest. Dabei ist nach meiner Auffassung auch zu berücksichtigen, dass sich in Zukunft die Begebenheiten in der Wesermarsch ändern werden, ohne dass wir einen Einfluss darauf nehmen können. Zu diesen Begebenheiten gehört in erster Linie in der Wesermarsch der Anstieg des Meeresspiegels an den Küsten. Mit dem Anstieg des Meeresspiegels geht eine weitere Gefahr für unsere Deiche einher. Man kann in den letzten Jahrzehnten eine sehr deutliche Veränderung der Strömungsverhältnisse in der Nordsee und vor allem an unserer Küste feststellen. Um diese Veränderung anschaulicher darzustellen, lasse ich bildlich vor 50 Jahren ein kleines Blattpapier in dem Ärmelkanal nahe der Atlantikseite mitten im Ärmelkanal fallen. Bei einer vorher definierten Wetter- und Gezeitenlage brauchte das Blatt Papier 24 Stunden für eine bestimmte Strecke im Ärmelkanal. Würde ich heute das gleiche Blatt unter den gleichen Bedingungen an der gleichen Stelle zu Wasser lassen, benötigte es diesmal nur 14 Stunden. Der allgemein schon heutige Anstieg des Meeresspiegel und die Begradigung der Küsten beidseitig des Ärmelkanales sind die Hauptgründe. Dieses erfordert ein neues Deichkonzept, dass nicht nur auf die Höhe und Mächtigkeit der Deiche setzen tut. Hier werden wir über kurz oder lang an Grenzen der Statik und Belastbarkeit des Untergrundes stoßen. Es sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, seeseitig einen kleineren vorgelagerten wesentlich kleineren Deich zu setzen. Er hat die Aufgabe, die ankommenden Wellen bei höchster Orkanflut zu brechen. Er wird in diesem Stadium zwar von den orkangewaltigen Wellen überspült, dabei werden aber die Wellen in Ihrem natürlichen Lauf auf dem Hauptdeich ausgebremst, weil sich zwischen dem Vordeich und dem Hauptdeich eine sogenannte Grundsee bildet, die die heran ziehenden Wellen wesentlich in sich zusammen fallen lassen und damit wird	Die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen geben Anlass zur Sorge und werden vom Landkreis Wesermarsch vor allem im Hinblick auf den Anstieg des Meeresspiegels und zunehmender Wetterextreme beobachtet. Die hier aufgelisteten Ideen zur Eindämmung durch Hochwasser bedingten (Deich-)Schäden gehen über den Handlungsrahmen des RROPs hinaus und können daher nicht berücksichtigt werden.

		der Wellenauflauf auf dem Hauptdeich erheblich reduziert. Diesen Vordeich gibt es in ganz vereinzelten Deichabschnitten schon als einen sogenannten Sommerdeich. Dort ist schon heute dessen Wirksamkeit zu erkennen. Des Weiteren ist es in nicht allzu ferner Zukunft erforderlich, sogenannte Auffangpolder landseitig des Hauptdeiches in Erwägung zu ziehen. Sie fangen bei den aller schlimmsten Orkanfluten das über dem Hauptdeich, während der kurzen Phase des Scheitelpunktes der Orkanflut, strömende Meerwasser auf. Außerdem dienen sie als letztes Bollwerk, um bei einer hoffentlich niemals stattfindenden Hauptdeichbeschädigung damit eintretenden Überflutung des Binnenlandes zu mildern und zu verlangsamen. Diese sogenannten Polderflächen werden auch in Zukunft nur bei einer absoluten Ausnahmeorkanflut benötig, sind somit für landwirtschaftliche Nutzung oder für Bereitstellung von Ausgleichsflächen der behördliche Genehmigungen durchaus weiter zu nutzen. Die heutige Sichtweise auf dem unabwendbaren Anstieg des Meeresspiegels lässt eine weitere unabwendbare Veränderung der Küste fast vollständig aus den Augen. Mit dem allgemeinen Anstieg des Meeresspiegels, kommen bei jeder auch noch so normalen oder auch etwas höheren Flut mehr Meerwasser an die Küste. Diese größere Menge an Meerwasser bringt auch mehr Schwebstoffe an die Küste, die dann das Watt vor der Küste damit auch erheblich schneller steigen lässt. Und damit ergibt sich ein weiteres Problem für die Wesermarsch. Unsere Landschaft benötigt eine geregelte Entwässerung über die Siele ins Meer. Das ist heute schon Fakt, wird aber in absehbarer Zukunft aufwendiger und damit teurer. Mit Pumpwerken in den Sielen sind Lösungsmöglichkeiten gegeben, jedenfalls fiir das erste. Mit den immer häufigeren Starkregenereignissen und die immer hefigere Verschlickung der heutigen Prielen und Fahrinnen hinter den entsprechenden Pump-	Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		werken und Sielen zeigen sich schnell Grenzen der heutigen Sichtweise auf. Wir brauchen in Zukunft größere Auffangpolder eingebunden in den Sielen nahe der Pumpwerke oder Sieltore vor in den Deichen. Sie fangen das Regenwasser aus dem Entwässerungssystem erstmals auf und können durch die Sieltore oder als Bypass neben den Pumpwerken in kurzer Zeit mit relativ hoher Strömungsgeschwindigkeit in die Nordsee bei geeigneter Ebbe gelangen. Die große Wassermenge mit hoher Strömungsgeschwindigkeit ist eine geeignete Möglichkeit die Fließrinne im Watt fiir das Wasser aus dem Binnenland auf Tiefe zu halten. Ab einer bestimmten Fließgeschwindigkeit nimmt strömendes Wasser Schwebstoffe auf und trägt sie ins offene Meer. Dieser Effekt lässt sich durch eine aufwühlende Egge, die mit einem kleinen Schiff im Priel während des gesteuerten Spülens des Priels gezogen wird, verstärken. Diese Maßnahme eignet sich sowohl Rir Deichdurchlässe in Form von Sielen und Pumpwerken, als auch fiir Häfen wie in Varel, Fedderwardersiel oder Brake, sowie fiir kleine Jachthäfen. Sie alle sind auf die beschriebene Vorgehensweise angewiesen und halten die Wasserzüge und Hafenbecken schiffbarer. Zu einem aufwendigen Deichbau gehört auch eine fundierte fachlich Kontrolle, die besonders während einer Sturmflut wichtig ist. Dieses ist schwer und bei sehr aufwendigen und großen Deichsystemen mit einfachen Kontrollgängen nicht zu gewährleisten. Hier sollte auch modere Technik eingesetzt werden. Besonders denke ich hier an sehr komplexe Aufklärungsflugzeuge, so wie sie in Nordholz stationiert sind. Sie haben bei dem letzten Elbehochwasser gute Dienste bei Aufspüren von Deichauskolkungen und Leckagen geleistet. Man sollte sich schon heute schon um deren Möglichkeiten bemühen und vor allen Dingen die Meldewege fiir den Ernstfall festschreiben. Es darf nicht wieder vorkommen, dass auf Mellum ein Flächenbrand tobt, die Feuerwehr in Butjadingen klar	Siehe oben.

		gemacht werden muss, dass sie zuständig sind, dort wegen fehlender Ausrüstung so gut wie nichts unternehmen können, während die dafiir zuständigen Hubschrauberpiloten aus den Medien von dem Brand erfahren und tagelang auf ihren Einsatzbefehl neben den Hubschraubern warten und im Fernsehen das Geschehen auf Mellum verfolgen. Während ich diese Zeilen schreibe ist es mir völlig klar, dass hierfür in Zukunft sehr viel Fläche, Erde und Sand benötigt werden. Diese Baumaßnahmen sind auch nicht sofort, von Nöten. Sie sind aber als Bedarf und erforderliche Maßnahmen in absehbarer Zukunft unabdingbar und sind im Raumordnungsplan Wesermarsch aufzunehmen und festzuschreiben. In der Landwirtschaft wird in nächster Zukunft ein Strukturwandel stattfinden, wie es ihn noch nie gab. Viele Betriebe haben keinen Hofnachfolger, machen so lange weiter wie sie noch können. Ihre Altersversorgung ist nicht gesichert. Die landwirtschaftliche Altersrente ist selbst bei Einzahlung mit Höchstsatz weit unter der Armutsgrenze. Lassen sie sich mal von der Landwirtschaftlichen Alterskasse in der Huntestraße I I in 26135 Oldenburg die Fakten hierzu beleuchten. Ganz vielen Betrieben fehlt die finanzielle Kraft, sich auf die Zukunft vorzubereiten und scheiden aus. Auch in diesem Fall kommen auf der Weser-marsch deswegen unerwünschte Effekte zu, die bewältigt werden müssen. In der Vergangenheit wurden aufgegebene Höfe eigentlich problemlos vermarket. Die Betriebsflächen waren ruck zuck vermittelt, die Tiere verkauft und die meisten Maschinen und Geräte kamen fort. Das wird heute und in Zukunft auch so bleiben, aber mit den Gebäuden gibt es in Zukunft erhebliche Probleme. Sie sind einfach zu groß, um wie in der Vergangenheit an Liebhaber, Pferdeund Ponybegeisterte zu vermarkten. Sie können die Hofgebäudeflächen in dieser Größe	Für die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen wäre zweifelsohne ein erheblicher Bedarf an Rohstoffen erforderlich, der in einem der ersten Schritte ermittelt werden muss. Erst mit der Ermittlung des Bedarfs könnte eine raumordnerische Berücksichtigung erfolgen. Der Strukturwandel ist dem Träger der Regionalplanung bekannt und wird im Rahmen der RROP-Begründung sowie innerhalb des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags gewürdigt.

		schlicht einfach nicht mehr unterhalten, auch bei privater Teilnutzung. Hier müssen in Zukunft die Weichen für andere Nutzung gestellt werden. Das was die Resthofbetriebe von vorhanden sehr großen Gebäuden in der Regel haben, sind Strom- Wasser- und Telefonanschluss, nebst Zufahrt und ganz wichtig alten Baumbestand. Das muss in die Waagschale Rir die zukünftige Nutzung geworfen werden. Viele Städter, vor allem die wohlhabenderen, ziehen nach dem Berufsleben aufs Land. Sie vollen die Natur spüren, die Hektik und die vielen ungelösten sozialen Spannungen, nationalen Verwerfungen und der Kriminaltäten in den Ballungszentren entfliehen. Dürfte man die alten, wirtschaftlich wertlosen Restgebäude auf den Grundstücken leichter entfernen, ergäben herrliche erschlossene Baugrundstücke die sich mehrere Eigentümer aufteilen könnten, dort mehrere Einfamilienhäuser errichten und damit fiir eine lebendigere Landschaft sorgen würden. Sie würden Geld in die Wesermarsch bringen, wo von die Bauwirtschaft und die örtliche Gemeinden profitieren würden. Für diesen Weg stellen sich aber viele Hemmnisse in den Weg. Das beginnt mit den Bedenken, Gestaltungsvorgaben und finanziellen Kosten, die Denkmalbehörden und Wurtenforscher den bauwilligen in dem Weg legen. Wir haben heute die Wahl, die heutigen und kommenden großen Resthofgebäude in neue lebendige Wohnhäuser oder Kleinstdörfer zu verwandeln oder in der Vergangenheit verblieben Gemäuer, die einer Tages in sich zusammen fallen. Auch die abgehenden Altlandwirte dieser Gebäude könnten den Verkaufserlös mehr als gebrauchen. Die Landwirtschaftsverbände selber rechnen in naher Zukunft, dass sechs von sieben landwirtschaftlichen Betrieben auf gegeben werden, diese Zahlen beleuchten die Dringlichkeit der oben geschilderten Lage. Wird hier in diesem Sinne nichts begleitet gibt nicht nur einen Struckturwandel, sondern ein Strukturbruch. In weiten Teilen der neuen Bundesländern ist dies schon lange Realität.	

		In dem Landschaftsrahmenplan werden viele Flächen fiir den Landschafts- oder sogar Naturschutz ausgewiesen. Sie sollen eingeschränkt fiir die Natur, Rir das Landschaftsbild, dem Vogelschutz und den Insekten dienen. Hierfiir ist eine andere Vegetation von Nöten, die durch extensive Beweidung, durch Teilbrache mit Ansaat von Blühpflanzen oder anderen Vorgaben so erschaffenen sind. Begleitet wird diese Maßnahmen in der Regel von Land und der EU. Sie errechnen in der Regel den Minderertrag. Das ist zu wenig. Diese Ländereien flir Landschaftsschutz, Naturschutz oder auch flir die Touristen stehen immer im Wettbewerb mit anderen Bewirtschaftern oder Nutzern die ihre eigenen Vorstellungen von Pachtpreisen und Renditen haben oder lediglich geeignete Flächen Rir die Güllenachweise suchen. Sie werden auch in Zukunft dem Markt ihre Pachtpreise diktieren. Sollen Flächen fiir den Landschafts- oder Naturschutz bereitgestellt werden oder dem Tourismus dienen, haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen in diesen Bereichen anzugleichen. Das bedeutet aber auch, dass sie so ausgestattet werden, dass sie sich auch wirtschaftlich entwickeln können, sonst fallen diese Flächen über kurz oder lang in die intensive Bewirtschaftung zurück, die ihre Maßstäbe im nationalen oder internationalen Wettbewerb sehen. In dem Landkreis Wesermarsch wird es demnächst eine Autobahn geben, die zu Veränderungen der Verkehrsströmen fiihren und die Möglichkeiten flir neue Lebensbereiche schaffen, Möglichkeiten flir das Wohnen, der Arbeit, der Freizeitgestaltung und der Lebensweise stark verändern. Das Oberzentrum Oldenburg ist schneller zu erreichen, dass kostet Kaufkraft in der Fläche. Die Oldenburger können das Land aber auch schneller erreichen. Das bietet die Möglichkeit, sich den Traum vom eigenen Heim auf dem Land im Dorf zu erfüllen. Oldenburg hat längst nicht die Probleme von Ballungsgebieten, aber auch hier träumen viele junge Familien vom Glück in überschaubaren Lebensräumen. Die Dörfer haben sich	Im Landschaftsrahmenplan werden als naturschutzfachliches Gutachten anhand der einzelnen Analysen Gebietskulissen und textliche Beschreibungen vorgeschlagen, die nach Abwägung mit weiteren Belangen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in das RROP überführt wurden. Aus diesen erfolgen keine Hemmnisse für die Landwirtschaft, da sich die Bindungswirkungen eines RROPs sich beispielsweise nicht auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Schutzflächen erstreckt. Weder aus dem Landschaftsrahmenplan noch aus dem RROP lassen sich Schutzgebiete ausweisen. Dies sind eigenständige Verfahren, die am Ende durch den Kreistag zu beschließen sind. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung und Entwicklung des Raumes stellt eine der wesentlichen Aufgaben des RROPs dar. Mit dem vorliegenden Entwurf wird beispielsweise der Urbanisierung und dem angespannten Wohnungsmarkt in Oldenburg Rechnung getragen, beispielsweise im Bereich der Wohnbauentwicklung auf raumbedeutsamer Ebene oder der Sicherung und Entwicklung der zentralörtlichen Strukturen.

		hier drauf einzustellen. Kleine Orte wie Weye, Hude, Sottrum oder Worpswede nahe Bremen machen es vor. Das Landschaftsbild, die Freizeitmöglichkeiten, der Zugang zu Ärzten, Schulen, Kindergärten sowie die Nahversorgung sind Voraussetzungen. Sie dürfen nicht nur aus der Ferne beobachtet werden, sie müssen begleitet und evtl. gefördert oder gesteuert werden. Ein weiterer Aspekt ist die sogenannte Selbstdarstellung in den öffentlichen Medien. Die Präsenz der Gebiete in Ostfriesland, Holstein mit Nord- und Ostsee so wie die neuen Länder an der Ostsee ist überwältigend. Ständig im Fernsehen, in den Zeitungen oder sonstigen Medien, verpackt als Krimi, Lebensgeschichten, Darstellungen von Schicksalen, Geschehnissen oder sonstigen Sachen, Vorstellungen oder Träumen. Diese Präsenz bindet Gedanken an die Region, dem Landkreis und lässt sie ein Teil des Bewusstseins werden. Man fühlt sich dort zu Hause, zu mindestens gedanklich und wird somit ein Teil der eigenen Lebensplanung. Hier in der Wesermarsch ist dieses eine einzige weiße Fläche, so gut wie keine Personen oder Strukturen, die dagegen steuern. In meinen Ausführungen habe ich ganz bewusst nicht nur planerische oder technokratische Stellungnahmen, Eingaben, Anmerkungen oder Hinweise für die Zukunft gegeben, so wie ich sie empfinde oder vorstellen kann. Wichtig ist Rir mich auch die Sichtweise der Menschen auf die Dinge zu beleuchten. Selbstverständlich ist dieses immer subjektiv meinerseits zu beurteilen. Aber die Dinge im Landschaftsrahmenplan betreffen die Menschen die hier leben oder hier vielleicht sogar hier herkommen möchten. Sie sind es, die den Landkreis mit Leben erfüllen. Hier ist mit der Industrie, den Dienstleistungen wie Krankenhäusern, Verwaltungen und dem Handwerk eigentlich eine ganz brauchbare Lebensgrundlage vorhanden. Leider bleibt von dem hier verdienten Geld viel zu wenig	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		im Landkreis und das Potenzial des Tourismus ist auf wenige Monate im Jahr beschränkt. Die Ursachen und Hintergründe sind zu beleuchten und aufzuarbeiten.	

Laufende Nummer	97	**Stellungnahme von**	**Privatperson F (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)**		
Posteingang	13.07.2018	**E-Mail vom**	12.07.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 408	Verschiedenes	Dieser Einspruch gilt für meine persönlichen Liegenschaften als landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandfläche in der Gemeinde Stadland sowie als Geschäftsführer und Inhaber […] für alle Auswirkungen die in Folge der Wirkung des RROP für mich und meine Liegenschaften Auswirkungen erzeugen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.
		Als Landwirt mit Eigentumsflächen bin ich vielfältig von den Festlegungen des RROP betroffen und fordere die zeitgemäße und fachlich ordnungsgemäße Nutzung meiner naturfruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und zu sichern.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Bindungswirkungen des RROPs für die Landwirtschaft wird verwiesen.
		Unter Beachtung des "Landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2016" als Anlage zum RROP 2018 führe ich aus. Einleitung und Vorgehensweise: "Die Sicherung und Entwicklungsmöglichkeiten ist daher ein wichtiger landwirtschaftlicher Anspruch...“	Die Empfehlungen des LW FBs sind größtenteils in das RROP eingeflossen.
		Jegliche Auflagen und Einschränkungen die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen begrenzen, führen zwangsläufig zu einer Entwertung. In Folge werden Flächen nicht	Auflagen erfolgen nicht durch das RROP.

		mehr kostendeckend bewirtschaftet, was wiederum negative Auswirkungen auf Leben und Struktur des überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landkreis Wesermarsch hat. Bei steigenden Abgaben von der Fläche für Grundsteuern, Siel- und Deichverbände, sowie Versicherungen und Aufwand für die Wegeunterhaltung auf der einen Seite, sowie fallenden Pachtpreisen auf der anderen Seite, führen Bewirtschaftungsauflagen zu einem nicht tragbaren, zusätzlichen Werteverlust.	
		Ausweisungen und Festschreibungen im RROP sind bei allen Planungen und Nutzungen zu beachten, erschweren und verhindern eine Umnutzung und zeitgemäße Entwicklung. Daher muss zur Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen ein Freiraum erhalten bleiben.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
		Bei dem weiterhin hohen Flächenbedarf für Straßenbau (A20) Gewerbegebiete (z. Zt. Stadland / Nordenham) insgesamt 150ha, Wohnbau, ökologische Ausgleichsflächen (auch für gebietsfernen Ausgleich, z.B. Jade — Weserport) schränkt es die Landwirtschaft weiter ein und schwächt die landwirtschaftlichen Strukturen, wenn durch Auflagen die Kompensation und Erhaltung der Naturwerte, dies auf den landwirtschaftlichen Flächen — möglichst entschädigungsfrei unter Hinweis auf Grundgesetz- und Naturschutzgesetze — aufgefangen werden soll, während der Industrie und Gewerbe weiterhin unbeschränkte Freiräume erhalten bleiben. Bereits jetzt sind vorhanden: 2328ha Kompensationsflächen und 16.189ha vorhandener Schutzgebiete, zuzüglich ca. 295ha Biotope. Zusammen ca. 18.800ha = 23% der Landkreis — Fläche Wesermarsch.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

		Der frei nutzbare Raum für die Landwirtschaft in der Gemeinde Stadland ist zu eng bemessen um auf weitere Dauer existenzfähige Betriebe zu erhalten, die eine auch für Naturschutzzwecke wichtige Landbewirtschaftung sichern. Hier ist Abhilfe zu schaffen. Den bindenden gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetz (ROG) ist im RROP-Entwurf 2018 zu folgen. Karte 6: Schutz, Pflege u. Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Darstellung: Die hofnahen Milchvieh- und Kälberweiden in Rodenkircherfeld sowie ein Teil der Hauptfutterungsflächen mit Ackerrechten werden als "Maßnahmenschwerpunkt — hier: Artenhilfsmaßnahmen und Naturschutzgebiet" dargestellt. Widerspruch. Unberücksichtigt ist hier die Vorgabe des ROG (2) Nr.4 ROG „die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ Auflagen und Eingriffe die die zeitgemäße Entwicklung und Nutzung der Flächen be- und verhindert sind auch auf die natürlich hohe Ertragsfähigkeit der Ländereien zu unterlassen. <u>Hierzu stelle ich die Forderung:</u> Die im "Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm der Landkreis Wesermarsch-2016" in Tabelle 39 aufgeführten Vorschläge für regionale Ziele usw. als meine Forderung in das RROP2018 aufzunehmen Ferner die unter Punkt 4.2 und weitere Punkte des Fachbeitrags dargelegten Sicherungen für die landwirtschaftliche Nutzung im RROP2018 umzusetzen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Dies bezieht sich auf den Landschaftsrahmenplan, der keinen Bestandteil zur Abwägung des RROPs darstellt. Im RROP erfolgen keine Auflagen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Vorschläge des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags, sofern aus diesen raumordnerische Ziele und Grundsätze abgeleitet werden können, sind größtenteils nach Abwägung in das RROP eingeflossen.

		Dies gilt insbesondere für die Ackernutzungsflächen, da diese als Futterergänzungsflächen für den landwirtschaftlichen Betrieb nötig sind und Kraftfutterzukäufe einschränken und dadurch einen innerbetrieblichen Nährstoffkreislauf zu sichern. <u>Forderung:</u> Die Ackerflächen sind in ihrer Nutzung zu sichern und darzustellen. Eine Ausweisung unter der Gebietskulisse Vorbehaltsgebiet ist rechtswidrig. Die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Rodenkircherfeld können nicht großflächig Vorrangflächen mit Bewirtschaftungsauflagen werden ohne die Existenz des Betriebs zu vernichten. <u>Weservertiefung</u> Bezugnehmend Seite 56, Seite 72, Tabelle 31 Hier Konfliktdarstellung Weservertiefung / Landwirtschaft Historie: Die Ab- und Zuführung von Wasser in und aus der Weser ist ein jahrhunderte altes Recht der Landwirtschaft. Die Zuwässerung ist ein Satzungsrecht aller Wasserverbandsmitglieder. Die Zuwässerung dient der Erhaltung der unabdingbaren viehkehrenden Wirkung der Gräben (insbesondere auch an Straßengräben) und als Tränke für die Weidetierhaltung. Während Butjadingen mit dem Flagbalger-Siel (Blexen) und Stadland mit dem Abser- und Strohauser Siel im absoluten Süß- und Trinkwasserbereich zuwässerten, ist in Folge der 10 Weservertiefungen seit 1870 eine Salinität von bis zu 100/00 Salz im Zuwässerungswasser gegeben. <u>Ist — Zustand:</u>	Siehe oben. Es ergeben sich keine Bewirtschaftungsauflagen durch das RROP. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Weservertiefung stellt keinen Bestandteil des RROPs dar.

		Die seit 2006 geforderte erneute Weservertiefung ist nicht umsetzbar. Der Planfeststellungsbeschluss ist durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben. Mit jeder Zuwässerung werden in Strohausen bis zu 200to Salz zuviel in die Binnengewässer eingeleitet. Der Salzgehalt bei der 1. Zuwässerung 2017 in Strohhausen betrug 4,4 %. Der Salzgehalt schädigt die Tränkewasserqualität und damit die Weidetierhaltung, sowie Fauna und Flora der Gräben (mit Vernichtung roter Liste Arten). <u>Folgen</u>: Die Weidetierhaltung mit Inanspruchnahme der Grabenviehtränke verstößt gegen die: - Lavesrichtlinie zur Tränkewasserversorgung von Tieren - EU Futtermittelverordnung — hier Vorgaben zum Tränkewasser - Tierschutzgesetz — hier Vorgaben zum Tränkewasser Alle Behörden und Ämter haben hiervon Kenntnis ohne dass Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die durch Brachwasser in den Gräben eingetretenen Folgen: Zunehmender Bewuchs der Gräben mit Röhricht, welches zu für Bodenbrüter nachteiliger "Verkammerung" der Flächen führt und die Bodenbrüter weite Bereiche der Gräben — die vormals vorrangig aufgesucht wurden - meiden lässt. Verschlechterung der natürlichen Klär-funktion der Gewässer und Gräben. Die Klärleistung eines natürlichen Süßwassergrabens beträgt für 8 lfdm einem Einwohnergleichwert. In meinem Eigentum befinden sich. ca. 3,5 km Gräben und Ufer = ca. 17.500m2 Fläche und ca. 12,5 km Grenzgräben und Ufer zu 1/2 = ca. 37.500m2 Fläche Dies entspricht einer Klär-wirkung von: 1219 Einwohnergleichwerten	Die Problematik mit dem zunehmenden Salzgehalt im Tränkewasser ist dem Landkreis Wesermarsch bekannt. Das als Generalplan Wesermarsch bekannte Vorhaben soll dieser nachteiligen Entwicklung entgegenwirken.

		Dieser Umwelteinfluss, der mit der Duldung der Ämter eingetreten ist, ist im RROP — mit Lösungsansatz — aufzunehmen. Die im Umweltbericht des RROP als Umwelteinfluss dargestellten wechselnden Wasserstände sind naturgegeben (Regen) und unabdingbar (Zuwässerung). Dieser Umstand wird insbesondere im Bereich der vom Generalplan Wesermarsch zu schaffenden und beanspruchten Gewässer noch zunehmen. Der Umweltbericht ist vielfältig fehlerhaft. Darstellung des Vorrangqebiet Generalplan Wesermarsch Die Darstellung eines Vorranggebiets für den Generalplan Wesermarsch ist aus dem Raumordnungsprogramm 2018 zu streichen. Begründung: 1. Es liegt kein fertiger Plan mit einer endgültigen Fassung vor. — Auskunft NLWKN-Brake 062018 2. Es liegt kein Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung zum Bau und Betrieb des Vorhabens Generalplan Wesermarsch vor. —Angabe: NLWKN-Brake 3. Es liegt kein Finanzierungsplan — geschweige denn eine verlässliche Baukostenermittlung vor. 4. Weder über den Bauträger, noch über den zuständigen Unterhaltungsverband liegt ein Beschluss vor. 5. Es liegt kein Betriebsplan bzw. Regulativ vor.	Der Umweltbericht wird diesbezüglich angepasst. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Muss es auch nicht. Aber anhand eines Alternativenvergleichs ist bereits die zukünftige Trasse gefunden worden, die als Ziel der Raumordnung gesichert ist. Dennoch kann vorsorglich auch im Sinne einer abgestimmten Raumordnungsplanung die Trasse anderweitigen Nutzungen gegenüber gesichert werden. Stellt keinen Bestandteil des RROPs dar. Es ist auf den Planungsverband Generalplan Wesermarsch verwiesen. Siehe oben.

		6. Es liegen keine mehrjährigen Salzgehaltsmessungen insbesondere für die Sommermonate / Zuwässerungsmonate an Wasserentnahmestellen in Brake und Käseburg vor, so dass nicht sichergestellt ist, dass der Generalplan Wesermarsch die ihm zugedachte Aufgabe der einwandfreien Tränkewasserversorgung überhaupt erfüllen kann.	Nach Angaben des NLWKN muss dem widersprochen werden. Dem NLWKN liegen hierzu Daten vor, die das Vorhaben begründen.
		7. Die Planung unterliegt vor Genehmigung einem Planfeststellungsverfahren mit Auslegung — Einspruchs — und Erörterungsverfahren mit Klage- Widerspruchsverfahren. Alleine diese Verfahrensschritte werden eine Zeitdauer in Anspruch nehmen, die eine Vorranggebietsausweisung bereits jetzt verbieten.	Mit der Vorranggebietsfestlegung erfolgt die Sicherung der Trasse des zukünftigen Vorhabens. So wird ein Raumordnungsverfahren umgangen. Ausgehend dieser Festlegung muss ein Planfeststellungsverfahren mit den einzelnen Verfahrensschritten erfolgen.
		Daher lehne ich jede Beschränkungen für meine Flächen ab Vorab ist mit den Grundeigentümern zu klären, in welcher Form Flächen in Anspruch genommen werden, der Anspruch auf jederzeitige Entwässerung gesichert wird, die jederzeitige gesicherte Erreichbarkeit der Flächen gesichert wird. Letzteres ist besonders für die Flächen […] die zusätzlich zur landwirtschaftlichen Nutzung auch für Gewerbe und als Windparkfläche genutzt werden, wichtig. Ein weiteres Eingehen auf den Generalplan erübrigt sich im jetzigen Planungsstadium, da keine verlässlichen Angaben vorliegen.	Auf den Vorhabensträger wird verwiesen, dies ist keine Aufgabe des Landkreises Wesermarsch. Eine Einschränkung der Flächen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes nicht verbunden.
		Aus den Ausführungen der Punkte 1 bis 7 leite ich meine Forderung nach Streichung des Vorrangebietsanspruch im RROP 2018 ab. Aus diesem Grund erspare ich mir auch weitere Ausführungen der Haftung der Verursacher für die Folgelösung Generalplan Wesermarsch und die Verpflichtung derselben für die Schädigung der Gräben und Gewässer im Bereich der halben Wesermarsch mit insgesamt einigen tausend Hektar Fläche.	Die Anmerkungen wird zur Kenntnis genommen.

		Kompensationsfläche: Diese sind nicht mehr auf naturfruchtbaren Böden der Marsch (Beispiele: Ortsumgehung Rodenkirchen, Weser-tunnel, Jade-Weserport usw.), sondern auf weniger ertragreichen Böden und Brach- sowie Moorböden auszuweisen. Schlussbemerkung: Der Entwurf 2018 — Regionales Raumordnungsprogramm — spiegelt in weiten Bereichen nicht die Wirklichkeit wieder, verstößt sogar gegen das Raumordnungsgesetz und bedarf der umfassenden Überarbeitung und Neuauslegung.	Auf das BNatSchG wird verwiesen. Ein pauschale Festlegung bzw. Ausschluss von naturfruchtbaren Böden zur Herrichtung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht möglich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Laufende Nummer	98	**Stellungnahme von**	**Privatperson G (Inhalt: Landwirtschaftlich genutzte Flächen)**		
Posteingang	18.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	16.07.2018

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 409	4.1.3 „Straßenverkehr“	Herr XXX betreibt einen landwirtschaftlichen und Biogas Betrieb. Der Betrieb umfasst einerseits eine auf Milcherzeugung spezialisierten Nahrungsmittelproduktion sowie den gewerblichen Betrieb einer Biogasanlage. Es handelt sich um einen wachsenden Betrieb, der über mehr als 240 ha Betriebsfläche verfügt. Die Biogasanlage ist mehrfach erweitert worden. Der Zulieferverkehr erfolgt über die Landesstraße. [Abbildung im Original]	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die geplante und linienbestimmte Küstenautobahn A20 ist im LROP 2017 als Ziel der Raumordnung festgelegt, räumlich konkretisiert und in das RROP zu übernehmen (kein Gegenstand der planerischen Abwägung für den Träger der Regionalplanung).

		Der Betrieb bzw. die Eigentumsflächen von Herrn XXX werden durch die zukünftige Trasse der BAB 20 in einen westlichen und einen östlichen Teil zerschnitten werden. Auf der Zeichnerischen Darstellung der Neufassung des RROP ist der Betrieb wie folgt zu lokalisieren (blau umkreist): [Abbildung im Original] [Abbildung im Original] Durch die geplante Trasse der BAB 20 ist der Betrieb damit flächenbetroffen und im Hinblick auf die Biogasanlage erheblich in den Betriebs- und Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt. Herr Deharde hat sich daher am Planfeststellungsverfahren beteiligt und umfangreich Einwendungen erhoben. Diese sind als Anlage 1 beigefügt. Aus den Einwendungen (Anlage 1) mitsamt den zugehörigen Anlagen wird der Betrieb im Einzelnen und insb. die Betroffenheit desselbigen durch die Trassenführung dargestellt. Die Betroffenheit resultiert nicht zuletzt daraus, dass dem Betrieb im erheblichen Maße durch die die Landschaft zerschneidende Trasse notwendige Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden. Die Einwendungen in Anlage 1 sind Bestandteil dieser Stellungnahme. Zu befürchten ist nunmehr, dass neben der dargestellten Trasse der A20 auch übrige Festlegungen in der Neuaufstellung des RROP der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs entgegenstehen.	

2018 - 410	3.1.2 „Natur und Landschaft“ 3.2.3 „Erholung und Tourismus“ 3.2.1.1 „Landwirtschaft“	Konflikt zwischen dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und dem Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung Das Gebiet, in dem sich der Betrieb befindet, wird im neuen RROP als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (Beschreibende Darstellung, 3.2.1.1) festgelegt sowie als Vorbehaltsgebiet für Landschaftsbezogene Erholung (Beschreibende Darstellung, 3.2.2 bzw. tatsächlich 3.2.3). Zudem als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Beschreibende Darstellung 3.1.2) oder Grünlandbewirtschaftung, Pflege und -Entwicklung (ebenfalls 3.1.2).	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Bei Überlagerungen zwischen den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Landschaftsgebundener Erholung sind im Falle zukünftiger raumbedeutsamer Planungen die Belange der Landwirtschaft (Quellengrundlage: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag) und des Landschaftschutzes (Quelle: Landschaftsrahmenplan) zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei demzufolge um Belange, die im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene abwägbar sind.
		Zu begrüßen sind zunächst die Ziele der Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe (Begründung/Erläuterung, 3.2.1.1, S. 43) und die raumordnerischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft hierfür zu schaffen (Begründung/Erläuterung, 3.2.1.1, S. 44). Auch der Konflikt mit der außerlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme (insb. Verkehrswegeplanung) wird behandelt. Insofern wird die Festlegung als Landwirtschaft begrüßt. Kritisch wird hingegen die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung gesehen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe oben.
		Die Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung ist problematisch, obgleich in der Begründung zum RROP ausgeführt wird, dass sich die Vorbehaltsgebiete Erholung und Landwirtschaft im Falle der Überschneidung nicht widersprechen. Sie seien nebeneinander möglich (Begründung/Er1äuterung, 3.2.3, S. 51). Es erscheint fraglich, dass diese beiden Grundsätze der Raumordnung als abwägungserhebliche Nutzungen in der Bauleitplanungs-	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe oben.

		Praxis tatsächlich nebeneinander zu jederzeit konfliktlos bestehen können. Es bleibt zu befürchten, dass einzelne landwirtschaftliche Nutzungen wie der Betrieb von Biogasanlagen, die Tierhaltung sowie die landwirtschaftliche Erweiterungen bestehender Betriebe mit einhergehenden baulichen Anlagen (Lagerhallen usw.) mit Blick auf den Grundsatz der Erholung ausgeschlossen werden könnten. Die Beschreibende Darstellung des RROP schweigt hierzu gänzlich. Für die landschaftsbezogene Erholung soll aber der Erholungswert der Landschaft für die (umliegende) Bevölkerung dauerhaft erhalten bleiben. Nutzungskonflikte sind zu vermeiden (Landes Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.3, Landschaftsgebundene Erholung, S. 159). Die langfristige Sicherung von Erholungsgebieten und die langfristige Sicherung der Landwirtschaft schließen sich also aus. Der Konflikt zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und landschaftlichem Schutz wird in einem Fachgutachten weiter dargestellt werden, welches ebenfalls eingereicht wird. Gefordert wird daher die Streichung derjenigen Vorbehaltsgebiete für landschaftsbezogene Erholung, die sich mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überschneiden. Zumindest ist aber der Beschreibenden Darstellung – oder aber in der Begründung/Erläuterung – ausdrücklich aufzunehmen, dass jegliche Form der Landwirtschaft – unter Nennung von Beispielen wie Biogasanlagen, Tierhaltung und baulichen Erweiterungen – möglich ist. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls problematisch, die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft bzw. Grünanlagenbewirtschaftung.	Grundsätzlich ist auf die Bindungswirkungen der raumordnerischen Festlegungen für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verweisen. Im RROP kommt es zu keinen Bewirtschaftungsauflagen und keinen Auflagen zur Tierhaltung. Auch nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Oldenburg-Nord ist kein Praxisfall bekannt, in dem eine bauliche Erweiterung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gescheitert sind. Deshalb wird an dieser Stelle auf die Bindungswirkung der raumordnerischen Festlegungen hingewiesen, siehe hierzu § 4 ROG. Eine Nennung ist nicht notwendig, siehe hierzu die vorherigen Ausführungen. Eine Streichung des VB Landschaftsbezogene Erholung erfolgt deshalb nicht, da es sich hierbei um fachgutachterliche Aussagen des Landschaftsrahmenplan, hier speziell zum Landschaftsbild, handelt. Als Grundsätze der Raumordnung ist über diesen Belang im Zuge zukünftiger raumbedeutsamer Vorhaben (unter denen keinen Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsflächen, die Haltung von Tieren oder gar Vorgaben zur Bewirtschaftung fallen) abzuwägen.

		Obgleich diese für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bindungswirkung entfalten, sondern für die Bauleitplanung und raumbedeutsame Vorhaben, ist sicherzustellen, dass durch letztere (insb. der Bauleitplanung) keine die Landwirtschaft einschränkenden Maßnahmen ergriffen werden. Insofern ist auch hier eine Klarstellung bzw. Präzisierung vorzunehmen oder die Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebiete weiter von dem Betrieb entfern festzulegen. Festzuhalten ist, dass die bisherige Nutzung und die Erweiterung nicht durch die neuen Festlegungen beschränkt werden dürfen.	Die Festlegung des raumordnerischen Ziels erfolgt auf fachgutachterlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Eine pauschale Freihaltung entgegen der fachgutachterlichen Aussagen ist nicht möglich. Sofern sich kein Planungserfordernis ergibt, ist die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich. Erst im Rahmen dessen und der beabsichtigten Planung sind sämtliche Belange miteinander sach- und fachgerecht abzuwägen, ein pauschale Einschränkung der Planungshoheit der Kommunen ist nicht möglich („Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung“).

Laufende Nummer	99	**Stellungnahme von**	**Privatperson H (Inhalt: Verschiedenes)**		
Posteingang	22.06.2018	**E-Mail vom**	21.06.2018	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 411	3.2.1.1 „Landwirtschaft“ 3.1.2 „Natur und Landschaft“	Ia Hof Rothenhahn betreffend 1.Der Landschaftsrahmenplan ,folgend LRP genannt,bildet die Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnugsplan ,folgend ROP genannt. Im LRP befinden sich SWB03 , inkl eines Entwicklungsgebietes . Dazu u.a. folgende Erläuterungen im LRP: → ….	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Landschaftsrahmenplan von 2016 wurde von Kreistag in der Sitzung vom 14.03.2016 zur Kenntnis genommen und stellt keinen Bestandteil des RROP-Beteiligungsverfahrens dar.

		Ausweisung für die Regionalplanung als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung und unter Punkt 5.1. LRP : ...der hohe Anteil an Dauergrünlandfläche ist zu erhalten. In Bereichen mit hohen Ackeramteil ist eine Neubegründung von Dauergrünland anzustreben...Möglicherweise ist hier ein Rechtschreibfehler irreführend, vgl Wort „Neubegrünung“, allerdings mutmaßend Die Maßgabe des Raumordnungsplan (ROP) für diese Fläche steht nicht im Einklang zum LRP. Der LRP unterscheidet zwischen Grünlandbewirtschaftung und „Natur und Landschaft“ . Der ROP ist an dieser Stelle neu orientiert. Natur und Landsachaft sowie Grünlandbewirtschaftung befindet sich in der Legende der Rubrik Natur und Landschaft. Eine mögliche Unterschutzstellung durch eine Verordnung, z Bsp Landschaftsschutzgebiet ist durch die Gruppierung Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Grünland in die Rubrik Natur und Landschaft gegeben. Eine Erläuterung dazu findet sich nicht. Eine entsprechende Rechtsprechung (OVG Nds 30.10.2009 -4ME 346/08) bezieht sich auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, die zu Handlungen führen, die dem Schutzzweck entgegenstehen..... Dafür gibt es keine Hinweise und Datengrundlage. Im Landschaftsrahmenplan ist die jetzige Fläche ein Verbindungsraum für potentielle schutzwürdige Gebiete, der gleiche Raum im Raumordungsplan als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Die Beplanung des Vorbehaltsgebietes in Verbindung mit einem (1) schutzwürdigen ist völlig überzogen. Die in diesem Gebiet unter anderem wertgebenden Vögel Feldlerche, Schilfrohrsänger brüten in diesem Gebiet nicht. Eine in unmittelbarer Nähe befindliche Sattkrähenkolonie spricht gegen einen	Sämtliche Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, die aus dem Landschaftsrahmenplan resultieren, sind mit Daten begründbar. Die Kriterien für die Festlegung dieser entsprechen den Landesvorgaben. Eine weitere Unterschutzstellung einzelner Teilräume, die nicht dem Netz Natura 2000 angehören, erfolgt nicht durch das RROP und wird auch von Seiten des Landkreises nicht angestrebt. Hinsichtlich der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplans, aus denen die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgte, ist die folgende Vorgehensweise gewählt worden:

		Kuckuck mit längerer Verweildauer. Der Ackeranteil ist möglicherweise der höchste der nördlichen Wesermarsch. Ein Paradigmenwechsel bei der Beurteilung des Raumordnungsplans ist gegeben, nachfolgend unbegründet. Fotos zeigen bis zu 80% Ackeranteil. [Abbildungen im Original].	Im Hinblick auf die Kosten wurde auf eine komplette Kartierung des Landkreises in Bezug auf die Rast- und Brutvögel vermieden. Es wurde zunächst eine Sichtung aller dem Landkreis zur Verfügung stehender avifaunistischer Daten durchgeführt. Hierbei konzentrierte man sich auf Daten aus den Jahren 2008 bis 2011. Ältere Daten wurden nicht herangezogen, damit für die Erstellung des LRP ausreichend aktuelle Daten verwendet werden. Diese Daten stammen zumeist aus Projektplanungen, aus dem Datenfundus des Wiesenvogelmonitorings NLWKN und der Umweltverbände (BUND, NABU). Parallel wurde im Jahre 2011 auf Flächen (ca. 10.000 ha), die nicht über die vorliegenden Daten abgedeckt sind, bei denen jedoch eine avifaunistische Bedeutung vermutet bzw. in der Vergangenheit auch bestanden hat (z.B. NWB des LRP 1992), eine avifaunistische Erfassung durchgeführt. Hierbei blieben die Natura2000-Gebiete sowie die bestehenden Naturschutzgebiete unberührt. Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor. Mit diesen Daten (2008 bis 2011) wurden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. Nach Hinweis durch den KLV wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert. In einem weiteren Schritt wurden auch die Gebietsgrößen überarbeitet, so dass das Standardverfahren vollständig berücksichtigt wurde. In einem 3. Schritt wurden bei der Bewertung der Brutvogelgebiete nur die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt. Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst. Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren. Aus Sicht der Kreisverwaltung stellt sich die Datenerhebung des Landschaftsrahmenplans als fundiert und nachvollziehbar dar. Insbesondere seien hier die Brutvogeldaten zu nennen. Diese

			Daten wurden auch 2013 zusammen mit dem Kreislandvolkverband und der Planungsgruppe Grün mehrfach gesichtet. Es wurden nur Bereiche bewertet, für die belastbare Daten vorhanden sind. Bereiche, in den die Daten nicht, nicht aktuell oder unvollständig vorliegen, blieben unberücksichtigt (bzw. wurden mit Status offen bezeichnet). Es wurden über die Datenerhebung nicht alle Brutvögel erreicht. Diese fanden somit keinen Eingang in die Bewertung des Landschaftsrahmenplans. Folglich könnten sogar einige bedeutsame Brutvogelgebiete, die nicht erfasst wurden, fehlen. Daten aus den aktuellen Projektplanungen (Windenergie etc.) unterstreichen diese Möglichkeit. Eine zu großflächige Darstellung aus dem Datenbestand des Landschaftsrahmenplans ist demnach nicht erfolgt. Die Einstufung in schutzwürdige Bereiche (SWB) des Landschaftsrahmenplans findet auf der Basis einer ausreichend aktuellen und fundierten Datenbasis statt. Aufgrund der aufgeführten Datenerhebung und –bewertung kommt es zu der fachlichen Einstufung der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden Brutgebiete ab regionaler Bedeutung und Rastgebiete ab landesweiter Bedeutung vorgeschlagen. In diesen Teilräumen wird ein Nutzungsmosaik priorisiert. Angestrebt wird in diesen Gebieten (beispielsweise in der Stollhammer Wisch) ein Nutzungsmosaik, in dem alte und artenreiche Grünlandflächen zumeist höhere Habitatqualitäten besitzen und oft zentrale Flächen in Schutzkonzepten darstellen. Auch angesäte, planierte Grünlandflächen können wertvolle Lebensräume sein, wenn Reliefunterschiede bestehen und die Nutzung angepasst wird. In das Nutzungsmosaik eingestreute Ackerflächen sind zumeist förderlich.

			Die Bewertung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit entspricht den Landesvorgaben. Diese wird z.B. durch einen aktuellen Entwurf der Arbeitsgrundlage zur Darstellung der Themen Natur, Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Raumordnung, herausgegeben vom NLWKN, bestätigt. Es bleibt daher zusammenfassend festzuhalten, dass der Landkreis die Schwelle, ab der Gebiete „schutzwürdig“ bewertet werden, nicht höher legt als der Landesdurchschnitt.
2018 - 412	4.2.1 „Windenergie“	Ib Einzelanlage Windenergie Rothenhahn 2017 hat die Gemeinde Butjadingen ein neuen Flächennutzungsplan Windenergie aufgestellt, zwei neue Vorranggebiete ausgewiesen. Ergänzung u aus dem niedersächsischem Windenergieerlass: „→ 2.14 Repowering Mit Fortschreibung des LROP vom 3. 10. 2012 wurde ermöglicht, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden können. An diese Vorgaben des LROP ist der Auftrag zur Überprüfung und Fortschreibung der Raumordnungskonzepte insbesondere im Hinblick auf vorhandene Höhenbegrenzungen geknüpft.“ Das Ergebnis der Nichtumsetzung eines Repowerings, sondern zusätzliches Windenergiepotential zu erschließen, einen Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Butjadingen von 2002 hinsichtlich Repowerings von Einzelanlagen in Begleitung des Bauamtes Landkreises Wesermarsch , Vorgaben aus dem MU Niedersachsen und	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer kommunalen vorbereitenden Bauleitplanung Sondergebiete zur Windenergienutzung aus. Das aktuelle Landesraumordnungsprogramm von 2017 macht dem Träger der Regionalplanung die raumordnerische Vorgabe, mindestens 150 MW planungsrechtlich durch Festlegungen von Vorranggebieten Windenergienutzung zu sichern. Des Weiteren existiert unter dem LROP-Kap. 4.2 (04) Satz 5 der raumordnerische Grundsatz, dass Höhenbegrenzungen innerhalb eines RROPs nicht festgelegt werden sollen. Satz 6 beinhaltet den vom Einwender eingebrachten Grundsatz, dass für raumbedeutsame Einzelanlagen, die einem Repowering unterzogen werden sollen, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete festgelegt werden können, die ausschließlich dem Zweck eines Repowering besitzen.

		dem nds. Windenergiererlass stehen einer raumgreifenden Raumplanung mit Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung entgegen. D.h der betreffende Standort, ->hier Einzelanlage Rothenhahn, ist planungs- und verwaltungsrechtlich gewollt, eine Konzentrationsplanung von Windenergie nicht vorrangig. Der Regionalplan seit 2013 in der Planung setzt hier einen anderen Punkt , ROP 4.2.-04…..die Gemeinden.... sollen im Rahmen ihrer Bauleitplanung …. Steuerungen von Windenergie treffen. Die Planungspraxis einer Nichteinbeziehung von Vorrang oder Vorbehaltskulissen wird z Bsp auch bei landwirtschaftlichen Betrieben und Sondermüllanlagen in Landschaftschutzgebieten, Windparks Isens, Einzelhandelsgeschäften außerhalb von Regionalzentren, Mode W, betrieben und ist gängige Praxis, die betreffenden Flächen sind weiss, ->unbeplant, gehalten , folgend einem Gleichbehandlunggrundsatz: Der RROP muss an dieser Stelle zwingend angepasst werden. Die Fläche Gemarkung Langwarden Flur 18 Flurstück 33 ist aus der Vorbehaltskulisse Grünlandbewirtschaftung zu nehmen.	Das RROP legt jedoch angeknüpft an den Kreistagsbeschluss vom 14.03.2013 keine eigenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung fest. Dies ist und bleibt auch zukünftig Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Das im RROP aufgestellte Potenzialraumkonzept untersucht, im Hinblick auf die landesraumordnerischen Ziele, die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche und leitet aus diesen bereits bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Gebieten Vorranggebiete ab. Eigene Festlegungen finden nicht statt, eine Ausschlusswirkung auf andere Bereiche existiert nicht. Infolge der oben aufgeführten Gründe wird kein Vorranggebiet für die einzelne Anlage festgelegt. Die Genehmigung dieses Vorhabens wird auf eine nachfolgende Genehmigungsebene verlagert. Des Weiteren sei angemerkt, dass ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet per se kein Ausschlusskriterium darstellen kann, sondern tatsächliche Gründe den Ausschlag zur Genehmigung einer bzw. mehrerer WEA geben.
2018 - 413	Verschiedenes	II Im Allgemeinen a.Der RROP liefert Begründungen zu Zielen der räumlichen Entwicklung. Sie ist Leitlinie,zumindest abwägungsrelevant bisweilen sogar entscheidungsrelevant bei der Begleitung von hoheitlichen Entscheidungen auf Gemeindeebene (Anmerkung Leenert Cornelius: diese Position steht im Gegensatz zur Aussage des begleitenden Beamten Notzon: „der ROP hindert die Gemeinde nicht an einer eigenen Bauleitplanung, auch wenn sie mit der Raumordnug des Landkreises nicht einhergeht, 05.06.2018, Rathaus Butjadingen)	Den Einwänden wird teilweise gefolgt. Zu den Bindungswirkungen der raumordnerischen Ziele und Grundsätze sei auf § 4 Abs. 1 ROG verwiesen. Ziele der Raumordnung sind grundsätzlich immer im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, sie stellen keinen Abwägungsgegenstand dar.

		b.In den Umweltberichten des RROP finden sich immer wieder folgende Umwelteinflüsse: 1. Windenergie, 2.wechselnde Wasserstände, 3. intensive Landwirtschaft. Folgende fehlen komplett: 1. Mit jeder Tide ! innerhalb einer Sielzugszeit Höhe Bekuum werden bis zu 200 to Salz zuviel in die Gewässer geleitet. Osmose funktioniert uneingeschränkt unterhalb von 1 Promille, 2,5g/l Salz als Maßgabe sind unwissenschaftlich und nicht halbar. Die Auswirkung einer Verkammerung (anerkannte Begrifflichkeit des Bundesverwaltungsgerichtes) einer Marschenlandschaft geprägt von ca 80% (Ist-Zustand) brackwasserliebendes Röhricht der Butjadinger Gewässer III Ordnung , in Folge den brütenden Kiebitz,-> bevorzugt offene Landschaft, vertreibt vom Grabenrand zur Schlagmitte und wird hier natürlich einer Mahd zum Opfer fallen. Der ROP mit seinen Umweltberichten korreliert und zieht Schlüsse einer entgegenstehenden Causalkette. → Einzelfalldarstellung übertragbar ,Anmerkung zu Punkt 3 2. Die Zu und Entwässerungsverbände besitzen ein Regulativ oder Betriebsplan. Dieser ist in den letzten Jahrzehnten nicht grundlegend verändert worden, wechselnde Wasserstände als einen Umwelteinfluss zu sehen, ist in der Darstellung der Umweltberichte des ROP unbegründet 3. Zumindest in einem Windpark in der Wesermarsch ist die avifaunistische Wertigkeit nach Betriebsbeginn gestiegen. Die Verlagerung der Untersuchungen auf den Bereich Fledermäuse und Amphibien, bei Planung und Monitoring sind ein weiteres Indiz.	Die SUP wird im Kapitel 4.4.4 angepasst und ergänzt. Die SUP wird im Kapitel 4.4.4 angepasst und ergänzt. Im Rahmen der SUP zum RROP wurden sämtliche aktuell vorhandene Datengrundlagen berücksichtigt. Der seitens des Einwenders erwähnte Windpark wird hinsichtlich seiner Lage nicht konkret benannt. Die Berücksichtigung weiterer Datengrundlagen ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu prüfen.

		4. Auch hier gilt das eine Versalzung, Erwärmung des Jadebusens durch Kühlwasser mehrerer Industriebetriebe in Wilhemshaven, aber auch das bei klarem und ruhigem Wetter gut erkennbare Abgase der Schifffahrt einen Einfluss haben. Das Nichteinbeziehen führt zu einer Schieflage in einer Beurteilung ROP 4.1.1 – 04 u 4.1.14 02 -04 . Die Umweltberichte mit undefinierten Wörtern wie „intensive Landwirtschaft“ und „wechselnde Wasserstände“ , die Folgen eines Betriebes Windenergie maßlos überschätzt, sind ungeeignet.	Die SUP wird im Kapitel 4.4.4 hinsichtlich der Umwelteinflüsse angepasst. Der Einwand mit einem Verweis auf den RROP bezüglich einer „Schieflage in einer Beurteilung“ ist nicht zuzuordnen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2018 - 414	3.2.4 „Wassermanagement und Wasserversorgung“	III Darstellung Vorranggebiet Generalplan Wesermarsch In Abwägung zur Variante 2011 sind jetzt in der Vorzugsvariante (Hier : nicht NLWKN Homepage, sondern ROP neu) zuzüglich: 3 Pumpwerke / mehrere abgesperrte Gewässer durch neue Regelbauwerke / bis zu 3g/l Salz Höhe Brake während der Zuwässerungperiode (mit der Abweichung während einer Tide innerhalb einer Sielzugszeit nach oben) / eine Gründung (baulich) westlich von der Deponie Käseburg (→ keine Bebauung), die zumindest eine Tragfähikeit nicht hergibt / eine Kontaminierung mit Umweltgiften nicht ausschließen durch Nähe zur Deponie (Umweltatlas) kann. Die Nutzung der Rönnel ist ein unkalkulierbares Risiko mit einem nicht auszuschließenden GAU bis nach Butjadingen/ Einlassbauwerk Käseburg und Deichbruchstelle befinden sich in der Nähe-> ca 300m/ Eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat es nicht gegeben/, eine Finanzierung (Maximalvolumen etwa 20 mio) existiert nicht / der Bauherr ist unbekannt/ der Betreiber ist unbekannt/ eine Überlagerung von verschiedenen Vorranggebieten ist gegeben / aus dem Wassermanagment ergibt sich für Butjadingen, zwangsläufiges Pumpen, die Abkehr einer Freiflut , und folgend ei-	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Im Rahmen des RROPs wird die Trasse des Vorhabens „Generalplan Wesermarsch“ als Vorranggebiet Zu- und Entwässerungskanal gesichert. Die Sicherung erfolgt auf Grundlage des bereits stattgefundenen Variantenvergleichs, der unterschiedliche Trassierungsoptionen geprüft hat. Auch im Bereich der Rönnel, die westlich der Deponie verläuft und die an der Stelle ausgebaut werden soll, sind vom Bodengutachter im Rahmen der Linienbestimmung keine Argumente vorgetragen worden, die gegen die Maßnahme sprechen. Die Finanzierung erfolgt durch den Planungsverband Generalplan Wesermarsch. Die UVP erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG. Im Rahmen des RROPs wird die Trasse anderweitigen Raumnutzungen gegenüber gesichert.

		ner Wasserabgabe (Gebühr WHG)/ Das Betreiben von „fischfreundlichen“ Schöpfwerken mit Mortaltätsraten von (Minimalwert!!) 3-8 % mal drei (x3) + mehrerer Zuwässerungsperioden /, die Abregelung fast aller Gewässer II Ordnung durch Absperr/Regelungsbauwerke / der dauerhafte Wasserstandswechsel gerade im Bereich Brake Stadland/ die Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten sind in Bezug auf die Variante 2011 ohne Pumpen und Neuausrichtung der Entwässerung in Abwägung zu bringen. Das im RROP dargestellte Vorranggebiet Generalplan ist nicht das Ergebnis einer Abwägung und führt sogar dazu , dass im Falle einer Nichtumsetzung das Verfahren neu beginnen muss. Vorschlag: Variante 2011 zusätzlich als Vorbehaltsgebiet ausweisen, ->keine Pumpen, keine Gewässerbarrieren, Grundsätze der WRRL sind erfüllt, Kosten einer Brackwasserverlagerung sind auf Verursacher der Weservertiefungen umzulegen. → 3.2.4-04	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung und dem dort vorhandenen Alternativenvergleich wird verwiesen.
2018 - 415	Verschiedenes	Die Hafenstädte Brake und Nordenham werden durch einen möglichen Autobahnbau bzw Weservertiefung gestärkt. Bei der Auswahl der Ausgleichsfläche für die Autobahn A20 werden z Bsp 160 ha der Neustädter Marsch mit hohen Bodenrichtwerten einer Extensivierung und Vernässung zugeführt. Unweit findet man Moorböden, die man z Bsp für ein Klimapogramm aber auch als Ausgleichsfläche nutzen könnte.Vgl 3.2.1.1. , 3.1.1-06. Dies entspricht nicht den Grundsätzen des Raumordnugsplans.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Kritik bzw. der Hinweis zur Festlegung von Ausgleichsflächen ist bei den genannten Planungen direkt an den Planungsträger zu richten.
2018 - 416	Verschiedenes	Die Sozialisation gerade der nördlichen Gemeinden ist eine andere als die des Regionalplans. Der Regionalplan versucht Centren mit Infrastruktur zu verknüpfen, der „Rest“ wird raumübergreifend beplant, Ziele seiner Naturerhaltung sind offensichtlich ländliche	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Aufgaben, Industrie samt Infrastruktur wird Freiraum und eine Uneingeschränktheit eingeräumt. Die Öffentlichbeteiligung während der Brut und Setzzeit , bei gleichzeitigem Bau einer Sondermülldeponie in Galling, Herzen eines Landschaftsschutzgebietes ist taktlos und verstärkt die Ohnmacht gegen eine allmächtige Verwaltung.	Das Zentrale Orte System ist das grundlegende raumordnerische Konzept zur Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist auch auf den nördlichen Teil der Wesermarsch anzuwenden. Zentrale Orte übernehmen gemäß ihrer Festlegung festgeschriebene Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für den Zentralen Ort und ihres definierten Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichs. Deswegen ist der Vorwurf, dass das regionale Raumordnungsprogramm den Versuch unternimmt, die definierten Zentralen Orte mit Funktionen zu verbinden, zu widersprechen. Für die Gemeinde Butjadingen ist der Gemeindesitz, Burhave, als Grundzentrum festgelegt. Dieses besitzt die Aufgabe, den Grundbedarf an Produkten des Einzelhandels, der medizinischen Versorgung oder an Dienstleistungen für die in der Gemeinde lebenden Bevölkerung zu decken. Die Aussage, dass der Industrie und der begleitenden Infrastruktur ein uneingeschränkter Freiraum zugestanden wird, ist falsch und zu widersprechen. Bei den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die entweder bereits industriell (teilweise mit einem hafenwirtschaftlichen Schwerpunkt) genutzt werden oder eben einer solchen Nutzung zugeführt werden sollen, handelt es sich um Flächen, die aus der kommunalen Bauleitplanung entwickelt wurden und die bereits mit konkurrierenden Nutzungen abgewogen wurden. Da wir gemäß Landschaftsrahmenplan vor allem in den ländlichen Räumen natur- und umweltfachliche Wertigkeiten vorfinden, die teilweise eine Schutzwürdigkeit auf europäischer Maßstabsebene besitzen, ist angesichts der dünnen Besiedlungsstruktur und den wenig vorhandenen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Umwelt wenig verwunderlich.

			Dem Vorwurf, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt gewählt zu haben, der eine gewisse Ohnmacht „gegenüber einer allmächtigen Verwaltung“ ausgelöst hat, ist in aller Deutlichkeit zu widersprechen. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) hat der Träger der Regionalplanung eine Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung von mindestens 30 Tagen durchzuführen. Eine Auslegung der Planunterlagen muss nur im Kreishaus stattfinden, eine Einstellung in das Internet ist laut Gesetzeslage wünschenswert. Mit einer Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung von rund 2,5 Monaten (erlaubt sind maximal 3 Monate), einer öffentlichen Auslegung in allen 9 Rathäusern der kreisangehörigen Kommunen, der Einstellung in das Internet sowie einer öffentlichen Vorstellung des Entwurfs in allen 9 Bauausschüssen der kreisangehörigen Kommunen kann dem Träger der Regionalplanung nicht vorgeworfen werden, sich auf das gesetzliche Maß der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung beschränkt zu haben. Die Errichtung der landesplanerisch festgestellten Monodeponie in Galing in Verbindung mit dem Beteiligungsverfahren zum RROP zu bringen, erschließt sich nicht und bedarf keiner weiteren Veranlassung. Das Verfahren, welches eine Beteiligung beinhaltete, ist seit 2015 abgeschlossen.

Laufende Nummer	100	**Stellungnahme von**	**Privatperson I (Inhalt: Verschiedenes)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 417	Verschiedenes	Ich fordere Sie auf, den Breitbandausbau auch zu Hof […] auszubauen, wie schon mit Wasser und Strom seinerzeit geschehen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Mit dem RROP werden keine Festlegungen zum Ausbau des Breitbandnetzes getroffen.
2018 - 418	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	Hier ist insbesondere der Langwarder Groden vor Landverlust zu schützen. Die erforderliche Deichertüchtigung entlang der Küstenlinie ist mit Hochdruck und Vorrang umzusetzen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Der Unterhalt und die Ertüchtigung der gesamten Deichlinie ist von herausragender Bedeutung für den Landkreis Wesermarsch. Eine explizite Nennung bestimmter Deichabschnitte wird abgelehnt.
2018 - 419	1.3 „Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	Eine dafür erforderliche Kleigewinnung ist vorrangig außendeichs vorzunehmen. Dieser Natureingriff gewährleistet im Nachhinein eine Renaturierung unter Einfluss der Tide und lässt neue aufbauende Strukturen zu.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Das LROP stellt unter der Ziffer 1.3. (03) Satz 2 folgendes Ziel der Raumordnung auf: „Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen“.
2018 - 420	1.4 „Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/ Niedersachsen“	Der engere Verflechtungsbereich des Landkreises Wesermarsch mit der Stadt Oldenburg sind die Gemeinden Jade und Ovelgönne und nicht Ortschaften Jaderberg und Großenmeer	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Ein mittel- oder oberzentraler Verflechtungsbereich bezeichnet den räumlichen Bereich um den Zentralen Ort, der von den Versorgungsfunktionen des Zentralen Ortes profitiert bzw. ver-

			sorgt wird. Das Oberzentrum Oldenburg übernimmt keine vollständigen Versorgungsfunktionen für die Gemeinden Jade und Ovelgönne, da einzelne Ortsteile durch andere Mittelzentren versorgt werden.
2018 - 421	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Gemäß Vorgabe aus dem Landesraumordnungsprogramm wird der Biotopverbund auf Kreisebene übernommen. Aus den zeichnerischen Darstellungen ist jedoch nicht ersichtlich, welche Gewässer im Einzelnen unter den Biotopverbund fallen und in welchem Ausmaß Ufer und Randstreifen von der Ausweisung betroffen sind. Ein Biotopverbund zur Vernetzung der bestehenden Natura 2000-Gebiete in der Wesermarsch durch Gewässer II. Ordnung ist für mich nicht nachvollziehbar. Bei den wertgebenden Arten handelt es sich um Wiesenbrüter und Nordische Gastvögel mit großräumigen Habitaten, die keinen Biotopverbund benötigen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Alle Gewässer, die im LROP als Teile des Biotopverbundsystems dargestellt sind, sind zu übernehmen. Einbezogen sind Gewässerrandstreifen zur Erfüllung der Funktion als großräumige Vernetzungselemente von Arten und Lebensgemeinschaften mit Bindung an Gewässer. Dazu zählen Wasservögel mit Bruthabitaten im Uferbereich und Röhrichtbrüter genauso wie Fledermäuse, die Randstrukturen der Gewässer als Leitstrukturen bei der Jagd nutzen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Mindestbreite von 5m für erforderlich gehalten um dem Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung zu tragen und Beeinträchtigungen von außen zu minimieren: Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

2018 - 422	3.1.2 „Natur und Landschaft“	Bei der Darstellung „Potentielle Naturschutzgebiete oder die für den Naturhaushalt wertvollen Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewfrtschaftung, -pflege und -entwicklung räumlich festzulegen", ist für die an der Nordpolstraße, Niedernstraße und Lockfleth gelegenen Hofflächen die Datengrundlage nicht da. Aufgrund der angewandten Methodik der teilweise mangelnden Datengrundlagen und der oftmals zur lokalen oder regionalen Bedeutung ist diese Forderung an die regionale Raumordnung, diese Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und entwicklung zukünftig darzustellen, nicht gerechtfertigt. Die dargestellte Wertigkeit ist nicht gegeben und somit fordere ich Sie auf, die Vorrangs- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung herauszunehmen. Einen Ausdruck der zeichnerischen Darstellung mit der angekreuzten Lage des Hofes Nordpol 15, Ovelgönne, füge ich bei.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Sämtliche Daten zu den Brutvögeln liegen als Punktdaten mit Angabe der Art, des Erfassungsjahres, des Standortes und der Quelle vor. Mit diesen Daten (2008 bis 2011) werden 2013 die Vogelbrutgebiete nach Standardverfahren bewertet. Nach Hinweis durch das KLV wurde die Bewertung überarbeitet und korrigiert. In einem weiteren Schritt wurden auch die Gebietsgrößen überarbeitet, so dass der Standardverfahren vollständig berücksichtigt wurde. In einem weiteren Schritt wurden der Bewertung der Brutvogelgebiete nur die Arten der Wiesenvogelgemeinschaften berücksichtigt. Die Rast- und Gastvogelbestände wurden 2010/2011 in 8 Durchgängen erfasst. Die Bewertung der Rastvogelgebiete erfolgte ebenfalls mit dem vorgegebenen Standardverfahren. Die Datenerhebung ist für einen Landschaftsrahmenplan sehr fundiert. Insbesondere die Brutvogeldaten haben überwiegend die Qualität der Projektplanung. Sie sind komplett nachvollziehbar. (Daten wurden 2013 zusammen mit KLV/Fachbüro Planungsgruppe Grün mehrfach gesichtet). Es werden nur Bereiche bewertet, für die belastbare Daten vorhanden sind. Bereiche, in den die Daten nicht, nicht aktuell oder unvollständig vorliegen, werden nicht bewertet. (bzw. mit Status offen bezeichnet). Ca. 20% (geschätzt) der freien Landschaft in der Wesermarsch werden über die Datenerhebung bei den Brutvögeln nicht erreicht und finden somit keinen Eingang in die Bewertung LRP. Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass einige bedeutsame Brutvogelgebiete nicht erfasst wurden. Daten aus den aktuellen Projektplanungen (Windenergie etc.) deuten darauf hin. Die Einstufung in SWB des LRP findet auf der Basis einer ausreichend aktuellen und fundierten Datenbasis statt. Insofern ist

			der Vorwurf der mangelnden Datengrundlage bei den im LRP bewerteten Bereichen bei den Vorschlägen zum RROP nicht gerechtfertigt.

Laufende Nummer	101	**Stellungnahme von**	**Privatperson J (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**		
Posteingang	13.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 423	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Hiermit legen wir bezüglich des Entwurfs des RROP Landkreis Wesermarsch Widerspruch ein. Der Einspruch richtet sich gezielt gegen das geplante Industrie und Gewerbegebiet Havendorf/Kleinensiel. Wir machen folgende Einwände geltend: 1. Das geplante Gebiet befindet sich mit dem Abstand von maximal 600 Metern viel zu nah an den Ortschaften Esenshamm und Kleinensiel. 2. Die vorhandene Bebauung von Havendorf spielt bei der Abstandsplanung scheinbar keine Rolle. 3. Durch die direkte Nähe eines annähernd 120 Hektar großen Gewerbegebietes, in unmittelbarer Distanz zu unserem Wohnhaus und landwirtschaftlichen Flächen, be-	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Festlegungen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes bleiben bestehen. Die Entfernung zur Ortschaft Esenshamm beträgt mindestens 500 Meter und zur Ortschaft Kleinensiel mindestens 950 – 1.000 Meter. Die Aussage ist falsch. Havendorf liegt bereits heute in direkter Nachbarschaft an ein bauleitplanerisch durch die Stadt Nordenham gesichertes Gewerbegebiet. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet knüpft an diese bauleitplanerisch gesicherten Flächen an und erweitert diese. Auf der regionalplanerischen Ebene wird im Rahmen eines Regionalen Raumordnungsprogrammes noch keine konkrete Aus-

		fürchten wir erhebliche Wohnwertnachteile. Diese begründen sich durch die vermehrte Zunahme von Emissionen (Lärm, Abgase u.sw.) die zu erwarten sind. 4. Durch die oben genannten Einflüsse ist ein erheblicher Wertverlust unseres Grundstückes zu befürchten. 5. Nicht zuletzt ist durch die Einrichtung eines derart großen Industriegebietes mit erheblichen Folgen für Flora und Fauna zu rechnen.	gestaltung bzw. Nutzung der möglichen Gewerbeflächen vorgenommen. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet (= Grundsatz der Raumordnung) Industrielle Anlage und Gewerbe dient im ersten Schritt zur Sicherung der Flächen für eine nachfolgende Entwicklung, die an dieser Stelle von Seiten der kreisangehörigen Stadt Nordenham sowie den Gemeinden Stadland und Ovelgönne gewünscht ist. Die konkrete Entwicklung wird anschließend durch die kommunalen Planungs- und Verwaltungsebenen angestoßen. Die Ausgestaltung der Flächen erfolgt dabei durch die kommunale Bauleitplanung. Mittels dieser ist es z.B. möglich, eine innere Staffelung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes vorzunehmen. Dies bedeutet ganz konkret, dass immissionsarme Betriebe an den Rand des Gebietes bzw. in die Teilräume angesiedelt werden, die am nächsten zur Siedlungsstruktur liegen, während sich immissionsreiche Betriebe z.B. in die Kerne der Teilfläche oder entlang der Trasse der zukünftigen A20 Küstenautobahn niederlassen müssen. Erst im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung, in der die konkrete Ausgestaltung der Flächen vorgenommen wird, kann über den Sachverhalt entschieden werden. Im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses zum RROP ist neben der Anfertigung der zeichnerischen Darstellung, der beschreibenden Darstellung (Satzung) und der Begründung ein Umweltbericht anzufertigen, in dem die Auswirkungen der RROP-Festlegungen u.a. auf die Natur und Umwelt untersucht werden müssen. Dies betrifft ebenfalls die Festlegungen zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet. Auf dieser Ebene der Voruntersuchung heißt es, dass es in Teilbereichen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets zu negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt kommen kann, eine abschließende um-

		6. Als letztes stellt sich natürlich auch die Sinnhaftigkeit des Industriegebietes auf die Hinsicht des realen Bedarfs.	weltfachliche Einschätzung jedoch erst im Rahmen der konkretisierenden Planung erfolgen kann. Auf dieser konkreten Bearbeitungsebene wird dann auch deutlich, inwiefern mögliche negative Auswirkungen vermieden werden können. Hierbei kann es auch zu Aussparungen der Flächen kommen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erarbeitet in regelmäßigen Abständen das Landesraumordnungsprogramm (LROP). In diesem werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt, die u.a. von den Trägern der Regionalplanung (Landkreise bzw. Regionalverbände) bei Aufstellung der jeweiligen RROPs zu beachten, zu berücksichtigen und räumlich zu konkretisieren sind. In der aktuellen Fassung des LROPs vom September 2017 heißt es im Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ unter der Ziffer 01, dass „*in Niedersachsen und seinen Teilräumen […] eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen*“ im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geschaffen werden sollen. Das Leitbild dieser besagt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche eines Raumes mit den ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden müssen. Zur Erfüllung der sozialen Ansprüche ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises unabdingbar. Doch gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist unter dem Landesdurchschnitt (der Durchschnitt des landesweiten nominalen Bruttoinlandprodukts betrug im Jahr 2014 ca. 5,4 Mio. € und im Landkreis Wesermarsch ca. 2,5 Mio. €) und ist aufgrund dessen zu entwickeln und zu fördern. Der wirtschaftliche Schwerpunkt im Landkreis Wesermarsch befindet sich entlang der Weser in den Hafenbereichen in den

			Städten Brake (Utw.), Elsfleth und Nordenham sowie den Gemeinden Berne und Lemwerder. Die dortige Entwicklung ist vom Landkreis und den betreffenden Gemeinden zu sichern und positiv zu entwickeln. Eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich durch die hafenorientierte Industrie zu erreichen kommt jedoch angesichts der weltweiten Konjunkturschwankungen dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung nicht nach, so dass der Landkreis zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden von der Landesraumordnung aufgefordert ist, weitere strategische Maßnahmen im raumplanerischen Sinne vorzunehmen, die zur wirtschaftlichen Stärkung des Landkreises führen. In diesem Kontext fand eine Untersuchung aller im Kreisgebiet liegenden Gewerbegebiete statt, die sich vor allem durch kleinteilige Strukturen sowie durch Erschließungen von lokalen bzw. regionalen Straßen kennzeichnen. Damit bedienen die bestehenden Gewerbeflächen nicht die Nachfrage von großflächigen Gewerbeflächen, die an Verkehrswegen des überörtlichen Netzes liegen. Die Nachfrage an besagten großflächigen Gewerbeflächen nimmt deutschlandweit immer mehr zu: Gründe hierfür sind u.a. in dem immer weiter ausdifferenzierten weltweiten Produktionsketten aber auch in dem weiter zunehmenden Online-Handel zu sehen. Mit der geplanten und durch den Landkreis Wesermarsch verlaufenden Küstenautobahn A 20 wird dieser an das nationale bzw. internationale Straßenverkehrswegenetz angebunden. Die sich daraus ergebenen Raum- und Standortvorteile für den Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind aus Sicht der Raumordnung zu nutzen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die benachbarten Oberzentren Oldenburg und Bremen bereits heute trotz Nachfrage kaum noch Gewerbeflächen entlang des nationalen Straßenverkehrswegenetzes anbieten können. Aus diesem Grund unterstützt die Kreisverwaltung die

			Idee der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und Ovelgönne der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets, von dem die drei genannten Gemeinden antizipieren können und sichert im Rahmen des RROPs Flächen als Vorbehaltsgebiet, die dann anschließend im Rahmen der konkretisierenden gemeindlichen Bauleitplanung entwickelt werden können. Die Festlegung von Gewerbegebieten im raumordnerischen Sinne erfolgt durch das durch die Landesplanung vorgegebene Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Aus diesem hat die gemeindliche Bauleitplanung konkrete Gebietskulissen mit den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten abzuleiten. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet wurde mit den getroffenen Festlegungen an der zukünftigen Küstenautobahn A20/Anschlussstelle Wesertunnel als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) aus Gründen der bereits oben genannten nachhaltigen Raumentwicklung festgesetzt. Neben der Tatsache, dass sich bereits in diesem Bereich ein Gewerbegebiet befindet und aufgrund dessen gewisse Infrastrukturen bereits vorhanden und genutzt werden können, befindet sich im gesamten Kreisgebiet keine exponierte Lage, an der sich Bundesautobahn und Bundesstraße kreuzen. Bereits vorhandene Verkehrsströme können an diesem Punkt gebündelt und gesteuert werden. Des Weiteren sprechen ebenfalls keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Festlegung (siehe hierzu noch die nachfolgenden Ausführungen). Die oben getätigten Ausführungen zur Festlegung des Vorbehaltgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe werden darüber hinaus von dem im LROP-Kapitel 1.1 aufgestellten Ziffern 02, 04 und 05 bekräftigt, die ebenfalls diese großräumigen Festlegungen im Sinne einer nachhaltigen, kooperativen Raumentwicklung bestätigen.

Laufende Nummer	102	Stellungnahme von	Privatperson K (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)		
Posteingang	02.05.2018	E-Mail vom	-	Fax-Eingang vom	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 424	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Ich betreibe inzwischen in 3. Generation einen landwirtschaftlichen Betrieb mit angeschlossenem landwirtschaftlichem Lohnunternehmen und Energieerzeugung auf der Hofstelle […]. Der Betrieb ist nachhaltig aufgestellt, die nachfolgende Generation bereitet sich auf die Nachfolge vor und ist bereits fest in die Betriebsabläufe integriert. Zur langfristigen betriebswirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Sicherstellung der erforderlichen artgerechten Haltung der Tiere und der Einhaltung gesetzlicher Forderungen zum Umweltschutz ist die stetige Erweiterung der Hofstelle vorgesehen. Die geplanten Erweiterungen sind dem anliegenden Lageplan „Langfristige Betriebsentwicklung" zu entnehmen. Hierzu wurde im Vorfeld bereits eine „Vorabschätzung zur Geruchs- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition" erstellt. Die Vorabschätzung liegt diesem Schreiben bei. Wie dieser Vorabschätzung zu entnehmen, ist (s. z. B. Seite 8/1 3) hat die geplante Entwicklung Auswirkungen auf die als „Interkommunales Gewerbegebiet A 20/Wesertunnel" dargestellten Flächen (sh. dazu anliegendes Luftbild).	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Siehe oben. Inwieweit die Erweiterungsmaßnahmen der Hofstelle mit dem geplanten interkommunalen Gewerbegebiet auf Ebene des Immissionsschutzes in Berührung kommen könnte, kann auf der hier vorliegenden Ebene nicht abschließend geklärt werden.

		Die dargestellten Flächen des RROP sind zur Zeit stark landwirtschaftlich geprägt und müssen meines Erachtens auch zukünftig die Entwicklung meiner Hofstelle ermöglichen. Bei einem Ortstermin wurde der Stadtverwaltung der Stadt Nordenham die o. g. Betriebsentwicklung vorgestellt. Im Rahmen dieses Termins ist Einvernehmen über eine gemeinsame städtebauliche Beplanung der betroffenen Flächen hergestellt worden, die meine Interessen entsprechend berücksichtigt. Ich beantrage daher, das RROP auf meine Planungen abzustellen, insofern, dass die Flächen für das vorgesehene Gewerbegebiet entsprechend reduziert werden, oder ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird, dass die Immissionen und weitere Auswirkungen durch meinen landwirtschaftlichen Betrieb zu akzeptieren sind.	Die Flächen sollen in Abstimmung zwischen den Kommunen Nordenham, Ovelgönne und Stadland unter Beteiligung des Landkreises und der Wirtschaftsförderung als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt werden. Mit den Festlegungen im RROP erfolgt eine Flächensicherung anderweitigen Nutzungen gegenüber. Von vornherein Einschränkungen zu definieren ist auch vor dem Hintergrund, dass in den nachfolgenden Planverfahren die nachbarschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind, nicht notwendig.

Laufende Nummer	103	**Stellungnahme von**	**Privatperson L (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 425	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, sollten herausgenommen werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen.

		Ich habe am 01.05.2018 den landwirtschaftlichen Betrieb […] übernommen. Die Übernahme war nur durch hohe Kredite möglich. Um meinen finanziellen Belastungen nachkommen zu können, bin ich darauf angewiesen, sämtliche Flächen des Betriebes, egal ob Eigentums- oder Pachtflächen zu behalten. Da durch den Straßenbau und die Ausgleichsmaßnahmen ein hoher Flächendruck in der Region entstehen wird, wird es sehr schwer sein , dies zu kompensieren. Der Stadlander Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.06.2018 beschlossen, 19,36 ha Grünlandflächen im nordöstlichen Bereich des Wesertunnelzubringers (B212) mit als Gewerbeflächen im RROP auszuweisen. Von dieser Flächenerhöhung ist mein Betrieb maßgeblich betroffen. Ich fordere hiermit den Landkreis Wesermarsch auf, die Flächenerhöhung nicht mit in das RROP aufzunehmen. Es gibt genügend Flächen westlich der B212 und in Schweierfeld, deren Eigentümer sich mit der Überplanung ihrer Flächen einverstanden erklärt haben, so dass diese Flächen nicht zwangsläufig gebraucht werden. Bei den neu geplanten Flächen kommt erschwerend die Nähe zur Ortschaft Kleinensiel hinzu.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Nordenham hat zusammen mit der Gemeinde Stadland bereits frühzeitig den Wunsch geäußert, an der verkehrsgünstigen Lage an der A20/Anschlussstelle Wesertunnel, sofern keine übergeordneten Gründe z.B. raumordnerischer oder naturschutzfachlicher Art dagegensprechen, ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Eine Beteiligung der Gemeinde Ovelgönne an diesem steht ebenfalls zur Option. Dies wurde auch seit mindestens Sommer 2017 medial vertreten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe werden im ersten Schritt die Flächen für das interkommunale Gewerbegebiet gesichert. Der darauffolgende Verwaltungs- und Planungsschritt erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, welche die konkreten Nutzungen auf den Flächen festlegt. Bisher sind dem Träger der Regionalplanung keine Eigentümer bekannt, die einer Überplanung ihrer landwirtschaftlichen Flächen begrüßen. Mindestens ein Landeigentümer spricht sich gegen die Festlegung des Vorbehaltgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe auf konkret seinen Flächen aus. Zur Ortschaft Kleinensiel sind es mindestens 1.000 Meter Abstand. Darüber hinaus existieren auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung Instrumente, mit denen im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Flächen z.B. immissionsarme Betriebe an den Rand der Festlegung angesiedelt werden und dagegen immissionsreiche Betriebe an lärmintensiven Teilbereichen, wie z.B. an der zukünftigen Autobahn.

Laufende Nummer	104	Stellungnahme von	**Privatperson M (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	RROP-Kap.	Anmerkungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag
2018 - 426	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen die Entscheidung des Gemeinderates von Stadland vom 27.06.2018. In der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2018 wurde ein Flächenkomplex von etwa 50 ha, der südlich des Tunnelzubringers (B 212) liegt , für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes ausgewiesen. Diese 50 ha gehören zu etwa einem Drittel mir, ein weiteres Drittel ist langfristig gepachtet. Unser landwirtschaftlicher Betrieb liegt im Ortsteil Düddingen der Gemeinde Stadland. Wir bewirtschaften 290 ha landwirtschaftliche Fläche, wovon etwa 250 ha Grünland sind. Wir melken etwa 900 Kühe und ziehen deren weibliche Nachzucht auf.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die von der Gemeinde Stadland und vom Einwender genannten Flächen bleiben aufgrund der fachgutachterlichen Aussagen des LRPs als Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung sowie als VB Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.

		In den letzten 10 Jahren haben wir mehr als 4 Millionen Euro in die nachhaltige Entwicklung des Betriebes investiert. Diese Investitionen haben hohe finanzielle jährliche Belastungen zur Folge. Durch die Investitionen wurden etwa 20 Arbeitsplätze für Menschen aus der Region geschaffen. Durch die Insellage unseres Betriebes und durch den Flächendruck durch Straßenbau und Ausgleichsmaßnahmen sind wir auf die Flächen absolut angewiesen. Die Hofnachfolge ist durch meinen Sohn Hayo Hartwig gesichert. Im Entwurf des RROP des Landkreises Wesermarsch (Karte liegt bei) sind diese Flächen nicht für die Entwicklung von Gewerbe — und Industrieflächen ausgewiesen. Die Flächen sind als Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und als Gebiet von Grünlanderhalt- und Entwicklung gekennzeichnet. Ich fordere hiermit den Landkreis Wesermarsch auf, ihrem Entwurf des RROP treu zu bleiben, und den Flächenkomplex südlich der B 212 nicht mit als Gewerbe — und Industrieflächen im RROP auszuweisen.	

Laufende Nummer	105	**Stellungnahme von**	**Privatperson N (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**			
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 427	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, ca. 35 ha, sind rauszunehmen.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		Begründung: Lärm und Gerüche werden mit Westwind (über 80 % im Jahr) meine Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken. Der Gartenbereich ist dann nicht nutzbar und Fenster müssen geschlossen gehalten werden. Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert. Hier wird mir wissentlich ein Vermögensschaden zugefügt. Dieses ändert auch im späteren Bauleitplanverfahren, die zulässigen Lärmpegel und Geruchsbelästigungen werden eingehalten, nichts.	Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erarbeitet in regelmäßigen Abständen das Landesraumordnungsprogramm (LROP). In diesem werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt, die u.a. von den Trägern der Regionalplanung (Landkreise bzw. Regionalverbände) bei Aufstellung der jeweiligen RROPs zu beachten, zu berücksichtigen und räumlich zu konkretisieren sind. In der aktuellen Fassung des LROPs vom September 2017 heißt es im Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ unter der Ziffer 01, dass „*in Niedersachsen und seinen Teilräumen […] eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen*“ im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geschaffen werden sollen. Das Leitbild dieser besagt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche eines Raumes mit den ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden müssen. Zur Erfüllung der sozialen Ansprüche ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises unabdingbar. Doch gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist unter dem Landesdurchschnitt (der Durchschnitt des landesweiten nominalen Bruttoinlandprodukts betrug im Jahr 2014 ca. 5,4 Mio. € und im Landkreis Wesermarsch ca. 2,5 Mio. €) und ist aufgrund dessen zu entwickeln und zu fördern. Der wirtschaftliche Schwerpunkt im Landkreis Wesermarsch befindet sich entlang der Weser in den Hafenbereichen in den Städten Brake (Utw.), Elsfleth und Nordenham sowie den Gemeinden Berne und Lemwerder. Die dortige Entwicklung ist

			vom Landkreis und den betreffenden Gemeinden zu sichern und positiv zu entwickeln. Eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich durch die hafenorientierte Industrie zu erreichen kommt jedoch angesichts der weltweiten Konjunkturschwankungen dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung nicht nach, so dass der Landkreis zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden von der Landesraumordnung aufgefordert ist, weitere strategische Maßnahmen im raumplanerischen Sinne vorzunehmen, die zur wirtschaftlichen Stärkung des Landkreises führen. In diesem Kontext fand eine Untersuchung aller im Kreisgebiet liegenden Gewerbegebiete statt, die sich vor allem durch kleinteilige Strukturen sowie durch Erschließungen von lokalen bzw. regionalen Straßen kennzeichnen. Damit bedienen die bestehenden Gewerbeflächen nicht die Nachfrage von großflächigen Gewerbeflächen, die an Verkehrswegen des überörtlichen Netzes liegen. Die Nachfrage an besagten großflächigen Gewerbeflächen nimmt deutschlandweit immer mehr zu: Gründe hierfür sind u.a. in dem immer weiter ausdifferenzierten weltweiten Produktionsketten aber auch in dem weiter zunehmenden Online-Handel zu sehen. Mit der geplanten und durch den Landkreis Wesermarsch verlaufenden Küstenautobahn A 20 wird dieser an das nationale bzw. internationale Straßenverkehrswegenetz angebunden. Die sich daraus ergebenen Raum- und Standortvorteile für den Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind aus Sicht der Raumordnung zu nutzen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die benachbarten Oberzentren Oldenburg und Bremen bereits heute trotz Nachfrage kaum noch Gewerbeflächen entlang des nationalen Straßenverkehrswegenetzes anbieten können. Aus diesem Grund unterstützt die Kreisverwaltung die Idee der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und

			Ovelgönne der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets, von dem die drei genannten Gemeinden antizipieren können und sichert im Rahmen des RROPs Flächen als Vorbehaltsgebiet, die dann anschließend im Rahmen der konkretisierenden gemeindlichen Bauleitplanung entwickelt werden können. Die Festlegung von Gewerbegebieten im raumordnerischen Sinne erfolgt durch das durch die Landesplanung vorgegebene Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Aus diesem hat die gemeindliche Bauleitplanung konkrete Gebietskulissen mit den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten abzuleiten. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet wurde mit den getroffenen Festlegungen an der zukünftigen Küstenautobahn A20/Anschlussstelle Wesertunnel als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) aus Gründen der bereits oben genannten nachhaltigen Raumentwicklung festgesetzt. Neben der Tatsache, dass sich bereits in diesem Bereich ein Gewerbegebiet befindet und aufgrund dessen gewisse Infrastrukturen bereits vorhanden und genutzt werden können, befindet sich im gesamten Kreisgebiet keine exponierte Lage, an der sich Bundesautobahn und Bundesstraße kreuzen. Bereits vorhandene Verkehrsströme können an diesem Punkt gebündelt und gesteuert werden. Des Weiteren sprechen ebenfalls keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Festlegung (siehe hierzu noch die nachfolgenden Ausführungen). Die oben getätigten Ausführungen zur Festlegung des Vorbehaltgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe werden darüber hinaus von dem im LROP-Kapitel 1.1 aufgestellten Ziffern 02, 04 und 05 bekräftigt, die ebenfalls diese großräumigen Festlegungen im Sinne einer nachhaltigen, kooperativen Raumentwicklung bestätigen.
		Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B 212, über den Entwurf von 35 ha, weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben auch eine hohe Bedeutung für Rastvögel (siehe im Entwurf RROP).	

		Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, das der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009: Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt." Unverändert beachtet wird. Wo bleibt sonst die Glaubwürdigkeit?	Die Aussage, dass die 35 ha große Festlegung eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, ist missverständlich. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des RROPs wurde die hohe Bedeutung für Rastvögel genannt. Diese trifft jedoch nur auf östliche Hälfte der 35 ha zu. Dies verdeutlich der Landschaftsrahmenplan, der u.a. als fachliche Grundlage für die SUP diente. Lediglich der östliche Teil der 35ha wird aufgrund der hohen Bedeutung für Rastvögel als ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet unterstreicht aber auch, dass die dort vorherrschenden avifaunistischen Wertigkeiten im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht die Schutzwürdigkeit besitzen, dass sie nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung (z.B. zugunsten einer erheblichen wirtschaftlichen Stärkung) abgewogen werden können. Aber auch an dieser Stelle muss auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen werden, in der die Flächen mit der Fragestellung betrachtet werden, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen könnten und wie diese möglichen Beeinträchtigungen vermieden werden können (beispielsweise durch die Herausnahme von Teilflächen). Eine Verlagerung der 35 ha Gewerbefläche widerspricht dem inhaltlichen Zweck einer großflächigen Gewerbefläche an einer zukünftigen Anschlussstelle. Zudem sei darauf verwiesen, dass die beabsichtigte und vorgeschlagene Fläche in Schweierfeld einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung steht, da auf dieser ein schutzwürdiger Bereich für die Avifauna im LRP ermittelt wurde. Aufgrund dessen ist im Bereich Schweierfeld ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden.

		Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes von 30,2 ha Grünland mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, 0,7 ha in Havendorfersand 11. Mein Vater, Heinz Tantzen, hat für den Straßenbau Wesertunnel von seinem Betrieb 6,75 ha für die Allgemeinheit abgeben müssen. Die heutige Betriebsgröße von 30,2 ha darf aus betriebswirtschaftlichen Belangen um keinen Quadratmeter verkleinert werden. Im Entwurf RROP des Landkreises Wesermarsch sind 3,34 ha, Flurstück 258/162, von meinem Betrieb für industrielle Anlagen ausgewiesen. Diese liegen nicht auf dem Gebiet der Stadt Nordenham, sondern in der Gemeinde Stadland. Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 beschlossen und den Landkreis Wesermarsch aufgefordert, darüber hinaus weitere 14 ha für gewerbliche/industrielle Nutzung von meinem Betrieb auszuweisen. Diese hofnahen Flächen sind für den Betrieb überlebenswichtig. Alle Flächen sind zur Zeit verpachtet. Meine einzige Tochter beabsichtigt später eine landwirtschaftliche Ausbildung zu absolvieren und den Betrieb zu bewirtschaften. Der Betrieb ist seit vielen Generationen im Familienbesitz, diese Tradition wollen wir aufrechterhalten, das habe ich meinem Vater versprochen. Sollte meinem Einspruch nicht stattgegeben werden, werde ich alle juristischen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.	Der Verweis auf den Beschluss von 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des RROP-Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, die der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes widersprechen. Im Gegenteil: In der gemeindlichen Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum neuen RROP begrüßt die Gemeinde Stadland die gewerbliche Ausweisung im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe. Mit den Festlegungen zum interkommunalen Gewerbegebiet als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe erfolgt im ersten Schritt die Flächensicherung vor anderweitigen beabsichtigten Nutzungen. Die konkrete Flächenentwicklung erfolgt durch die nachfolgende kommunale Bauleitplanung, die sich u.a. mit den konkretisierenden Fragestellungen der Entwicklung, des Flächenerwerbs und möglicher Ausgleichsflächen/-zahlungen auseinander setzen muss.

Laufende Nummer	106	**Stellungnahme von**	**Privatperson O (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**

2018 - 428	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, ca. 35 ha, sind rauszunehmen. Begründung: Lärm und Gerüche werden mit Westwind (über 80 % im Jahr) meine Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken. Der Gartenbereich ist dann nicht nutzbar und Fenster müssen geschlossen gehalten werden. Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert. Hier wird mir wissentlich ein Vermögensschaden zugefügt. Dieses ändert auch im späteren Bauleitplanverfahren, die zulässigen Lärmpegel und Geruchsbelästigungen werden eingehalten, nichts.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erarbeitet in regelmäßigen Abständen das Landesraumordnungsprogramm (LROP). In diesem werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt, die u.a. von den Trägern der Regionalplanung (Landkreise bzw. Regionalverbände) bei Aufstellung der jeweiligen RROPs zu beachten, zu berücksichtigen und räumlich zu konkretisieren sind. In der aktuellen Fassung des LROPs vom September 2017 heißt es im Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ unter der Ziffer 01, dass „*in Niedersachsen und seinen Teilräumen […] eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen*“ im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geschaffen werden sollen. Das Leitbild dieser besagt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche eines Raumes mit den ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden müssen. Zur Erfüllung der sozialen Ansprüche ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises unabdingbar. Doch gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist unter dem Landesdurchschnitt (der Durchschnitt des landesweiten nominalen Bruttoinlandprodukts betrug im Jahr 2014 ca. 5,4 Mio. € und im Landkreis Wesermarsch ca. 2,5 Mio. €) und ist aufgrund dessen zu entwickeln und zu fördern.

			Der wirtschaftliche Schwerpunkt im Landkreis Wesermarsch befindet sich entlang der Weser in den Hafenbereichen in den Städten Brake (Utw.), Elsfleth und Nordenham sowie den Gemeinden Berne und Lemwerder. Die dortige Entwicklung ist vom Landkreis und den betreffenden Gemeinden zu sichern und positiv zu entwickeln. Eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich durch die hafenorientierte Industrie zu erreichen kommt jedoch angesichts der weltweiten Konjunkturschwankungen dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung nicht nach, so dass der Landkreis zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden von der Landesraumordnung aufgefordert ist, weitere strategische Maßnahmen im raumplanerischen Sinne vorzunehmen, die zur wirtschaftlichen Stärkung des Landkreises führen. In diesem Kontext fand eine Untersuchung aller im Kreisgebiet liegenden Gewerbegebiete statt, die sich vor allem durch kleinteilige Strukturen sowie durch Erschließungen von lokalen bzw. regionalen Straßen kennzeichnen. Damit bedienen die bestehenden Gewerbeflächen nicht die Nachfrage von großflächigen Gewerbeflächen, die an Verkehrswegen des überörtlichen Netzes liegen. Die Nachfrage an besagten großflächigen Gewerbeflächen nimmt deutschlandweit immer mehr zu: Gründe hierfür sind u.a. in dem immer weiter ausdifferenzierten weltweiten Produktionsketten aber auch in dem weiter zunehmenden Online-Handel zu sehen. Mit der geplanten und durch den Landkreis Wesermarsch verlaufenden Küstenautobahn A 20 wird dieser an das nationale bzw. internationale Straßenverkehrswegenetz angebunden. Die sich daraus ergebenen Raum- und Standortvorteile für den Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind aus Sicht der Raumordnung zu nutzen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die benachbarten Oberzentren Oldenburg und Bremen

			bereits heute trotz Nachfrage kaum noch Gewerbeflächen entlang des nationalen Straßenverkehrswegenetzes anbieten können. Aus diesem Grund unterstützt die Kreisverwaltung die Idee der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und Ovelgönne der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets, von dem die drei genannten Gemeinden antizipieren können und sichert im Rahmen des RROPs Flächen als Vorbehaltsgebiet, die dann anschließend im Rahmen der konkretisierenden gemeindlichen Bauleitplanung entwickelt werden können. Die Festlegung von Gewerbegebieten im raumordnerischen Sinne erfolgt durch das durch die Landesplanung vorgegebene Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Aus diesem hat die gemeindliche Bauleitplanung konkrete Gebietskulissen mit den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten abzuleiten. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet wurde mit den getroffenen Festlegungen an der zukünftigen Küstenautobahn A20/Anschlussstelle Wesertunnel als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) aus Gründen der bereits oben genannten nachhaltigen Raumentwicklung festgesetzt. Neben der Tatsache, dass sich bereits in diesem Bereich ein Gewerbegebiet befindet und aufgrund dessen gewisse Infrastrukturen bereits vorhanden und genutzt werden können, befindet sich im gesamten Kreisgebiet keine exponierte Lage, an der sich Bundesautobahn und Bundesstraße kreuzen. Bereits vorhandene Verkehrsströme können an diesem Punkt gebündelt und gesteuert werden. Des Weiteren sprechen ebenfalls keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Festlegung (siehe hierzu noch die nachfolgenden Ausführungen).
		Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B 212, über den Entwurf von 35 ha, weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. Obwohl diese	Die oben getätigten Ausführungen zur Festlegung des Vorbehaltgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe werden darüber hinaus von dem im LROP-Kapitel 1.1 aufgestellten Ziffern

		Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben auch eine hohe Bedeutung für Rastvögel (siehe im Entwurf RROP). Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, das der <u>einstimmige Beschluss</u> des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009: Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt." Unverändert beachtet wird.	02, 04 und 05 bekräftigt, die ebenfalls diese großräumigen Festlegungen im Sinne einer nachhaltigen, kooperativen Raumentwicklung bestätigen. Die Aussage, dass die 35 ha große Festlegung eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, ist missverständlich. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des RROPs wurde die hohe Bedeutung für Rastvögel genannt. Diese trifft jedoch nur auf östliche Hälfte der 35 ha zu. Dies verdeutlich der Landschaftsrahmenplan, der u.a. als fachliche Grundlage für die SUP diente. Lediglich der östliche Teil der 35ha wird aufgrund der hohen Bedeutung für Rastvögel als ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet unterstreicht aber auch, dass die dort vorherrschenden avifaunistischen Wertigkeiten im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht die Schutzwürdigkeit besitzen, dass sie nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung (z.B. zugunsten einer erheblichen wirtschaftlichen Stärkung) abgewogen werden können. Aber auch an dieser Stelle muss auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen werden, in der die Flächen mit der Fragestellung betrachtet werden, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen könnten und wie diese möglichen Beeinträchtigungen vermieden werden können (beispielsweise durch die Herausnahme von Teilflächen). Eine Verlagerung der 35 ha Gewerbefläche widerspricht dem inhaltlichen Zweck einer großflächigen Gewerbefläche an einer zukünftigen Anschlussstelle. Zudem sei darauf verwiesen, dass die beabsichtigte und vorgeschlagene Fläche in Schweierfeld einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung steht, da auf dieser ein schutzwürdiger Bereich für die Avifauna im LRP ermittelt wurde. Aufgrund dessen ist im Bereich Schweierfeld ein

			Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden. Der Verweis auf den Beschluss von 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des RROP-Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, die der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes widersprechen. Im Gegenteil: In der gemeindlichen Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum neuen RROP begrüßt die Gemeinde Stadland die gewerbliche Ausweisung im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe.

Laufende Nummer	107	**Stellungnahme von**	**Privatpersonen P (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**		
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-	**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 429	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, ca. 35 ha, sind rauszunehmen. <u>Begründung:</u> Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B 212, über den Entwurf von 8 ha, weitere	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen.

		65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. In dem angrenzenden Bereich habe ich eine 8 ha landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche liegen, die sich in meinem Eigentum befindet. Diese 8 ha habe ich langfristig verpachtet. Die Flächen werden für die Milchproduktion genutzt. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft industrielle Anlagen entstehen, ist die Produktion von Lebensmittel (Milch) nicht mehr sichergestellt. lm Umfeld der Metallwerke Nordenham sind in der Vergangenheit über 100 Rinder verendet. Die Flächen dürfen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Solche Fälle gibt es weitere. Alle hofnahen Flächen werden auf Dauer für die Existenzsicherung des Betriebes benötigt. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben auch eine hohe Bedeutung für Rastvögel (siehe im Entwurf RROP).	Die Flächen sind aufgrund der fachgutachterlichen Aussagen des LRPs als Vorbehaltsgebiet Landschaftsgebundene Erholung festgelegt. Die Aussage, dass die 35 ha große Festlegung eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, ist missverständlich. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des RROPs wurde die hohe Bedeutung für Rastvögel genannt. Diese trifft jedoch nur auf östliche Hälfte der 35 ha zu. Dies verdeutlich der Landschaftsrahmenplan, der u.a. als fachliche Grundlage für die SUP diente. Lediglich der östliche Teil der 35ha wird aufgrund der hohen Bedeutung für Rastvögel als ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet unterstreicht aber auch, dass die dort vorherrschenden avifaunistischen Wertigkeiten im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht die Schutzwürdigkeit besitzen, dass sie nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung (z.B. zugunsten einer erheblichen wirtschaftlichen Stärkung) abgewogen werden können. Aber auch an dieser Stelle muss auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen werden, in der die Flächen mit der Fragestellung betrachtet werden, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen

		Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, das der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009: Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt." unverändert beachtet wird. Wo bleibt da sonst die Glaubwürdigkeit? Sollte meinem Einspruch nicht stattgegeben werden, werde ich alle juristischen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.	könnten und wie diese möglichen Beeinträchtigungen vermieden werden können (beispielsweise durch die Herausnahme von Teilflächen). Eine Verlagerung der 35 ha Gewerbefläche widerspricht dem inhaltlichen Zweck einer großflächigen Gewerbefläche an einer zukünftigen Anschlussstelle. Zudem sei darauf verwiesen, dass die beabsichtigte und vorgeschlagene Fläche in Schweierfeld einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung steht, da auf dieser ein schutzwürdiger Bereich für die Avifauna im LRP ermittelt wurde. Aufgrund dessen ist im Bereich Schweierfeld ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden. Der Verweis auf den Beschluss von 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des RROP-Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, die der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes widersprechen. Im Gegenteil: In der gemeindlichen Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum neuen RROP begrüßt die Gemeinde Stadland die gewerbliche Ausweisung im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe.

Laufende Nummer	108	**Stellungnahme von**	**Privatpersonen Q (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**			
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-
Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**		**Abwägungsvorschlag**		

2018 - 430	2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orten“	Gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum 118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, ca. 35 ha, sind rauszunehmen. <u>Begründung</u>: Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B 212, über den Entwurf von 35 ha, weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. In diesem Bereich habe ich eine 17 ha landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche liegen, die sich in meinem Eigentum befindet. Diese 17 ha habe ich mit weiteren Flächen verpachtet. Alle hofnahen Flächen werden auf Dauer für die Existenzsicherung des Pächters benötigt. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben auch eine hohe Bedeutung für Rastvögel (siehe im Entwurf RROP). Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018.	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung. Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen. Die Aussage, dass die 35 ha große Festlegung eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, ist missverständlich. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des RROPs wurde die hohe Bedeutung für Rastvögel genannt. Diese trifft jedoch nur auf östliche Hälfte der 35 ha zu. Dies verdeutlich der Landschaftsrahmenplan, der u.a. als fachliche Grundlage für die SUP diente. Lediglich der östliche Teil der 35ha wird aufgrund der hohen Bedeutung für Rastvögel als ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet unterstreicht aber auch, dass die dort vorherrschenden avifaunistischen Wertigkeiten im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht die Schutzwürdigkeit besitzen, dass sie nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung (z.B. zugunsten einer erheblichen wirtschaftlichen Stärkung) abgewogen werden können. Aber auch an dieser Stelle muss auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen werden, in der die Flächen mit der Fragestellung betrachtet werden, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen könnten und wie diese möglichen Beeinträchtigungen vermieden werden können (beispielsweise durch die Herausnahme von Teilflächen). Eine Verlagerung der 35 ha Gewerbefläche widerspricht dem inhaltlichen Zweck einer großflächigen Gewerbefläche an einer zukünftigen Anschlussstelle. Zudem sei darauf verwiesen, dass

		Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, das der einstimmige Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009: Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt." unverändert beachtet wird. Wo bleibt da sonst die Glaubwürdigkeit? Sollte meinem Einspruch nicht stattgegeben werden, werde ich alle juristischen Möglichkeiten in Anspruch nehmen.	die beabsichtigte und vorgeschlagene Fläche in Schweierfeld einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung steht, da auf dieser ein schutzwürdiger Bereich für die Avifauna im LRP ermittelt wurde. Aufgrund dessen ist im Bereich Schweierfeld ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden. Der Verweis auf den Beschluss von 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des RROP-Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, die der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes widersprechen. Im Gegenteil: In der gemeindlichen Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum neuen RROP begrüßt die Gemeinde Stadland die gewerbliche Ausweisung im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe.

Laufende Nummer	109	**Stellungnahme von**	**Privatpersonen R (Inhalt: Interkommunales Gewerbegebiet)**			
Posteingang	16.07.2018	**E-Mail vom**	-		**Fax-Eingang vom**	-

Nr.	**RROP-Kap.**	**Anmerkungen und Bedenken**	**Abwägungsvorschlag**
2018 - 431	Verschiedenes	Gegen den Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch (RROP) im Bereich Havendorf/Beckum	Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Veranlassung.

		118 ha für industrielle Anlagen auszuweisen erhebe ich teilweise Einspruch. Die Flächen, die östlich der B 212 liegen, ca. 35 ha, sind rauszunehmen. <u>Begründung</u>: Lärm und Gerüche werden mit Westwind (über 80 % im Jahr) meine Wohn- und Lebensqualität erheblich einschränken. Der Gartenbereich ist dann nicht nutzbar und Fenster müssen geschlossen gehalten werden. Grundstück und Gebäude verlieren erheblich an Wert. Hier wird mir wissentlich ein Vermögensschaden zugefügt. Dieses ändert auch im späteren Bauleitplanverfahren, die zulässigen Lärmpegel und Geruchsbelästigungen werden eingehalten, nichts.	Die genannten Teilflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes östlich der Bundesstraße 212 bleiben als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) bestehen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erarbeitet in regelmäßigen Abständen das Landesraumordnungsprogramm (LROP). In diesem werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgestellt, die u.a. von den Trägern der Regionalplanung (Landkreise bzw. Regionalverbände) bei Aufstellung der jeweiligen RROPs zu beachten, zu berücksichtigen und räumlich zu konkretisieren sind. In der aktuellen Fassung des LROPs vom September 2017 heißt es im Kapitel 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ unter der Ziffer 01, dass „*in Niedersachsen und <u>seinen Teilräumen</u> […] eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand <u>auch für kommende Generationen</u>*“ im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung geschaffen werden sollen. Das Leitbild dieser besagt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche eines Raumes mit den ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden müssen. Zur Erfüllung der sozialen Ansprüche ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises unabdingbar. Doch gerade die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises ist unter dem Landesdurchschnitt (der Durchschnitt des landesweiten nominalen Bruttoinlandprodukts betrug im Jahr 2014 ca. 5,4 Mio. € und im Landkreis Wesermarsch ca. 2,5 Mio. €) und ist aufgrund dessen zu entwickeln und zu fördern. Der wirtschaftliche Schwerpunkt im Landkreis Wesermarsch befindet sich entlang der Weser in den Hafenbereichen in den

			Städten Brake (Utw.), Elsfleth und Nordenham sowie den Gemeinden Berne und Lemwerder. Die dortige Entwicklung ist vom Landkreis und den betreffenden Gemeinden zu sichern und positiv zu entwickeln. Eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausschließlich durch die hafenorientierte Industrie zu erreichen kommt jedoch angesichts der weltweiten Konjunkturschwankungen dem Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung nicht nach, so dass der Landkreis zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden von der Landesraumordnung aufgefordert ist, weitere strategische Maßnahmen im raumplanerischen Sinne vorzunehmen, die zur wirtschaftlichen Stärkung des Landkreises führen. In diesem Kontext fand eine Untersuchung aller im Kreisgebiet liegenden Gewerbegebiete statt, die sich vor allem durch kleinteilige Strukturen sowie durch Erschließungen von lokalen bzw. regionalen Straßen kennzeichnen. Damit bedienen die bestehenden Gewerbeflächen nicht die Nachfrage von großflächigen Gewerbeflächen, die an Verkehrswegen des überörtlichen Netzes liegen. Die Nachfrage an besagten großflächigen Gewerbeflächen nimmt deutschlandweit immer mehr zu: Gründe hierfür sind u.a. in dem immer weiter ausdifferenzierten weltweiten Produktionsketten aber auch in dem weiter zunehmenden Online-Handel zu sehen. Mit der geplanten und durch den Landkreis Wesermarsch verlaufenden Küstenautobahn A 20 wird dieser an das nationale bzw. internationale Straßenverkehrswegenetz angebunden. Die sich daraus ergebenen Raum- und Standortvorteile für den Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind aus Sicht der Raumordnung zu nutzen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die benachbarten Oberzentren Oldenburg und Bremen bereits heute trotz Nachfrage kaum noch Gewerbeflächen entlang des nationalen Straßenverkehrswegenetzes anbieten können. Aus diesem Grund unterstützt die Kreisverwaltung die

			Idee der Stadt Nordenham und den Gemeinden Stadland und Ovelgönne der Aufbau eines interkommunalen Gewerbegebiets, von dem die drei genannten Gemeinden antizipieren können und sichert im Rahmen des RROPs Flächen als Vorbehaltsgebiet, die dann anschließend im Rahmen der konkretisierenden gemeindlichen Bauleitplanung entwickelt werden können. Die Festlegung von Gewerbegebieten im raumordnerischen Sinne erfolgt durch das durch die Landesplanung vorgegebene Planzeichen „Industrielle Anlagen und Gewerbe“. Aus diesem hat die gemeindliche Bauleitplanung konkrete Gebietskulissen mit den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten abzuleiten. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet wurde mit den getroffenen Festlegungen an der zukünftigen Küstenautobahn A20/Anschlussstelle Wesertunnel als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz der Raumordnung) aus Gründen der bereits oben genannten nachhaltigen Raumentwicklung festgesetzt. Neben der Tatsache, dass sich bereits in diesem Bereich ein Gewerbegebiet befindet und aufgrund dessen gewisse Infrastrukturen bereits vorhanden und genutzt werden können, befindet sich im gesamten Kreisgebiet keine exponierte Lage, an der sich Bundesautobahn und Bundesstraße kreuzen. Bereits vorhandene Verkehrsströme können an diesem Punkt gebündelt und gesteuert werden. Des Weiteren sprechen ebenfalls keine naturschutzfachlichen Gründe gegen die Festlegung (siehe hierzu noch die nachfolgenden Ausführungen).
		Der Rat der Gemeinde Stadland hat am 27.06.2018 mehrheitlich beschlossen, östlich der B 212, über den Entwurf von 35 ha, weitere 65 ha für gewerbliche Nutzung auszuweisen. Obwohl diese Forderung (100 ha) aus 2017 dem Landkreis Wesermarsch mitgeteilt wurde, hat dieser aus naturschutzrechtlichen Gründen, so	Die oben getätigten Ausführungen zur Festlegung des Vorbehaltgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe werden darüber hinaus von dem im LROP-Kapitel 1.1 aufgestellten Ziffern 02, 04 und 05 bekräftigt, die ebenfalls diese großräumigen Festlegungen im Sinne einer nachhaltigen, kooperativen Raumentwicklung bestätigen.

		Landrat Brückmann am 09.04.2018 beim Ortstermin in Havendorf, diese 65 ha herausnehmen müssen. Die verbliebenen 35 ha haben auch eine hohe Bedeutung für Rastvögel (siehe im Entwurf RROP). Im Bereich Schweierfeld sollen zusätzlich 30 ha Gewerbefläche im RROP aufgenommen werden. Beschluss Gemeinderat Stadland am 27.06.2018. Somit bleibt die Gesamtfläche für gewerbliche Nutzung bei Herausnahme von 35 ha in Havendorf fast erhalten. Weiterhin fordere ich, das der <u>einstimmige Beschluss</u> des Rates der Gemeinde Stadland vom 05. März 2009: Zitat: „Gewerbegebietsentwicklungen im Rahmen der Küstenautobahn A22/A20: Eine Gewerbegebietsentwicklung, wie von der Stadt Nordenham in Richtung Osten geplant, wird wegen der Nähe zu den Ortschaften Kleinensiel und Havendorfersand abgelehnt." unverändert beachtet wird. Ich bin Eigentümer von folgendem Grundstück in Kleinensiel: Blumenweg 14	Die Aussage, dass die 35 ha große Festlegung eine hohe Bedeutung für Rastvögel besitzt, ist missverständlich. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des RROPs wurde die hohe Bedeutung für Rastvögel genannt. Diese trifft jedoch nur auf östliche Hälfte der 35 ha zu. Dies verdeutlich der Landschaftsrahmenplan, der u.a. als fachliche Grundlage für die SUP diente. Lediglich der östliche Teil der 35ha wird aufgrund der hohen Bedeutung für Rastvögel als ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dargestellt. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet unterstreicht aber auch, dass die dort vorherrschenden avifaunistischen Wertigkeiten im Gegensatz zu Vorranggebieten nicht die Schutzwürdigkeit besitzen, dass sie nicht im Rahmen einer planerischen Abwägung (z.B. zugunsten einer erheblichen wirtschaftlichen Stärkung) abgewogen werden können. Aber auch an dieser Stelle muss auf die konkretisierende Bauleitplanung verwiesen werden, in der die Flächen mit der Fragestellung betrachtet werden, inwieweit Beeinträchtigungen vorliegen könnten und wie diese möglichen Beeinträchtigungen vermieden werden können (beispielsweise durch die Herausnahme von Teilflächen). Eine Verlagerung der 35 ha Gewerbefläche widerspricht dem inhaltlichen Zweck einer großflächigen Gewerbefläche an einer zukünftigen Anschlussstelle. Zudem sei darauf verwiesen, dass die beabsichtigte und vorgeschlagene Fläche in Schweierfeld einer gewerblichen Nutzung nicht zur Verfügung steht, da auf dieser ein schutzwürdiger Bereich für die Avifauna im LRP ermittelt wurde. Aufgrund dessen ist im Bereich Schweierfeld ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festgelegt wurden.

			Der Verweis auf den Beschluss von 2009 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des RROP-Beteiligungsprozesses sind keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, die der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes widersprechen. Im Gegenteil: In der gemeindlichen Stellungnahme vom 04.03.2014 zur Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zum neuen RROP begrüßt die Gemeinde Stadland die gewerbliche Ausweisung im Bereich des festgelegten Vorbehaltsgebietes Industrielle Anlagen und Gewerbe.